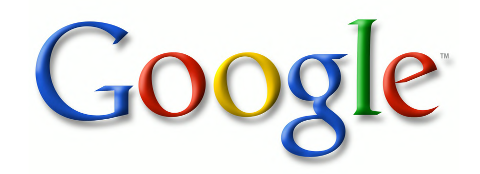
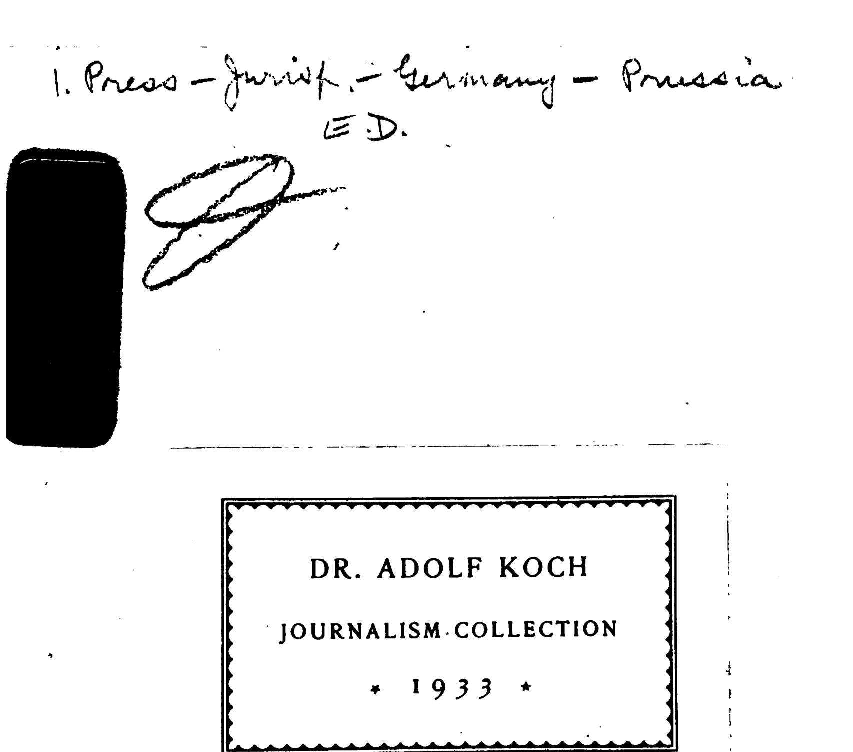




NARV
Prussia
Statutes

# Das Gesetz über die Presse

vom

## 12. Mai 1851,

erläutert

durch

**Schwarck,**

Ober-Staats-Anwalt z. D.



Nebst einem alphabetischen Sachregister und einem Anhange, enthaltend das Gesetz vom 29. Juni 1861, wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern, das dazu ergangene Regulativ vom 7. November 1861 und das Finanz-Ministerial-Reskript vom 10. Januar 1862.

Berlin,

Druck und Verlag von Otto Janke.

1862.



# Erklärung der Abkürzungen.

---

| | | |
|---|---|---|
| Entsch. | heißt: | Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals. |
| G.-A. | „ | Archiv für Preußisches Strafrecht, herausgegeben von Goltdammer. |
| J.-M.-B. | „ | Justiz-Ministerialblatt. |
| Min.-Bl. d. i. V. | „ | Ministerialblatt der inneren Verwaltung. |
| O.-R. | „ | die Rechtsprechung des Königlichen Ober-Tribunals, herausgegeben von Oppenhof. |
| O. St.-V. | „ | die Preußischen Gesetze über das mündliche und öffentliche Verfahren in Strafsachen rc., erläutert durch Oppenhof. |

# Vorwort.

Ueber ein Jahrzehend ist seit Erlaß des Gesetzes vom 12. Mai 1851 über die Presse verstrichen, und es dürfte an der Zeit sein, nach den in dieser Frist gemachten Erfahrungen zu prüfen, ob das Gesetz sich bewährt hat? zu welchen Zweifeln es Veranlassung gegeben hat? wie dieselben gelöst worden? ob die mehrfachen Befürchtungen, welche bei seinem Erlaß ausgesprochen wurden, sich bewahrheitet haben? Es ist nicht zu verkennen, daß die Berathung des Gesetzes in keine derselben günstige Zeitströmung gefallen ist. Die unläugbaren Ausschreitungen einer völlig schrankenlosen Presse in einer politisch schwer bewegten Zeit waren noch in Aller Gedächtniß und hatten manchen sonst freisinnigen Mann stutzig gemacht. Der Mißbrauch der Presse hatte ein ungünstiges Vorurtheil gegen dieselbe hervorgerufen. Dies war die Stimmung, in welcher die Berathungen über das Gesetz gepflogen wurden. Sie fand in derselben ihren Ausdruck. Die Preßgewerbe wurden darin ohne Widerspruch als „gemeingefährliche" bezeichnet und strenge Mittel zur Beseitigung der von ihnen drohenden Gefahren für unerläßlich erachtet. Die Neigung zu einer strengen Repression ist überall bemerkbar. Gleichwohl gelang es der freisinnigen Mehrheit der zweiten Kammer, nach den Vorschlägen ihrer Kommission

unter Wentzel's Vorsitze, die schlimmsten Punkte des von der ersten Kammer angenommenen Regierungs-Entwurfes zu beseitigen und durch gemäßigtere Bestimmungen zu ersetzen, den Gesichtspunkt des Repressiv-Systems festzuhalten, und jeden Versuch zur Wiedereinführung von Präventivmaßregeln zu vereiteln. Eine unbefangene Prüfung der gegenwärtigen Haltung unserer politischen Tagespresse wird zu dem Resultate führen, daß ungeachtet der wirksamen Mittel, welche das Gesetz der Behörde gewährt, um etwaigen Ausschreitungen entgegenzutreten, eine freimüthige Besprechung der öffentlichen Angelegenheiten nach allen Richtungen hin durch dasselbe nicht behindert oder erschwert wird.

Wenn gleichwohl in der Periode bis zur Errichtung der Regentschaft zahlreiche und nur zu begründete Beschwerden der Presse vorkamen, so lag deren Grund nicht sowohl in den harten und beschränkenden Bestimmungen des Gesetzes, als vielmehr in der mißbräuchlichen Anwendung desselben. Es lassen sich diese Beschwerden im Wesentlichen auf zwei Ursachen zurückführen:

1. Die Allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 hatte das Recht zum Betriebe der Preßgewerbe von der durch die Königliche Regierung zu ertheilenden Genehmigung abhängig gemacht, und im §. 71 unter gewissen Voraussetzungen die Entziehung dieser Genehmigung im Verwaltungswege angeordnet. Die octroyirte Verfassung vom 5. Dezember 1848 hatte Beides aufgehoben, indem sie die Beschränkung der Preßfreiheit durch Conzessionen für unzuläßig erklärte. Erst die Preßordonnanz vom 5. Juni 1850 (G.-S. S. 329) führte Beides wieder ein, indem ihr §. 2 verordnete, daß die Bestimmungen der Gewerbeordnung wegen Ertheilung und Zurücknahme der zum Gewerbebetriebe der Preßgewerbe erforderlichen besonderen Erlaubniß der Regierung nicht als zurückgenommen zu erachten sei. In dem Regierungs-Entwurfe zum Preßgesetze wurde rücksichtlich der Zurücknahme der Erlaubniß zum Gewerbebetriebe eine so weit greifende Befugniß, als

die Allgemeine Gewerbeordnung sie ertheilte, für die Administrativ-Behörden gar nicht in Anspruch genommen, indem der §. 5 des Entwurfes nur bestimmte, daß die Verwaltungsbehörde im Falle und in Folge einer gerichtlichen Verurtheilung wegen Preßvergehens oder Preßverbrechens die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe solle zurücknehmen dürfen. Dieser §. 5 wurde jedoch von der Kommission der zweiten Kammer abgelehnt und ihm der §. 54 des Gesetzes substituirt, nach welchem das Recht zum Gewerbebetriebe nur unter gewissen Voraussetzungen von dem Richter abgesprochen werden darf, in der bewußten und bestimmt ausgesprochenen Absicht, dadurch jede Entziehung des Rechtes zum Preßgewerbebetriebe im Administrativwege zu beseitigen. Bei der Berathung im Plenum schlug die Regierung, um letztere zu retten, vor, den §. 5 des Entwurfes neben dem §. 54 bestehen zu lassen; allein auch dieses wurde abgelehnt.

Nach Erlaß des Gesetzes trat nun die Regierung mit der Behauptung auf, daß das Recht zur Zurücknahme der Erlaubniß zum Gewerbebetriebe im Verwaltungswege auf Grund des §. 71 der Gewerbeordnung durch das Preßgesetz in keiner Weise alterirt werde. Da aber nach letzterem die Ertheilung der Genehmigung zum Gewerbebetriebe nicht mehr an „Zuverlässigkeit", sondern nur noch an „Unbescholtenheit" als Bedingung geknüpft war und nach §. 71 der Gewerbeordnung die Entziehung der Befugniß zum Gewerbebetriebe im Administrativwege nur unter der Voraussetzung erfolgen durfte, daß aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen und bei Ertheilung der Konzession vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellet, so stellte der Minister des Innern eine sehr gewagte Interpretation dahin auf, daß gegen den allgemeinen wie gesetzlichen Sprachgebrauch jeder Gewerbetreibende, welcher sein Gewerbe zur Verbreitung der Regierung mißliebiger Druckschriften mißbrauche, „bescholten" sei. Vergl. §. 1 Nr. 8.

Beriefen sich Gewerbetreibende, welchen auf diese Weise die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe entzogen war, auf richterliches Gehör, so wurden sie damit von dem Kompetenz-Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte zurückgewiesen. — Vergl. §. 7 Nr. 11. Auf diese Weise waren sämmtliche Preßgewerbetreibende in ihrer bürgerlichen Existenz von der Verwaltung vollkommen abhängig gemacht. Dieselbe übte das vermeintliche Recht durch Konzessions-Entziehungen gelegentlich im allerweitesten Umfange aber durch Bedrohungen mit Konzessions-Entziehung aus, und verstand es natürlich, dadurch einen sehr weitgreifenden Einfluß auf die Haltung der ihr mißliebigen Presse zu gewinnen. Diese mißbräuchliche Anwendung des Preßgesetzes beziehungsweise der Gewerbeordnung ist seit Ernennung des gegenwärtigen Ministeriums thatsächlich eingestellt, und durch das deklaratorische Gesetz vom 21. April 1860, G.-S. S. 185, definitiv beseitigt.

2. Das Gesetz gestattet im §. 29 den Polizeibehörden als Organen der Staatsanwaltschaft, zur Veröffentlichung gelangte Druckschriften, deren Inhalt den Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, vorläufig in Beschlag zu nehmen. Sie haben innerhalb vier und zwanzig Stunden die Verhandlungen darüber dem Staatsanwalt vorzulegen, welcher, sofern er die Schrift nicht unmittelbar selbst wieder freigiebt, binnen gleicher Frist die Beschlagnahme bei dem Gerichte zu beantragen hat. Dieses muß innerhalb acht Tagen über Fortdauer oder Aufhebung des Beschlages entscheiden. Es dauerte nicht lange, so entstanden hierüber Konflikte zwischen der Polizei und der Staatsanwaltschaft, indem erstere die freigebenden Beschlüsse der Staatsanwaltschaft nicht respektirte, sondern den polizeilich angelegten Beschlag polizeilich fortsetzte. Zur Beseitigung dieser Konflikte wies der Justiz-Minister durch Circular-Rescript vom 25. October 1851 die Staatsanwaltschaften an: von der ihnen zustehenden Befugniß, die polizeilich verfügten Beschlagnahmen wieder aufzuheben, in der Regel keinen Gebrauch

zu machen. Diese Anweisung war von der weitreichendsten Bedeutung. Einestheils hatte dadurch die Polizeibehörde in der Frage wegen der vorläufigen Beschlagnahme eine dominirende Stellung erhalten, damit aber war gleichzeitig der strafrechtliche Gesichtspunkt, als der für die Beschlagnahme allein maßgebende, aufgegeben und ihm der politische substituirt worden. Die Polizeibehörde nahm die Beschlagnahme nach den ihr vom Minister des Innern ertheilten Instruktionen vor, und der Staatsanwalt interponirte die Autorität der Justiz für dieselben, ohne sich auf ihre nähere Prüfung einlassen zu dürfen. Andererseits war aber auch erreicht, daß jede Beschlagnahme, wenn auch noch so unbegründet, zur gerichtlichen Entscheidung gebracht werden mußte und daher im günstigsten Falle acht bis zehn Tage brauchte, bevor sie wieder aufgehoben war. Damit war die politische Tagespresse der Verwaltung auf Gnade und Ungnade übergeben; denn es liegt in der Natur dieser Presse, daß zahlreich wiederholte, wenn auch noch so unbegründete und deshalb regelmäßig nach einigen Tagen wieder aufgehobene Beschlagnahmen ihr den Lebensnerv unterbinden müssen. Auch dieses Verfahren hat nach Eintritt der neuen Regierung einer gesetzlicheren Praxis Platz gemacht. Seine letzte Anwendung fand es bei Gelegenheit der Erörterung der Regentschaftsfrage, wenigstens Seitens der Polizeibehörde. Allein nichts bürgt für die Wiederkehr desselben bei einer doch immerhin möglichen abermaligen Systemsänderung. Es hängt hier eben Alles von den Instruktionen der vorgesetzten Verwaltungs-Chefs und deren Ausführung durch die Polizeibehörde und Staatsanwaltschaft ab. Das einzige Sicherungsmittel gegen die Wiederkehr ähnlicher Zustände liegt in der G e w ä h r u n g e i n e s n a c h d r ü c k l i c h e n R e c h t s s c h u t z e s g e g e n d e n M i ß b r a u c h d e r A m t s g e w a l t; und zwar nicht nur nach der Richtung hin, daß der schuldige Beamte zu der dadurch verwirkten Strafe gezogen werde, sondern auch in der Art, daß derselbe angehalten werde, den Betheiligten vollständig zu entschädi-

gen. Ein solcher Rechtsschutz findet aber in den gegenwärtigen Einrichtungen keine genügende Garantie. Neben einem unabhängigen Richterstande, ohne welchen ein Rechtsschutz überhaupt nicht denkbar ist, gehört dazu:

1. Die Gestattung der Privat-Anklage durch den Betheiligten, in dem Falle, wo der Staatsanwalt das Einschreiten versagen zu müssen glaubt.
2. Die Erörterung und Entscheidung des Entschädigungs-Anspruches in dem gerichtlichen Strafverfahren, und, zu dem Ende, die Zuziehung des Beschädigten als Civilpartei zu demselben.
3. Die Aufhebung des Gesetzes vom 13. Februar 1854 betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen.

Berlin, im November 1861.

**Schwarck.**

# Einleitung.

---

Die Censur, welche zuletzt durch die Verordnung vom 23. Februar 1843 geregelt worden war, wurde durch das Gesetz über die Presse vom 17. März 1848 (G.-S. S. 69) aufgehoben. Dasselbe überwies die Entscheidung darüber, ob durch Druckschriften oder die ihnen gleichgestellten Bildwerke eine strafbare Handlung verübt worden, wie die Bestrafung derselben dem ordentlichen Richter (§. 2), verordnete die Bezeichnung jeder Druckschrift mit Namen und Wohnort des Druckers und Verlegers (§. 3), traf in §. 4 verschiedene Bestimmungen wegen der periodischen Druckschriften, namentlich auch wegen der zu bestellenden Kaution, ordnete die Anzeige jeder herauszugebenden nicht periodischen Druckschrift bei der Ortspolizeibehörde an (§. 5), gestattete (§. 7) die vorläufige Beschlagnahme strafbarer Druckschriften durch die Polizeibehörden und beließ es hinsichtlich des Debits der im Auslande erscheinenden Zeitungen bei den bestehenden Bestimmungen (§. 8). Bevor dies Gesetz noch zur Ausführung gekommen war, wurde durch die Verordnung vom 6. April 1848 über einige Grundlagen der Preußischen Verfassung §. 1 die im §. 4 desselben festgesetzte Verpflichtung zur Kautionsbestellung wieder aufgehoben, auch im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln die Geschwornen für Preßsachen wieder eingeführt.

Die Verfassung vom 5. Dezember 1848 enthielt dann weitere Bestimmungen über die Presse dahin:

Art. 24. Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Gedanken frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch Censur noch durch Konzessionen und Sicherheitbestellungen, weder durch Staatsauflagen noch durch Beschränkungen der Druckereien und des Buchhandels, noch endlich durch Postverbote und ungleichmäßigen Portosatz oder durch andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Art. 25. Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen. Vor Revision des Strafrechtes wird darüber ein besonderes vorläufiges Gesetz ergehen. Bis zu dessen Erscheinen bleibt es bei den jetzt geltenden allgemeinen Strafgesetzen.

Art. 26. Ist der Verfasser einer Schrift bekannt und im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates, so dürfen Verleger, Drucker und Vertheiler, wenn deren Mitschuld nicht durch andere Thatsachen begründet wird, nicht verfolgt werden.

Art. 93 aber ordnete für Preßvergehen Schwurgerichte an.

Dem Vorbehalte im Art. 25 gemäß legte die Regierung bald nach dem ersten Zusammentritte der Kammern; am 8. März 1849, den Entwurf eines Gesetzes über die Presse gleichzeitig mit einem Gesetzentwurf über das Anheften und den Verkauf von Anschlagezetteln und Plakaten vor. Beide gediehen nicht über die ersten Stadien der Berathung, als die Kammern vertagt wurden.

Die Sache befand sich jedoch in einer Lage, welche eine gesetzliche Regelung nicht entbehren konnte. Die wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzes über die Presse vom 17. März 1848 waren durch das Gesetz vom 6. April 1848 und die Verfassung vom 5. Dezember 1848 wieder aufgehoben worden. Andererseits hatte sich seit Aufhebung der Censur das Bedürfniß herausgestellt, eine Reihe von Handlungen unter Strafe zu stellen, die früher und so lange die Censur bestand, nicht wohl vorkommen konnten. Die Regierung hielt sich aus diesen Gründen auf Grund des Art. 105 der Verfassung vom 5. Dezember 1848 zum Erlaß eines

provisorischen Gesetzes für berechtigt. Dies wurde unter dem 30. Juni 1849 erlassen. Die demselben beigefügten Motive bemerken in dieser Beziehung Folgendes:

> Man durfte sich der Hoffnung hingeben, daß nach der im Februar c. erfolgten Einberufung der Kammern baldigst unter ihrer Mitwirkung die Maßregeln, welche die Verfassung für nothwendig erachtet, durch eine gesetzliche Wirksamkeit werde gesichert werden, welche die Fälle des Einschreitens der bewaffneten Macht möglichst vermindere, daß an die Stelle früherer Vorbeugungsmittel in kurzer Zeit Strafgesetze und insbesondere die in der Verfassungsurkunde angedeuteten, treten würden, geeignet den Ausschreitungen zu begegnen, mittelst welcher zu strafbaren Handlungen, zum Ungehorsam gegen die Gesetze angereizt, der öffentliche Friede gefährdet, die Ehrfurcht gegen das Staatsoberhaupt verletzt, das Ansehen der Obrigkeit herabgesetzt, ihre Anordnungen dem Haß oder der Verachtung preisgegeben, die Heiligkeit der Religion angetastet und Beleidigungen gegen die Mitglieder der Kammern, die Organe der vollziehenden Gewalt, die Diener der Religion und die Staatsbürger, welche als Geschworene zur Strafrechtspflege mitzuwirken haben, verübt werden. Diese Hoffnung ist nicht in Erfüllung gegangen.

Die Regierung erachtete es nun für nothwendig, daß der Erlassung gesetzlicher Bestimmungen, berechnet auf die umgestaltete Staatsform, auf die in Hauptpunkten veränderte Rechtspflege nicht ferner Anstand gegeben werde. — Dazu wurde sie sowohl durch die inneren Zustände im Staate, als durch die bisher bestehende Gesetzgebung veranlaßt. Beides machte eine schleunige Abhilfe erforderlich und die Regierung durfte nicht säumen, die gegenwärtig vorgelegten Verordnungen auf Grund des Art. 105 der Verfassungsurkunde zu publiziren, wenn sie erhebliche Gefahren abwenden, die Gemüther beruhigen und zur Aufhebung von Ausnahmemaßregeln, die in verschiedenen Landestheilen nothwendig geworden waren, schreiten wollte. Erst nach Erlaß dieser Verordnungen durfte die Regierung erwarten, daß der über mehrere Orte verhängte Belagerungszustand ohne große Nachtheile aufgehoben werden könne und daß neue Unruhen auch in anderen Distrikten nicht zu befürchten seien.

Die bestehende Gesetzgebung hatte sich außerdem als völlig unzureichend erwiesen, wenn man auf der einen Seite die durch die Verfassung gewährte freiere Bewegung, auf der anderen den Gebrauch in's Auge faßte, welcher von dieser Freiheit gemacht worden war. Es tritt hinzu, daß die Verschiedenheit der Strafgesetzgebung im Staate, deren Gleichförmigkeit bisher nicht zu erreichen war, insbesondere bei denjenigen Vergehen sich als völlig ungerechtfertigt darstellt, welche durch Verbreitung von Druckschriften begangen, sich nicht auf das Gebiet beschränken, wo die Druckschrift erschienen ist, sondern als an allen Orten verübt anzusehen sind, wo die Verbreitung stattgefunden hat. (Vergl. Drucksachen der zweiten Kammer Nr. 80.)

Diese Verordnung enthielt in den §§. 1—5 Vorschriften die Ordnung der Presse betreffend, und den §§. 5, 6, 7, 8, 24 des gegenwärtigen Gesetzes entsprechend, in den §§. 8, 9 Beschränkungen des Plakatenwesens, regelte im §. 12 die Verantwortlichkeit der Verfasser, Herausgeber, Verleger oder Kommissionäre, Drucker und Verbreiter, enthielt in den §§. 13—31 eine Reihe einzelner Strafgesetze, in den §§. 32, 33 Vorschriften über die vorläufige Beschlagnahme und vom §. 34 ab prozessualische Vorschriften. Sie wurde der vorgewählten zweiten Kammer in der Sitzung vom 22. August 1849 zur Genehmigung vorgelegt. Eine Berathung im Plenum über den von der Kommission hierüber erstatteten Bericht hat jedoch nicht stattgefunden.

Inzwischen hatte die angenommene revidirte Verfassung vom 31. Januar 1850 wesentlich von der früheren abweichende Grundsätze über die Presse aufgestellt. Zwar war der Grundsatz der Preßfreiheit an die Spitze gestellt und die Wiedereinführung der Censur verboten, die Einführung jeder anderen Beschränkung der Preßfreiheit durch das Gesetz aber für zulässig erklärt worden.

Schon vor dem Schlusse der Sitzungsperiode der Kammern hatte die Regierung die Beschleunigung der Berathung über die zur Genehmigung vorgelegte Verordnung vom 30. Juli 1849 empfohlen und angedeutet, daß sie sonst in die Nothwendigkeit versetzt werden könnte, auf Grund des §. 63 der revidirten Verfassungsurkunde auf dem Gebiete der Preßgesetzgebung dasjenige zu oktroyiren, was unter Umständen nöthig werden könnte — vergl. stenogr. Ber. der zweiten Kammer S. 2801—2810. Zu einer solchen wiederholten Oktroyirung sah sie sich in der That auch unter

dem 5. Juni 1850 (G.-S. S. 329) veranlaßt. Der darüber an des Königs Majestät unter dem 4. Juni 1850 erstattete in Nr. 155 des Preußischen Staats-Anzeigers abgedruckte Bericht des Staats-Ministeriums, welcher den Erlaß der Verordnung motivirt, ist nicht ohne geschichtliches Interesse. Er lautet:

Seit das alleruntherthänigst unterzeichnete Staats-Ministerium im Amte ist, hat es der Haltung der Presse, ihrem Einflusse auf die Bevölkerung des Staates und den Erfolgen der Preßgesetzgebung seine besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

Zu Ende des Jahres 1848 bestand zwar rechtlich noch das Gesetz über die Presse vom 17. März 1848, es war aber eine wesentliche und integrirende Bestimmung desselben — die wegen der Kautionen — durch die Verordnung vom 6. April 1848 aufgehoben, und auch die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes, welche zum Theil mit der veränderten Form des Gerichtswesens nicht in Einklang standen, kamen thatsächlich wenig zur Geltung. Um diesem ganz ungeregelten Zustande der Preßgesetzgebung ein Ende zu machen, haben Ew. Majestät auf unseren Rath unter dem 30. Juni v. J. eine vorläufige Verordnung erlassen. Bei Entwerfung derselben hat man sich absichtlich auf das geringste Maaß der damals unabweislichen Forderungen beschränkt. Man wollte Erfahrungen sammeln, was mit denselben zu erreichen sei, und man hegte die Erwartung, daß diese den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt vorzulegende und bei dieser Gelegenheit zu ergänzende Verordnung überhaupt nur von kürzerer Dauer sein würde, eine Erwartung, welche nicht in Erfüllung gegangen ist. Als die Kammern im Februar d. J. wegen Ablaufs des Mandates der ersten Kammer geschlossen werden mußten, hatte zwar die Kommission der zweiten Kammer ihren Bericht über das Gesetz erstattet, derselbe hat aber in dem durch anderweite wichtige Geschäfte in Anspruch genommenen Plenum, obwohl wir wiederholt Veranlassung nahmen, die baldige Erledigung des Gegenstandes, unter Hinweisung auf die mit einer Verzögerung verbundene Gefahr, sehr dringend zu beantragen, nicht mehr zur Berathung kommen können.

Inzwischen hat sich hinreichende Gelegenheit geboten, die Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit der jetzigen Preßgesetzgebung zu befestigen.

Eine große Menge Blätter ist mit Leichtigkeit ins Leben gerufen, mit Beharrlichkeit verbreitet worden. „Leute ohne Beruf und ohne Befähigung, die Dolmetscher der öffentlichen Meinung zu sein, haben durch Gründung neuer oder Betheiligung an schon bestehenden Blättern sich Existenz und Bedeutung zu verschaffen gesucht und aus ihrem eigensüchtigen Standpunkte kein Reizmittel verschmäht, den Kreis ihrer Leser zu erweitern. Die Regeln der Schicklichkeit sind keine Grenzen mehr, deren Ueberschreitung man scheuen zu müssen glaubt. Das Höchste und Heiligste wird herabgezogen und bis zur Verwirrung der Begriffe über die Grundpfeiler des Christenthums und des Staates, ja bis zur Gotteslästerung in unwürdigster Weise besprochen. Die Partei des Umsturzes erblickt in der ungezügelten Presse ein erwünschtes Mittel der Agitation, sie wird nicht müde, dieselbe ihren Absichten dienstbar zu machen und es würde nur zu leicht sein, durch eine große Reihe von Blättern und Artikeln darzuthun, in wie verderblicher, bald offener, bald versteckter Weise jene Partei bemüht ist, auf diesem Wege die Gottesfurcht, den Patriotismus, die Achtung vor dem Königthume, vor den Personen der Fürsten und vor der Regierung zu untergraben.

Mit großer Vorsicht bestrebt, den bestehenden Strafvorschriften nicht zu verfallen, vermeidet sie das offenkundige Verbrechen in der festen Zuversicht, durch allmäliges unscheinbares Verbreiten vergiftender Lehren ihr Ziel desto sicherer zu erreichen. Von Gewaltstreichen abmahnend, sucht sie falsche Systeme zu begründen, bemüht sich, ihnen durch die Art ihrer Verbreitung in den verschiedensten Volksschichten Eingang zu verschaffen und arbeitet unausgesetzt daran, die Ueberzeugung im Volke wankend zu machen, welche die Grundpfeiler der staatlichen Ordnung bilden.

Man würde sich einer gefahrvollen Täuschung hingeben, wollte man annehmen, daß diese Bestrebungen erfolglos bleiben könnten. Der Umfang des Leserkreises, welcher sich

einzelnen jener verderblichen Blätter zugewendet hat, die Eile, mit welcher gerade die schnödesten Artikel ihre Weiterverbreitung durch die kleine Lokal- und Provinzial-Presse finden, lassen erkennen, wie weit es bereits gelungen ist, die Empfänglichkeit für die Lehren des Umsturzes rege zu machen, und die thatsächlichen Wahrnehmungen, welche nicht nur Seitens der Behörden über die in verschiedenen Kreisen verbreiteten Ansichten und Meinungen zur Kenntniß der Regierung gebracht worden, sondern Jedem sich aufdrängen, der jene Kreise zu beobachten, Gelegenheit gehabt hat, stellen es außer Zweifel, daß tiefe Demoralisation, ja politischer Wahnsinn die wohlberechneten und leider mehrfach erreichten Folgen jener heillosen Lehren sind. Bedarf es noch eines Beweises für die Thatsache, daß auf diesem Gebiete mitten im Staate und unter den Augen seiner Behörden ein gegen seine Existenz gerichteter Angriff vorbereitet und organisirt wird, so mag derselbe in den unbestreitbaren Verbindungen gefunden werden, in welchen die Herausgeber einzelner radikaler Blätter mit dem im Auslande sich verborgen haltenden Hochverräthern und Feinden des Landes stehen.

Die Ereignisse der neuesten Zeit eröffnen auch dem Unbesorgten die Augen über den Abgrund, vor welchem der Staat und die Gesittung stehen und in welchen sie stürzen müssen, wenn die Regierung nicht schleunig in der Ueberzeugung von der bedrohten öffentlichen Sicherheit und von der Unzulänglichkeit der gesetzlichen Vorschriften zu denjenigen Mitteln greift, welche der Art. 63 der Verfassungs-Urkunde ihr bietet. Die Regierung ist sich der Pflicht, diese Mittel in Anwendung zu bringen, bewußt, sie wird zu ihrer Erfüllung von allen denjenigen gedrängt, welchen Kirche, Staat und Königthum mehr als bloße Worte sind, und es kann sich nur noch darum handeln, innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Schranken Zweckmäßigkeitsgründe über die Art der anzuwendenden Mittel entscheiden zu lassen. Das beste und gründlichste unter ihnen würde der Erlaß eines umfassenden Preß- und Preß-Strafgesetzes sein; wir nehmen aber Anstand, Ew. K. Maj. ein solches vorzulegen. Diese Materie ist so wichtig und schwierig, die Ansichten

der Besten im Lande sind über die dabei zu befolgenden Prinzipien so getheilt, daß wir nicht rathen möchten, darüber ohne vorherige Uebereinstimmung sämmtlicher Faktoren der Gesetzgebung und ohne eine öffentliche Berathung legislative Festsetzung zu treffen. Es kommt dazu, daß es sehr wünschenswerth sein würde, auch zu hoffen steht, diesen Gegenstand für die Union bei dem nächsten Zusammentritt des Erfurter Parlamentes geordnet zu sehen. Die Regierung hat sich daher auf das augenblicklich Nothwendige beschränkt, und in diesem Sinne Ew. K. Maj. den anliegenden Entwurf einer Verordnung überreicht 2c.

Ew. K. Maj. bitten wir unterthänigst um gnädige Vollziehung der nach diesen Gesichtspunkten entworfenen Verordnung. Dieselbe wird insofern nur einen vorübergehenden Charakter haben, als sie entweder durch ein Unions-Preßgesetz ihre Erledigung finden wird, oder den Preußischen Kammern der Entwurf eines umfassenden Preßgesetzes bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorzulegen sein dürfte.

In jedem Falle unterliegt auch diese Verordnung, für deren Erlaß wir die volle Verantwortlichkeit übernehmen, der Genehmigung der Kammern. Es wird uns dieselbe, so hoffen wir — nicht versagt werden, wenn bei den Berathungen der Blick für die dringende Gefahr ungetrübt bleibt, welcher die Gesellschaft beim ungestörten Treiben der demoralisirenden Presse in stets wachsendem Grade ausgesetzt ist. In der lebhaften Erkenntniß dieser Gefahr wird uns der Widerspruch, welcher von einem großen Theile der Presse zu erwarten ist, nicht beirren. Wir sind darauf gefaßt, daß die der Regierung feindliche Partei kein Mittel der Agitation und Verdächtigung unversucht lassen wird, aber die einsichtige Mehrzahl des Volkes wird uns zur Seite stehen, und in dem Rathe, welchen wir Ew. K. Majestät ertheilen, unser fortgesetztes Bestreben erkennen, so viel an uns liegt, die Grundvesten des Staates gegen diejenigen zu schützen, welche sich deren Untergrabung zur Aufgabe gestellt haben.

Diesem Berichte entsprechend, heißt es im Eingange zur Verordnung:

Wir 2c. haben in Erwägung, daß die unheilvollen Zu-

stände, welche die Ordnung und Ruhe im Lande mit wachsenden Gefahren bedrohen, zum großen Theil dem Mißbrauche der Presse, so wie der Unzulänglichkeit der gegenwärtigen Preßgesetzgebung zuzuschreiben sind, daß daher die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit ein sofortiges Einschreiten der Gesetzgebung dringend erfordert, uns für verpflichtet erachtet, sowohl die Zweifel, welche über die Anwendung einzelner die Presse berührender Vorschriften erhoben sind, zu beseitigen, als auch der Verordnung über die Presse vom 30. Juni 1849 die unerläßlichsten Ergänzungen hinzuzufügen rc.

Die Verordnung behandelt in vierzehn Paragraphen vier Punkte:

1. Zulässigkeit von Post-Debits-Verboten gegen Zeitungen und Zeitschriften. (§. 1.)
2. Deklaratorische Bestimmung, wonach die Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 wegen Ertheilung und Zurücknahme der zum Gewerbebetriebe der Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Inhaber von Leihbibliotheken oder Lesekabinetten, Verkäufer von Flugschriften und Bildern, Lithographen, Buch- und Steindrucker erforderlichen Erlaubniß der Regierung als aufgehoben nicht zu betrachten sind. (§. 2.)
3. Befugniß des Ministers des Innern zum Verbot auswärtiger Druckschriften. (§. 3.)
4. Kautionspflichtigkeit der in monatlichen und kürzeren auch unregelmäßigen Fristen herausgegebenen Zeitungen und Zeitschriften. (§. 4—14.)

Am 3. Januar 1851 wurde hiernächst sowohl der neue Entwurf eines Gesetzes über die Presse als die beiden provisorischen Verordnungen vom 30. Juni 1849 und 5. Juni 1850 in der ersten Kammer eingebracht. Die Kommission der Kammer, aus acht Mitgliedern bestehend, konstituirte sich am 6. Januar 1851. Die linke Seite der Kammer war darin nur durch ein Mitglied (Herrmann) vertreten, die übrigen sieben Mitglieder gehörten der Rechten bez. äußersten Rechten an. Sie erstatteten ihren Bericht unter dem 15. Februar 1851 (Drucks. Nr. 88), welcher nach allgemeiner Erörterung der Verfassungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der prinzipiellen Bestimmungen des Gesetz-Entwurfes zu dem Re-

sultate gelangt, daß der Entwurf, mit dessen Inhalte die Kommission sich im Wesentlichen einverstanden erklärt, der Kammer mit denjenigen Verbesserungen, welche zu einzelnen Paragraphen vorgeschlagen worden, als ein wesentlicher Fortschritt in der Preßgesetzgebung empfohlen wird. Zugleich wurde die Frage über die Nothwendigkeit und Dringlichkeit der Verordnungen vom 30. Juli 1849 und 5. Juni 1850 bejaht. Das Plenum der ersten Kammer nahm diese Anträge an.

Die zweite Kammer überwies in ihrer Sitzung vom 24. März 1851 den von der ersten Kammer an sie gelangten Entwurf einer Kommission von 21 Mitgliedern, welche Wentzel zum Vorsitzenden, Classen zum Berichterstatter erwählten.

Im Eingange des am 24. April 1851 ergangenen Berichtes wird bezüglich der Dringlichkeit der Verordnung vom 5. Juni 1850 Folgendes mitgetheilt:

Demgemäß wurden sofort nach dem Zusammentritt der Kammer folgende Anträge gestellt:

1. die Staatsregierung um Mittheilung der thatsächlichen Umstände zu ersuchen, aus denen die Regierung bei Erlaß der Verordnung vom 5. Juni 1850 die Ueberzeugung gewonnen, daß die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit den Erlaß jener Verordnung dringend erforderte;
2. die Staatsregierung um Auskunft zu ersuchen, wie viele und welche Zeitungen und Zeitschriften
   a. in Gemäßheit des §. 4 jener Verordnung kautionspflichtig geworden;
   b. seit dem Erlaß jener Verordnung den Postdebit verloren,
   c. seit dem 1. Juli 1850 oder später zu erscheinen aufgehört haben, unter der Angabe, ob Letzteres der Postdebits-Entziehung oder dem Unvermögen, die verordnungsmäßige Kaution zu bezahlen, muthmaßlich zuzuschreiben;
3. die Regierung um Mittheilung darüber zu ersuchen, wie hoch sich die Anzahl der Gewerbetreibenden belaufe, denen in Folge der Verordnung vom 5. Juni 1850 die Befugniß zum Gewerbebetriebe entzogen worden.

Nachdem der anwesende Regierungs-Commissar die ad 2 und 3 gedachte Auskunft ꝛc. mitzutheilen sich bereit erklärt ꝛc., so war nur in Betreff des zu 1 erwähnten Antrages, der durch eine ähnliche Erklärung des Regierungs-Comissars seine Erledigung nicht finden konnte, eine Abstimmung herbeizuführen, die dessen Genehmigung mit 11 gegen 8 Stimmen ergab.

Es wurde ferner in Anregung gebracht, daß das Ministerium wiederholt in amtlichen Aeußerungen einen Zusammenhang des Erlasses der Verordnung vom 5. Juni 1850 mit dem Attentate des Unteroffiziers Sefeloge, wenn auch nicht mit direkten Worten angedeutet habe, und zwar nicht nur in dem Berichte, den das Staats-Ministerium am 4. Juni 1850 an des Königs Majestät erstattet, sondern auch in der Thronrede vom 21. November 1850, wo unmittelbar nach Erwähnung

> der tiefen Verwirrung aller Begriffe, welche zum Königsmorde aufruft, der Mißachtung göttlicher und menschlicher Gesetze, die bei dieser traurigen Gelegenheit zu bemerken gewesen,

fortgefahren wird:

> die Presse des Umsturzes trägt einen nicht geringen Theil der Schuld und da es in der letzten Kammer-Sitzung nicht möglich war, die provisorische als unzulänglich anerkannte Preßverordnung vom 30. Juni 1849 zu berathen, so hat Meine Regierung es für ihre Pflicht gehalten, auf Grund des Art. 65 der Verfassungs-Urkunde eine weitere vorläufige Preßverordnung zu erlassen.

Das Publikum, so wurde in der Kommission von einer Seite fortgefahren, habe ganz allein und unbedenklich den Erlaß jener Verordnung aus dem Attentate hergeleitet und glaube sich dazu nicht nur um der äußerlichen Aufeinanderfolge der Thatsachen, sondern auch um der Wahrnehmung willen berechtigt, daß unglückliche Ereignisse dieser Art nur zu oft zu Verfolgungen der Presse Beweggrund oder Vorwand hätten hergeben müssen. Der Regierung könne übrigens der Anlaß zu einer bisher versäumten Kundgebung der Art nur willkommen sein, nachdem sich allgemein die Kunde verbreitet, daß jener Unglückliche längst als völlig unzurechnungsfähig erkannt worden, und kein Grund vorhanden sei, eine für das öffentliche Gefühl genugthuende Erklärung länger zurückzuhalten.

Nachdem von der andern Seite dem entgegengestellt worden, daß die Regierung nirgendwo ausdrücklich das Attentat des Sefeloge als Anlaß zu der Verordnung vom 5. Juni 1850 bezeichnet, daß, wäre dieses wirklich geschehen, höchstens der Fall einer falschen Würdigung eines einzelnen Symptomes aus dem vorausgesetzten Geisteszustande des Thäters sich ergeben würde, folglich die fragliche Mittheilung in keiner Beziehung als erheblich gelten könne, wurde der Antrag:

> die Staatsregierung um Auskunft zu ersuchen, ob die gegen Sefeloge geführte Untersuchung Beweismittel ergeben habe, um bezüglich auf das von ihm verübte Attentat einen Zusammenhang mit politischen Umtrieben anzunehmen oder dieselbe als die isolirte That eines mehr oder weniger Gestörten anzunehmen

mit 11 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Zur Beurtheilung der Dringlichkeitsfrage selbst gelangend, sagt der Bericht (S. 84): Wenn zunächst zur Bezeichnung der damals vorhandenen Preßzustände wiederholt darauf hingewiesen ist, daß schon seit dem Februar 1850 zahlreiche Berichte von Staats-Anwälten eingegangen, welche auf Abhilfe gegen die in der Preßgesetzgebung vorhandenen Stimmen gedrungen, so ist aus den Seitens der Regierung der Kommission vorgelegten Berichten der Staats-Anwälte, ohne den vertraulichen Charakter dieser Mittheilung zu verkennen, so viel anzuführen erlaubt, daß dieselben weit entfernt sind, zur Begründung der verfassungsmäßigen Dringlichkeit der Verordnung irgend welche Gründe anzugeben. Es haben nämlich der Kommission 38 Berichte von Staats- und Ober-Staats-Anwälten vorgelegen, aus denen hervorgeht, daß die Verordnung vom 5. Juni nicht einem einzigen der Mängel in der Gesetzgebung abzuhelfen bestimmt gewesen ist, die nach dem Urtheile der Ober-Staats-Anwälte die Verfolgung und Bestrafung unzweifelhaft strafwürdiger oder gefährlicher Schriften erschwerten oder vereitelten 2c.

Mit keinem besseren Grunde hat man zur Rechtfertigung der wiederholten Oktroyirung auf die heilsamen Wirkungen der Verordnung und auf die durch dieselbe herbeigeführte Besserung in den Preßzuständen hingewiesen, indem die Regierung selbst die verfehlte Wirkung gerade in Betreff der gewaltsamsten unter jenen Maßre-

geln, der Postdebits-Entziehung, nicht in Abrede stellt, vielmehr gestehen muß, daß sie bei der Beobachtung der Ausführung jener Maßregel nicht gefunden, daß sie von besonderer praktischer Erheblichkeit wäre.

In Betreff einer zweiten Bestimmung der Verordnung vom 5. Juni, das Verbot ausländischer Schriften betreffend, wird nach dem darüber schon angeführten und nach einem flüchtigen Blicke auf das Verzeichniß der bisher verbotenen Schriften sich ebensowenig behaupten lassen, daß ohne die heilsamen Wirkungen dieser Bestimmung die „öffentliche Sicherheit" nicht länger aufrecht zu erhalten gewesen, so daß schließlich die gerühmte Besserung der Preßzustände nur als eine Wirkung der Vorschriften, die Kautionsbestellung betreffend, anzusehen wäre. Mag nun immerhin in Folge dieser Maßregel eine gewisse Anzahl von guten oder schlechten Blättern eingegangen und deren Leser genöthigt worden sein, die ihren Ansichten entsprechende Lektüre in anderen Blättern zu suchen, so würde eine durchgreifende Besserung von der Kautionsbestellung doch nur in Verbindung mit einer gleichzeitigen Abänderung derjenigen Vorschriften zu erwarten gewesen sein, deren Mangelhaftigkeit als der Schutz gegen die gerichtlichen Verfolgungen von den Gerichtsbehörden bezeichnet wurden.

Wie man also auch über die in dem Berichte des Staats-Ministeriums an Se. Maj. den König bezeichnete „tiefe Demoralisation" und über den „politischen" Wahnsinn denken mag, den die Presse mehrfach erregt haben soll, nach der Wirkungsfähigkeit der in der Verordnung vom 5. Juni ergriffenen Maßregeln zu urtheilen, muß dieser Zustand, wenn er überhaupt jemals vorhanden gewesen, im Wesentlichen noch fortbestehen, woraus umsomehr zu schließen, daß derselbe die öffentliche Sicherheit zur Zeit des Erlasses der Verordnung nicht in dem Grade bedrohte, wie es Art. 63 der Verfassung als Bedingung der Oktrohirung erfordert. Es genügt in dieser Beziehung nicht, darauf hinzuweisen, daß ein Theil der Presse „die Gottesfurcht, den Patriotismus, die Achtung vor dem Königthum, vor den Personen der Fürsten und vor der Regierung zu untergraben" bemüht ist. Die Anforderungen der Verfassung sind in diesem Betreff viel positiver, oktrohirte Verordnungen können nur in der Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit oder in der Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes ihre Rechtfertigung finden und es wäre daher nichts

Geringeres als der Beweis zu bringen, daß am 5. Juni 1850 ein gewaltsamer Umsturz der gesetzlichen Ordnung zu besorgen gewesen wäre.

In der That enthält der Bericht die zu seiner Zeit mit Erstaunen aufgenommene Hindeutung auf staatsgefährliche Verschwörungen, auf einen

> gegen die Existenz des Staates gerichteten Angriff, der mitten im Staate und unter den Augen seiner Behörden vorbereitet und organisirt werde, eine Thatsache, für welche der Beweis, wenn es dessen noch bedürfe, in den unbestreitbaren Verbindungen gefunden werde, in welchen die Herausgeber einzelner radikaler Blätter mit den im Auslande sich verborgen haltenden Hochverräthern und Feinden des Landes stehen.

Ob aber überhaupt, und welche thatsächliche Unternehmungen gegen die öffentliche Sicherheit damit haben bezeichnet, oder ob nur aus notorischen Verhältnissen die Besorgniß eines möglichen Angriffes hat begründet werden sollen, darüber hat die Kommission keinen näheren Aufschluß erhalten und kann daher auf diese Andeutung, insoweit sie zur Rechtfertigung der fraglichen Oktroyirung dienen soll, kein Gewicht legen 2c.

Weit entfernt, die Dringlichkeit der Verordnung im Sinne des Art. 63 der Verfassung nachgewiesen zu erachten, glaubt die Kommission in ihrer Mehrheit, den Gegenbeweis aus notorischen Thatsachen erbracht. Welche Gefahren für die öffentliche Sicherheit in früheren Perioden bestanden haben mögen, daß seit dem Schlusse der letzten Kammersession jemals und namentlich zu Anfang Juni 1850 Umstände obgewaltet haben, unter denen das Ministerium ohne die neue Verordnung sich zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit außer Stande hätte erachten müssen, ist eine Behauptung, welche bei der Kommission keinen Eingang finden konnte; sie erkennt nicht mit dem Ministerium an, daß bei Erlaß der Verordnung die „Ruhe des Landes mit wachsenden Gefahren bedroht" gewesen, daß der Staat und die Gesittung in den Abgrund stürzen mußten, wenn die Regierung nicht schleunig zu den durch Art. 63 der Verfassung gebotenen Mitteln griff", sie kann bei Niemandem einen Zweifel darüber unterstellen, daß auch ohne die Verordnung vom 5. Juni „der Staat und die Gesittung"

die bis zur Eröffnung der Kammersession zwischenliegende Periode unangefochten überstanden haben würden 2c.

In vorstehender Ausführung sind die von verschiedenen Mitgliedern geltend gemachten Gründe zusammengefaßt, welche die Kommission bewogen haben, mit 10 gegen 2 Stimmen zu beantragen:

die hohe Kammer wolle die Dringlichkeit des Erlasses vom 5. Juni 1850 nicht anerkennen.

Diesem Antrage trat das Plenum der Kammer bei.

Der aus den Berathungen desselben mit wesentlichen Modifikationen hervorgegangene Gesetzentwurf wurde unter dem 6. Mai 1851 dem Präsidenten der ersten Kammer mitgetheilt. Schon unter dem 7. Mai 1851 erstattete die Kommission derselben ihren Bericht (Drucks. Nr. 279), an dessen Schlusse sie bemerkt:

daß, wenngleich einige von der zweiten Kammer beschlossene Abänderungen als Verbesserungen anzuerkennen seien, sich dennoch bei der Majorität der Kommission gegen andere Abänderungsbeschlüsse nicht unerhebliche Bedenken geltend gemacht hätten, welche auch durch eine ausführliche Erörterung nicht völlig zu beseitigen gewesen seien. Da jedoch die Hauptgrundlagen des Gesetzes in wesentlicher Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der ersten Kammer auch von der anderen Kammer festgehalten worden, da es ferner dringend wünschenswerth erscheinen müsse, daß an die Stelle der Verordnungen vom 30. Juni 1849 und 5. Juni 1850 ein in verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommenes Gesetz trete, so glaube die Kommission bei diesem schwierigen und durch die Erfahrung gewiß noch vielfach zu berichtigenden Gesetze ihre Bedenken nicht ängstlich festhalten und sich zu großen Befürchtungen nach der einen oder der anderen Seite nicht hingeben zu dürfen, sondern halte die Herbeiführung eines übereinstimmenden Beschlusses beider Kammern für wünschenswerth.

In Erwägung dieser Gründe stellte die Kommission den Antrag:

den abändernden Beschlüssen der zweiten Kammer überall beizutreten und den Gesetzentwurf in der von der zweiten Kammer beschlossenen Form anzunehmen.

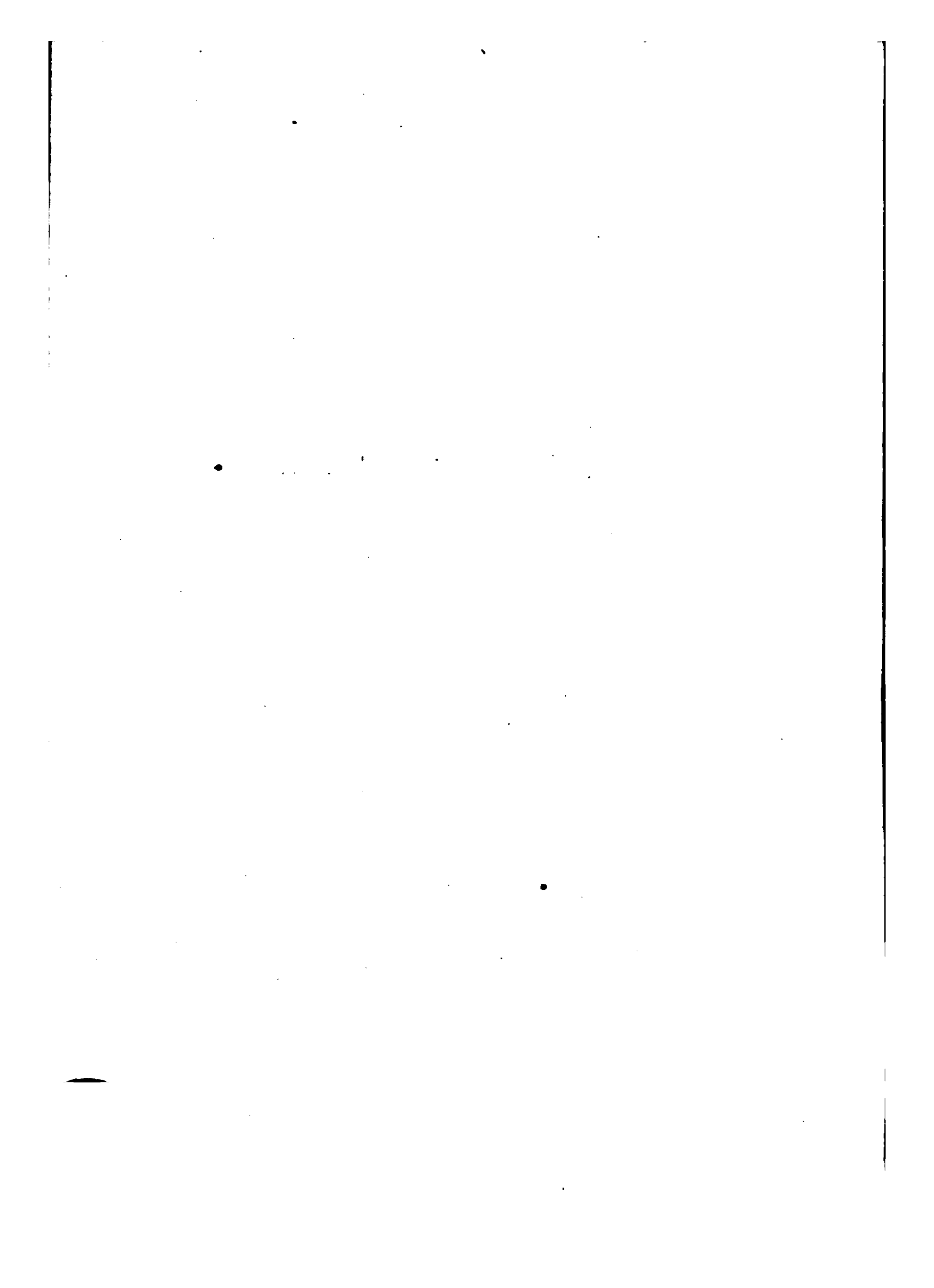
Die Berathung hierüber im Plenum der ersten Kammer fand am 8. Mai 1851 statt, und die Kammer beschloß:

den Gesetzentwurf in der von der zweiten Kammer vorgeschlagenen Fassung ohne weitere Abänderungen vorzunehmen.

Der solchergestalt angenommene Gesetzentwurf hat unter dem 12. Mai 1851 die Sanktion der Krone erhalten.

---

# Gesetz über die Presse
## vom 12. Mai 1851.



Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

## Abschnitt I.

# Vom Gewerbebetriebe.

### §. 1.

Zum Gewerbebetriebe eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Leihbibliothekars, Inhabers von Lesekabinetten, Verkäufers von Zeitungen, Flugblättern und Bildern ist die Genehmigung der Bezirksregierung erforderlich.

Diese darf nicht versagt werden, wenn Derjenige, der das Gewerbe betreiben will, unbescholten ist; überdies müssen Buchhändler und Buchdrucker vor einer Prüfungs-Commission, die nach Anleitung der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und der Verordnung, betreffend die Einrichtung von Gewerberäthen ꝛc. vom 9. Februar 1849 zu bilden ist, den Nachweis ihrer Befähigung führen. Die näheren Bestimmungen über die Bildung der Prüfungs-Kommissionen und die abzulegende Prüfung erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe.

Der §. 48 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 wird aufgehoben.

**Buchbinder Nr. 6.**
**Männliches Geschlecht als Bedingung der Konz. Nr. 3.**
**Motivirung der Versagung der Konz. Nr. 10.**
**Musikalienhändler Nr. 7.**

1. Der Art. 24 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 enthielt die Bestimmung:

Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Gedanken frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, weder durch Censur noch durch Konzessionen und Sicherheitsbestellungen, weder durch Staatsauflagen noch durch Beschränkungen der Druckereien und des Buchhandels, noch endlich durch Postverbote und ungleichmäßigen Postsatz oder durch andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt und aufgehoben werden.

Abweichend hiervon bestimmte Art. 27 der Verfassung vom 31. Januar 1850 Abs. 2:

Die Censur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.

Das Letztere ist durch Gesetz vom 12. Mai 1851 geschehen, indem es für die Preßgewerbe die Konzessionspflichtigkeit nach der Allgemeinen Gewerbeordnung wiederherstellte. Es ist von mancher Seite versucht worden, diese Bestimmung als verfassungswidrig zu bezeichnen (vergl. v. Rönne, das Gesetz über die Presse 2c. S. 39). Man geht dabei davon aus, daß Censur im weiteren Sinne alle Präventiv-Maßregeln gegen die Presse in sich begreife, also auch diejenige der Konzessionspflichtigkeit, und daß Censur nach der Verfassung nicht wieder eingeführt werden könne. Diese Unterscheidung zwischen einer Censur im weiteren und im engeren Sinne hat jedoch in den Gesetzen keinen Halt. Alle über die Censur ergangenen Bundesbeschlüsse, Gesetze und Verordnungen kennen nur eine Art von Censur, nämlich die gegen bestimmte Preßerzeugnisse ergriffene Präventivmaßregel, vermöge welcher verhindert werden sollte, daß die als gemeinschädlich erkannte Schrift zur Veröffentlichung gelange. Daß aber diesen Begriff auch die Verfassung vom 5. Dezember 1848 vor Augen gehabt, folgt daraus, daß sie Censur und Konzessionen 2c. als verschiedene Arten, die Preßfreiheit zu beschränken, zu suspendiren und aufzuheben, einander gegenüberstellt.

2. Der zweite Absatz bezeichnet diejenigen Gewerbtreibenden, welche die mechanische Vervielfältigung von Geisteserzeugnissen, theils deren Verbreitung zur Aufgabe haben, und als solche der Konzession bedürfen. Zu ersterer Kategorie gehören die Buch- und Steindrucker, zu letzterer die Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Zeitungen, Flugschriften und Bildern. Wenngleich die Gewerbe der letzteren Kategorie neben einander aufgeführt sind, so folgt daraus doch nicht, daß die zu einem dieser Gewerbe ertheilte Konzession unter allen Um-

ständen nicht zur Ausübung eines anderen eben da aufgeführten berechtige, daß vielmehr zu jedem derselben eine besondere Konzession eingeholt werden müsse. Insoweit vielmehr einzelne dieser Gewerbe als Theile eines anderen dort aufgeführten Gewerbes zu betrachten sind, wird die Konzession zu letzterem auch zu dem Betriebe der ersteren berechtigen. Wenn daher der Buchhandel den gewerbsmäßigen An- und Verkauf von Preßerzeugnissen aller Art in sich begreift, so wird die Konzession zum Buchhandel gleichzeitig für den Gewerbebetrieb des Antiquars, sowie des Verkaufes von Zeitungen und Flugschriften ausreichen, sowie der konzessionirte Kunsthändler damit zugleich zum Verkaufe von Bildern berechtigt ist. In diesem Sinne hat das Erkenntniß vom 12. Juli 1855 G.-A. III. 692 entschieden, daß der konzessionirte Buchhändler auch zum Verkaufe von Zeitungen berechtigt sei. Eben so hat das Refer. des Ministeriums des Innern vom 28. Februar 1853 — Min.-Bl. d. i. V. S. 79 — es anerkannt, daß der Buchhandel nach dem Sinne des §. 1 nicht als ein den übrigen dort aufgestellten Zweigen des Handels mit literarischen Erzeugnissen blos koordinirtes, sondern ein diese Verkehrszweige zugleich in sich begreifendes Gewerbe anzusehen ist.

3. Nur Männern darf die Konzession zu einem der hier aufgeführten Gewerbe ertheilt werden. Es folgt das theils aus dem Wortlaute, theils aus §. 4, welcher es gestattet, daß nach dem Tode eines Gewerbetreibenden das Gewerbe für Rechnung der Wittwe und während des Wittwenstandes durch einen nach §. 1 qualifizirten Stellvertreter fortgesetzt werden kann. In einem Reskr. des Ministers des Innern vom 14. Juli 1855, Min.-Bl. d. i. V., ist das in Bezug auf das Gewerbe des Steindruckers ausdrücklich anerkannt.

4. Nur der Buchhandel als Gewerbebetrieb ist konzessionspflichtig. Der Schriftsteller, welcher seine Schrift im Selbstverlage herausgiebt, übt nur das im Nachdrucksgesetze vom 11. Juni 1837 anerkannte und geschützte Recht an seinem schriftstellerischen Eigenthum selbst und ohne Vermittelung eines Dritten aus. Hierzu bedarf er so wenig einer Konzession als der Grundbesitzer, welcher die Erzeugnisse seiner Landwirthschaft verwerthet, dadurch die Eigenschaft eines Handeltreibenden erlangt. Dies ist anerkannt in dem Reskr. des Ministers des Innern vom 8. Februar 1854 M.-B. d. i. V. S. 28.

5. Der §. 59 der Allg. Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 bestimmt, daß wer zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes berechtigt, auch befugt ist, die zum Betriebe seines Gewerbes erforderlichen Materialien und Werkzeuge zu verfertigen und unter Beachtung der dieserhalb bestehenden Vorschriften überall anzukaufen und ankaufen zu lassen. In Anwendung dieser Bestimmung erklärt ein Reskr. des Ministers für Handel und Gewerbe vom 9. November 1851 M.-B. d. i. V. S. 261, daß Fabrikanten, welche lediglich zu eigenem Gebrauche für die von ihnen selbst angefertigten Waaren, nicht aber zum Absatze an Andere, Etiquets mittelst einer Buchdruckerpresse anfertigen, hierzu einer besonderen Genehmigung nicht bedürfen. Auf dies Drucken ist der §. 1 nicht anzuwenden. Dagegen darf die gewerbsmäßige Anfertigung von Waaren-Etiquets zum Absatze an Andere nur von Denjenigen betrieben werden, welche zum Gewerbebetriebe eines Buch- oder Steindruckers berechtigt sind. Es sind aber dergleichen Etiquets, von wem sie auch gefertigt sein mögen, im Sinne des Preßgesetzes zu den Erzeugnissen der Presse zu

rechnen, auf welche die hinsichtlich der Druckschriften bestehenden Vorschriften Anwendung finden, wie dies aus §. 55 des Preßgesetzes hervorgeht. Wenn sie daher auch nur mit den Fabrikaten zugleich verbreitet werden, so ist dies dennoch eine Veröffentlichung im Sinne der §§. 31. 32 und für die dadurch begangenen Vergehen und Verbrechen tritt Verantwortlichkeit nach §. 34 ein. Deshalb ist nicht nur zu überwachen, daß mit der Anfertigung und dem Absatze solcher Etiquets kein Gewerbe von Unbefugten betrieben werde, sondern, daß auch durch den Inhalt derselben kein Strafgesetz verletzt werde. — Es ist nicht recht klar, welche Strafgesetze hier das Reskript im Auge gehabt hat? Die preßpolizeilichen Vorschriften der §§. 5 und 7 des P.-G. können nicht gemeint sein, da die Etiquets als Drucksachen, welche zu den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs dienen, von diesen Vorschriften ausdrücklich ausgenommen sind. Es kann daher hier nur das im §. 269 des St.-G.-B. vorgesehene Vergehen der fälschlichen Bezeichnung von Waaren und deren Verpackung mit dem Namen oder der Firma oder mit dem Wohn- oder Fabrikorte eines inländischen Fabrikunternehmers, Produzenten oder Kaufmanns gemeint sein. Außerdem kann auch noch das Vergehen gegen §. 151 und die Uebertretung des §. 340 Nr. 5 des St.-G.-B. hier in Frage kommen.

6. Die A. K.-O. vom 11. Juni 1847 (G.-S. S. 260) ermächtigt die Regierungen, unbescholtenen und zuverlässigen Buchbindern, denen die Qualifikation der Buchhändler fehlt, den Verkauf gebundener Schul-, Gebet-, Erbauungs- und Gesangbücher zu gestatten. Die fortdauernde Giltigkeit dieses Gesetzes neben dem später ergangenen Preßgesetze dürfte nicht außer Zweifel sein. Letzteres berechtigt noch neben den Buchhändlern nur noch Verkäufer von Zeitungen und Flugschriften zum selbstständigem Gewerbebetriebe mit Druckschriften; indem es von diesen den Nachweis ihrer Befähigung zu dem Gewerbe nicht fordert. Es würde daraus folgen, daß der gewerbmäßige Verkauf aller anderen nicht als Zeitungen und Flugschriften zu betrachtenden Druckschriften zu dem Gewerbebetriebe der Buchhändler gehört, welche, um die Konzession zu derselben zu erlangen, neben dem Nachweis der Unbescholtenheit auch noch den Beweis ihrer Befähigung führen müssen. Wenn die K.-O. den letzteren von den Buchbindern nicht fordert, dagegen vorschreibt, daß die zum Vertrieb durch Buchbinder geeigneten Schul-, Gebet-, Erbauungs- und Gesangbücher in ein nach dem örtlichen Bedürfnisse aufzustellendes, von den Regierungen zu g e n e h m i g e n d e s Verzeichniß aufgenommen werden sollen, so liegt darin eine C e n s u r derjenigen Schriften, zu deren Vertrieb die Buchbinder konzessionirt werden dürfen, welche durch Art. 27 der Verfassung aufgehoben ist. Gleichwohl ist in einem Reskripte des Ministers des Innern vom 29. August 1851 M.-B. d. i. V. S. 260 ausgesprochen, daß diese K.-O. durch das Pr.-G. nicht aufgehoben ist.

7. Musikalienhändler sind den Buchhändlern gleichzustellen und haben daher auch die für die letzteren im §. 1 gestellten Bedingungen zu erfüllen. Reskr. des Ministers des Innern vom 8. Mai 1852 M.-B. d. i. V. S. 121. Es ist von ihnen jedoch eine Prüfung nur soweit zu fordern, als sie zugleich als Buchhändler zu betrachten sind, d. h. als sich in den von ihnen zu verbreitenden Musikalien auch Texte befinden. Die Frage der Konzessionsertheilung ist aber lediglich nach dem Umfange des Antrages der Interessenten mit-

hin danach zu beurtheilen, ob sie als Buch- und Musikalienhändler konzessionirt zu werden wünschen. Reskr. des Ministers des Innern vom 28. Februar 1853 M.-B. d. i. V. S. 79. — Die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmungen dürfte zu bezweifeln sein. Der Art. 27 bestimmt: Die Censur darf nicht wieder eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung. Daß die Konzessionspflichtigkeit der Preßgewerbe eine Beschränkung der Preßfreiheit sei, ist nach den Materialien, insbesondere nach Art. 24 der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 nicht zu bezweifeln. Sie konnte daher nur im Wege der Gesetzgebung eingeführt werden, und besteht nur insoweit, als dies Gesetz sie wirklich eingeführt hat. Nun erwähnt aber der §. 1 des Preßgesetzes Musikalienhändler nicht. Nach dem Wortverstande wie nach der Praxis sind aber Buch- und Musikalienhandel zwei ganz verschiedene Gewerbe, wie auch in der Instr. vom 28. Februar 1853 anerkannt ist, wenn dieselbe von dem Musikalienhändler, insofern derselbe nach dem Umfange und der Beschaffenheit seines Gewerbebetriebes nicht zugleich als Buchhändler zu betrachten ist, nicht, wie von dem letzteren, auch den Nachweis der Befähigung fordert. Mag nun diese Weglassung der Musikalienhändler aus der Zahl der konzessionspflichtigen Preßgewerbetreibenden nicht in einer bewußten Absicht, sondern in einer bloßen Omission liegen, immer wird die Ausdehnung der Konzessionspflichtigkeit auf Gewerbe, denen sie durch dies Gesetz nicht ausdrücklich auferlegt ist, nach klarer Bestimmung der Verfassung nur im Wege der Gesetzgebung und nicht durch eine Anordnung im Verwaltungswege erfolgen können.

8. In dem von der Regierung den Kammern zur Berathung vorgelegten Gesetzentwurf waren die Voraussetzungen, unter welchen die Konzession zu ertheilen sei, übereinstimmend mit dem §. 48 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 dahin präzisirt worden:

diese ist zu ertheilen, wenn die Behörde sich
von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit ꝛc. des Unternehmers
Ueberzeugung verschafft hat.

Die große Unbestimmtheit und Dehnbarkeit beider Erfordernisse war bei der Berathung hervorgehoben und fast allseitig anerkannt worden. Insbesondere war rücksichtlich des Erfordernisses der „Zuverlässigkeit“ hervorgehoben, daß die Regierung in den Bestrebungen einer gesetzmäßigen Opposition einen Mangel an „Zuverlässigkeit“ erblicken, daß sie sich im Zusammenhange mit §. 71 der G.-O. das Recht beilege „jedem Buchhändler von mißliebiger Thätigkeit wegen mangelnder Zuverlässigkeit“ den Gewerbebetrieb zu untersagen.

Es wurde dann auch schließlich das Erforderniß der „Zuverlässigkeit“ gestrichen. Dagegen fiel ein Antrag, statt der „Unbescholtenheit“ den „Vollbesitz der bürgerlichen Rechte“ zu fordern, schon in der Kommission, und der Vorschlag der Regierung ging mit der Hinweglassung des Erfordernisses der Zuverlässigkeit schließlich durch, ohne daß die Berathungen eine nähere Aufklärung darüber böten: was man unter der „Unbescholtenheit“ verstanden hätte.

Bei Auslegung dieses Wortes wird man zunächst auf den gemeinen Sprachgebrauch zurückgehen müssen. Unbescholten ist der Gegensatz von bescholten, frei von öffentlichem, entehrendem Tadel. Ein unbeschol-

tener Mann ist derjenige, welchem von seinen Zeitgenossen keine entehrenden Vorwürfe gemacht werden. (Adelung Wörterbuch Bd. 4 S. 834.) Es liegt daher in dem Begriffe von Bescholtenheit zweierlei:

1. der Vorwurf einer Handlungsweise, welche denjenigen, der sie sich zu Schulden kommen läßt, entehrt;
2. diese entehrende Handlungsweise muß in den Kreisen, in welchen der Bescholtene lebt, zur allgemeinen Kenntniß gelangt sein.

Als gleichbedeutend mit dem letzten Requisit ist zu betrachten, wenn wegen der entehrenden Handlungsweise ein richterliches Erkenntniß ergangen ist.

Diesem Begriff entspricht der Gebrauch, welchen die Gesetzgebung von dem Worte Bescholtenheit macht.

a. Die Städteordnung vom 19. November 1808 bestimmt §. 39: Wer für ehrlos erklärt, des Landes verwiesen oder nach ergriffener Flucht des Todes schuldig erkannt worden, verliert sein Bürgerrecht sofort. Dasselbe trifft jeden, der eines Meineides, einer Urkundenfälschung, unredlicher Vormundschaftsverwaltung oder sonst eines qualifizirten Betruges vom Richter überführt worden ist. Andere Verbrechen haben den Verlust desselben nur dann zur nothwendigen Folge, wenn darauf nach der Vorschrift der Gesetze ausdrücklich erkannt oder der Verbrecher zum dritten Male mit einer Kriminalstrafe für begangene Verbrechen ausdrücklich belegt worden ist. Doch kann jeder, der sich durch niederträchtige Handlungen verächtlich macht, oder wegen eines Verbrechens Criminalstrafe erlitten hat, durch einem Beschluß der Stadtverordneten des Bürgerrechtes verlustig erklärt werden.

   In der V. vom 8. Dezember 1841 G.-S. pro 1842 S. 30 werden diejenigen Personen, welchen nach der Städteordnung von 1809 das Bürgerrecht versagt, oder welche davon ausgeschlossen werden können, „bescholtene" Personen genannt. Vergl. Deklar. vom 6. April 1823 G.-S. S. 42.

b. In der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 G.-S. S. 13 werden §. 19 und 20 als Gründe der gebotenen Verweigerung oder Entziehung des Bürgerrechtes aufgestellt; Bestrafung wegen Verbrechens mit Zuchthaus von mindestens zwei Jahren oder wegen Meineides, Diebstahls oder qualifizirten Betruges. Versagt oder entzogen kann es werden demjenigen, welcher zu irgend einer Kriminalstrafe verurtheilt worden ist oder in einer Kriminal-Untersuchung nur vorläufig freigesprochen ist; desgleichen Demjenigen, welcher sich durch einzelne Handlungen oder durch seine Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen hat.

   Mit Bezug hierauf bestimmt die V. vom 24. November 1843 G.-S. S. 368 die Rechte derjenigen Personen, welche nach diesen Bestimmungen das Bürgerrecht wegen „Bescholtenheit" verlieren oder nicht gewinnen können.

c. Das Gesetz vom 8. Mai 1857 G.-S. S. 99 über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Standschaft der Gerichtsbarkeit und des Patronates bestimmt §. 1: Nur Personen von „unbescholtenem" Rufe sind fähig, für sich oder für andere die Rechte der Stand-

schaft der Gerichtsbarkeit und des Patronates auszuüben oder in ihrem Namen ausüben zu lassen.

Indem sodann §. 2 in Ansehung desjenigen, was zur Ausübung der Standschaft in dieser Beziehung erforderlich ist, auf die darüber vorhandenen besonderen Verordnungen — vergl. zu d. — verweist, bestimmt §. 6: Wo mit dem Besitze eines Gutes zwar Gerichtsbarkeit oder Patronat aber nicht auch die Standschaft vorhanden ist, soll die Unfähigkeit zur Ausübung der zuerst genannten Rechte jederzeit eintreten, wenn der Besitzer entweder

I. durch rechtskräftiges Erkenntniß
   a. zur Verwaltung öffentlicher Aemter oder zur Ableistung eines nothwendigen Eides für unfähig, oder
   b. des Adels unter Hinzutritt Unserer Allerhöchsten Genehmigung, oder des Bürgerrechts, oder des Rechtes zur Tragung der Nationalkokarde für verlustig erklärt, oder
   c. zur Zuchthaus- oder Festungsstrafe, oder
   d. wegen Meineides, Diebstahls oder Betruges zu irgend einer Kriminalstrafe verurtheilt worden ist;

oder

II. in den Fällen des §. 39 der Städteordnung vom 19. November 1808 oder der §§. 19. 20 der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 durch einen Beschluß der Stadtbehörde das Bürgerrecht verloren hat.

Durch alle diese Gesetze ist die „Bescholtenheit" wesentlich als Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen entehrender Verbrechen dargestellt, und diesen Fällen nur derjenige gleichgestellt, wo eine Person sich durch niederträchtige Handlungen verächtlich gemacht hat, ohne daß deshalb eine Verurtheilung erfolgt wäre, oder, wie die revidirte Städteordnung sagt, wenn Jemand sich durch einzelne Handlungen oder seine Lebensweise öffentlich verächtlich gemacht hat. In diesem Falle kann jedoch nur eine Entziehung des Bürgerrechtes erfolgen, ohne daß dieselbe obligatorisch wäre, offenbar zu dem Zwecke, daß der Erwägung der Standesgenossen überlassen bleiben soll, ob das ungünstige öffentliche Urtheil auf hinlänglich sicherer Basis beruht, um demselben einen Einfluß auf die politischen Rechte des davon Betroffenen zu gestatten.

d. Noch enger wird der Begriff der „Bescholtenheit, in dem Gesetze vom 23. Juli 1847 über Entziehung oder Suspension ständischer Rechte wegen „bescholtenen" oder angefochtenen Rufes (G.-S. S. 279) begrenzt. Hier bestimmt:

§. 1. Des „unbescholtenen Rufes" ermangeln und sind daher von der Ausübung der ständischen Rechte gänzlich ausgeschlossen diejenigen Personen, welche durch ein strafgerichtliches Erkenntniß rechtskräftig
   1. der Ehrenrechte verlustig oder
   2. zur Verwaltung öffentlicher Aemter oder zur Ableistung eines nothwendigen Eides für unfähig erklärt sind.

§. 2. **Ferner sind von der Ausübung ständischer Rechte gänzlich ausgeschlossen Diejenigen, welche**

1. durch ein von Uns bestätigtes militairisches Ehrengericht zu einer der im §. 4 lit. c. und d. Unserer Verordnung vom 20. Juli 1843 bezeichneten Strafen verurtheilt; oder
2. im gesetzlichen Wege von Bürger- oder Gemeinderecht wegen ehrenrührigen Verhaltens ausgeschlossen sind.

Der §. 1. bezeichnet die Fälle des „bescholtenen Rufes" während der §. 2. diejenigen des „angefochtenen" Rufes enthält, in welchem die Ausschließung von der Ausübung der ständischen Rechte ipso jure erfolgen soll.

Das System des Gesetzes ist daher einfach dies:

1. Unfähigkeit wegen bescholtenen Rufes tritt ein, wenn der Betroffene durch strafgerichtliches Erkenntniß wegen entehrender Verbrechen rechtskräftig verurtheilt ist, welchem Falle nach der gegenwärtigen Strafgesetzgebung die gänzliche oder theilweise Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte gleichsteht.
2. Unfähigkeit wegen angefochtenen Rufes ist vorhanden, wenn dem Betreffenden durch Urtel seiner Genossenschaften — in der Armee, in der Gemeinde, in der Standschaft — das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit versagt wird.

Die Gesetzgebung hat daher je länger je mehr den Begriff der Bescholtenheit in engere Grenzen eingeschlossen; bis sie endlich im Jahre 1847 dahin gelangt ist, Bescholtenheit nur noch im Falle strafgerichtlicher Verurtheilung wegen entehrender Verbrechen anzunehmen. Und hieran wird auch in Anwendung des Begriffes der Bescholtenheit auf die Frage wegen Konzessions-Ertheilung an Gewerbetreibende festzuhalten sein. Denn wenn ohne eine richterliche Verurtheilung eine entehrende Handlungsweise Bescholtenheit im Sinne des Gesetzes zur Folge haben und auf die politischen Rechte von Einfluß sein sollte, so mußte die so entstandene Bescholtenheit erst durch einen förmlichen Beschluß der Genossenschaft konstatirt werden. Nur soviel kann man nachgeben, daß da, wo ein solcher Beschluß der Genossenschaft bereits ergangen ist und in Folge dessen der davon Betroffene das Recht der Standschaft, der Gerichtsbarkeit, des Patronates oder das Bürgerrecht verloren hat, Bescholtenheit im Sinne der älteren Gesetze, wenn auch nicht des Gesetzes vom 23. Juli 1847 vorhanden ist. Nach dem gemeinen wie nach dem gesetzlichen Sprachgebrauche kann daher Bescholtenheit, wenn sie der Ertheilung der Gewerbe-Konzession an einen der im §. 1 des Preßgesetzes bezeichneten Gewerbetreibenden entgegenstehen soll, nur dann angenommen werden, wenn der Betreffende entweder

durch strafgerichtliches Erkenntniß zum völligen oder zeitweisen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig verurtheilt

oder

durch Beschluß seiner Genossenschaft wegen ehrenrührigen Verhaltens der politischen Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit, des Patronates oder des Bürgerrechtes verlustig erklärt worden ist.

Dieser Ansicht vollkommen entsprechend hat bei der Berathung des Gesetzes in der ersten Kammer der Abgeordnete v. Witzleben Ausweis des stenographischen Berichtes (S. 472) ganz treffend bemerkt:

> hätte man den Betrieb dieser Gewerbe (nämlich der im §. 48 aufgeführten) von der Unbescholtenheit des Konzessionssuchenden abhängig gemacht, so hätte man etwas blos Negatives gefordert. Das Gesetz verlangt Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit, und die Praxis hat bereits vollständig festgestellt, wie beide Ausdrücke auszulegen sind. Unter Unbescholtenheit verstehen die Regierungen nichts, als den Umstand, daß dem Konzessionsuchenden die bürgerlichen Ehrenrechte nicht aberkannt sind. Die Zuverlässigkeit dagegen pflegt nach dem Vertrauen und der Achtung bemessen zu werden, die Jemand im Publikum, namentlich unter seinen Gewerbsgenossen, genießt.

Der Abgeordnete v. Witzleben verlangte deshalb die Beibehaltung der Kumulation beider Ausdrücke, und der Minister des Innern erklärte sich damit einverstanden, ohne der gegebenen Auslegung des Begriffes von Unbescholtenheit zu widersprechen.

In diesem Sinne hat auch, wie Herr v. Witzleben ganz richtig hervorhebt, die Praxis den Ausdruck „Unbescholtenheit" interpretirt, wie sich das aus einem von dem damaligen Minister des Innern, Herrn v. Rochow unter dem 16. Dezember 1834 an das Polizei-Präsidium zu Berlin erlassenen Reskript (v. Kamptz Annalen Bd. 18 S. 1100) ergiebt:

> Ich trete dem Polizei-Präsidium darin bei:
>
> daß die Qualifikation zu einem Gewerbe dessen Betrieb nach §. 131 des Gewerbe-Polizei-Ediktes vom 7. September 1811 Unbescholtenheit voraussetzt, hauptsächlich nach den in jedem Einzelfalle vorwaltenden, genau zu ermittelnden Umständen zu beurtheilen ist;
>
> es bleibt jedoch, um hierin jeden Anschein von Willkür zu entfernen, sehr wünschenswerth, daß gewisse allgemeine Gesichtspunkte bei der Prüfung der besonderen Umstände festgehalten werden.

Als solche stellen sich nicht allein die Vorschriften über Verlust und Wiederverleihung der Nationalkokarde dar, sondern es wird auch ganz zweckmäßig auf dasjenige Rücksicht genommen werden können, was im §. 600 der Krim.-Ordnung über die Verjährung der geringen Verbrechen festgesetzt ist. Da hiernach das Strafgesetz die Bestrafung gewisser Verbrechen nach einem Zeitraum von fünf Jahren nicht mehr für erforderlich hält, so würde es unbillig und hart sein, nach dieser Zeit an die Erinnerung des Verbrechens gewerbliche Nachtheile in einem solchen Falle knüpfen zu wollen, in welchem der Verbrecher wirklich gestraft worden, und wenn durch sein nachheriges Betragen nachgewiesen ist, daß die Strafe ihren Zweck, die Besserung, erreicht hat.

Wenn gleichwohl der in der Kommission der zweiten Kammer gemachte Antrag das Alinea 3 des §. 1 so zu fassen:

> diese ist Jedem zu ertheilen, der sich im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte befindet

mit 10 gegen 9 Stimmen abgeworfen ist, so kann das wohl hiergegen nicht in Betracht kommen.

Anders hat der Minister des Innern die Sache aufgefaßt, wenn es in dem Reskr. v. 9. März 1852 M.-Bl. d. i. V. S. 120 heißt: Da das Gesetz den Begriff der Unbescholtenheit nicht näher bezeichnet, so liegt den Behörden die Pflicht ob, in jedem einzelnen Falle zu erwägen, ob die betreffende Person nach der Gesammtheit der über dieselbe vorliegenden Nachrichten für unbescholten zu erachten sei oder nicht. Jedenfalls aber bedingt die Unbescholtenheit mehr als den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte.

Noch deutlicher aber spricht er sich in einem Reskr. vom 2. Mai 1852 M.-Bl. d. i. V. S. 122 aus, worin die Regierungen angewiesen werden, den Leihbibliothekaren in Gemäßheit des §. 71 der Gewerbeordnung wegen Bescholtenheit die Konzession zu entziehen, wenn sie ihr Gewerbe dazu mißbrauchen, mittelst der von ihnen verbreiteten Schriften die Prinzipien der Religion und Sittlichkeit, so wie die Grundlagen des Staates und der Gesellschaft zu untergraben.

10. Zum Nachweise der Unbescholtenheit genügt ein Attest der Orts-Polizei-Behörde, daß der Konzessionssucher sich im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

11. Im Falle der Versagung der Konzession müssen die Gründe hierfür in dem nach §. 23 der Allg. Gew.-Ord. zu ertheilenden Bescheide der Bezirksregierung angeführt worden. (Reskr. v. 23. Juli und 11. Dezember 1828 v. Kamptz Annalen Bd. 12 S. 771. 1071.) Es findet gegen einen solchen Bescheid der Rekurs an die höhere Verwaltungsbehörde statt §. 5 a. O.

12. Die in dem Gesetze vorbehaltenen Bestimmungen über die Bildung der Prüfungs-Kommissionen für Buchhändler und Buchdrucker und über die von denselben abzuliegende Prüfung sind von den Ministern für Handel &c. und des Innern unter dem 10. August 1851 — M.-Bl. d. i. V. S. 185 — dahin erlassen:

In Gemäßheit der Bestimmungen des §. 1 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 wird rücksichtlich der Bildung der Prüfungs-Kommissionen für Buchhändler und Buchdrucker, und der von diesen letzteren abzulegenden Prüfungen Folgendes bestimmt:

1. Für jeden Regierungsbezirk wird in der Regel nur eine Prüfungs-Kommission für Buchdrucker gebildet. Die Kommissionen haben an dem Orte ihren Sitz, an welchem die Bezirksregierung sich befindet. Für Berlin und den weiteren Polizeibezirk des Polizei-Präsidiums zu Berlin ist Berlin der Sitz dieser Kommissionen. Die Errichtung von Prüfungs-Kommissionen an anderen Orten ist nur mit Genehmigung des Ministeriums zulässig.
2. Die Prüfungs-Kommissionen bestehen beziehungsweise aus zwei Buchhändlern und aus zwei Buchdruckern und aus einem Vorsitzenden. Der Letztere wird von dem Präsidenten der Bezirksregierung, beziehentlich des Polizei-Präsidiums, und zwar vorzugsweise aus den Mitgliedern dieser Behörden ernannt.
3. Die technischen Mitglieder werden durch die Buchhändler und beziehungsweise durch die Buchdrucker des ganzen Regierungsbezirks

und für Berlin durch die an diesem Orte oder in dem weiteren Polizeibezirke ansässigen Gewerbetreibenden dieser Art gewählt. Zu diesem Behuf treten die an jedem Orte wohnenden Buchhändler und Buchdrucker unter Vorsitz eines Mitgliedes des Gemeinde-Vorstandes zusammen, und wählen aus ihrer Mitte vier und in der Stadt Berlin acht Personen. Die Wahl erfolgt auf drei aufeinanderfolgende Jahre, und sind die Ausscheidenden wieder wählbar. Wo nicht fünf Buchhändler resp. Buchdrucker vorhanden sind, findet keine Wahl statt; vielmehr sind sämmtliche Gewerbtreibende als gewählt zu betrachten, soweit ihnen nicht Hindernisse entgegen stehen.

Wahlberechtigt und wahlfähig sind jedoch nur diejenigen Buchhändler und Buchdrucker, welche ihr Gewerbe mindestens drei aufeinanderfolgende Jahre bereits betrieben haben, und welche wegen Preßübertretungen, Preßvergehen und Preßverbrechen noch nicht bestraft sind.

4. Aus den gewählten Buchhändlern und Buchdruckern resp. aus Denen, welche als gewählt zu betrachten sind, wählt der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission zu jeder Prüfung die Examinatoren aus, und verpflichtet sie bei dem Zusammentritt der Kommission mittelst Handschlages.
5. Der zu Prüfende hat sein Gesuch um Zulassung zur Prüfung bei der Bezirks-Regierung resp. bei dem Polizei-Präsidium zu Berlin anzubringen und in demselben glaubhaft darzuthun, daß er das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat; ein beizufügender kurzer Lebenslauf muß über die persönlichen Verhältnisse und über den Gang der Bildung des zu Prüfenden Auskunft geben.
6. Die Regierung resp. das Polizei-Präsidium hat dieses Gesuch zu prüfen und namentlich festzustellen, daß gegen die Unbescholtenheit des zu Prüfenden nichts zu erinnern ist. Ergiebt sich, daß derselbe entweder das 24. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, oder daß er nicht unbescholten ist, so ist das Gesuch, und zwar in jenem Falle nur zur Zeit, zurückzuweisen. Gegen die Zurückweisung, wenn sie nicht blos wegen des nicht erreichten Alters erfolgt ist, findet binnen vier Wochen die Beschwerde an die Ministerien statt. Das zulässige Gesuch wird nebst den Anlagen dem Vorsitzenden der Kommission zur weiteren Veranlassung zugefertigt.
7. Jede Prüfung zerfällt in eine mündliche und eine schriftliche, zu welcher für Buchdrucker noch eine technische tritt. Die technische Prüfung, mit welcher der Anfang zu machen ist, wird in der Offizin eines der Prüfungs-Kommissarien und unter Aufsicht desselben ausgeführt. Die hierdurch erwachsenden Kosten, welche jedoch nur in dem Ersatz baarer Auslagen bestehen dürfen, hat der zu Prüfende, auf Erfordern selbst vorschußweise, zu berichtigen. Ueber den Ausfall dieser Prüfung sendet der Kommissarius sein schriftliches Gutachten dem Vorsitzenden der Kommission zu. Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht des Vorsitzenden der Kommission und ohne daß der Kandidat sich Hilfsmittel bedienen darf, gefertigt. Sie bestehen in zwei Aufgaben. Die eine, welche dem technischen

Gebiete zu entnehmen ist, wird von den gewerbtreibenden Mitgliedern der Kommission gestellt, und die andere, welche den Nachweis führen soll, daß der Kandidat mit den gesetzlichen Bestimmungen vertraut ist, die sein Gewerbe betreffen, wird von dem Vorsitzenden der Kommission gegeben. Die mündliche Prüfung endlich hat sich auf das Technische des Gewerbes und die dafür erforderliche allgemeine Ausbildung zu erstrecken. Bei den Buchhändlern ist die Literaturgeschichte und bei Buchdruckern die Sprachkenntniß so weit in den Bereich der Prüfung zu ziehen, als das Gewerbe diese Kenntniß fordert. Ueber den Ausfall der Prüfung und der einzelnen Theile derselben wird von der Kommission nach Mehrheit der Stimmen entschieden.

Nur wer die schriftliche Prüfung bestanden hat, darf zur mündlichen zugelassen werden. Ist dies nicht der Fall, so wird der Kandidat auf längere oder kürzere Zeit, nie aber unter sechs Monaten, zurückgewiesen.

Das Nichtbestehen der mündlichen Prüfung hat die Zurückweisung und zwar ebenfalls mindestens auf sechs Monate zur Folge. Wegen Mangels der technischen Kenntnisse ist die Zurückweisung mindestens auf ein Jahr auszusprechen.

8. Von jeder Zurückweisung hat der Vorsitzende die Bezirksregierung resp. das Polizei-Präsidium zu Berlin sofort zu benachrichtigen, welche ihrerseits die übrigen Regierungen resp. das Polizei-Präsidium in Berlin hiervon ungesäumt in Kenntniß zu setzen haben, zu dem Zwecke, damit der Zurückgewiesene nicht bei einer anderen Kommission vor Ablauf der bestimmten Zeit oder überhaupt zur Prüfung zugelassen wird.

Ist die Prüfung bestanden, so erhält der Kandidat ein von dem Vorsitzenden der Kommission ausgefertigtes stempelfreies Zeugniß.

9. Wer die Prüfung für Buchhändler und Buchdrucker machen will, hat sich den im Vorstehenden angeordneten doppelten Prüfungen zu unterziehen.

10. Außer den baaren Auslagen (§. 7) und den etwaigen Reise- und Zehrungskosten, welche den Prüfungs-Kommissarien erwachsen, hat jeder Kandidat gleich bei seiner Meldung zur Bestreitung der Bureau-Unkosten der Prüfungs-Kommission 5 Thlr. und wenn er beide Prüfungen bestehen will, 10 Thlr. zur Regierungs-Hauptkasse resp. zur Kasse des Polizei-Präsidiums zu Berlin einzuzahlen. Im Falle der Zurückweisung bei der Prüfung erfolgt keine Erstattung; vielmehr ist bei der wiederholten Meldung derselbe Betrag nochmals zu erlegen.

Berlin, den 10. August 1851 ꝛc.

13. Nach einem Reskr. des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 11. Dezember 1850 (M.-Bl. d. i. V. S. 22) hat die nach §. 48 der Allgemeinen Gewerbeordnung ertheilte Genehmigung der Königlichen Bezirksregierung keine allgemeine Giltigkeit für den ganzen Umfang des Staatsgebietes, sondern ist nur für denjenigen Ort giltig, wo der Gewerbetreibende sein Gewerbe begonnen. Verlegt er seinen Wohnsitz an einen anderen

Ort, so muß er die Konzession von Neuem nachsuchen und erwerben. Die Königlichen Regierungen sind demzufolge auch angewiesen worden, die Erlaubniß für die im §. 48 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 bezeichneten Gewerbetreibenden jedesmal auf den Betrieb des betreffenden Gewerbes an einem bestimmten Orte zu richten.

Es fragt sich: ob gegenwärtig, nach der veränderten Gesetzgebung bezüglich der Preßgewerbe, diese Vorschriften maßgebend sind? Sie gründen sich auf §. 22 und 23 der Gewerbeordnung. Die Letztere ist jedoch, nach dem Gesetz vom 12. Mai 1851 und vom 21. April 1860 für die Preßgewerbe nicht mehr maßgebend, der Erwerb und Verlust der Konzession zum Betriebe derselben regelt sich vielmehr lediglich nach den Bestimmungen des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851. Dieses erklärt jedoch nur ganz im Allgemeinen zu dem Gewerbebetriebe als Buch- und Steindrucker ꝛc. nicht zu diesem Gewerbebetriebe an einem bestimmten Orte, die Genehmigung der Bezirks-Regierung für erforderlich, und die Verwaltung ist daher nicht berechtigt, diesen Betrieb auf einen bestimmten Ort zu beschränken. Der Verlust des Gewerbebetriebes, wenn er einmal genehmigt worden ist, kann nur in dem §. 54 vorgesehenen Fällen durch richterliches Erkenntniß ausgesprochen werden. Er kann daher nicht außerdem noch durch Verlegung des Wohnsitzes an einen anderen Ort der Preußischen Monarchie von selbst eintreten. Abgesehen von der sehr bedenklichen Begründung dieses Reskr. nach der Gesetzgebung vom 17. Januar 1845 wird dasselbe jedenfalls durch das Gesetz vom 12. Mai 1851 und ie Deklaration vom 21. April 1860 für antiquirt zu erachten sein.

14. Das Preßgesetz enthält keine Strafbestimmungen für den unbefugten Betrieb der Preßgewerbe. Wenn nun gleich der §. 48 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 aufgehoben ist, die letztere daher für die Bedingungen des Erwerbes des Rechts zum Betriebe der Preßgewerbe nicht mehr maßgebend ist, so wird es doch unbedenklich sein, die Strafbestimmung des §. 177 der Gewerbeordnung zur Anwendung zu bringen, da dieselbe ganz allgemein Denjenigen trifft, welcher den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginne eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt; ohne Unterschied ob die Einholung der Genehmigung in der Gewerbeordnung oder sonst vorgeschrieben ist. Es fragt sich daher nur noch, ob die Polizeibehörde außerdem berechtigt ist, im polizeilichen Wege gegen einen solchen unbefugten Gewerbebetrieb einzuschreiten, also z. B. die Druckerei, den Laden zu schließen? Nach der bestehenden Gesetzgebung wird diese Frage zu bejahen sein. Nach §. 22 23 der Gewerbeordnung hat die Polizeiobrigkeit des Ortes, wo Jemand den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes anfangen will, zu prüfen, ob er den vorgeschriebenen Erfordernissen genügt habe. Ist diesen Erfordernissen noch nicht genügt, so hat die Behörde ihm den Beginn oder die Fortsetzung des Gewerbes zu untersagen. Nach §. 20 des Gesetzes vom 11. März 1850 betr. die Polizei-Verwaltung G.-S. S. 268 aber ist jede Polizei-Behörde berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen. Man könnte zwar einwenden, nach §. 23 a. a. O. habe die Polizei nur zu prüfen, ob den in diesem Gesetze (sc. des Allgemeinen Gewerbeordnung) vorgeschriebenen Erfordernissen genügt sei, die Vorschriften der Gewerbeordnung bezüglich der Preßgewerbe seien aber aufgehoben und

letztere nunmehr lediglich nach den Bestimmungen des Preßgesetzes zu beurtheilen. Da jedoch unzweifelhaft die Preßgewerbe, was ihren Beginn anlangt, noch immer der gewerbepolizeilichen Aufsicht unterworfen sind, das Gesetz vom 12. Mai 1851 aber keine den §. 22. 23 entsprechende Anordnungen trifft, so werden diese nach wie vor auch auf die Preßgewerbetreibenden Anwendung finden müssen.

15. Die Frage, ob Preßgewerbe durch Frauen betrieben werden können, war durch ein früheres Reskr. des Minister des Inneren vom 14. Juli 1855 bezüglich des Steindruckergewerbes verneint worden. Abweichend hievon bestimmt ein Reskript des Ministers des Inneren vom 26. Oktbr. 1861 *) an das hiesige Polizei-Präsidium: Auf den Bericht vom 13. d. M. erkläre ich mich mit der Ansicht des Königl. Polizei-Präsidiums einverstanden, daß der Ehefrau des früheren Kaufmanns N. die von ihr nachgesuchte Concession zum Betriebe einer Leihbibliothek nicht um deshalb versagt werden kann, weil Frauen überhaupt unfähig seien, eines der im §. 1 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 benannten Gewerbe selbstständig zu betreiben. Wie bereits in den Reskripten vom 28. Febr. 1846 (M.-B. S. 45) und 15. Novbr. 1850 (M.B. S. 402) anerkannt worden ist, unterliegt es keinem Zweifel, daß sowohl nach allgemeinen Grundsätzen, als auch nach den Prinzipien der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845 Frauen der Regel nach nicht minder befähigt sind, ein selbstständiges Gewerbe zu betreiben, als Männer, vorausgesetzt, daß sie den allgemeinen und besonderen Erfordernissen für den Beginn des betreffenden Gewerbes zu genügen im Stande sind. Das Gesetz über die Presse enthält nirgend eine ausdrückliche Bestimmung, aus welcher das Gegentheil hergeleitet werden könnte, und ich vermag auch nicht der Ansicht des Reskriptes vom 14. Juli 1845 beizupflichten, welches den Betrieb des Steindruckergewerbes und folgeweise auch jeden anderen Preßgewerbes durch eine Frau aus dem Grunde für unzulässig erklärt hat, weil ein solcher Betrieb mit dem Geiste des Preßgesetzes unvereinbar sei. Das Königl. Polizei-Präsidium veranlasse ich daher, in allen Fällen in denen es sich um die Zulassung von Frauen zum selbstständigen Betriebe eines Preßgewerbes handelt, nicht nach dem Grundsatze des Reskriptes vom 14. Juli 1855, welches ich hiemit aufhebe, sondern nach den vorstehend angedeuteten Grundsätzen zu verfahren.

## §. 2.

Denjenigen Personen, welche sich beim Erlaß dieses Gesetzes bereits im Besitze des Gewerbebetriebes ohne Genehmigung der Bezirks-Regierung befinden, soll die Erlaubniß zur Fortführung desselben, welche sie innerhalb dreier Monate, vom Tage des erlassenen Gesetzes ab, einzuholen haben, nicht versagt werden.

1. Durch die oktroyirte Verfassung vom 5. Dezember 1848 Art. 24 waren alle Beschränkungen der Preßfreiheit, unter andern auch durch Konzessionen, aufgehoben worden. In der Voraussetzung, daß diese Bestimmung sofort in Kraft getreten, — eine Voraussetzung, welche in dem Cirk.-Reskr. vom 9. August 1849 ihre Rechtfertigung fand — wurden die seitdem eingegangenen Prüfungsanträge mit dem Bemerken vielfach zurückgewiesen, daß es

*) Erst nach Beginn des Druckes veröffentlicht und daher hier nachgetragen. Vgl. Note 3.

gegenwärtig keiner Genehmigung der Bezirksregierung mehr bedürfe, und haben daher bis zur Verordnung vom 30. Juni 1850 Viele ihren Preßgewerbebetrieb ohne Genehmigung begonnen. Zu Gunsten dieser ist die Vorschrift des §. 2. gegeben.

2. Nach dem Ministerial-Reskr. vom 7. October 1851 M.-Bl. d. i. V. S. 220 ist die unbedingte Ertheilung der Konzession an die Einhaltung der dreimonatlichen Frist geknüpft. Wer dieselbe verabsäumt, bedarf einer an die Bedingungen des §. 1. geknüpften Genehmigung der Bezirks-Regierung.

3. Die ganze Bestimmung ist übrigens eine lediglich transitorische und daher jetzt wohl kaum noch praktisch.

## §. 3.

Die im §. 1 aufgeführten Gewerbe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den daselbst für den selbstständigen Gewerbebetrieb vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

Der §. 16 der Allg. Gewerbeordnung fordert von Jedem, welcher ein stehendes Gewerbe für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit (selbstständig) betreiben will, daß er dispositionsfähig ist, und innerhalb des Preußischen Staates einen festen Wohnsitz hat. Diese Bedingungen müssen selbstverständlich auch bei den Preßgewerbetreibenden, neben der sonst von ihnen erforderten Qualifikation, zutreffen. Der §. 61 der Gewerbeordnung bestimmt ferner: Die Befugnisse zum Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch nicht nur die für den selbstständigen Gewerbebetrieb im Allgemeinen, sondern auch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen. Es folgt hieraus, daß der Stellvertreter nicht blos den Bedingungen des §. 1 entsprochen haben, sondern auch dispositionsfähig sein und im Preußischen Staate einen festen Wohnsitz haben muß.

## §. 4.

Nach dem Tode des Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, oder wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach §. 1 befähigten Stellvertreter betrieben werden. Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel oder Nachlaßregulirung, oder einer vom Gewerbetreibenden zu verbüßenden Gefängnißhaft.

Der unqualifizirte Stellvertreter unterliegt nach §. 179 der Allgemeinen Gewerbeordnung der Strafe des §. 177 a. a. O. Außerdem wird aber nach dem zu §. 1 Nr. 11 Ausgeführten die Polizeibehörde die Befugniß haben, den Gewerbebetrieb durch einen unqualifizirten Stellvertreter zu untersagen, nöthigenfalls durch exekutivische Maßregeln resp. Schließung der Druckerei oder der Handlung ihren Befehlen Nachdruck zu verschaffen.

## Abschnitt II.

# Ordnung der Presse.

## I. Allgemeine Bestimmungen über Ordnung der Presse.

### §. 5.

Von jeder Nummer, jedem Heft oder Stück einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche im Inlande herauskommen, muß der Verleger, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein mit seiner Unterschrift, bei kautionspflichtigen Zeitungen mit der Unterschrift des verantwortlichen Redakteurs gegen eine ihm zu ertheilende Bescheinigung bei der Orts-Polizeibehörde hinterlegen.

Die Austheilung und Versendung der Zeitung oder Zeitschrift soll durch die Hinterlegung nicht aufgehalten werden.

Von jeder anderen die Presse verlassenden Druckschrift unter 20 Bogen, mit Ausnahme der nur zu den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten und dergleichen, ist der Drucker, oder, wenn von ihm die Ausgabe nicht erfolgt, der Verleger, Selbstverleger, Kommissionär verpflichtet, ein Exemplar vier und zwanzig Stunden vor ihrer Ausgabe oder Versendung der Ortspolizeibehörde gegen Empfangsbescheinigung einzureichen. Das Exemplar ist, wenn inmittelst eine Beschlagnahme nicht verfügt worden, nach vierzehn Tagen zurückzugeben oder der Preis dafür zu entrichten.

Bildwerke 3a.
Classifikation der Druckschriften 1.
Druckschriften unter 20 Bogen 2.
Druckschriften in Lieferungen 3.
Hefte periodischer Druckschriften über 20 Bogen 5.
Ortspolizeibehörde, bei welcher die Hinterlegung geschehen muß 9.
Rückgabe nach aufgehobener Beschlagnahme 10.
Strafbestimmung 11.
Unterschied zwischen Zeitungen und Zeitschriften 7.
Wahlzettel 4.
Zeitschriften, die in unregelmäßigen Fristen erscheinen 6.
Zweck der Hinterlegung 8.

1. In Bezug auf die Niederlegung des Pflichtexemplars bei der Orts-Polizeibehörde unterscheidet das Gesetz folgende Kategorien:

a. Druckschriften von 20 Bogen oder darüber;
b. Drucksachen, welche nur zu den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs, sowie des geselligen und häuslichen Lebens bestimmt sind.
c. Alle übrigen Drucksachen und zwar:
  aa. alle in regelmäßigen und unregelmäßigen, jedoch kürzeren als monatlichen Fristen erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften;
  bb. alle periodischen Schriften, die in längeren als monatlichen Lieferungen erscheinen;
  cc. alle nicht periodischen Druckschriften, welche den Umfang von 20 Bogen nicht erreichen.

Von diesen bedürfen der Hinterlegung gar nicht die zu a. und b. bezeichneten. Zugleich beim Beginn der Vertheilung und Versendung müssen hinterlegt werden die zu c. aa. benannten 24 Stunden vor der Vertheilung die zu c. bb. und cc. bezeichneten.

2. Bei Beurtheilung, ob eine Druckschrift über oder unter 20 Bogen enthalte, kommt es selbstverständlich auf ein bestimmtes Normalmaß von Format und Druck nicht an, da das Gesetz darüber nichts enthält. Eine A. K.-O. vom 4. Oktober 1842 (G.-S. S. 750) bestimmt, daß Druckschriften, welche exclusive der Beilagen 20 Bogen und darüber beträgt, sollen zensurfrei sein. Diese Vorschrift ist mit der Censur ihrem ganzen Inhalte nach aufgehoben, und kann keine analoge Anwendung auf die Frage wegen Hinterlegung des Pflichtexemplares finden, hier werden vielmehr die Beilagen mit dem Texte zählen müssen.

3. Wenn ein Werk, das seiner ganzen Anlage nach auf mehr als 20 Bogen berechnet ist, in Lieferungen unter 20 Bogen erscheint, so muß ein Pflicht-Exemplar hinterlegt werden, denn das Gesetz sagt im dritten Abschnitt: „von jeder anderen die Presse verlassenden Druckschrift ꝛc. ist der Drucker ꝛc. verpflichtet, ein Exemplar der Ortspolizeibehörde einzureichen.“ Es kommt nicht darauf an, ob diese Druckschrift ein Theil eines größeren Werkes ist, sondern nur darauf, ob die „die Presse verlassende“ konkrete Druckschrift unter 20 Bogen beträgt.

3a. Der §. 5 spricht nur im Abs. 1 von Zeitungen und Zeitschriften und im Abs. 3 von „Druckschriften“ und stellt im §. 14 den Zeitungen und Zeitschriften die lithographirten oder auf irgend eine andere Art technisch vervielfältigten „Schriften“ gleich. Dagegen werden im §. 39 unter denjenigen Gewerbetreibenden, welche wegen Verletzung des §. 5 mit Strafe bedroht werden, außer dem Buchdrucker und Steindrucker auch der Inhaber einer anderen zur mechanischen Vervielfältigung von Schriften oder „Bildwerken“ bestimmten gewerblichen Anstalt genannt. Es folgt hieraus, daß die Bestimmungen des Preßgesetzes nicht blos auf Druckschriften im eigentlichen Sinne, sondern auch auf die im mechanischen Wege vervielfältigten Bildwerke Anwendung finden sollen. Das findet seine Bestätigung, wenn §. 29 von der Beschlagnahme der zur Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen spricht, da zur Vervielfältigung von Druckschriften Typen, und wenn sie auf dem Wege des Steindruckes erfolgt, Steine dienen, in keinem Falle aber Platten und Formen. In gleicher Weise spricht §. 50 von der Vernichtung der zu den zu vernichtenden Exemplaren der verurtheilten Druckschrift bestimm-

ten Platten und Formen. Vergl. §. 39 Nr. 2. Es ist endlich ganz generell ausgesprochen im §. 55.

4. Gedruckte Wahlzettel, welche dazu bestimmt sind, die in denselben bezeichneten Personen als Kandidaten für gewisse Wahlämter zu empfehlen und in Vorschlag zu bringen, und dieses ausdrücken, gehören nicht zu den im Absatz 3 bezeichneten zu den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs oder des häuslichen und geselligen Lebens bestimmten Drucksachen und sind daher mit dem Namen des Druckers zu bezeichnen (§. 7) und bei der Polizeibehörde in einem Exemplare zu hinterlegen. Erk. vom 8. April 1853 J.-M.-B. S. 244. Da es sich hier von keiner periodischen Druckschrift handelt, so muß die Hinterlegung gem. Abs. 3 vier und zwanzig Stunden vor der Ausgabe bei der Ortspolizeibehörde erfolgen. Wenn es daher häufig vorkommt, daß noch am Abende vor einer Wahl eine Vorwahl stattfindet, und die Namen der aus derselben hervorgegangenen Kandidaten am Morgen vor der Wahl gedruckt unter die Wähler vertheilt werden, so liegt hierin eine Zuwiderhandlung gegen §. 5, die Wahlzettel mögen nun bei der Polizeibehörde hinterlegt sein oder nicht, da Ersterenfalls die Hinterlegung nicht 24 Stunden vor der Ausgabe erfolgt sein würde. Verantwortlich würde Derjenige sein, welcher den Druck und die Vertheilung angeordnet hat, da dieser hierbei jedenfalls die Funktionen des Verlegers, Selbstverlegers oder Commissionärs geübt hat.

5. Wenn ein Heft einer periodisch erscheinenden Zeitschrift über 20 Bogen enthält, so muß es hinterlegt werden, da der Abs. 1 die periodischen Zeitschriften hierzu ganz allgemein verpflichtet, und der Abs. 3 nur von „jeder anderen" also nicht zur Kategorie der periodischen Zeitschriften (Abs. 1) gehörenden Druckschrift, und von diesen nur die unter 20 Bogen starken zur Hinterlegung verpflichtet erklärt.

6. Zweifelhaft ist es, wie es mit denjenigen Zeitschriften zu halten ist, welche in unregelmäßigen, bald längeren bald kürzeren als einmonatigen Fristen erscheinen. Hier wird jedes einzelne Heft oder Blatt, je nachdem es länger oder kürzer als einen Monat nach dem zuletzt vorangegangenen erscheint, nach den Vorschriften des Abs. 3 oder 1 zu behandeln sein.

Der Abs. 1 erwähnt neben „Zeitungen" der in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden „Zeitschriften." Beide Ausdrücke bezeichnen rechtlich den nämlichen Begriff und fallen auch unter den im §. 17 vorkommenden Begriff der periodischen Druckschriften. Der Unterschied zwischen Zeitungen und Zeitschriften nach dem Sprachgebrauche hängt nur davon ab, ob die periodisch erscheinende Schrift in einzelnen Blättern oder in größeren Heften herausgegeben wird. Erk. vom 12. Juli 1855 G.-A. III. 693.

8. Die durch §. 5 angeordnete Hinterlegung hat den Zweck, die Erzeugnisse der Presse zu überwachen, und falls ihr Inhalt ein Strafgesetz verletzt, im Falle der Verbreitung mit der Beschlagnahme einzuschreiten. Der Grund, weshalb bei anderen als periodischen Druckschriften die Hinterlegung vier und zwanzig Stunden vor der Veröffentlichung erfolgen soll, besteht darin, der Behörde die unerläßliche Muße zu gewähren, sich über deren Inhalt zu informiren.

9. Bei periodischen Druckschriften liegt die Hinterlegung dem Verleger ob. Die Ortspolizeibehörde, bei welcher sie zu geschehen hat, ist daher auch diejenige des Verlegers, ebenso ist es die des Druckers, wenn von diesem die Ausgabe nicht periodischer Druckschriften erfolgt. Erfolgt sie dagegen durch den

Verleger, Selbstverleger oder Kommissionär, und wohnen diese an einem anderen Orte, als der Drucker, so muß die Hinterlegung bei der Ortspolizeibehörde des Verlegers ꝛc. erfolgen, da der Zweck des ganzen Gesetzes, gegen die Verbreitung einer strafbaren Schrift zeitig einzuschreiten, möglicherweise ganz vereitelt werden könnte, wenn es dem Verleger gestattet wäre das Pflichtexemplar bei der Ortspolizeibehörde des vielleicht sehr entfernten Druckortes zu hinterlegen.

10. Wird eine erfolgte polizeiliche Beschlagnahme einer nicht periodischen Druckschrift unter 20 Bogen hinterher durch die Staatsanwaltschaft oder durch das Gericht wieder aufgehoben, so muß das Pflichtexemplar zurückgegeben oder dessen Preis erstattet werden.

11. Die Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des §. 5 wird nach §. 39 bestraft.

## §. 6.

An der bisherigen Verpflichtung des Verlegers, zwei Exemplare seiner Verlags-Artikel, und zwar eines an die Königliche Bibliothek zu Berlin, das andere an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher er wohnt, unentgeltlich einzusenden, wird nichts geändert.

1. Die hier bestätigte Verpflichtung war durch §. 15 des Censur-Ediktes vom 18. Oktober 1819 (G.-S. S. 224), demnächst aber durch die A. K.-O. vom 28. Dezember 1824 (G.-S. pro 1825 S. 2) wiederhergestellt, welche zu Nr. 5 lautete:

> Vom 1. Januar 1825 an soll jeder Verleger wiederum schuldig sein, zwei Exemplare jedes seiner Verlagsartikel, und zwar eines an die große Bibliothek hierselbst, das andere aber an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher der Verleger wohnt, unentgeltlich einzusenden.

2. Ueber die Ausführung dieser Bestimmung ist nachstehendes Cirk.-Reskr. des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 25. Februar 1840 an sämmtliche Regierungen ergangen (Min.-Bl. d. i. V. S. 93).

> Der Königl. Regierung wird die in Abschrift angeschlossene Bekanntmachung des Königl. Ober-Bibliothekars Geh. Regierungs-Raths Dr. Wilken hierselbst vom 24. Dezember v. J. (Anlage a) betreffend die Ablieferung der im Inlande verlegten oder gedruckten Büchern und Schriften an die hiesige Königl. Bibliothek mit dem Auftrage kommunizirt, dieselbe in Ihr Amtsblatt aufnehmen zu lassen.
>
> Berlin, den 25. Februar 1840.
>
> Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
>
> v. Ladenberg.
>
> Anlage a.
>
> **Bekanntmachung.**
>
> Von dem Königl. hohen Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bin ich beauftragt worden, die folgenden in Beziehung auf die gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe von Pflichtexemplaren an die hiesige Königl. Bibliothek von sämmtlichen in den Königl. Preußischen Staaten verlegten oder gedruckten Büchern und Zeitschriften, von

Hochdemselben nachträglich erlassenen Bestimmungen durch die Regierungs-Amtsblätter zur Kenntniß der Herren Buchhändler und Buchdruckerei-Besitzer und Selbstverleger zu bringen:

1. Die inländischen Buchhändler, Buchdruckerei-Besitzer und Selbst-Verleger, insofern sie der ihnen nach der Bestimmung Nr. 5 der A. K.-O. vom 28. Dezember 1824 obliegenden Verpflichtung, wie es bisher häufig geschehen, nicht von selbst nachkommen, haben den von der Verwaltung der hiesigen Königl. Bibliothek an sie ergehenden Aufforderungen zur Einsendung der Pflichtexemplare von den von ihnen verlegten, oder für ausländische Buchhändler oder Selbstverleger gedruckten Büchern und Zeitungen jederzeit Folge zu leisten, und spätestens, von dem Tage des Empfanges an gerechnet, nach Verlauf von acht Tagen die in Berlin wohnhaften, und nach Verlauf von vier Wochen die außerhalb wohnhaften Buchhändler, Buchdrucker und Selbstverleger, die Einsendung der verlangten Schrift an die Königl. Bibliothek zu bewirken, oder derselben binnen der gedachten Frist den genügenden Grund schriftlich anzuzeigen, weshalb die Einsendung nicht erfolgt.
2. Vom 1. Januar 1840 sind nur von denjenigen inländischen Zeitschriften, deren Zusendung in einzelnen Stücken oder Heften von der Verwaltung der Königl. Bibliothek ausdrücklich verlangt wird, die Stücke oder Hefte sogleich nach deren Erscheinung, durch die Post an die Königl. Bibliothek zu befördern; von allen übrigen Zeitschriften sind dagegen die Pflichtexemplare von dem gedachten Zeitpunkte ab erst am Schlusse jeden Jahres in vollständigen Jahrgängen an die Königl. Bibliothek zu übersenden.
3. Von den im inländischen Buchhandel erscheinenden einzelnen Abdrücken aus größeren Werken, insbesondere den Abhandlungen inländischer gelehrter Gesellschaften und Vereine, Zeitschriften u. s. w. ist die Ablieferung der gesetzlichen Pflichtexemplare an die hiesige Königl. Bibliothek in derselben Weise, wie von anderen literarischen Publikationen zu bewirken.
4. Von neuen Auflagen früher erschienener Werke (Stereotyp-Abdrücke nicht ausgenommen) auch wenn dieselben Veränderungen erlitten haben, jedoch als neue Auflagen auf dem Titel bezeichnet werden, ist gleichfalls die Abgabe der gesetzlichen Pflichtexemplare an die hiesige Königl. Bibliothek zu bewirken.
5. Wenn eine inländische Buchhandlung mehrere oder sämmtliche noch vorräthige Exemplare eines Werkes von einer inländischen oder ausländischen Buchhandlung oder von einem inländischen oder ausländischen Selbstverleger käuflich erwirbt, und dieselbe auf dem Titel des Werkes oder durch den Meßkatalog, oder durch sonstige Anzeigen sich als nunmehrige Verlegerin desselben bezeichnet, so sind auch von dergleichen Artikeln die gesetzlichen Pflichtexemplare an die hiesige Königl. Bibliothek abzuliefern.

Indem ich des oben gedachten Hohen Auftrages mich hierdurch entledige, ersuche ich die Herren Buchhändler, Buchdruckerei-

Besitzer und Selbstverleger, durch pünktliche Befolgung der vorstehenden nachträglichen Anordnung zu einer wünschenswerthen Vereinfachung des weitläufigen Geschäftes der Einziehung der Pflichtexemplare von den inländischen Verlags- und Drucksachen gefälligst beitragen zu wollen.

Berlin, den 24. Dezember 1839.

Der Königl. Geheime Regierungs-Rath und Ober-Bibliothekar.
Wilken.

## §. 7.

Auf jeder Druckschrift muß der Name und der Wohnort des Druckers genannt sein.

Ausgenommen sind die nur zu den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Drucksachen (§. 5).

Auf Druckschriften, welche für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt sind, muß außer dem Namen und Wohnorte des Druckers, auch der Name und Wohnort desjenigen, bei dem die Druckschrift als Verlags- oder Kommissionsartikel erscheint, oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — der Name des Verfassers oder Herausgebers genannt sein.



1. Drucker und Verleger sind Diejenigen, welche bei der Vervielfältigung und Verbreitung einer Schrift vorzugsweise betheiligt sind und mitwirken, und daher nicht nur bei dem Vorhandensein einer nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen strafbaren Theilnahme als Theilnehmer der durch die Druckschrift verübten Strafhandlung nach §. 34 verantwortlich sind, sondern auch, abgesehen von dem Vorhandensein der strafrechtlichen Theilnahme nach §. 35. 36 in größerem oder geringerem Umfange für den strafbaren Inhalt einer mit ihrer Mitwirkung vervielfachten und verbreiteten Schrift verantwortlich gemacht werden. Deshalb ist durch Vorschrift dieses Paragraphen Vorkehrung getroffen,

daß über Namen und Wohnort der mit verantwortlichen Personen, des Druckers und Verlegers, kein Zweifel übrig bleiben kann.

2. Da vermittelst einer Druckschrift, auch wenn sie weder verbreitet noch zur Verbreitung bestimmt ist, wenn auch kein Preß-, so doch ein gemeines Vergehen oder Verbrechen, z. B. Betrug, Fälschung u. s. w., verübt werden kann, so muß der Drucker seinen Namen und Wohnort auf jede von ihm ausgehende Druckschrift, dieselbe mag zur Verbreitung bestimmt sein oder nicht, setzen. Der Verleger konkurrirt bei einer Druckschrift nur insofern, als dieselbe zum Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist. Die Angabe seines Namens kann daher auch nur bei Druckschriften dieser Art gefordert werden.

3. Die Zuwiderhandlung gegen diese dem Drucker auferlegte Verpflichtung ist im §. 39 mit Strafe bedroht.

4. Von der Nothwendigkeit, die Druckschrift mit dem Namen des Druckers zu versehen, sind ausgenommen die nur zu den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs, des geselligen und häuslichen Lebens bestimmten Druckschriften. Wahlzettel, welche dazu bestimmt sind, die in denselben bezeichneten Personen als Kandidaten für gewisse Wahlämter zu empfehlen und in Vorschlag zu bringen, gehören nicht zu den hier ausgenommenen Drucksachen.

5. Eben so wenig werden gedruckte Formulare für Gerichte und sonstige Behörden dahin zu rechnen sein, da dieselben nicht für die Bedürfnisse des Gewerbes und Verkehrs, sondern der Rechtspflege resp. Verwaltung bestimmt sind, und Ausnahmen nicht ausdehnend ausgelegt werden können.

6. Dagegen gehören dahin die Subskriptionseinladungen auf Schriften mit Angabe des Inhaltes, wenn auch die Möglichkeit, daß durch dergleichen Schriften, namentlich bei Angabe des Inhaltes und Tendenz der empfohlenen Schrift, strafbare Handlungen begangen werden können, keineswegs ausgeschlossen ist, da Ausweis der Materialien (Stenogr. Berichte von 1850/51 Bd. I S. 426. 491. 500 Bd. 2. S. 759) bei der Berathung des Gesetzes auf diese Möglichkeit hingewiesen, gleichwohl aber die Ausnahme angenommen worden ist. Erk. v. 15. Mai 1856 G.-A IV. 546.

7. Auf Druckschriften, welche zur Verbreitung bestimmt sind, muß außer dem Namen des Druckers auch der Namen und Wohnort Desjenigen, bei dem die Druckschrift als Verlags- oder Kommissionsartikel erscheint, oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — der Name des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. Verleger im Sinne dieses Gesetzes ist Jeder, welcher den Vertrieb einer Druckschrift für eigene Rechnung unternommen hat (vergl. Nr. 10). Ein Kommissionsartikel ist eine Schrift, wenn ein Dritter ihren Vertrieb im Auftrage des Verfassers oder Herausgebers — vergl. Nr. 12 — und für dessen Rechnung übernommen hat. Im Selbstvertriebe ist eine Schrift, wenn der Verfasser oder Herausgeber den Vertrieb der Schrift selbst besorgt.

8. Die Nennung des Verfassers ist nicht erfordert, soferne die Schrift als Verlags- oder Kommissionsartikel erscheint. Die anonyme Herausgabe einer Schrift ist danach gestattet. Nur wenn die Schrift im Selbstverlage erscheint, muß der Verfasser oder Herausgeber aus der Anonymität heraustreten.

9. Das Nämliche, was hier von der Anonymität gesagt ist, muß auch von der Pseudonymität gelten. Da sich Niemand auf einer als Verlags- oder Kommissionsartikel erscheinenden Schrift zu nennen braucht, so steht auch nichts entgegen, einen fingirten Namen als den des Verfassers der Schrift an-

zugeben. Es steht dem zwar scheinbar entgegen, daß der §. 105 des St.-G.-B. es als ein Vergehen unter Strafe stellt, wenn Jemand sich eines falschen Namens, der ihm nicht zukommt, bedient. Allein dieser Paragraph steht unter dem sechsten Titel von Vergehen gegen die öffentliche Ordnung. Die öffentliche Ordnung erfordert es aber, daß ein Jeder einen bestimmten Familiennamen führe und sich keines anderen als dieses bediene. Allein für die Ordnung der Presse sind spezielle Vorschriften ergangen, welche von den allgemeinen zur Wahrung der öffentlichen Ordnung ergangenen Vorschriften unter andern auch insofern abweichen, als der Verfasser einer Schrift seinen Namen nicht anzugeben braucht, woraus denn von selbst die Befugniß folgt, auch unter einem fingirten Namen in der Presse aufzutreten. Nur wenn die Schrift im Selbstverlage des Verfassers erscheint, ist er verpflichtet seinen wahren Namen anzugeben. Wollte er auch hier seinen fingirten Namen nennen, so würde er gegen die Strafvorschrift des §. 40 verstoßen.

10. Der §. 7 setzt nicht einen legitimen Verlag voraus, auch Derjenige, welcher sich einen Verlag blos anmaßt, ist als Verleger im Sinne des §. 7 zu betrachten. Wer also entweder eine Schrift, welche wegen Ablaufes der Zeit den gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck verloren hat, und Gemeingut geworden ist, wieder abdruckt, oder die Schrift eines im Auslande, mit welchem Preußen in keinen Reziprozitätsverhältnissen wegen Nachdrucks steht, lebenden Verfassers erlaubter Weise nachdruckt, oder gar einen strafbaren Nachdruck begeht, indem er eine gegen Nachdruck geschützte Schrift drucken läßt und vertreibt, unterliegt der Bestimmung des §. 7. Wenn daher auf dem Nachdruck die Firma, bei welcher die legitime Ausgabe erschienen, nachgedruckt ist, so ist die Strafe des §. 40 verwirkt. Erk. des Ob.-Trib. vom 27. Februar 1856 G.-B. IV. 379.

11. Unter dem im §. 7. gebrauchten Ausdrucke „Drucker" ist unzweifelhaft nur der Inhaber der Druckerei zu verstehen, aus welcher die Druckschrift hervorgegangen ist, oder, in dessen Verhinderung dessen verantwortlicher Stellvertreter (§. 3) und nicht der einzelne Druckergehilfe, welcher gerade den Druck besorgt hat; denn nur in Bezug auf jene und nicht auf den Gehilfen hat das Gesetz die Konzessionsertheilung durch die Bezirks-Regierung gefordert, und dadurch genügend zu erkennen gegeben, daß sie, und nicht der betr. Druckergeselle, verantwortlich sein sollen.

12. Für den Begriff „Herausgeber" enthält das Gesetz nirgend eine Definition. Nach den Materialien (vergl. stenogr. Berichte der zweiten Kammer S. 1230) waren jedoch die Kommissionen beider Kammern darüber einverstanden, daß der Herausgeber dem Verfasser vollkommen gleichstehe, daß derselbe entweder Verfasser eines angeblich fremden Werkes sei, oder er an die Stelle des Verfassers trete, ob berechtigt oder nicht, ist dabei gleichgiltig, oder, wie namentlich bei Zeitschriften, der Gesammtverfasser sei, der Fremdes und Eigenes zusammenstelle, so daß Herausgeber durchaus gleichbedeutend sei mit dem im §. 22 genannten Redakteur, welcher für den Gesammt-Inhalt der politischen Zeitschrift haftet.

## §. 8.

**Druckschriften, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, dürfen von Niemandem verbreitet werden.**

Diese Bestimmung findet auf Druckschriften keine Anwendung, wenn sie den Gesetzen über die Ordnung der Presse entsprechen, welche zu der Zeit ihres Erscheinens an dem Orte desselben in Kraft waren.

1. Das Verbot, Druckschriften zu verbreiten, welche den Vorschriften der §§. 5 und 7 nicht entsprechen, ist ganz allgemein und gegen Jedermann gerichtet, trifft also nicht blos Buchhändler, Antiquare und andere Gewerbetreibende, welche sich mit gewerblicher Verbreitung von Druckschriften befassen.

2. Das Verbot trifft gleichmäßig alle Druckschriften, sie mögen im Inlande wie im Auslande erschienen sein. Ein Amendement der Kommission der zweiten Kammer, das Alinea so zu fassen:

im Inlande erschienene Druckschriften, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen ꝛc.

wurde im Plenum abgelehnt.

2. Die im Absatz 2 gestattete Ausnahme von der Regel des Abs. 1 findet zu Gunsten aller im Auslande erschienenen, und den Gesetzen des Ortes ihres Erscheinens entsprechenden Druckschriften Anwendung, dieselben mögen vor oder nach Publikation dieses Gesetzes erschienen sein, das folgt aus dem Wortlaute. Wenn daher in dem ersten Satze zwischen den im In- und Auslande erschienenen Druckschriften kein Unterschied gemacht wird, so liegt darin im Grunde nur eine Bestimmung über die Beweislast. Beweist der Staatsanwalt durch Vorlegung der Druckschrift, daß dieselbe den Vorschriften der §§. 5 und 7 nicht entspreche, so hat er nicht weiter zu beweisen, daß sie im Inlande erschienen, oder, wenn im Auslande, doch den Gesetzen des Ortes, wo sie erschienen, entspreche. Alles dieses sind Entlastungsmomente, welche der Angeklagte, der sie behauptet, auch beweisen muß.

4. Die Zuwiderhandlung wider diesen §. 8 durch Verbreitung einer den Vorschriften der §§. 5 und 7 nicht entsprechenden Schrift ist im §. 41 unter Strafe gestellt.

## §. 9.

Anschlagezettel und Plakate, welche einen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr dürfen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden.

Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar.

1. Die hier erwähnten, als zur Veröffentlichung durch Anschlagezettel und Plakate geeignet bezeichneten Bekanntmachungen gehören zum Theil denjenigen an, welche nur zu den Bedürfnissen des Gewerbes oder Verkehrs, des geselligen und häuslichen Lebens dienen, und bedürfen Plakate dieser Art nicht der Angabe des Namens des Druckers und der Hinterlegung eines Exemplars bei der Polizeibehörde. Insofern jedoch darin Ankündigungen nicht verbotener

politischer Versammlungen nicht enthalten sind, wird diese An- resp. Abgabe nöthig sein, da diese nicht zu den Bekanntmachungen der bezeichneten Kategorien gehören.

2. Verboten sind Versammlungen:

a. innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Königs oder von dem Orte des Sitzes beider Kammern für die Dauer der Sitzungsperiode, sofern sie unter freiem Himmel gehalten werden. §. 11 des Gesetzes über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes vom 11. März 1850 G.-S. S. 277.

b. Versammlungen vorläufig oder definitiv geschlossener politischer Vereine §. 16. a. a. O.

3. Die aus dem §. 8 der V. vom 30. Juni 1849 hervorgegangene Regierungs-Vorlage enthielt hinter den Worten: Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, noch den Zusatz:

denen die erforderliche Anzeige oder Genehmigung vorhergegangen ist.

Dieser Zusatz ist bei der Berathung des Gesetzes in den Kammern gestrichen worden. Daraus darf jedoch nicht gefolgert werden, daß Anschlagezettel mit Ankündigung gesetzlich nicht verbotener Versammlungen erlaubt seien, bevor die obrigkeitliche Erlaubniß eingegangen ist. Denn §. 17 Abs. 2 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 bedroht Denjenigen, der zu einem Aufzuge oder einer Versammlung unter freiem Himmel auffordert oder auffordern läßt *vor Eingang der obrigkeitlichen Erlaubniß* mit Strafe. Die Weglassung dieses Zusatzes hat daher nur den Sinn, daß bei Uebertretung dieser Vorschrift nicht die Strafe des Preßgesetzes, sondern die im Minimum schwerere Strafe des Vereinsgesetzes eintritt.

4. Die Uebertretung dieses Paragraphen ist im §. 41 mit Strafe bedroht.

## §. 10.

Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen, ohne daß er dazu die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erlangt hat, und ohne daß er den Erlaubnißschein, in welchem sein Name ausgedrückt sein muß, bei sich führt. Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.

1. Die große Tragweite dieser, ursprünglich gegen die aus dem Jahre 1848 fliegenden Buchhändler gerichteten Bestimmungen ist schon bei den Berathungen des Gesetzes in der zweiten Kammer hervorgehoben worden. Es wurde bemerklich gemacht, daß danach ohne polizeiliche Genehmigung eine Eisenbahn-Gesellschaft auf dem Bahnhofe die Veränderung der Eisenbahnzüge nicht anschlagen lassen, an öffentlichen Orten Einladungen zu Privatgesellschaften, wenn auch geschrieben, nicht vertheilt werden, die Anheftung von Miethszetteln an die Hausthüren nicht geschehen, bei Konzerten nicht Programme ausgetheilt werden dürften. Dem gegenüber behauptete der Regierungs-Kommissar, daß das Gesetz eine so weite Fassung haben müsse, wenn es überhaupt den beab-

sichtigten Erfolg haben solle. Die Verwaltung werde von der in Rede stehenden Vorschrift keinen Gebrauch machen, welcher die angeregte Besorgniß rechtfertige. Daß jedoch die Verwaltung dies gar nicht in ihrer Hand habe, beweist nur ein noch im Jahre 1859 hier vorgekommener Fall. Gegen den Kaufmann Grabow hier wurde eine polizeiliche Strafverfügung erlassen, weil im Sommer 1859 in seinem Ladenfenster ein Extrablatt der Kreuzzeitung — deren Spedition er betrieb — mit dem Telegramm über die Schlacht von Solferino ausgestellt und die hierzu nach §. 10 erforderliche polizeiliche Genehmigung nicht eingeholt war. Er legte Berufung auf richterliches Gehör ein und entging der Strafe nur dadurch, daß ihm nicht nachgewiesen werden konnte, daß das Telegramm von ihm selbst oder auf seinen Befehl durch einen Andern ausgestellt sei.

2. Unter öffentlichen Orten sind nicht nur die Eisenbahnhöfe, sondern auch alle diejenigen Orte, welche, wie Schauspielhäuser, Concertsäle, Kaffeehäuser u. dgl. m., dem Publikum nur bedingungsweise zugänglich sind. Dies ergiebt sich aus den stenographischen Berichten der II. Kammer S. 1242, der I. Kammer S. 504.

3. Ebenso ergiebt sich aus denselben, daß das Verbot der hier bezeichneten Handlungen nicht nur diejenigen Personen betrifft, welche dieselben gewerbmäßig vornehmen wollen, sondern ganz allgemein Jedermann.

4. Die Zuwiderhandlung gegen §. 10 ist im §. 41 mit Strafe bedroht.

---

## II. Besondere Bestimmungen über die periodische Presse.

### §. 11.

Wer eine Zeitung oder Zeitschrift in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen herausgeben will, ist verpflichtet, vor der Herausgabe eine Kaution zu bestellen.

1. Schon bei Prüfung der provisorischen Verordnung vom 30. Juni 1849 erklärte sich die Kommission zweiter Kammer für Einführung der Kautionspflichtigkeit periodischer Zeitschriften. Diese wurde durch die provisorische Verordnung vom 5. Juni 1850 §. 4 eingeführt, und ist dieser Paragraph denn auch unverändert in den Regierungsentwurf und aus diesem in das Gesetz selbst übergegangen. Das Wesen der Einführung der Kautionspflichtigkeit wurde einerseits in der Garantie gefunden, daß nicht unvermögende, vielmehr nur solche Personen die Redaktion eines Blattes übernehmen, welche durch einiges Vermögen die Gewähr dafür geben, daß sie nicht ihr Blatt dazu benutzen wollen, in destruktiver Weise gegen den Besitz und die übrigen Grundlagen der Gesellschaft anzugehen, andererseits aber auch darin, in der Kaution das stets bereite Mittel zur Deckung der durch Preßausschreitungen verwirkten Strafen zu haben.

2. Zeitungen und Zeitschriften, welche auch im §. 17 unter dem Ausdrucke „periodische Druckschriften" zusammengefaßt werden, unterscheiden sich

nur dadurch von einander, daß Zeitungen in einzelnen Blättern, Zeitschriften in größeren Heften herausgegeben werden. Erk. vom 12. Juli 1855, G. A. III. 693, vergl. §. 48 Nr. 3.

3. Zur Bestellung der Kaution ist derjenige verpflichtet, der eine Zeitung oder Zeitschrift der bezeichneten Art „herausgeben" will. Nach demjenigen, was darüber §. 7 Nr. 12 bemerkt worden, ist dies der Redakteur.

4. Einer amtlichen Regulirung des Kautionspunktes vor Herausgabe einer Zeitung bedarf es nicht. Es ist vorgekommen, daß nach Einführung der Kautionspflichtigkeit die Herausgeber schon bestehender Zeitschriften und Zeitungen unter Bezugnahme auf deren bisherigen Inhalt sich bei der betreffenden Verwaltungsstelle um Anerkennung der Kautionsfreiheit verwendeten, oder, falls es sich um Herausgabe einer neuen Zeitung handelte, unter Vorlegung des Programms derselben ein gleiches Gesuch stellten, und daß die Behörde dann über die Verpflichtung zur Kautionsbestellung je nach den Umständen bald abfällig, bald zustimmend entschied. Dies beruht auf einem Mißverständniß des Gesetzes. Nicht der bisherige Inhalt einer schon bestehenden Zeitschrift, nicht das Programm einer neu herauszugebenden entscheidet über die Kautionspflichtigkeit, sondern der Inhalt jedes einzelnen Artikels jeder einzelnen Nummer derselben. Hält sich eine Zeitung innerhalb der durch §. 17 den kautionsfreien Zeitungen gezogenen Grenzen, so ist sie von Bestellung einer Kaution frei, ohne daß es dazu eines Anerkenntnisses der betreffenden Verwaltungsstelle bedarf. Ueberschreitet aber nur ein Artikel einer einzelnen Nummer der Zeitung diese Grenzen, und wird deshalb gemäß §. 42 auf Strafe rechtskräftig erkannt, so verfällt die Zeitung vermöge des Gesetzes (§. 19) der Kautionspflicht, ohne daß es dazu eines Ausspruches, oder sonst einer Mitwirkung der betreffenden Verwaltungsstelle bedürfte. In einem Erkenntniß des Kammergerichts II. Abth. vom 4. November 1859 c. Frese S. 46/59 ist in dieser Beziehung treffend bemerkt: Wenn der §. 42 des Pr. G. Denjenigen mit Strafe bedroht, welcher eine Zeitung oder Zeitschrift, die nach §. 11 a. a. O. kautionspflichtig ist, redigirt oder verlegt, bevor die gesetzliche Kaution erlegt worden, so beginnt diese Strafbarkeit nicht erst mit Unterlassung der Bestellung nach geschehener Aufforderung hierzu durch die Verwaltungsbehörden, sondern mit dem Erscheinen der Zeitschrift ohne vorherige Bestellung der Kaution, und der Kontravenient handelt auf seine Gefahr so lange, bis die Kontravention gerügt wird. Diese Rüge, d. h. die Verfolgung einer bereits begangenen strafbaren Handlung steht selbstverständlich nur der Staatsanwaltschaft zu, welche hierbei in voller Selbstständigkeit handelt, ohne von den Verwaltungsbehörden daran gehindert werden zu können. Hieraus folgt selbstredend, daß die Verwaltungsbehörden, d. h. die Polizei und deren vorgesetzte Instanzen nicht kompetent sind, von der Bestellung der gesetzlich erforderlichen Kaution zu entbinden, mit anderen Worten, die Strafbarkeit einer verpönten Handlung zu suspendiren.

5. Was das Gesetz unter Zeitung oder Zeitschrift verstehe? ist nirgend gesagt. Die Frage ist in einer Untersuchung wider Frese F. 46/49 zur Sprache und Entscheidung gelangt. Der Angeklagte hatte im Winter 1858/59 unter dem Titel „lithographirte Kammer-Korrespondenzen" tägliche Berichte über die Sitzungen beider Häuser des Landtages erstattet und in lithographirten

Exemplaren verschiedenen deshalb bei ihm abonnirten Zeitungsredaktionen noch am Abende des jedesmaligen Sitzungstages übersandt. Der erste Richter erkannte in dieser „Kammer-Korrespondenz" eine in unregelmäßigen aber kürzeren als monatlichen Fristen erscheinende Zeitschrift, für welche geständlich eine Kaution nicht erlegt war, sprach jedoch von der Strafe des §. 42 aus anderen Gründen frei. Das Kammergericht entschied jedoch in zweiter Instanz auf die Appellation der Staatsanwaltschaft unter dem 24. Mai 1859, daß die Kammer-Korrespondenz nicht als Zeitschrift oder Zeitung zu erachten sei, und führte zur Begründung im Wesentlichen Folgendes an: Eine Zeitschrift oder Zeitung ist zur selbstständigen und unmittelbaren Veröffentlichung bestimmt; dieses Merkmal trifft bei der Kammer-Korrespondenz nicht zu. Sie ist lediglich dazu bestimmt, der integrirende Theil einer Zeitung als eines selbstständigen Ganzen zu werden, in die Willkühr und Auswahl des Abonnenten ist es gegeben, ob und in welchem Umfange er von dem Inhalte des Empfangenen zum Zwecke der Veröffentlichung Gebrauch machen wolle. Eine lithographirte Korrespondenz, wie die vorliegende, steht daher in Parallele mit jedem geschriebenen Briefe, wie die Korrespondenten dergleichen den Journalen, für welche sie arbeiten, zusenden, nur mit dem Unterschiede, daß ein und derselbe Korrespondent, indem er seine Korrespondenz im Voraus zu einem bestimmten Preise anbietet (ein Abonnement auf dieselbe eröffnet) zu seiner eigenen Erleichterung und Arbeitsersparniß und um Beschleunigung der Mittheilung willen, jeden seiner Briefe auf technischem Wege so oft vervielfältigt, als er Adressaten zu befriedigen hat. Jede Nummer der Korrespondenz ist ein Brief und jedes Exemplar desselben eine Kopie des Originals.

Wenn das Erkenntniß dann noch einen weiteren Grund darin findet, daß eine Zeitung für das Gesammt-Publikum bestimmt und Jedermann zugänglich, daher mit dem Augenblicke der Ausgabe veröffentlicht sei, die Kammer-Korrespondenz aber nur für die Abonnenten bestimmt sei und erst durch eine neue selbstständige Handlung dieser veröffentlicht werde, so wird hiergegen auf dasjenige verwiesen, was zu §. 33 Nr. 10 bemerkt worden ist. Die Staatsanwaltschaft hat sich bei diesem Erkenntniß beruhigt.

6. Die Zuwiderhandlung gegen diesen Paragraphen ist im §. 42 unter Strafe gestellt.

## §. 12.

Diese Kaution beträgt:

a. in Städten, welche nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer (G.-S. S. 147) zur ersten Abtheilung gehören . . . . . 5000 Thlr.
b. in den Städten der zweiten Abtheilung . 3000 Thlr.
c. in den Städten der dritten Abtheilung . . 2000 Thlr.
d. in allen anderen Orten. . . . . . . 1000 Thlr.

Vorstehende Kautionssätze gelten nicht blos für die betreffenden Städte, sondern auch für ihren zweimeiligen Umkreis.

1. Das vorstehend in Bezug genommene Gesetz vom 30. Mai 1820 über die Entrichtung der Gewerbesteuer enthält in der dazu gehörigen Beilage B.

(G.-S. S. 156) nachstehende Vorschriften über die Bildung der Steuer-Abtheilungen, welche auch für die Bestimmung der Höhe der Kautionen der Zeitschriften maßgebend sind:

1. Es werden nach Maßgabe der Wohlhabenheit und Gewerbsamkeit vier Abtheilungen angenommen;
2. Zur ersten Abtheilung gehören die Städte Berlin, Breslau, Danzig, Cöln, Königsberg in Preußen, Magdeburg, Stettin, Aachen, Elberfeld mit Barmen.
3. Zur zweiten Abtheilung gehören die Städte Memel, Braunsberg, Pillau, Tilsit, Gumbinnen, Insterburg, Elbing, Marienburg, Thorn, Graudenz (mit der Festung) Marienwerder, Posen, Rawitsch, Lissa, Fraustadt, Bromberg, Potsdam, Brandenburg an der Havel, Prenzlau, Spandau, Neu-Ruppin, Wriezen, Rathenow, Wittstock, Schwedt, Charlottenburg, Frankfurt a. d. O., Landsberg a. d. W., Guben, Kottbus, Küstrin, Züllichau, Königsberg in der Neumark, Krossen, Stargardt in Pommern, Anklam, Pasewalk, Treptow a. d. Rega, Demmin, Swinemünde, Kolberg, Stolpe, Köslin, Rügenwalde, Stralsund, Greifswald, Wolgast, Barth, Brieg, Oels, Neisse, Neustadt, Oppeln, Ratibor, Schweidnitz, Glatz, Hirschberg, Jauer, Frankenstein, Schmiedeberg, Reichenbach, Groß-Glogau, Görlitz, Grüneberg, Liegnitz, Goldberg, Sagan, Lauban, Halberstadt, Quedlinburg, Burg, Aschersleben, Salzwedel, Stendal, Schönebeck, Kalbe a. d. S., Halle, Naumburg a. d. S., Merseburg, Zeitz, Wittenberg, Eisleben, Torgau, Weißenfels, Eulenburg, Erfurt, Mühlhausen, Nordhausen, Langensalza, Suhl, Heiligenstadt, Münster, Köhsfeld, Wahrendorf, Bochold, Minden, Bielefeld, Herford, Paderborn, Soest, Iserlohn, Altena, Hamm, Dortmund, Siegen, Arnsberg, Bonn, Mühlheim a. Rhein, Düsseldorf, Crefeld, Neuß, Mühlheim a. d. Ruhr, Essen, Lennep, Solingen, Wesel, Kleve, Duisburg, Emmerich, Koblenz mit Ehrenbreitstein, Kreuznach, Neuwied, Wetzlar, Trier, Saarbrück, Saarlouis, Eupen, Düren, Montjoie, Burtscheid, Malmedy und Jülich.

Da die Gewerbsamkeit der einzelnen Städte jedoch wandelbar ist, so bleibt die Ansetzung anderer hier nicht genannten Städte in die zweite Abtheilung, so wie die Absetzung einzelner vorbenannter Städte aus der zweiten Abtheilung besonderer Festsetzung mit unmittelbarer Königlicher Genehmigung vorbehalten.

4. Die dritte Abtheilung erhält der Regel nach alle Städte, welche funfzehnhundert und mehr Civil-Einwohner haben, und nicht zur ersten oder zweiten Abtheilung gehören. Ausnahmen von dieser Regel begründet ein besonders lebhafter Verkehr der schwächer bewohnten, oder eine besonders auffallende Nahrlosigkeit der stärker bewohnten Städte. Welche Städte hiernach namentlich für jetzt in die dritte Klasse gehören, wird jede Regierung für ihren Bezirk ausmitteln, und nach erfolgter Genehmigung des Finanz-Ministerii durch die Amtsblätter bekannt machen.

5. Die vierte Abtheilung enthält die übrigen Städte und das Land, wozu alle Ortschaften gehören, die in den drei ersten Abtheilungen nicht enthalten sind.

§. 8. Die Verordnung vom 11. Febr. 1832 G.-S. S. 61 die §§. 11ff. des Gesetzes vom 12. Mai 1851 G.-S. S. 273 und die sonst über das Amts- und Zeitungs-Kautionswesen ergangenen Bestimmungen bleiben, soweit sie in Vorstehendem nicht aufgehoben oder abgeändert sind, in Kraft.

§. 9. Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Finanz-Minister übertragen.

Nach der Ausführungsverordnung vom 21. Mai 1860 (G.-S. S. 213) ist dies Gesetz vom 1. Juli 1860 ab in Kraft getreten.

## §. 16.

Die Zurückgabe der Kaution, welche bei der betreffenden Bezirks-Regierung, beziehungsweise dem Polizei-Präsidium in Berlin, zu beantragen ist, darf nicht früher erfolgen, als nach Ablauf von 6 Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem das letzte Blatt der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift erschienen ist, und nicht anders als gegen eine Bescheinigung der zuständigen Staatsanwaltschaft, daß eine gerichtliche Verfolgung wegen des Inhaltes des Blattes nicht im Gange sei.

Cessionen, Verpfändungen oder Arrestschläge der Kautionen sind den betreffenden Bezirks-Regierungen, für Berlin dem Polizei-Präsidium daselbst, auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise bekannt zu machen. Diese Behörden haben bei Zurückgabe der Kaution nach Anleitung der Bestimmungen zu §. 2 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 15. April 1837 (Gesetz-Sammlung S. 73) zu verfahren.

Die Bestimmung zu 3 ebendaselbst gilt auch in Betreff der für Zeitungen und Zeitschriften zu bestellenden Kautionen.

Gesetz vom 15. April 1837.

§. 2. Cessionen, Verpfändungen oder Arrestschläge der Amtskautionen sind nicht der General-Staats-Kasse, sondern der vorgesetzten Dienstbehörde des Kautionsbestellers auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise bekannt zu machen, und hat dieselbe nach Auflösung des Dienstverhältnisses, für welches die Kaution bestellt worden ist, sowohl, ob und was aus der Amtsführung noch zu vertreten, als wer zur Empfangnahme des Kautions-Kapitales legitimirt ist, zu bescheinigen.

§. 3. Im Falle des Verlustes der von der General-Staats-Kasse über eingezahlte Amts-Kautionen ausgestellter Empfangscheine bedarf es in der Regel der gerichtlichen Amortisation nicht, sondern es genügt der Mortifikationsschein des Kautionsstellers oder sonst legitimirten

letzten Inhabers des Empfangscheines; die Dienstbehörde hat aber unter den in der V. vom 9. Dezbr. 1809 §. 6 angeführten Umständen und sonst nach ihrem Ermessen die Befugniß, eine gerichtliche Amortisation des fraglichen Instrumentes zu fordern.

Bestellung der Kaution durch Dritte 6.
Bestellung auf bestimmte Zeit 7.
Bestellung ohne Zeitbestimmung 8.
Erlöschen der Kaution 2.
Kautions-Instrument 10.
Kündigungsrecht des Redakteurs 3.
Kündigungsrecht der Cessionarien 4.
Kündigungsrecht der Assignatare 5.
Frist von 6 Monaten nach Erlöschen der Kaution 11.
Rechtliches Verhältniß des Redakteurs 2.
Rechtliche Natur der Kaution 2.
Rückgabe der Kaution 1.
Zuständiger Staatsanwalt 9.

1. Aus der Bestimmung, daß die Zurückgabe der Kaution nicht früher erfolgen darf, als nach Ablauf von 6 Monaten, von dem Tage angerechnet, an welchem das letzte Blatt der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift erschienen ist, folgt nicht, daß eine bestellte Zeitungs-Kaution dem Staate unbedingt so lange haftet, bis die Rückzahlung wirklich erfolgt ist, und eben so wenig, daß die einmal bestellte Kaution, so lange als die Zeitung existirt, verhaftet bleibt und nicht zurückgegeben werden darf; es bestimmt vielmehr obiger Passus nur, daß wenn die Zeitung nicht mehr erscheint, also an und für sich die Rückzahlung der Kaution erfolgen müßte, solche dennoch nicht eher erfolgen darf, als nach Ablauf von 6 Monaten, und nach beigebrachter Bescheinigung der Staats-Anwaltschaft ꝛc. Erk. vom 18. Juni 1858. G.-A. IV. 561. Die Frage, ob eine bestellte Kaution während des Bestehens einer Zeitschrift zurückgegeben werden muß? ist vielmehr nach den besonderen Umständen jedes einzelnen Falles und nach den allgemeinen rechtlichen Grundsätzen und Vorschriften zu beurtheilen.

2. Es ist dabei zunächst davon auszugehen, daß bei Zeitungen oder Zeitschriften der Herausgeber oder Redakteur rechtlich der Gesammtverfasser ist, der Fremdes und Eigenes zusammenstellt, herausgiebt und dafür auch verantwortlich ist; vergl. §. 7 Nr. 13. Er gilt daher als der geistige Urheber der von ihm herausgegebenen einzelnen Zeitungsnummern. Eine Zeitung, als Gesammtbegriff, hat keine juristische Persönlichkeit, ist kein Rechtssubjekt, welches Rechte zu erwerben oder Verpflichtungen zu übernehmen fähig wäre. Alle rechtlichen Ansprüche gehen persönlich gegen den Redakteur und nicht gegen die Zeitung. Die Kaution, welche der Redakteur gemäß §. 11 zu bestellen hat, ist daher nicht so aufzufassen, als habe er sie für die Zeitung bestellt, und müsse sie daher nach §. 16 so lange haften bleiben, als die Zeitung besteht; da der Redakteur, als der Gesammtverfasser, für den gesammten Inhalt der von ihm herausgegebenen Zeitung verantwortlich ist, und die Kaution für alle wegen deren strafbaren Inhaltes erkannten Strafen und Kosten haftet, so hat die von dem Redakteur zu bestellende Kaution die Natur einer Amts-Kaution,

zur Sicherstellung der dem Redakteur obliegenden Pflicht bestimmt, darüber zu wachen, daß durch das Blatt ein Strafgesetz nicht verletzt werde. Die Kaution muß daher mit dem Augenblicke erlöschen, wo die Hauptverpflichtung aufhört, d. h. der Redakteur entweder durch den Tod oder sonst aus der Redaktion austritt. Sie haftet alsdann nur noch für die bis zu diesem Zeitpunkte begangenen strafbaren Handlungen, nach näherer Vorschrift des Gesetzes.

3. So lange der Besteller der Kaution die Zeitschrift redigirt, darf er die Kaution nicht zurückfordern. Denn die Herausgabe einer kautionspflichtigen Zeitung vor bestellter Kaution ist gemäß §. 42 eine strafbare Handlung; der Herausgeber hat daher die Pflicht zur Bestellung der Kaution, somit aber auch unzweifelhaft die Pflicht, die Kaution so lange stehen zu lassen, als er die Zeitung herausgiebt.

4. Diejenigen, welche durch Cessionen oder Verpfändungen Seitens des Redakteurs Eigenthums- oder Pfandrechte auf die Kaution erworben haben, können, so lange das Redaktionsverhältniß besteht, die Kaution weder kündigen noch einziehen; denn sie leiten ihre Rechte von dem Redakteur her, und können daher kein besseres Recht verlangen, als dieser selbst gehabt hat.

5. Das Nämliche wird von Ueberweisungen im Wege der Exekution gelten müssen; der Gläubiger erlangt durch die Ueberweisung nur die Rechte des Assignatars beziehungsweise Cessionars des Redakteurs, und kann nicht ein mehres Recht geltend machen, als dieser selbst besessen hat.

6. Hat ein Dritter für den Redakteur die Kaution bestellt, und ist dies in der Weise geschehen, daß ersterer dem letzteren das Geld zum Zwecke der Kautionsbestellung gegeben hat, so liegt ein einfaches Darlehnsgeschäft vor. Ein Recht auf die Kaution oder zu deren Kündigung hat der Darlehnsgeber gar nicht. Er kann Rückzahlung von seinem Schuldner fordern und sich im Wege der Exekution die Kaution überweisen lassen, könnte jedoch aus den zu 5. angeführten Gründen vor Beendigung des Redaktionsverhältnisses die Rückgabe der Kaution nicht fordern.

7. Hat der Dritte für den Redakteur unmittelbar die Kaution bestellt, so ist das Rechtsverhältniß nach den Regeln von Kautionen und Bürgschaften (Allgemeines Landrecht Th. I. Tit. 14) zu beurtheilen. Hat in diesem Falle der Dritte die Kaution nur auf eine bestimmte Zeit bestellt, so ist die Kaution mit dem Ablaufe dieser Zeit erloschen; (§. 322 a. a. O.) und der Kautionsbesteller kann 6 Monate nach Ablauf dieser Zeit Rückgabe der Kaution verlangen, so weit alsdann keine gerichtlichen Verfolgungen, deren Grund in die Zeit fällt, für welche die Bürgschaft bestellt war, im Gange sind. Der Herausgeber und Verleger aber, welche nach diesem Zeitpunkte die Zeitschrift weiter herausgegeben haben, ohne eine anderweite Kaution bestellt zu haben, gelten für solche, die eine Zeitschrift redigirt und verlegt haben, bevor die gesetzliche Kaution erlegt ist, und unterliegen deshalb der Strafe des §. 42.

8. Hat der Dritte die Kaution ohne Zeitbestimmung bestellt, so kann er dieselbe nach Verlauf eines Jahres kündigen, und der Herausgeber ist alsdann, sofern ihm nicht aus Nebenverträgen oder sonst, besondere Rechte, die Fortsetzung der Kaution zu verlangen, zukommen, verpflichtet, den Kautionssteller nach Ablauf des zweiten Jahres zu befreien. Genügt er dem nicht und

wird demnächst rechtskräftig zur Liberirung verurtheilt, so kann er zwar den Herausgeber durch alle gesetzlichen Zwangsmittel dazu anhalten (§. 359, 360, 361 a. a. O.) von der betreffenden Verwaltungsstelle aber wird es, nachdem das verurtheilende Erkenntniß rechtskräftig geworden, abhängen, ob sie die Kaution freigeben, oder so lange zurück behalten wolle, bis eine anderweite Sicherheit bestellt worden ist. (§. 362 a. a. O.) Von dem Zeitpunkte an, wo die Erklärung der Verwaltungsstelle, die Kaution freigeben zu wollen, dem Herausgeber bekannt gemacht worden, ist die Kaution für erloschen zu erachten, und der Herausgeber und der Verleger, welche, ohne anderweit Kaution bestellt zu haben, die Zeitschrift weiter erscheinen lassen, haben die Strafe des §. 42 verwirkt. Vor Ablauf des zweiten Jahres, welches dem Herausgeber zur Liberirung gestattet ist, steht der Verwaltungsstelle keine Einmischung in die Angelegenheit zu. Hat nach Ablauf dieser Frist der Hauptverpflichtete seine Verpflichtung zur Liberirung zwar anerkannt, aber keine anderweite Kaution bestellt, so wird nach §. 362 a. a. O. das Ermessen der Behörde eintreten, ob sie die Kaution freigeben wolle oder nicht. Hat der Hauptverpflichtete sich dagegen entweder gar nicht erklärt, oder seine Verpflichtung zur Liberirung bestritten, so muß die Sache zuvörderst vor dem zuständigen Richter zum Austrag gebracht werden. Daß übrigens das demnächst eintretende Ermessen der Behörde, wenn nicht ganz besondere Umstände vorliegen, für die Freigebung der Kaution wird ausfallen müssen, kann nicht zweifelhaft sein. Ein pekuniäres Interesse des Staates, welches bei der Aufrechthaltung der Kaution betheiligt wäre, liegt nicht vor, und das politische Interesse, für die Erhaltung einer Zeitschrift, würde es wieder nicht rechtfertigen, dieses Bestehen auf Kosten des Kautionsbesteller zu sichern.

Wenn in einem der Entscheidung des Ober-Tribunals unterbreiteten Falle der Kautionsbesteller die ohne Zeitbestimmung bestellte Kaution bei der Behörde kündigte, diese die Kündigung sofort annahm und den Herausgeber zur Bestellung einer anderen Kaution aufforderte, und da dies nicht sofort geschah, die Verfolgung auf Grund des §. 42 einleitete, so wird man dem Erk. vom 18. Juni 1852 G. A. VI. 561 insoweit nicht beipflichten können, als darin ausgeführt ist, die Kontrahenten der Kautionsbestellung seien der Kautionsbesteller und die Behörde, was zwischen diesen verabredet worden, sei für den Hauptverpflichteten bindend, da er nicht behauptet habe, dem ursprünglich ohne Zeitbestimmung zwischen der Behörde und dem Kautionsbesteller geschlossenen Vertrage beigetreten zu sein.

9. Unter dem „zuständigen" Staatsanwalte ist derjenige zu verstehen, in dessen Bezirke die Zeitschrift erscheint — vergl. §. 28 und Anm. zu demselben.

10. Um für die Entscheidung aller hierbei möglicher Weise vorkommenden Streitigkeiten eine feste Grundlage zu gewinnen, ist es unerläßlich, daß die Verwaltungsbehörde, bei welcher die Kaution bestellt wird, ein vollständiges Kautions-Instrument aufnimmt, aus welchem nicht nur die Person des Kautionsbestellers, sondern auch die besonderen Bedingungen und Modalitäten, unter welchen event. die Kaution bestellt wird, erhellen muß.

11. Nach §. 49 sind die durch die Presse verübten strafbaren Handlungen in 6 Monaten verjährt. Wenn daher innerhalb 6 Monate, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo die Haftbarkeit der Kaution für die durch den Inhalt der

Zeitschrift verübten strafbaren Handlungen aufgehört hat, eine Verfolgung wegen dieses Inhaltes nicht eingeleitet ist, so steht dadurch fest, daß in der Folge keine Strafurtheile mehr ergehen können, in Folge deren die Kaution in Anspruch genommen werden könnte.

## §. 17.

Von der Kautionsbestellung befreit sind periodische Druckschriften, welche:

1. lediglich amtliche Bekanntmachungen, Familiennachrichten, Anzeigen aus dem Gewerbeverkehr, über öffentliche Vergnügungen, Verkäufe, gestohlener, verlorener oder gefundener Sachen, oder ähnliche Nachrichten des täglichen Verkehrs enthalten, oder, unter Ausschluß aller politischen und socialen Fragen, für rein wissenschaftliche, technische oder gewerbliche Gegenstände bestimmt sind,
2. von den Kammern oder Königlichen Behörden herausgegeben werden.

Ausdehnende Erklärung unzulässig Nr. 2.
Angriffe auf christkathol. Gemeinden Nr. 9.
Beispiele gewerblicher Anzeigen Nr. 5.
Historische Zeitschriften Nr. 10.
Literatur-Zeitungen Nr. 11.
Kautionspflichtigkeit nach erfolgter Bestrafung Nr. 7.
Reinwissenschaftliches an der Form erkennbar Nr. 6.
Schönwissenschaftl. nicht gleichbedeutend mit reinwissenschaftl. Nr. 3.
Vorstand christkatholischer Gemeinden ist keine Behörde Nr. 9.
Zulässigkeit aller Kathegorien in einem Blatte Nr. 1.

1. In dem Regierungsentwurfe war der zulässige Inhalt einer kautionsfreien Zeitschrift unter verschiedenen Nummern aufgeführt. Die Fassung wurde beanstandet, weil dieselbe zu der Auslegung führen könne, daß die Vermischung dieser verschiedenen Gegenstände in einem Blatte unzulässig sei. Es wurde deshalb von der Kommission der zweiten Kammer beantragt, den 3 Nummern, hinter welchen die verschiedenen zulässigen Gegenstände aufgeführt waren, eine vierte des Inhaltes hinzuzufügen:

Welche (sc. Druckschriften)

4. für die Gegenstände mehrer oder aller vorgenannten Kathegorien gleichzeitig bestimmt sind.

Das Plenum — stenographische Ber. II. K. S. 1248 — gab dem Antrage den Vorzug, zur Beseitigung der irrigen Auslegung die zusammengehörigen Gegenstände in eine Position zu fassen. Die Fassung erfolgte jedoch disjunktiv, dergestalt, daß die beiden Sätze

amtliche Bekanntmachungen, Familiennachrichten 2c.

und

unter Ausschluß aller sozialen und politischen Fragen für rein wissenschaftliche ꝛc. Gegenstände bestimmt sind

durch die Partikel oder verbunden sind. Diese disjunktive Fassung war erst recht dazu geignet, den Zweifel zu erregen, ob darunter nicht zwei verschiedene Arten von periodischen Schriften bezeichnet und solche Blätter, welche Gegenstände sowohl der einen als der anderen Art enthalten, ausgeschlossen sind. Das Ober-Tribunal hat jedoch in dem Erk. vom 4. März 1853 G. A. I. 382 entschieden und als Präjudiz eingetragen:

Die Bestimmung des §. 1 Nr. 1 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 wonach periodische Druckschriften, welche lediglich amtliche Bekanntmachungen, Familiennachrichten, Anzeigen u. s. w. oder ähnliche Nachrichten des täglichen Verkehrs enthalten, oder unter Ausschluß aller politischen oder sozialen Fragen für rein wissenschaftliche, technische oder gewerbliche Zwecke bestimmt sind,

ist nicht dahin auszulegen, daß nur solche periodische Druckschriften, welche ausschließlich Gegenstände einer darin bezeichneten Kathegorien enthalten, kautionsfrei seien, sondern vielmehr auch solche, welche mehrere der bezeichneten Gegenstände, also z. B. Anzeigen der bezeichneten Art und gewerbliche Gegenstände aufnehmen, Kautionsfreiheit genießen, und mithin nicht der Strafandrohung des §. 42 unterliegen.

2. Der §. 17 begründet nur eine Ausnahme von der Regel der Kautionspflichtigkeit aller in kürzeren als einmonatlichen Zwischenräumen erscheinenden periodischen Druckschriften, und ist als solche nicht ausdehnend zu erklären. Er bestimmt daher genau die Grenzen, über welche hinaus Artikel in periodische Blätter nicht aufzunehmen sind, wenn diese von der Kautionsbestellung frei bleiben sollen. Der §. 17 enthält daher nicht nur Beispiele, die einer weiteren Ausdehnung fähig sind. Sic Erk. des Kr.-Sen. des Kammergerichtes I. Abth. vom 14. Oktober 1851 c. Müller 255/51. Entsch. des Crim. des Kammergerichtes S. 21 Nr. 2. Sic Erk. des Ob.-Trib. vom 24. Oktober 1851. Entsch. 24 S. 181, in welchem anerkannt ist, daß Novellen und Anekdoten, obwohl ganz unverfänglichen Inhaltes doch in eine kautionsfreie Zeitschrift nicht gehören, weil sie unter den im §. 17 speziell aufgezählten Ausnahmen nicht aufgeführt sind.

3. Artikel schönwissenschaftlichen Inhaltes sind nicht zu den rein wissenschaftlichen zu zählen. Erk. vom 6. Januar 1852, J.-M.-B. S. 44. Sic Erk. vom 1. Januar 1861 O. R. I. 414.

4. Wenn ein Artikel politischen Inhaltes als der Wortlaut eines angeblich gefundenen Briefes in einem kautionsfreien Blatte mitgetheilt, und zur Abholung des Briefes aufgefordert wird, so ist der Straffall begründet; mag der Brief wirklich aufgefunden sein oder nicht. Erk. des Crim.-Sen. des K.-G. I. Abth. vom 7. März 1854 c. Märtens 73/54 und des Ob.-Tr. vom 12. Juni 1854. Entsch. des Krim.-Sen. des Kammergerichtes S. 22 Nr. 5.

5. Anzeigen von Eisenbahnerträgen, Preisen des Produkten-Marktes, der Course des Fonds- und Effekten-Marktes fallen unter die Kathegorie der gewerblichen Anzeigen. (Erste Kategorie Nr. 1.) Erk. des Krim.-Sen. des Kammergerichts II. Abth. vom 29. Juni 1858 c. Eli Samter 1858 II. 392/58. Entsch. des Krim.-Sen. des Kammergerichtes.

6. Die Frage, ob in einer Zeitschrift rein wissenschaftliche, technische oder gewerbliche Gegenstände verhandelt werden, wird wesentlich von der Form der Behandlung abhängen. Ist die Behandlung eine rein wissenschaftliche, die nicht den Boden des Populären betritt, so unterliegt sie der Kautionspflicht nicht, sofern das soziale oder politische Gebiet vermieden ist. (Stenogr. Ber. II. K.) Anders hat ein Erkenntniß des Kammergerichtes Krim.-Sen. II. Abth. vom 29. Juni 1858 c. Eli Samter II. 392/58. Entsch. des Krim.-Sen. des Kammergerichts. S. 24 Nr. 8, die Sache aufgefaßt, indem es ausführt: Aufsätze, welche unter Ausschluß aller politischen und sozialen Fragen, die Vorgänge an der Handelsbörse, die Spekulationen und das Treiben der Spekulanten, das Maklergeschäft und ähnliche Gegenstände behandeln, fallen unter die zweite Kategorie des §. 17 Nr. 1. Auch polemische Raisonnements und kritische Beleuchtung einzelner Vorfälle und Zustände überschreiten nicht die Grenzen dieser Kategorie. Die Art der Besprechung dieser Gegenstände ist nicht entscheidend für die Kautionspflichtigkeit des Inhaltes; diese tritt erst ein, wenn außerdem selbstständige soziale oder politische Fragen in die Erörterung gezogen werden. Aeußerungen über das Verfahren gewisser Mäkler und Kritiken gewisser Unternehmungen der Spekulanten sind nicht kautionspflichtigen Inhaltes. Ebensowenig Aeußerungen über eine erfolgte Beschlagnahme des Blattes, weil sie keine soziale Frage betreffen. — Bei einer solchen Auslegung scheint jedoch so wenig der Ausdruck: „rein wissenschaftlich" genügend beachtet, als die Absicht des Gesetzes berücksichtigt zu sein, welche doch unbezweifelt dahin ging, den kautionsfreien Blättern nur solche Gegenstände zuzuweisen, bei deren Behandlung eine Verletzung des Strafgesetzes nicht wohl denkbar ist.

7. Eine an sich nach ihrer Bestimmung kautionsfreie Zeitung wird sofort kautionspflichtig, sobald sie politische und soziale Fragen erörtert. Dabei kommt es auf die Absicht, die Kautionspflicht zu umgehen, nicht an, sobald nur die Handlung nicht eine unbewußte war. Erk. vom 2. Februar 1861 c. Hengstenberg O. R. I. 264. Sic Beschl. vom 24. Oktober 1851. Entsch. 24. 181. Erk. vom 7. April 1853 c. Rasche I. 123. Erk. vom 12. Juli 1854 c. Mertens 616.

8. Die Aufforderung eines Vorstandes der christkatholischen Gemeinde oder eine Erklärung des Vorsitzenden derselben, macht ein kautionsfreies periodisches Blatt zu einem kautionspflichtigen. Eine Bekanntmachung eines Vorstehers gedachter Gemeinde ist nicht als eine amtliche anzusehen, weil hierunter nur eine solche zu verstehen ist, die von öffentlichen Behörden ausgeht, den Vorstehern oder Vorständen jener Gemeinden aber keinerlei öffentliche Amtsqualität beiwohnt. Erk. des Krim.-Sen. des Kammergerichtes I. Abth. vom 14. Oktober 1851 c. Müller I. 255/51. Entsch. des Krim.-Sen. des Kammergerichtes. S. 21 Nr. 2.

9. Ein Angriff auf die christkatholischen Gemeinden und deren Glaubenslehren ohne jede wissenschaftliche Erörterung und eine daran geknüpfte Warnung vor dem Uebertritt zu jenen Gemeinden eignen sich nicht für ein kautionsfreies Blatt. Erk. des Krim.-Sen. des Kammergerichtes I. Abth. vom 14. Oktober 1851 c. Wieseke. Entsch. zc. S. 21 Nr. 4.

10. In Bezug auf historische Zeitschriften ist die Frage aufgeworfen worden, ob sie überhaupt kautionsfrei seien, da es ganz unmöglich sei eine solche Zeitschrift zu schreiben, ohne gleichzeitig politische und soziale Fragen zu berühren. Der Regierungs-Commissar erwiederte, sie würden kautionsfrei sein, wenn nur die Besprechung politischer und sozialer Fragen der Gegenwart vermieden würden. (Sten. B. I. K. S. 516.)

11. In Betreff der Literaturzeitungen nahm man bei der Berathung an, daß sie, wenn sie auch politische und soziale Schriften zu rezensiren haben, dadurch das politische und soziale Gebiet überhaupt nicht in den Kreis ihrer Erörterung ziehen, mithin noch nicht kautionspflichtig werden; denn sie blieben dabei innerhalb ihrer allgemeinen Aufgabe, die sie als wissenschaftliche Zeitschriften befolgen. Wenn aber dergleichen Zeitschriften außer dem rezensirenden zugleich einen abhandelnden Theil in sich schlössen, der das Gebiet der politischen und sozialen Fragen berühren, so seien sie kautionspflichtig. (Sten. B. II. K.-S. 1249.) Nach den sub 4 mitgetheilten Erkenntnissen, scheint es nicht unzweifelhaft, ob diese bei Berathung des Gesetzes ausgesprochenen Ansichten die Anerkennung der Gerichtspraxis finden würden, und es würde daher für Zeitschriften dieser Art immerhin rathsamer sein, sie in längeren als einmonatlichen Zwischenräumen erscheinen zu lassen.

12. Unter periodischen Druckschriften versteht man sowohl Zeitungen als Zeitschriften. Vergl. §. 5 Nr. 7.

## §. 18.

Der Verpflichtung zur Kautionsbestellung unterliegen auch die Herausgeber der beim Erlasse dieses Gesetzes bestehenden Blätter. Es wird ihnen jedoch zur Bestellung der Kaution ein Zeitraum von vier Wochen, vom Tage des erlassenenen Gesetzes an gerechnet, bewilligt.

## §. 19.

Wird gegen eines der nach §. 17 Nr. 1 von der Kautionspflicht befreiten Blätter ein Straf-Urtel wegen eines begangenen Preßvergehens oder Verbrechens erlassen, so verfällt dasselbe der Kautionspflicht, und es ist die Kaution innerhalb vier Wochen, vom Tage des rechtskräftigen Erkenntnisses ab, nach den Bestimmungen der §§. 11 und folgende, zu bestellen.

1. Es ist vorausgesetzt, daß der im §. 17 präzisirte Inhalt einer kautionsfreien periodischen Druckschrift nicht leicht zu einer Uebertretung des Strafgesetzes Veranlassung geben wird, und deshalb hat man ihnen die Bestellung einer Kaution erlassen. Wo diese Erwartung nicht in Erfüllung geht, da ist es folgerecht, daß die Druckschrift eine Kaution bestellen muß.

2. Diese Folge tritt jedoch nur ein, wenn die Verurtheilung wegen Preß-Verbrechen oder Vergehen erfolgt; sie bleibt ausgeschlossen, wenn die Verletzung des Strafgesetzes nur eine Uebertretung war, insbesondere also wenn die Bestimmungen der §§. 5, 7 — in dem letzteren Falle jedoch nur dann, wenn nicht eine wissentlich falsche Angabe gemacht worden ist — 9, 10, 25, 26 dieses Gesetzes verletzt worden sind.

3. Mit dem Augenblicke, wo in ein bis dahin kautionsfreies Blatt ein Artikel, welcher sich nach §. 17 für ein solches nicht eignet, aufgenommen und veröffentlicht worden ist, tritt die Kautionspflichtigkeit ein, und es ist zugleich die Strafe des §. 42 dadurch verwirkt. Erk. vom 2. Februar 1861 c. Hengstenberg O. R. Abth. I. 264. Beschl. vom 24. Oktober 1851. Entsch. 24/181. Erk. vom 7. April 1853 c. Kasche I. 123. Erk. vom 12. Juli 1854 c. Mertens 164. Erk. des Krim.-Sen. des Kammergerichtes. Abth. I. vom 7. März 1854. I. 73/54. Entsch. des Krim.-Sen. des Kammergerichtes. S. 22. Nr. 5.

4. In Folge dieser Kautionspflichtigkeit muß von dem Augenblicke an das Blatt unter dem Namen und der Verantwortlichkeit eines bestimmten Redakteurs erscheinen (§. 22) und jede Nummer, jedes Stück oder Heft muß den Namen und Wohnort dieses verantwortlichen Redakteurs enthalten.

5. Zur Bestellung der Kaution ist eine vierwöchige Frist, vom Tage des rechtskräftigen Erkenntnisses ab gestattet. Für die Herausgabe des Blattes bis zum Ablaufe dieser Frist wird daher eine strafrechtliche Verfolgung nach §. 42 nicht eintreten können.

6. Es bedarf zwar nicht der Festsetzung in dem betreffenden Straferkenntnisse, daß das bisher kautionsfreie Blatt kautionspflichtig geworden, da dies eine gesetzliche Folge des Straferkenntnisses ist. Es wird sich jedoch empfehlen, diese Folge in dem betr. Straferkenntnisse auszusprechen, da sie in der Praxis fast regelmäßig übersehen wird.

## §. 20.

Ist wegen des Inhaltes eines kautionspflichtigen Blattes auf Strafe erkannt, so haftet die bestellte Kaution vor allen anderen Forderungen für die Untersuchungskosten und für die Geldstrafe, ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten.

Die Vollstreckung erfolgt, wenn Kosten und Strafe nicht innerhalb 14 Tagen nach der Rechtskraft des Erkenntnisses eingezahlt sind, in die niedergelegte Geldsumme.

1. Die Kaution haftet nur für die wegen des strafbaren Inhaltes eines Blattes erkannten Strafe und Kosten. Sie haftet daher nicht, wenn wegen unterlassener Hinterlegung oder Bezeichnung einer Druckschrift mit den Namen des Druckers, Verlegers oder Redakteurs (§§. 5, 7, 24) wegen unterlassener Bestellung eines verantwortlichen Redakteurs bei kautionspflichtigen Zeitschriften (§. 22), wegen unterlassener Einrückung einer von einer öffentlichen Behörde mitgetheilten Bekanntmachung (§. 25) wegen verweigerter Aufnahme von Berichtigungen (§. 26) auf Strafe erkannt wird.

2. Der §. 16 Abs. 2 hat vorgesehen, wie es bezüglich Cessionen, Verpfändungen und Arrestschlägen der Kautionen gehalten werden soll. Daß Geldstrafen und Kosten, zu deren Sicherstellung die Cautionen bestellt sind, solchen „anderen Forderungen“ wie vorstehend bestimmt ist, vorgehen, folgt schon aus allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, und bedurfte kaum erst einer besonderen gesetzlichen Feststellung.

3. Die Kaution haftet für alle Untersuchungskosten und Geldstrafen, ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten. Nach §. 34 ist jeder für das durch eine Druckschrift begangene Verbrechen oder Vergehen verantwortlich, welcher nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint, mag er nun als Redakteur, Verleger oder Drucker verantwortlich sein, mag er ganz außerhalb der Zeitschrift stehen. Auch für die gegen eine Person der letzteren Kategorie, also z. B. gegen den Verfasser eines durch die Zeitschrift veröffentlichten Artikels, erkannten Geldstrafen haftet die Zeitschrift. Der Herausgeber, welcher zur Ergänzung der Kaution verpflichtet ist, kann gegen diejenigen Personen, für welche er Strafe und Kosten hat zahlen müssen, nach §. 30 Tit. VI. Th. 1, §. 444 Tit. V. Th. 1 des Allgemeinen Landrechts seinen Regreß nehmen. Wenn sich aber hierbei herausstellt, daß der Schuldige zahlungsunvermögend ist, so kann selbstverständlich die für den Unvermögensfall substituirte Freiheitsstrafe nicht vollstreckt werden, da die Geldstrafe bereits eingezahlt ist. In diesem wie in dem andern Falle, wo der Herausgeber gar nicht erst seinen Regreß gegen die verurtheilten Mitangeklagten nimmt, würden diese völlig straflos bleiben, ein Erfolg, welcher von dem Gesetze kaum beabsichtigt auch mit den Zwecken der Strafrechtspflege nicht in Einklang zu bringen sein dürfte.

4. Die Vollstreckung der Exekution erfolgt gegenwärtig, nach dem Gesetze vom 21. Mai 1860 (G.-S. S. 211) — vergl. §. 15 Nr. 1 — in die als Kaution niedergelegten Staatspapiere und zwar nach Maßgabe des §. 18 des Gesetzes vom 4. Juli 1822 (G.-S. S. 180) in der Art, daß die betreffende Verwaltungsstelle entweder die Papiere nach ihrem Course selbst übernimmt, oder die Veräußerung durch einen vereideten Mäkler, an der Börse erfolgt.

5. Die Vollstreckung des Erkenntnisses in die Kaution erfolgt innerhalb vierzehn Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses, wenn bis dahin die Zahlung durch die Betheiligten nicht erfolgt ist. Einer besonderen Zahlungsaufforderung wird es also nicht erst bedürfen. Indeß werden die Kosten jedenfalls erst den Schuldnern bekannt gemacht werden müssen, da sie ohne dies deren Betrag nicht wissen können. Erst vierzehn Tage nach dieser Bekanntmachung wird wegen der Kosten die Exekution in die Kaution zu vollstrecken sein.

6. Die Vollstreckung der Exekution in die Kaution setzt jederzeit voraus, daß der Redakteur, von welchem oder für welchen die Kaution bestellt worden, verurtheilt worden ist. Denn die Kaution wird nicht für das Blatt bestellt, welches nicht die Rechte der Persönlichkeit hat, sondern für den Redakteur, welcher die rechtliche Persönlichkeit des Blattes vertritt, und deshalb für den strafbaren Inhalt desselben verhaftet ist. Wenn daher nach Vorschrift des §. 37 Abs. 2 für den durch eine abzubüßende Gefängnißstrafe oder sonst verhinderten Redakteur ein Stellvertreter bestellt worden ist, ohne daß von dem

letzteren eine Kaution erlegt worden wäre, so kann wegen der unter der Redaktion dieses Stellvertreters durch den strafbaren Inhalt des Blattes verwirkten Geldstrafen und Kosten die Exekution in die vom Redakteur bestellte Kaution nicht vollstreckt werden — vergl. §. 16 Nr. 2, §. 37 Nr. 9. — Dasselbe wird auch dann gelten, wenn nach einem Abkommen zwischen Redakteur und Verleger der erstere zeitweise aus der Redaktion ausgeschieden, ingleichen dann, wenn der Redakteur gestorben oder definitiv aus der Redaktion ausgeschieden ist, und der Redakteur bez. neue Redakteur die gesetzliche Kaution noch nicht erlegt hat.

## §. 21.

Die durch Zahlung von Strafe und Kosten verminderte Kaution muß innerhalb vierzehn Tagen nach der Vollstreckung des Erkenntnisses in die Kaution, auf den gesetzlichen Betrag ergänzt werden, ohne daß es dazu einer besonderen Aufforderung bedarf.

Daß das Blatt vor Ergänzung der Caution nicht erscheinen dürfe, war zwar in dem Regierungs-Entwurfe vorgeschlagen, aber von der zweiten Kammer nicht angenommen worden, weil durchgängig die Absicht festgehalten worden, die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften durch Strafurtheile herbeizuführen, nicht aber der Polizeibehörde ein Recht zur Präventive zu gewähren. Wenn daher das Blatt forterscheint, ohne daß nach der im Paragraphen gewährten vierzehntägigen Frist die Kaution ergänzt worden ist, so ist dadurch die Strafe des §. 42 verwirkt.

## §. 22.

Zeitungen und Zeitschriften, die kautionspflichtig sind, dürfen nur unter dem Namen und der Verantwortlichkeit eines bestimmten Redakteurs erscheinen.

Verantwortliche Redakteure dürfen nur solche einzelne Personen sein, die unbedingt dispositionsfähig sind, sich im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte befinden, und im Bereiche der Preußischen Gerichtsbarkeit ihren persönlichen Wohnsitz haben.

Militairpersonen vom Dienststande bedürfen, wenn sie die Redaktion oder Herausgabe von Zeitungen oder Zeitschriften übernehmen wollen, der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde.

Dieser Erlaubniß bedürfen auch die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, auch solche, die ihr Amt unentgeltlich verwalten, wenn sie die Redaktion kautionspflichtiger Zeitungen oder Zeitschriften übernehmen wollen.

Anonymität, für kautionspflichtige Zeitungen nicht erlaubt Nr. 1.

Ausweis über das Vorhandensein der Eigenschaften des Redakteurs der Polizei gegenüber Nr. 12.

Anzeige an die Polizei wegen Uebernahme der Redaktion Nr. 13.

Eigenschaften des Redakteurs:
a. Physische Persönlichkeit Nr. 8.
b. Unbedingte Dispositionsfähigkeit Nr. 9.
c. Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte Nr. 10.
d. Persönlicher Gerichtsstand im Bereiche der Preußischen Gerichtsbarkeit Nr. 11.

Herausgeber Nr. 2.
Militairpersonen im Dienststande als Redakteure Nr. 15.
Staatsbeamte, mittelbare oder unmittelbare, desgl. Nr. 16.
Redakteur Nr. 3.
Pflicht desselben zur Kautionsbestellung Nr. 4.
Die Kaution ist an seine Person gebunden Nr. 5.
Strafbarkeit der Redaktion durch einen Unqualifizirten Nr. 17.
Umfang der Verantwortlichkeit des Redakteurs Nr. 7.
Verlust der erforderlichen Eigenschaften in der Person des Redakteurs Nr. 14.

1. Für die nicht periodischen, ingleichen für die kautionsfreien periodischen Druckschriften ist, sofern sie nicht im Selbstverlage erscheinen, die Anonymität gestattet (vergl. §. 17 Nr. 8). Kautionspflichtige periodische Druckschriften dürfen dagegen nur unter dem Namen ihres Herausgebers erscheinen, der hier Redakteur genannt wird.

2. Herausgeber ist entweder der Verfasser eines Werkes oder er tritt an Stelle desselben, indem er ein angeblich fremdes Werk auf dem Wege des Verlages, Kommissions-Verlages oder Selbstverlages verbreitet. In Beziehung auf Zeitschriften ist Herausgeber Derjenige, der Fremdes und Eigenes zusammenstellt, so daß er den Gesammt-Verfasser des Ganzen darstellt. Vergl. §. 7 Nr. 12.

3. Der Herausgeber einer kautionspflichtigen periodischen Druckschrift, welcher technisch „Redakteur" heißt, vertritt daher die ganze Persönlichkeit des Blattes, soweit es sich um Uebernahme von Pflichten handelt. Rechte des Blattes kommen wohl nur in Betracht, insoweit es sich um das Verhältniß zu den Abonnenten handelt, und diese werden selbstverständlich dem Verleger erworben.

4. Da der Redakteur die ganze Persönlichkeit einer kautionspflichtigen periodischen Druckschrift vertritt, soweit es sich um Uebernahme von Verpflichtungen durch dieselbe handelt, so ist es ganz folgerecht, wenn der §. 11 nur ihm die Verpflichtung zur Bestellung einer Kaution auferlegt.

5. Diese Kaution haftet für alle von dem Redakteur übernommenen Verpflichtungen, ist jedoch dergestalt an seine Person geknüpft, daß ihre Haftbarkeit erlischt, sobald der Redakteur, welcher sie bestellt hat, aus seinem bisherigen Verhältnisse ausscheidet. Vergl. §. 16 Nr. 2.

6. Das Nämliche gilt von einer durch einen Dritten bestellten Kaution. Für eine periodische Druckschrift kann keine Sicherheit bestellt werden, da diese keine Persönlichkeit hat, welche Rechte erwerben oder Pflichten übernehmen könnte. So wenig daher gegen ein Blatt als solches Verpflichtungen entstehen können, so wenig ist ein accessorisches Recht denkbar, dazu bestimmt, dergleichen von einem Blatte übernommene Verpflichtungen sicher zu stellen. Der Redakteur

vertritt, soweit es sich um Uebernahme von Verpflichtungen handelt, die Persönlichkeit des Blattes nach Außen hin. Der die Kaution bestellende Dritte tritt daher gegen den Redakteur in das Verhältniß eines Bürgen, welcher durch Pfänder Sicherheit bestellt. Daraus folgt, daß auch die Haftbarkeit der von einem Dritten bestellten Kaution erlischt, sobald die Verhaftung des Hauptverpflichteten aufhört, sobald derselbe also stirbt oder sonst aus der Redaktion scheidet.

7. Der Redakteur ist für den strafbaren Inhalt der kautionspflichtigen periodischen Druckschrift verantwortlich. In Bezug auf den Umfang dieser Verantwortlichkeit ist Folgendes zu bemerken:

a. Insofern er nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint, ist er auch nach den allgemeinen Strafgesetzen dafür verantwortlich (§. 34).

b. Liegt eine solche Komplizität nicht vor, so ist er für den strafbaren Inhalt des Blattes nach §. 37 persönlich verantwortlich.

c. Für die von dem Verleger und Drucker in gewissen Fällen nach §. 35 und 36 verwirkten, sowie wegen aller sonstigen Geldstrafen und Kosten, welche gegen die sonstigen Urheber oder Theilnehmer an einer strafbaren durch die periodische Druckschrift verübten Handlung erkannt werden sollten — vergl. §. 20 Nr. 3 — ist er mit der von ihm bestellten Kaution verhaftet, und zwar ohne daß ihm das beneficium excussionis zu Statten käme. Er ist nicht berechtigt zu verlangen, daß die Exekution zunächst gegen die Verurtheilten vollstreckt, und erst bei deren Unvermögen auf die Kaution zurückgegangen werde. (§. 20.)

8. Das Gesetz erfordert einen bestimmten Redakteur, und giebt damit zu erkennen, daß eine physische Person Redakteur sein müsse. Moralische Personen, ingleichen Privat-Gesellschaften dürfen als verantwortliche Redakteure aus dem einfachen Grunde nicht auftreten, weil sie nicht, sondern nur immer bestimmte physische Personen wegen strafbarer Handlungen verfolgt werden können. Dagegen wird der Umstand, daß das Gesetz von Bestellung eines Redakteurs in der Einheit spricht, nicht entgegen stehen, wenn zwei oder mehrere Personen als Redakteure die Verantwortlichkeit übernehmen. Auch ist nicht anzunehmen, daß diese die Verantwortlichkeit immer und unter allen Umständen solidarisch tragen müßten; vielmehr wird es vollkommen statthaft erscheinen, wenn diese verschiedenen Redakteure die Verantwortlichkeit für verschiedenene Theile des Blattes unter sich vertheilen, vorausgesetzt nur, daß diese verschiedenen Abtheilungen von einander in einer allgemein erkennbaren Weise getrennt sind, z. B. die Leitartikel und der übrige Inhalt, oder der politische Inhalt und das Feuilleton einer politischen Zeitung.

9. Der Redakteur soll ferner „unbedingt dispositionsfähig" sein. Der Regierungs-Entwurf hatte das Wort „rechtsfähig" enthalten, dem war jedoch „dispositionsfähig" substituirt worden, weil es sich für den Redakteur nicht sowohl um Erwerbung von Rechten als um Uebernahme von Verpflichtungen handele, und dem der letztere Ausdruck entsprechender sei. Unbedingte Dispositionsfähigkeit hat man aber gefordert, da es Personen, wie verheirathete Frauen, Haussöhne u. s. w. giebt, deren Dispositionsfähigkeit zwar nicht aufgehoben, aber doch mehr oder minder beschränkt ist. Der Redakteur muß da-

her nicht blos großjährig oder für großjährig erklärt sein, er darf auch weder unter Vormundschaft oder Curatel aus sonstigen Gründen, noch endlich in sonstigen Verhältnissen als Haussohn, Ehefrau ꝛc. stehen, welche ihn in seiner Fähigkeit über seine Person und sein Vermögen zu verfügen, mehr oder minder beschränken.

10. Der Redakteur muß ferner im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte d. h. der Ehrenrechte sein. Waren ihm diese Rechte zeitweise abgesprochen, so wird, nach Ablauf dieser Zeit, die vorangegangene Verurtheilung ihm nicht entgegenstehen.

11. Der Redakteur muß endlich den persönlichen Gerichtsstand im Bereiche der Preußischen Gerichtsbarkeit haben. Dazu gehört nach §. 9, Tit. 2, Th. 1 der Allgemeinen Gerichtsordnung, daß er an einem Orte des Preußischen Staatsgebietes seinen beständigen Wohnsitz aufgeschlagen habe. Dagegen ist die Eigenschaft eines Preußen nicht erforderlich, vielmehr können auch Fremde die Redaktion einer kautionspflichtigen periodischen Druckschrift übernehmen. Erk. vom 3. Mai 1852, Entsch. 24. S. 172.

12. Es ist nicht erforderlich, daß Derjenige, welcher die Redaktion einer kautionspflichtigen periodischen Druckschrift übernehmen will, sich vorher über den Besitz der hier erforderten Eigenschaften bei der Polizeibehörde ausweise, da das Gesetz nirgend vorgeschrieben, daß die Polizeibehörde eine Genehmigung zur Uebernahme der Redaktion zu ertheilen, oder auch nur eine Prüfung der Eigenschaften des Redakteurs vorzunehmen habe. Durchgreifendes Prinzip des Preßgesetzes ist es, die Befolgung seiner Vorschriften durch Strafbestimmung zu erzwingen, und der Polizei keine Präventive zu gestatten. Die letztere hat daher nachzuforschen, ob dem Redakteur etwa die eine oder andere der hier erforderten Eigenschaften abgehe und eintretenden Falles die gerichtliche Verfolgung des Redakteurs und Verlegers nach §. 42 zu veranlassen.

13. Es ist nirgend vorgeschrieben und daher auch nicht erforderlich, der Polizeibehörde von der Uebernahme der Redaktion durch eine bestimmte Person Anzeige zu machen. Sie ersieht Namen und Wohnort des Redakteurs nach §. 24 aus jeder einzelnen Nummer und außerdem aus der Unterschrift auf dem nach §. 5 bei ihr zu hinterlegenden Pflichtexemplar.

14. Hört das Vorhandensein einer der als nothwendig erforderten Eigenschaften in der Person des Redakteurs auf, so hört damit auch seine Fähigkeit zur Fortführung der Geschäfte als Redakteur auf. Der Verleger hat in solchem Falle für Bestellung eines anderen verantwortlichen Redakteurs zur Vermeidung der Strafe des §. 42 zu sorgen.

15. Militairpersonen vom Dienststande bedürfen zur Uebernahme der Redaktion periodischer Zeitungen und Zeitschriften ohne Unterschied, dieselben mögen kautionspflichtig oder kautionsfrei sein, der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde. Zu den Militairpersonen gehören nach §. 1 der Strafgerichtsordnung für das Heer vom 3. April 1845 (G.-S. 329) und der Beilage A. zu dieser Strafgerichtsordnung (S. 375 a. a. O.).

a. sämmtliche Personen des Soldatenstandes,

b. die Militairbeamten, nämlich:

aa. die Beamten der Militair-Intendantur,

bb. Militairprediger und Militairküster,
cc. Auditeure und Militairgerichts-Aktuarien,
dd. Militair-Medizinalbeamte,
ee. zur Zeit einer Mobilmachung: alle bei der Feld-Administration oder in anderer Art bei den mobilen Truppen angestellten Personen für die Dauer dieser Anstellung,
ff. der Plankammer-Inspektor,
gg. die Fortifikationsbauschreiber und die übrigen unter dem Ingenieur vom Platz in den Festungen stehenden Beamten,
hh. die Ober- und Unter-Aufseher bei den Baugefangen-Anstalten und bei den Festungs-Stubengefangenen,
ii. die bei einzelnen Truppentheilen angestellten Stallmeister,
kk. die Beamten des Telegraphen-Corps,
ll. die Gieß-Direktoren bei den Geschützgießereien,
mm. die Zeughaus-Büchsenmacher, sowie die bei den Truppentheilen — mit der Verpflichtung ihnen sowohl ins Feld als bei dem Garnisonwechsel zu folgen — kontraktlich angenommenen Büchsenmacher und Sattler.

Diejenigen Beamten der Militairverwaltung, welche nicht zu den vorstehend genannten Militairbeamten gehören, sind Civilbeamten und fallen unter die Bestimmung des letzten Absatzes.

Die Bestimmung des dritten Absatzes trifft ferner nur die Militairpersonen vom Dienststande, wodurch nicht nur die Personen der Landwehr, sofern sie sich nicht im Dienste befinden, sondern auch die mit Inaktivitätsgehalt entlassenen, zur Disposition gestellten und mit Pension verabschiedeten Offiziere, von den Bestimmungen dieses Absatzes ausgenommen sind.

16. Die Letzteren, sowie alle mittelbaren und unmittelbaren Staatsbeamten, auch solche, die ihr Amt unentgeltlich verwalten, müssen zur Uebernahme der Redaktion einer kautionspflichtigen periodischen Druckschrift, die Genehmigung ihrer dienstlichen Vorgesetzten einholen, für kautionsfreie bedürfen sie solcher nicht.

17. Redigirt Jemand eine kautionspflichtige Zeitung, ohne die hier erforderten Eigenschaften zu besitzen, oder obwohl er sie wieder verloren hat, oder erscheint ein kautionspflichtiges Blatt ohne daß überhaupt ein verantwortlicher Redakteur für dasselbe bestellt ist, so tritt kein direkter Zwang auf Entfernung des unfähigen oder Bestellung eines fähigen Redakteurs ein, sondern der unfähige Redakteur und der Verleger sind in die Strafe des §. 42 verfallen.

## §. 23.

### Oeffentliche Aufforderungen zur Aufbringung der wegen eines Preßvergehens oder Preßverbrechens verwirkten Strafen sind verboten.

1. Um die Wirksamkeit der gegen Preßverbrechen und Preßvergehen angedrohten Strafen möglichst zu sichern, hat man es für angemessen erachtet, Aufbringung der für solche erkannten Strafe durch Sammlungen soviel als thunlich zu erschweren und zu dem Ende alle öffentlichen Aufforderungen

zur Ausbringung der verwirkten Strafen verboten und unter die Strafe des §. 45 gestellt. Nach diesem Zusammenhange wie nach dem Wortlaute kann es nicht zweifelhaft sein, daß nicht nur die durch die Presse geschehenen, sondern überhaupt alle öffentlich durch Wort oder Schrift erfolgten Aufforderungen unter das Verbotsgesetz fallen.

2. Oeffentlich ist eine Aufforderung alsdann, wenn sie an einem öffentlichen Orte oder in einer öffentlichen Zusammenkunft, oder wenn sie durch Schriften, Abbildungen oder andere Darstellungen geschieht, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden (§. 36. 152 St.-G.B.). Im Gegensatze hiermit wird es straffrei sein, wenn dergleichen Strafen ohne öffentliche Aufforderung lediglich auf dem Wege privativer Einigung Mehrerer aufgebracht werden.

3. Die Strafe ist im §. 45 angedroht.

## §. 24.

Jede Nummer, jedes Stück oder Heft einer kautionspflichtigen Zeitung oder Zeitschrift muß, außer dem Namen und Wohnorte des Druckers und Verlegers, den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten.

1. Die Vorschrift, daß jede Nummer ꝛc. einer Zeitschrift den Namen und Wohnort des Druckers angeben müsse, ist schon im §. 7 enthalten und wird hier nur wiederholt. Hier kommt rücksichtlich der kautionspflichtigen Zeitschriften hinzu, daß dieselben auch Namen und Wohnort des Redakteurs angeben müssen.

2. Die Strafbestimmungen wegen Uebertretung dieser Vorschrift finden sich in den §§. 39. 40. Sie sind nur gegen den Drucker, nicht auch gegen den Verleger und Redakteur gerichtet.

## §. 25.

Der Herausgeber einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren verpflichtet, jede ihm von einer öffentlichen Behörde mitgetheilte amtliche Bekanntmachung auf deren Verlangen in eines der beiden nächsten Stücke des Blattes aufzunehmen.

Die Strafbestimmung wegen Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift ist im §. 44 enthalten.

## §. 26.

Der Herausgeber einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinenden Zeitschrift

ist verpflichtet, die Entgegnung zur Berichtigung der in ihr erwähnten Thatsachen, zu welcher sich die betheiligte öffentliche Behörde, die angegriffene Privatperson oder die Vorsteher einer mit Korporationsrechten versehenen Gesellschaft veranlaßt finden, in eine der beiden nächsten nach Eingang der Entgegnung erscheinenden Nummern, und wenn die Zeitung in größeren Zwischenräumen als dem einer Woche erscheint, in die nächste der Entgegnung folgende Nummer und zwar in denjenigen Theil der Zeitung oder Zeitschrift aufzunehmen, in welchem sich der Artikel, welcher zu der Entgegnung Veranlassung gab, befunden hat.

Die Entgegnung muß von dem Betheiligten unterschrieben sein.

Die Aufnahme muß kostenfrei geschehen, soweit der Umfang der Entgegnung die Länge des Artikels, welcher dazu Veranlassung gab, nicht übersteigt.

Für die über dieses Maaß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu zahlen.

1. Die Vorschrift findet auf alle Zeitungen und die in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschriften, ohne Unterschied ob dieselben kautionspflichtig sind, oder nicht, Anwendung. Deshalb ist auch als der zur Aufnahme Verpflichtete nur der Herausgeber genannt, weil nach dem Sprachgebrauche des Preßgesetzes nur der Herausgeber kautionspflichtiger Zeitungen Redakteur genannt wird. Contra v. Rönne Commentar zu §. 26 Nr. I.

2. Das Recht der Erwiederung ist nur öffentlichen Behörden, Privatpersonen und Korporationen beigelegt, steht also nicht den bloßen Privatgesellschaften (§. 1, 2, 11 und 13 Th. 2 Tit. 6 A. L.-R.), noch den auf Grund des Art. 30 der Verfassung und des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.-S. S. 277) gebildeten politischen und anderen Vereinen zu. Der Kommissionsbericht der ersten Kammer ergiebt, daß dies bewußte Absicht bei Berathung und Erlaß des Gesetzes war.

3. Das Recht des Angegriffenen ist an keine Frist gebunden, kann also durch Nichtgebrauch nicht verjähren.

4. Da der Redacteur oder Herausgeber verpflichtet ist, die Berichtigung aufzunehmen, so muß er sie ihrem Wortlaute, und nicht blos ihrem Inhalte nach wiedergeben. Daraus folgt, daß er für etwaige darin enthaltene Preßüberschreitungen nicht verantwortlich gemacht werden kann, denn durch dasjenige, was Jemand in Erfüllung einer ihm gesetzlich obliegendenden Pflicht thut, kann er das Gesetz nicht verletzen. Mit Rücksicht hierauf ist angeordnet, daß die Entgegnung von dem Betheiligten unterschrieben sein muß.

5. Die Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift ist im §. 44. unter Strafe gestellt.

## Abschnitt III.

# Von dem Strafverfahren.

### §. 27.

Die mittelst der Presse verübten Vergehen, welche mit Freiheitsstrafen von mehr als drei Jahren bedroht sind, gehören zur Kompetenz der Schwurgerichte. Im Uebrigen regelt sich die Kompetenz der Gerichte zur Aburtheilung der mittelst der Presse begangenen strafbaren Handlungen nach den Artikeln XIII bis XV des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851.

Hinsichtlich des Militairgerichtsstandes bleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

Hierzu sind ergangen:

Gesetz vom 21. Mai 1852 betreffend die Abänderung der Art. 94 und 95 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 G.-S. 249.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung der Kammern was folgt:

Art. I.

Die Artikel 94 und 95 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben.

An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

Art. II.

Bei Verbrechen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene, insoweit ein mit Zustimmung der Kammern erlassenes Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt. Die Bildung des Geschworenen-Gerichtes regelt das Gesetz.

ꝛc. ꝛc.

Gesetz vom 6. März 1854 betreffend die Kompetenz der Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung der politischen und der mittelst der Presse begangenen Vergehen G.-S. S. 96.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung der Kammern was folgt:

§. 1.

Die Kompetenz der Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung der strafbaren Handlungen regelt sich auch in Ansehung der politischen und der mittelst der Presse verübten Vergehen nach den Artikeln XIII bis XV

des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851. Hinsichtlich des Militairgerichtsstandes verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 2.

Der Artikel XIX. des Einführungsgesetzbuches zum Strafgesetzbuche vom 14. April 1851 und der §. 27 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 werden aufgehoben.

## §. 28.

**Der Gerichtsstand, die Einleitung und Führung des Vorverfahrens oder der Voruntersuchung, sowie das Verfahren in der Hauptverhandlung wird durch die allgemeinen Strafprozeßvorschriften bestimmt.**

1. Für den Gerichtsstand sind die allgemeinen Strafprozeßvorschriften maßgebend. Dies sind gegenwärtig die Art. 2 bis 10 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 G.-S. S. 209 ff. Es kann sich daher nur noch fragen, ob der Militairgerichtsstand, welcher auf einem Spezialgesetze für die Militairpersonen beruht, für Preßüberschreitungen beibehalten ist?

Der §. 27 hatte in dieser Beziehung ausdrücklich bestimmt, daß es hinsichtlich des Militairgerichtsstandes bei den bestehenden Vorschriften verbleiben solle. Allein §. 27 ist aufgehoben. Daggeen hat das Gesetz vom 6. März 1854, welches diese Aufhebung ausspricht, und in die Stelle des §. 27 zu treten bestimmt ist, hinsichtlich des Militairgerichtsstandes den nämlichen Vorbehalt gemacht, und es kann daher nicht wohl zweifelhaft sein, daß es auch in dieser Beziehung bei den gewöhnlichen Vorschriften verblieben ist.

2. Der §. 38 der provisorischen Verordnung vom 30. Juni 1849 G.-S. S. 234 hatte die Bestimmung enthalten: daß der Gerichtsstand auch bei demjenigen Gerichte begründet sei, in dessen Bezirke die Beschlagnahme geschehen ist. Diese Bestimmung war auch in den Regierungsentwurf Alin. 2 übergegangen, wurde aber bei der Berathung in den Kammern beseitigt. Das Gesetz wie es aus diesen hervorgegangen ist, verweist lediglich auf die allgemeinen Strafprozeß-Vorschriften. Von diesen bestimmt Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, daß der Gerichtsstand bei dem Gerichte begründet ist, in welchem die strafbare Handlung begangen ist. Gehören mehrere Handlungen zum Thatbestande, und sind dieselben in verschiedenen Sprengeln begangen, so ist das Gericht eines jeden dieser Sprengel kompetent. Nach §. 32 des Preßgesetzes beginnt die Strafbarkeit wegen eines durch die Presse begangenen Vergehens oder Verbrechens mit der Veröffentlichung des Preßerzeugnisses, und diese ist nach §. 33 erfolgt, sobald die Druckschrift verkauft, versendet, verbreitet oder an Orten, wo sie dem Publikum zugänglich ist, ausgestellt oder angeschlagen worden ist. Zum Thatbestande derjenigen Strafhandlung, welche durch eine Druckschrift strafbaren Inhaltes verübt wird, gehört daher deren Verbreitung; sie ist konsummirt, sobald die Druckschrift versendet ist. Daß sie an den Ort ihrer Bestimmung angelangt und dort verbreitet ist, gehört nicht mehr zum Thatbestande, sondern ist lediglich eine Folge der bereits verübten strafbaren Handlung. Forum delicti commissi bei Preßvergehen und Verbrechen

ist daher lediglich der Ort, wo die Druckschrift zuerst verkauft, versendet, verbreitet, mit anderen Worten also wo sie herausgegeben wird. Die Beschlagnahme an dritten Orten begründet nicht den Gerichtsstand. Erk. vom 6. September 1855 G.-A. III. 825. Präj. Nr. 163. Entsch. 30, 474. Bd. 31. 342. Präj.-Samml. II. 181. Sic Erk. vom 12. November 1857 G.-A. VI. 97.

3. Für den Fall, wo wegen einer Schrift, die den Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, eine gerichtliche Verfolgung gegen eine bestimmte verantwortliche Person nicht eingeleitet werden kann, weil eine solche nicht im Bereiche der richterlichen Gewalt ist, jedoch auf Vernichtung der Schrift zu erkennen ist, tritt die Kompetenz desjenigen Gerichtes ein, in dessen Sprengel die Beschlagnahme erfolgt ist. §. 50 Abs. 3.

## §. 29.

Wenn eine zur Verbreitung bestimmte Druckschrift den Vorschriften der §§. 7 und 24 nicht entspricht, oder wenn sich der Inhalt einer zur Veröffentlichung gelangten Druckschrift als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so sind die Staatsanwaltschaft und deren Organe berechtigt, die Druckschrift, wo sie solche zum Zweck der Verbreitung vorfinden, sowie die zur Vervielfältigung derselben bestimmten Platten und Formen vorläufig mit Beschlag zu belegen. Die Organe der Staatsanwaltschaft sind verflichtet, innerhalb vier und zwanzig Stunden nach der Beschlagnahme, der Staatsanwaltschaft die Verhandlungen vorzulegen, und diese ist, wenn sie die Beschlagnahme nicht selbst unmittelbar wieder aufhebt, gehalten, innerhalb vier und zwanzig Stunden nach erfolgter Vorlegung, ihre Anträge bei der zuständigen Gerichtsbehörde zu stellen, welche über die Fortdauer oder Aufhebung der verhängten vorläufigen Beschlagnahme innerhalb acht Tagen zu beschließen hat.

Suspensivwirkung der Beschwerde der Polizei über d. St.A. Nr. 14.
Thatbestand zur Begründung der Beschlagnahme Nr. 8.
Veröffentlichung als Bedingung der Beschlagnahme Nr. 2. 3.
Veröffentlichung wann sie als geschehen zu erachten Nr. 4. 5.

1. Jede Präventivmaßregel, welche dazu bestimmt ist, den nachtheiligen Folgen welche durch eine Druckschrift, deren Inhalt als strafbar erkannt ist, entstehen können, dadurch vorzubeugen, daß deren Verbreitung verhindert wird, ist eine Maßregel der Censur und daher verfassungswidrig. Wollte man daher der im §. 29 nachgelassenen Beschlagnahme den Zweck unterlegen, die weitere Verbreitung der Druckschrift und den daraus befürchteten Schaden zu verhüten, hätte die Beschlagnahme keinen anderen Zweck, so würde sie immer eine Maßregel verfassungswidriger Censur sein, wenn auch nur eine „zur Veröffentlichung gelangte“ Druckschrift, deren Inhalt als strafbar erkannt ist, der Beschlagnahme unterliegt. Denn im Sinne des Gesetzes (§. 32.) ist eine Druckschrift schon dann veröffentlicht, wenn auch nur ein Exemplar derselben verkauft ist. Thatsächlich würde in einem solchen oder ähnlichen Falle die Veröffentlichung durch die Beschlagnahme verhütet werden. Allein es giebt einen andern Grund, durch welchen diese Maßregel sich rechtfertigt. Der §. 19 des St.-G.-B. bestimmt: wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung sich als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so ist im Strafurtheile zugleich die Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare und der dazu bestimmten Platten und Formen auszusprechen; und diese Vorschrift ist wörtlich und nur mit Hinweglassung der „Abbildungen und Darstellungen“ in den §. 50 des Preßgesetzes übergegangen. Das diesfällige Urtel wäre aber, namentlich bei periodischen Druckschriften gar nicht auszuführen, wenn nicht gleichzeitig mit der Verfolgung die Beschlagnahme einträte. Die Beschlagnahme des §. 29 ist daher dazu bestimmt, die Vollstreckung des zu erwartenden Erkenntnisses zu sichern. Sie steht in dieser Beziehung mit der Verhaftung auf gleicher Linie.

2. Wenn die Druckschrift den Vorschriften des §. 7 und 24 nicht entspricht, d. h. wenn auf derselben nicht Namen und Wohnort des Druckers, des Verlegers event. Verfassers als Selbstverlegers und des Redakteurs oder Herausgebers angegeben ist, so kann dieselbe wo sie sich zum Zwecke der Verbreitung vorfindet in Beschlag genommen werden. Daß die Schrift bereits zur Veröffentlichung gelangt sei, wird hier nicht erfordert; da nur bei Preßverbrechen und Vergehen die Veröffentlichung der Druckschrift zum Thatbestande der strafbaren Handlung gehört (§. 32), wogegen bei Preßübertretungen schon das Vorhandensein der Druckschrift genügt.

3. Stellt der Inhalt einer Druckschrift eine strafbare Handlung dar, so kann ihre Beschlagnahme erst dann erfolgen, wenn sie zur Veröffentlichung gelangt ist; dies ist aber geschehen, sobald sie verkauft, versendet, verbreitet oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, angeschlagen oder ausgestellt ist (§. 33).

4. Dem „Versenden“ im §. 33 ist das „Verkaufen, Verbreiten, Anschlagen oder Ausstellen an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind“ und ebenso im §. 5 das „Austheilen“ gleichgestellt. Alle diese Ausdrücke geben zu erkennen, daß eine Veröffentlichung der Druckschrift nur dann, wenn dieselbe dem lesenden

Publikum unmittelbar zugänglich geworden ist, als erfolgt angenommen werden soll. Das „Versenden“ darf daher auch nur von einer derjenigen Personen vorgenommen sein, welche als verantwortlich im §. 35 bezeichnet sind. Wenn daher eine Anzahl Exemplare, welche aus der Druckerei in die Buchhandlung, welche die Vertheilung und Versendung übernommen hatte, gesendet, und hier, bevor sie noch in die Hände des Buchhändlers gekommen waren, von der Polizei in Beschlag genommen sind, so ist dies nicht als eine Veröffentlichung im Sinne des §. 33 zu betrachten. Erk. vom 14. Oktbr. 1853. G.-A. I. 108.

5. Eine Veröffentlichung im Sinne des § 33 ist auch dann vorhanden, wenn eine Zeitschrift nicht die Bestimmnng hat, im Publikum verbreitet und Jedermann zugänglich zu werden, sondern nur ein Verbindungsorgan bestimmter Personen zu sein, nämlich der Genossen der Cigarrenarbeitervereine in verschiedenen Städten Deutschlands. Erk. vom 28. Januar 1852 Entsch. 22. 85.

6. Wenn aber die Vorsteher einer Korporation der Kaufmannschaft einen von ihnen dem Handelsminister erstatteten amtlichen Bericht drucken und unter ihre Konstituenten, die Mitglieder der Korporation vertheilen lassen, so liegt hierin keine Veröffentlichung im Sinne des §. 33. Erk. vom 17. Dezember 1856; G.-A. V. 82.

6a. Da von jeder Nummer einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitung oder Zeitschrift ein Pflichtexemplar bei der Orts-Polizeibehörde hinterlegt werden muß „sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, so könnte man folgern, daß sobald die Beschlagnahme erweislich erst nach erfolgter Hinterlegung des Pflichtexemplares geschehen ist, es eines weiteren Beweises der Veröffentlichung nicht bedürfe, sofern der Angeklagte nicht den Gegenbeweis führt, daß die Veröffentlichung, der erfolgten Hinterlegung unbeachtet, noch nicht begonnen gehabt. Es würde daher in dem vorausgesetzten Falle hier die Rechtfertigung der Beschlagnahme keines weiteren Beweises bedürfen, als daß die Beschlagnahme nach erfolgter Hinterlegung vorgenommen. Allein es ist lediglich Thatfrage ob die Veröffentlichung begonnen, und es hängt von dem Richter in jedem einzelnen Falle ab, ob er jenem Momente einen solchen Einfluß auf seine Ueberzeugung von der erfolgten Veröffentlichung einräumen wolle, um von jedem weiteren Nachweise derselben abstrahiren zu können. Nach der konstanten Praxis der Berliner Gerichte wird in jedem Falle der besondere Nachweis der Veröffentlichung gefordert.

7. Nicht in jedem Falle, wo entweder gegen die §§. 7. 24 vorgeschriebene Form verstoßen oder die Druckschrift strafbaren Inhaltes ist, muß die Beschlagnahme erfolgen; die Staatsanwaltschaft und deren Organe sind dazu nur berechtigt, können sie also auch unter Umständen unterlassen. Maßgebend für das diesfällige Ermessen wird das größere oder geringere öffentliche Interesse sein, welches bei der Beschlagnahme betheiligt ist. Es giebt eine Menge von Preßvergehen, bei welchen das persönliche Interesse des Betheiligten das öffentliche Interesse überwiegt. So wird bei zahlreichen Beamtenbeleidigungen es für das öffentliche Interesse indifferent sein, ob die strafbare Druckschrift nach erfolgter Verurtheilung vernichtet wird, und ob zur Sicherstellung der Vollstreckung dieses Erkenntnisses eine vorherige Beschlagnahme erfolgt. Für solche und ähnliche Fälle wird es angemessen sein, das von dem Gesetze der

Behörde gestattete freiere Ermessen walten zu lassen und die verfassungsmäßige Preßfreiheit durch Beschlagnahme nicht weiter zu beschränken, als solches durch das öffentliche Interesse dringend geboten ist.

8. Wenn gleich zu einer Beschlagnahme nicht schon das Vorhandensein aller Erfordernisse eines Strafverfahrens gegen eine bestimmte Person oder eines Vernichtungsverfahrens gegen das Preßerzeugniß allein (§. 50) erforderlich ist, so muß doch jedenfalls der Thatbestand einer strafbaren Handlung dargethan sein. Hierzu gehört aber, wenn es bei Beurtheilung der Strafbarkeit des Inhaltes auf ein ausländisches Gesetz ankommt, wie z. B. in den Fällen der Beleidigung des Oberhauptes eines auswärtigen Staates nach §. 79 des St.-G.-B. — die Beibringung dieses auswärtigen Gesetzes; und zwar muß dieses schon den Instanzrichtern beigebracht werden, da das Vorhandensein eines auswärtigen Gesetzes Thatfrage ist, und daher die diesfälligen Entscheidungen der Instanzrichter der Kritik des Ober-Tribunals nicht unterliegen. Beschl. vom 10. Septbr. 1856 G.-A. IV. 819. Beschl. vom 10. Dezbr. 1856 G.-A. V. 254.

9. Verwandt hiermit ist die Frage, ob bei Vergehen, welche nur auf Antrag des Beleidigten bestraft werden dürfen, wenn sie durch die Presse verübt worden, der Beschlagnahme der Antrag des Beleidigten vorangehen müsse? Nach dem, was sub Nr. I vorausgeschickt worden, ist die Beschlagnahme nicht eine Präventivmaßregel, dazu bestimmt, die schädlichen Folgen der Verbreitung einer Druckschrift strafbaren Inhaltes zu verhüten, oder mit andern Worten eine Maßregel der Zensur, es ist eine, die Strafverfolgung vorbereitende, die Vollstreckung des künftigen Straferkenntnisses sichernde Maßregel. Hiezu ist aber vor allen Dingen die Strafbarkeit der Handlung erforderlich. Bei Handlungen, welche nur auf den Antrag einer Privatperson gerügt werden können, tritt nach §. 50 des St.-G.-B. die Strafbarkeit erst mit diesem Antrage ein, sie bleiben straflos, wenn dieser Antrag entweder gar nicht, oder erst nach Ablauf der daselbst bestimmten dreimonatlichen Verjährungsfrist eingeht. Ohne den Strafantrag des Betheiligten liegt daher keine Strafthat vor, und es kann deshalb auch keine Beschlagnahme ohne einen solchen Strafantrag erfolgen. Die provisorische Verordnung vom 30. Juni 1859 enthielt mit Rücksicht hierauf im §. 32 im letzten Absatze die Bestimmung:

> Soweit zu der Verfolgung einer Druckschrift eine Ermächtigung oder ein Antrag erforderlich ist, findet auch eine Beschlagnahme wegen des Inhaltes derselben nur unter der nämlichen Bedingung statt.

Diese Bestimmung ist in dem Regierungsentwurfe zum Preßgesetze weggeblieben, auch bei der Berathung beider Kammern nicht weiter in Anregung gebracht worden. Der Grund ist aus den Materialien des Gesetzes nicht zu ersehen, es ist jedoch wohl anzunehmen, daß man aus den vorstehend angeführten Gründen jenen Zusatz für selbstverständlich erachtet hat. Es wird diese Ansicht um so gerechtfertigter erscheinen, wenn man die Konsequenzen erwägt, zu welchen eine ohne Antrag des Beleidigten erfolgte Beschlagnahme führen würde. Soll der Beschlag so lange fortbestehen, bis der Antrag eingegangen oder die dreimonatliche Verjährungsfrist abgelaufen ist? oder soll der Beleidigte zur Erklärung mit einer beliebigen Frist und unter dem Präjudiz aufgefordert werden, der Beschlag solle, wenn keine Erklärung eingehe, wieder

aufgehoben werden? Das Erstere wäre eine durch kein Gesetz gerechtfertigte Verletzung der Rechte der Beschlagnahme-Interessenten, das Letztere wäre vollends ein ganz willkührliches auf kein Gesetz sich gründendes Verfahren. Die Frage hat in dem sub Nr. 8 zuerst angeführten Falle dem Ober-Tribunale zur Entscheidung vorgelegen, ist aber unentschieden geblieben, weil in jenem Falle die Beschwerde schon aus einem andern Grunde zurückgewiesen wurde.

10. Druckschriften werden nicht durch Platten und Formen, sondern durch Typen vervielfältigt. Die hierauf bezüglichen Vorschriften der §§. 49 und 50 beziehen sich nur auf die zur Anfertigung des straffälligen Gegenstandes selbstständig und besonders bestimmten Formen und Platten, nicht aber auf die zur Anfertigung einer Druckschrift gebrauchten beweglichen Typen. Hier genügt statt der im §. 50 angeordneten Vernichtung die Auseinandernehmung der Letzteren. Erk. des Krim. des Kammerger. II. Abth. vom 12. März 1852 c. Trowitsch II. 216/52. Erk. des Krim. des Kammerger. I. Abth. vom 7. März 1854 c. Martens I. 73/54. Entsch. des Krim. des Kammerger. S. 25 Nr. 13. Da die Beschlagnahme nur zu einer Zeit erfolgen kann, wo der Druck bereits beendigt ist und die Vertheilung der Druckschrift begonnen, so wird die hier angeordnete Beschlagnahme der Platten und Formen sehr füglich durch die Auseinandernehmung der Typen ersetzt werden können, sofern der Druckereibesitzer nicht die Beschlagnahme des noch stehenden Satzes vorziehen sollte.

11. Die Druckschrift soll da, wo sie zum Zwecke der Verbreitung vorgefunden wird, in Beschlag genommen werden dürfen. Es folgt daraus, daß eine Beschlagnahme derjenigen Exemplare, welche bereits in Privatbesitz übergegangen sind, nicht statthaft ist. Ein Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 23. Juni 1858 J.-M.-B. S. 389 berührt zwar diese Frage, läßt sie jedoch dahin gestellt sein; die §§. 29 und 50 lassen allerdings nicht undeutlich erkennen, daß die im sonstigen bloßen Privatbesitze befindlichen Exemplare der Beschlagnahme und Vernichtung nicht unterliegen sollen, ausdrücklich für befreit von solchen gegen sie zu richtenden polizeilichen Maßnahmen werden indessen dergleichen Privatbesitzer vom Gesetze nirgend anerkannt." Es wird gleichwohl nicht an der Richtigkeit obigen Satzes gezweifelt werden können. Leitender Grundsatz für die Beschlagnahme ist, daß sie den Zweck hat, die Vollstreckung des künftigen Straferkenntnisses sicher zu stellen — vergl. Nr. 1. — Sie wird daher auch nicht weiter gehen dürfen, als dieser Zweck erfordert. Nach §. 50 Abs. 2 bezieht sich die auszusprechende Vernichtung der strafbaren Schrift auf alle noch im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers befindlichen, oder an öffentlichen Orten ausgelegten Exemplare. An den in Privatbesitz übergegangenen Exemplaren darf daher die ausgesprochene Vernichtung nicht vollzogen werden, folgerecht darf daher die Beschlagnahme, welche die Vollstreckung des Vernichtungsurtels zu sichern bestimmt ist, auf jene im Privatbesitze befindlichen Exemplare sich nicht erstrecken.

12. Durch ein Cirk. Reskr. des Ministers des Inneren vom 12. April 1854 Min.-Bl. für d. i. V. S. 73 sind die Polizeibehörden angewiesen, den Betheiligten auf deren Verlangen den Grund der Beschlagnahme einer Druckschrift mitzutheilen, bei periodischen Druckschriften aber den Artikel zu bezeichnen,

welcher zu der Beschlagnahme Veranlassung gegeben hat, insofern nicht erhebliche Gründe gegen deren Mittheilung sprechen. Diese Anordnung ist für die periodische Presse insofern sehr zweckmäßig und wichtig, als sie den Redakteur in den Stand setzt, noch eine zweite Auflage des in Beschlag genommenen Blattes unter Hinweglassung des beanstandeten Artikels zeitig zu veranstalten. Nur ist es zu bedauern, daß durch den Zusatz: „insofern nicht erhebliche Gründe gegen deren Mittheilung sprechen" hiebei alles in das freie Ermessen der ausführenden Behörde gestellt ist. Wenn eine Beschlagnahme aus keinem anderen Grunde erfolgt, als weil die Druckschrift entweder den Vorschriften der §§. 7 und 24 nicht entspricht, oder weil sie strafbaren Inhaltes ist, so ist nicht abzusehen, weshalb es vor den Betheiligten geheim gehalten werden soll, welcher Artikel beanstandet wird und welches der Grund der vermeintlichen Strafbarkeit ist. An eine Verdunkelung des Thatbestandes ist doch nicht wohl zu denken.

13. Der §. 50 bestimmt, daß, wenn eine Schrift rc. ihrem Hauptinhalte nach eine erlaubte ist, nur auf Vernichtung der gesetzwidrigen Stellen rc. erkannt werden soll. Da nun die Beschlagnahme die Sicherstellung des künftigen Strafurtels zum Zwecke hat — Nr. 1 — so wird sich dieselbe nicht weiter zu erstrecken haben, als das zu diesem Zwecke erforderlich ist, es wird daher wenn eine periodische Druckschrift aus einem Hauptblatt und einer oder mehreren Beilagen besteht, nur das betr. Blatt in Beschlag zu nehmen sein. Dies ist in einem Reskripte des Ministers des Inneren an das Kgl. Pol.-Präsidium zu Berlin vom 6. Dezbr. 1858 im Wesentlichen anerkannt. Es ist der Intention des Preßgesetzes nicht entsprechend, wenn Beilagen, welche für sich nichts strafbares enthalten, von der wegen des strafbaren Inhaltes des Hauptblattes ausgebrachten Beschlagnahme mit betroffen werden. Eine Ausnahme findet nur dann Statt, wenn die Beilagen zur Bestätigung des Thatbestandes oder der Schuldfrage unentbehrlich sind, oder allein die Bezeichnung des verantwortlichen Druckers, Verlegers oder Redakteurs enthalten.

14. Die Organe der Staatsanwaltschaft sollen innerhalb vier und zwanzig Stunden nach der Beschlagnahme der Staats-Anwaltschaft die Verhandlungen vorlegen, welche, wenn sie die Beschlagnahme nicht unmittelbar selbst wieder aufhebt, binnen gleicher Frist die Bestätigung bei dem Gerichte zu beantragen hat. Es ergiebt sich hieraus, daß die Frage wegen der vorläufigen Beschlagnahme allein in die Hand des Staatsanwaltes gelegt ist. Die dabei mitwirkenden Behörden, als welche nur die Polizeibehörden in Betracht kommen können, welche allein dazu durch die Hinterlegung der Pflichtexemplare nach §. 5 in den Stand gesetzt sind, thun dies nicht in ihrer Eigenschaft als selbstständige Behörden, sondern „als Organe" also als Werkzeuge des Staats-Anwaltes — der Kommissionsbericht der ersten Kammer nennt sie nicht ganz zutreffend Subalterne der Staats-Anwaltschaft; v. Rönne Kommentar S. 179 — sie handeln nicht für sich, sondern in Vertretung des Staats-Anwaltes. Dies ist durch die Worte „wenn sie die Beschlagnahme nicht selbst unmittelbar wieder aufhebt" deutlich zu erkennen gegeben, mittelbar hat die Staats-Anwaltschaft durch ihr Organ die Beschlagnahme veranlaßt, unmittelbar hebt sie dieselbe wieder auf. Es folgt daraus, daß eine Beschwerde über diese aufhebende Verfügung des Staatsanwaltes nicht denkbar ist. Dieselbe könnte immer nur im öffentlichen Interesse erfolgen, die beiden bei der Beschlagnahme

betheiligten das öffentliche Interesse vertretenden Behörden, die Polizei und die Staats-Anwaltschaft stehen jedoch in einem solchen Verhältnisse zur Sache, daß die eine — die Polizei — dabei als Werkzeug der andern — der Staats-Anwaltschaft — untergeordnet ist. Der Polizei, welche als Sicherheitsbehörde allerdings ein Interesse dabei hat, wie die Preßpolizei von dem Staatsanwalte, der mit ihrer Ausübung befaßt ist, gehandhabt wird, kann die Befugniß nicht abgesprochen werden, über diese Handhabung Beschwerde zu führen, aber nicht mit der Wirkung, die Ausführung des aufhebenden Beschlusses zu suspendiren, so wenig als irgend ein anderer Gehilfe der Staats-Anwaltschaft eine solche Befugniß haben könnte. Eine solche Suspension kann auch nur faktisch dadurch erreicht werden, daß die Polizei die in Beschlag genommenen Exemplare im Besitze behält, statt sie, da ihre Funktionen nach erfolgter Beschlagnahme mit der Abgabe der Verhandlungen an den Staatsanwalt aufgehört haben, mit diesen Verhandlungen dem Staatsanwalt abzugeben.

15. Praktisch hat die Entwickelung dieses Verhältnisses einen ganz entgegengesetzten Gang genommen. Schon unter der Herrschaft der provisorischen Verordnung vom 30. Juni 1849 nahm die Berliner Polizei-Behörde für sich die Befugniß in Anspruch, über die eine erfolgte Beschlagnahme aufhebende Verfügung der Staatsanwaltschaft Beschwerde zu führen und den angelegten Beschlag bis zur Entscheidung durch alle Instanzen polizeilich fortbestehen zu lassen. Die Staatsanwaltschaft wollte ein solches Recht zur Beschwerdeführung mit suspensiver Wirkung nicht anerkennen, und drang auf Ausführung ihrer freigebenden Beschlüsse. Dies führte zu Verhandlungen zwischen den Ministerien der Justiz und des Inneren, welche jedoch eine Einigung über die streitig gewordene Frage nicht zur Folge hatten. Man beschloß daher, die Frage zu umgehen und griff zu diesem Behufe zu einem Auskunftsmittel. Der Justiz-Minister erließ unter dem 25. November 1851 ein Cirkular-Reskr. an sämmtliche Staatsanwaltschaften, in welchem er davon ausgehend, daß wenn auch nur eine der bei der Beschlagnahme mitwirkenden Behörden, die Polizei, der Ansicht sei, daß die Schrift strafbaren Inhaltes sei, doch immer einiges für diese Strafbarkeit sprechen müsse, und es sich unter diesen Umständen empfehle die Entscheidung den Gerichten zu überlassen, da durch eine unmotivirte Freigebung und dadurch ermöglichte Verbreitung des strafbaren Inhaltes der Schrift leicht ein unwiederbringlicher Schade entstehen könne, die Staatsanwaltschaften anwies, von der ihnen durch das Gesetz gestatteten Befugniß, die in Beschlag genommene Druckschrift unmittelbar selbst wieder feizugeben, in der Regel keinen Gebrauch zu machen, sondern die Bestätigung der Beschlagnahme bei dem Gerichte zu beantragen; auch falls die gerichtlichen Beschlüsse die Beschlagnahme aufheben sollten, auf den von der Polizei-Behörde dieserhalb ausgesprochenen Wunsch dagegen Berufung an die höheren Instanzen einzulegen. In welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen von diesem in der Regel zu beobachtenden Verfahren solle abgewichen werden dürfen, war nicht näher angedeutet. Durch diese Verfügung erhielt die Polizei, welche als ein der Staatsanwaltschaft beigegebenes Organ für dieselbe die Beschlagnahme vorzunehmen und ihr dann zur Genehmigung zu unterbreiten hatte, eine die ganze Frage dominirende Stellung; der Staatsanwalt, welcher nach dem Gesetze über die Fortdauer der vorläufigen Beschlagnahme bis zur Entscheidung des Gerichtes selbstständig zu beschließen hatte,

wurde in die untergeordnete Stellung eines polizeilichen Agenten zurückgedrängt, welcher die polizeilich beschlossenen Preßverfolgungen unter Aufsicht und Direktion der Polizei vor den Gerichten zu betreiben und zu vertreten hatte.

Gleichwohl war durch diese Verfügung die Entscheidung der Frage, ob die Polizei berechtigt sei, über die freigebenden Beschlüsse der Staatsanwaltschaft Beschwerde zu führen, und bis zur ergehenden höheren Entscheidung die Ausführung dieser Beschlüsse zu suspendiren, nur vertagt, nicht umgangen. Das Reskript hatte das von ihm vorgeschriebene Verfahren nur „als die Regel" bezeichnet, also doch Ausnahmen gestattet, wenn auch ohne nähere Aeußerung, unter welchen Voraussetzungen dieselben gestattet sein sollten. Von dieser ihr gestatteten Befugniß machte die Staatsanwaltschaft in einigen Fällen Gebrauch, wo ein Grund weshalb die beanstandete Schrift strafbar sein sollte, auch nicht im entferntesten abzusehen war. Einer dieser Fälle gab zu einer weiteren Entwickelung der Angelegenheit Veranlassung. Im Winter 1853/54 wurde eine Nummer der N. Pr. Zeitung wegen des darin als strafbar bezeichneten Rundschauartikels in Beschlag genommen, aber wieder freigegeben, ohne daß jedoch die Polizei sich veranlaßt fand, die in Beschlag genommenen Exemplare zurückzugeben. Als die Redaktion ihre diesfälligen Bemühungen vergeblich sah, reproduzirte sie im Februar 1854 den Rundschauartikel und fügte ihn als Beilage einer Nummer der N. Pr. Zeitung bei. Auch diese Nummer wurde polizeilich in Beschlag genommen, und der im Hauptblatte befindliche Leitartikel als strafbar bezeichnet. Da jedoch etwas Strafbares an demselben nicht erfindlich war, so wurde diese Beschlagnahme vom Staatsanwalte wieder aufgehoben. Schon am folgenden Tage brachten die Abgeordneten v. Beelow und Genossen in der ersten Kammer einen Gesetzesvorschlag ein, wonach die im §. 29 den Polizeibehörden übertragenen Befugnisse auf die Staatsanwaltschaft übertragen werden sollten. Der Vorschlag wurde jedoch wieder zurückgezogen nachdem der Minister des Inneren die Zusicherung ertheilt hatte, es sollten Vorkehrungen getroffen werden, welche den bisherigen Beschwerden abhelfen würden. In Erfüllung dieses Versprechens wurde das Cirkular-Reskr. des Ministers des Innern vom 12. April 1854 Min.-Bl. d. i. V. S. 73 erlassen, welches unter den bereits sub Nr. 13 erwähnten Bekanntmachungen an die Betheiligten anordnete: daß die Polizeibehörden ihre etwaige Beschwerde über die freigebende Verfügung des Staatsanwaltes innerhalb vier und zwanzig Stunden nach Eingang dieser Verfügung dem Ober-Staatsanwalt vorzulegen haben. Es ist anzunehmen, daß hierbei die Suspensivwirkung der Beschwerde als selbstverständlich vorausgesetzt worden ist; denn jede Beschwerde ohne eine solche Suspensivwirkung würde besonders bei der hier vorzugsweise in Betracht kommenden Tagespresse gegenstandslos gewesen sein, und die Bestimmung der kurzen vier und zwanzigstündigen Frist hatte offenbar den Zweck, eine raschere Entscheidung der verschiedenen Instanzen der Staatsanwaltschaft über Bestätigung oder Aufhebung der Beschlagnahme herbeizuführen. Die Maßregel war aber offenbar unwirksam und bedeutungslos, denn einestheils war nicht bestimmt, was geschehen solle, wenn die Polizeibehörde jene Frist nicht einhielt, anderntheils aber war der weiteren Beschwerde von dem Ober-Staatsanwalt an den Justiz-Minister gar nicht gedacht; sollte der Polizeibehörde auch diese zustehen? sollte auch sie Suspensivwirkung haben? innerhalb welcher Frist sollte sie erhoben werden? was sollte geschehen, wenn diese Frist versäumt war? Dies führte

denn auch wirklich zu weiteren Konflikten. Als im September 1858 die Regentschaftsfrage erörtert wurde, sah sich die Polizeibehörde zu wiederholten Beschlagnahmen von Zeitungsartikeln, welche, im Gegensatze zur N. Pr. Zeitung, die Einführung einer verfassungsmäßigen Regentschaft empfahlen, veranlaßt, gab auch die in Beschlag genommenen Exemplare nicht heraus, nachdem der Staatsanwalt die Beschlagnahme wieder aufgehoben und der Ober-Staatsanwalt die darüber geführte Beschwerde zurückgewiesen hatte, weil sie, wie sich hinterher herausstellte, nach Eingang der zurückweisenden Verfügung des Ober-Staatsanwalts bei dem Minister des Inneren angefragt hatte, ob sie über diese Zurückweisung bei dem Justiz-Minister Beschwerde führen solle? daraus entstanden weitere Verhandlungen zwischen den Ministern der Justiz und des Innern, als deren Resultat der Justizminister in einem Reskript vom 24. Dezbr. 1858 anordnete: Wenn die von einer Polizeibehörde verhängte vorläufige Beschlagnahme eines Preßerzeugnisses von dem Beamten der Staatsanwaltschaft in Gemäßheit des §. 29 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 aufgehoben und gegen die gleichförmige Verfügung des Ober-Staatsanwaltes von der Polizeibehörde der weitere Rekurs an den Justizminister ergriffen wird, so wohnt dieser letzteren Rekursbeschwerde keine suspensive Wirkung bei, vielmehr ist nach der vom Ober-Staatsanwalt getroffenen Entscheidung die verfügte Aufhebung der Beschlagnahme als rechtskräftig feststehend zu erachten und demgemäß sofort zur Ausführung zu bringen." Es geschieht hier zum ersten Male, daß der Justizminister per indirectum anerkennt, daß die von der Polizeibehörde über die den Beschlag aufhebende Verfügung des Staatsanwaltes bei dem Ober-Staatsanwalte geführte Beschwerde Suspensivwirkung hat, und damit die Befugniß einer, im Allgemeinen dem Staatsanwalte koordinirten, in dieser speciellen Angelegenheit ihm aber „als Organ" bei- und untergeordneten Behörde anerkennt, eine von dem Staatsanwalte innerhalb seiner ressortmäßigen Befugnisse erlassene Verfügung auf so lange außer Wirksamkeit zu setzen, bis die Entscheidung der höheren Instanz eingegangen ist.

Alle diese Verfügungen bestehen dem Buchstaben nach noch bis heute fort.

16. Die Gerichtsbehörde hat über die Fortdauer oder Aufhebung der verhängten vorläufigen Beschlagnahme innerhalb acht Tagen zu beschließen. Fällt der Beschluß auf Aufhebung der Beschlagnahme aus, so findet dagegen, wie gegen alle nicht ausdrücklich ausgenommenen Beschlüsse, Beschwerde an die höhere Instanz Statt (Art. 11 des Gesetzes vom 3. Mai 1857), welche an keine bestimmte Frist gebunden ist (Art. 14 a. a. O.) und, insoweit der Beschluß aus Rechtsgründen angefochten wird, bis an das Ober-Tribunal gebracht werden kann (Art. 13 a. a. O.). Eine aufschiebende Wirkung hat diese Beschwerde so wenig als irgend eine andere, der sie nicht ausdrücklich beigelegt ist, kann sie auch nicht haben, weil die Beschwerde an keine Frist gebunden ist. Dagegen würde es sowohl dem Gerichte, dessen Beschluß angefochten wird, als dem zur Entscheidung berufenen höheren Gerichte zustehen, die Ausführung des noch nicht vollzogenen Beschlusses einstweilen zu sistiren, bis die höhere Entscheidung erfolgt sein werde. Dies wurde bei Berathung in der zweiten Kammer vom Berichterstatter als selbstverständlich anerkannt, und mit Rücksicht darauf ein Antrag, dieses in einem besonderen Artikel ausdrücklich auszusprechen, abgelehnt. Matt. S. 368 ff. 761. Die Anwendbarkeit dieses allgemeinen Grundsatzes auf

den hier vorliegenden Fall der Beschlagnahme von Druckschriften ist jedoch nicht ohne Bedenken, da §. 29 am Schluß bestimmt: daß das Gericht über die Fortdauer oder Aufhebung der verhängten vorläufigen Beschlagnahme innerhalb acht Tagen zu beschließen hat. Diese Bestimmung ist kategorisch, und die Gerichte sind nicht befugt, die Frist einseitig auszudehnen. Das Gericht höherer Instanz wird daher nicht befugt sein, der Beschwerde über die Aufhebung der Beschlagnahme eine Suspensivwirkung beizulegen, sofern nicht vorauszusehen ist, daß der Beschluß höherer Instanz noch so zeitig ergehen kann, daß dadurch die bestimmte achttägige Frist von dem Tage ab wo der Antrag des Staatsanwaltes bei dem Gerichte erster Instanz eingegangen, gewahrt ist.

17. Ueber die Frage, ob ein Beschluß, durch welchen die vorläufige Beschlagnahme einer Druckschrift aufrecht erhalten wird, von dem Betheiligten angefochten werden könne, hat die Praxis des Ober-Tribunals geschwankt. In einem früheren Beschlusse (18. Juni 1852 G.-A. II. 103) war die Beschwerde für statthaft erklärt, spätere Beschlüsse (vom 6. Oktbr. 1858 G.-A. VI. 836; vom 14. Dezbr. 1859 G.-A. VIII. 255; J.-M.-B. 1860 168) haben sie als unstatthaft zurückgewiesen. Die dafür in dem Beschlusse vom 6. Oktbr. 1858 angeführten Gründe sind nicht überzeugend:

1. die allgemeine Bestimmung des Art. 11, wonach Beschwerden gegen alle gerichtlichen Verfügungen und Beschlüsse stattfinden, insofern sie hier nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, soll nach der Natur dieser *polizeilichen* Maßregel keine Anwendung finden, weil in dem vorläufigen Verfahren mit dem Betheiligten als einer Partei nicht verhandelt wird. Allein es handelt sich hier von keinem „polizeilichen" sondern von einem gerichtlichen, auch von keiner Maßregel die einen polizeilichen, also präventiven, sondern von einer Maßregel die den Zweck hat, die Vollstreckung des künftigen Strafurtheils sicher zu stellen — vgl. Nr. 1 — daß aber Beschwerden nur gegen solche Verfügungen zugelassen werden sollen, welchen ein Verfahren mit den Betheiligten vorangegangen, ist in den Gesetzen nirgend bestimmt. Nach der Natur der Dinge sind sie aber da besonders nothwendig, wo der Beschluß gefaßt ist, ohne daß der davon Betroffene gehört worden wäre.
2. Es soll hier der Art. 15 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, wonach gegen einen Beschluß durch welchen eine Untersuchung eröffnet wird dem Angeklagten keine Beschwerde zustehe, analog maßgebend sein, und demnach dem Betheiligten überlassen bleiben in dem Verfahren, welches von dem Staatsanwalt wegen der durch die Presse verübten Gesetzesübertretung beantragt werden muß, seine Anträge vorzubringen. Es wird also hier angenommen, daß der Beschluß, durch welchen die vorläufige Beschlagnahme einer Druckschrift bestätigt wird, die rechtliche Natur eines eine Untersuchung eröffnenden Beschlusses habe. Dem pflichtet auch Oppenhof (Kommentar zu den Strafpreßgesetzen Art. 11 Nr. 19; Art. 15 Nr. 8) aus dem Grunde bei, weil der Eröffnungsbeschluß darüber entscheide, daß der *Thatbestand einer strafbaren Handlung* vorliege, weil dies der Grund sei weshalb er nach Art. 15 a. a. O. nicht angefochten werden könne, und weil deshalb alle eine gleiche Entscheidung enthaltenden

richterlichen Beschlüsse dem Grundsatz des Art. 15 unterliegen müssen. Allein einestheils entscheidet der Eröffnungsbeschluß keinesweges, daß der Thatbestand einer strafbaren Handlung vorliegt, sondern er spricht nur hypothetisch aus: „wenn die in der Anklage behaupteten und unter Beweis gestellten Thatsachen erwiesen werden, so liegt der Thatbestand einer strafbaren Handlung vor, anderntheils aber ist die rechtliche Natur des Eröffnungsbeschlusses ganz wo anders zu suchen, als in der vermeintlichen Feststellung des Thatbestandes einer strafbaren Handlung. Ist eine Untersuchung einmal durch einen förmlichen Beschluß (§. 40. 78 der V. vom 3. Januar 1849 Art. 63 des Gesetzes vom 3. Mai 1852) eröffnet worden, so soll allemal ein förmliches Erkenntniß über die Schuld oder Unschuld abgefaßt werden (§. 478 der allgemeinen Kriminal-Ordnung. Reskr. vom 7. Novbr. 1849 J.-M.-Bl. 151). Ohne Erkenntniß oder den Tod des Angeklagten kann eine einmal eingeleitete Untersuchung nur noch durch Niederschlagung beendigt werden, wozu nach Art. 49 der Verfassung vom 31. Januar 1850 ein Gesetz gehört. Diese Folge des Eröffnungsbeschlusses tritt aber sofort mit seinem Erlaß ein, sie wird nicht aufgehalten durch Einlegung einer Beschwerde, da Beschwerden überhaupt nicht Suspensiv-Wirkung haben. Ein in Folge dieser Beschwerde gefaßter Beschluß der höheren Instanz, durch welchen der Eröffnungsbeschluß aufgehoben würde, würde eine bereits förmlich eingeleitete Untersuchung niederschlagen und somit gegen die angeführten Bestimmungen des Gesetzes und der Verfassung verstoßen. Hierin besteht die eigenthümliche Natur des Eröffnungsbeschlusses, und hierin liegt der Grund, weshalb der Angeklagten gegen denselben nicht Beschwerde führen kann. Von alledem aber hat der Beschluß wegen Bestätigung der vorläufigen Beschlagnahme einer Druckschrift nichts mit ihm gemein. Er kann, auch ohne Erkenntniß auf verschiedene Weise wieder beseitigt werden, von dem Staatsanwalte allein, wenn er, außerhalb des Falles einer gerichtlichen Voruntersuchung das Verfahren einstellt, von dem Staatsanwalt und Richter gemeinschaftlich, wenn eine solche Einstellung einer gerichtlichen Voruntersuchung wegen Preßvergehens oder Preßverbrechens beschlossen wird, von dem Gerichte allein, wenn es die vom Staatsanwalt erhobene Anklage durch Beschluß zurückweist. In allen diesen Fällen erreicht mit dem Verfahren in der Hauptsache auch die Beschlagnahme ihre Endschaft, welche ja eben nur den Zweck hatte, die Vollstreckung des künftigen Erkenntnisses zu sichern.

Nach Art. 11 a. a. O. findet die Beschwerde gegen alle gerichtliche Verfügungen Statt, insofern sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Ausdrücklich ausgenommen sind im Art. 15 nur die Beschlüsse, durch welche eine Untersuchung eröffnet wird; als Ausnahme von der Regel des Art. 11 ist diese Bestimmung einer analogen Anwendung auf andere Fälle überhaupt und um so weniger fähig, als das Wort „ausdrücklich" im Art. 11 eine solche analoge Anwendung unzweideutig verbietet. Diese analoge Anwendung auf die Beschlüsse wegen Beschlagnahme von Druckschriften muß daher um so unstatthafter erscheinen, als beiderlei Beschlüsse in ihrer rechtlichen Natur nicht

die mindeste Aehnlichkeit mit einander haben. Es bleibt daher hier be der Regel, daß gegen Beschlüsse, durch welche die vorläufige Beschlagnahme von Druckschriften bestätigt wird, den Betheiligten die Beschwerde zusteht.

18. Der zweite Absatz des §. 29 legt der Staatsanwaltschaft und deren Organen wie den Gerichten bestimmte Fristen auf. Die der Staatsanwaltschaft gestattete Frist beträgt vier und zwanzig Stunden. Sie hätte so unmöglich bemessen werden können, wenn die Beschwerdeführungen zwischen der Staatsanwaltschaft und ihren Organen mit Suspensiveffekt, wie sie von der Praxis mit Zustimmung der betr. Verwaltungschefs eingeführt worden sind — vergl. Nr. 15 — von dem Gesetzgeber beabsichtigt worden wären. Eine weitere Folge ist an die Nichtinnehaltung dieser Fristen nicht geknüpft, insbesondere ist nicht die Aufhebung der Beschlagnahme nach Ablauf der Frist, und ohne daß während derselben eine Bestätigung der Beschlagnahme ergangen wäre, bestimmt worden, vielmehr bei der Berathung des Gesetzes ein dahin gerichteter Antrag verworfen worden. Eine schuldbare Verabsäumung der Frist wird vielmehr nur disziplinarisch gegen den schuldigen Beamten zu rügen sein, und einen Civilanspruch wegen Ersatzes des erweisbaren Schadens begründen.

## §. 30.

Auf Druckschriften, welche von den Kammern oder von Königlichen Behörden ausgehen, finden die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen nicht Anwendung.

Nur die von den Kammern und den Königl. Staatsbehörden ausgehenden Druckschriften sind von der Beschlagnahme nach §. 29 eximirt, wogegen die Druckschriften der nicht Königlichen Behörden, insbesondere also der Kommunalbehörden einer gleichen Exemtion nicht theilhaftig geworden sind.

## §. 31.

Organe der Staatsanwaltschaft im Sinne dieses Gesetzes sind die Polizeibehörden und andere Sicherheitsbeamte, welchen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen.

Im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtes zu Köln sind es die Beamten und Hilfsbeamten der gerichtlichen Polizei, mit Ausnahme der Untersuchungsrichter.

Ueber die Aufhebung und Fortdauer der Beschlagnahme hat der Untersuchungsrichter an die Rathskammer zu deren Beschlußnahme zu berichten.

An der Befugniß der Gerichte und der Untersuchungsrichter zum selbstständigen Einschreiten in den gesetzlich bestimmten Fällen wird nichts geändert.

Nach dem letzten Absatz wird eine selbstständiges Einschreiten der Gerichte im Wesentlichen in folgenden Fällen stattfinden.

1. Im Falle des §. 5 der Verordnung vom 3. Januar 1849, wenn das Vorhandensein einer Druckschrift strafbaren Inhaltes dem Richter amtlich zur Kenntniß gelangt und Gefahr im Verzuge obwaltet. Hier ist das Gericht verpflichtet, mit der Beschlagnahme selbst vorzugehen. Es hat demnächst jedoch die Verhandlungen dem Staatsanwalte mitzutheilen, und steht bei dieser Beschlagnahme ganz in der Stellung der im §. 29 genannten Organe der Staatsanwaltschaft, insbesondere hat die letztere auch in diesem Falle darüber Beschluß zu fassen, ob die vorläufige Beschlagnahme wieder aufzuheben, oder die Bestätigung bei dem Gerichte zu beantragen sei.

2. So gut wie gegen einen Beschluß, wodurch die vorläufige Beschlagnahme bestätigt ist, die Beschwerde und demgemäß die Aufhebung des Beschlusses im Beschwerdewege zulässig ist — cfr. §. 29 Nr. 17 — so gut steht es dem Gerichte frei, seinen früheren Beschlagnahmebeschluß im Laufe der ganzen Vor- und förmlichen Untersuchung — ähnlich wie bei Verhaftungen §. 13 V. vom 3. Januar 1849 — jedoch nach Anhörung des Staatsanwaltes — Art. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 — zurückzunehmen.

3. Umgekehrt wird es auch dem Gerichte zustehen, im Laufe der ganzen Untersuchung die Beschlagnahme der Druckschrift, welche deren Gegenstand ist, zu veranlassen. Und zwar wird dies in diesem Fall ohne Zuziehung des Staatsanwaltes geschehen und ohne daß dieser das Recht hätte, die Beschlagnahme wieder aufzuheben. Der Grund liegt darin, daß nachdem das Gericht einmal durch die Strafklage d. h. durch den Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung oder durch die förmliche Anklage, mit der Sache befaßt ist, es alles dasjenige, was es zum Zwecke der Führung der Untersuchung für erforderlich hält vornehmen kann, ohne an die Anträge oder die Zustimmung des Staatsanwaltes gebunden zu sein. Ist es dagegen noch nicht mit der Sache befaßt, handelt es vielmehr in Gemäßheit des §. 5 Abs. 2 der V. vom 3. Januar 1849 als Organ des Staatsanwaltes, so hören seine Funktionen mit der Beendigung des Geschäftes, dem es sich wegen obwaltender Gefahr im Verzuge unterzogen hat, wieder auf, und es muß die weiteren Anträge des Staatsanwaltes abwarten. Sieht sich dieser zu solchen Anträgen nicht veranlaßt, sondern giebt die Schrift frei, so handelt er nur innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse. Was hier gesagt ist, gilt auch von dem Falle, wo der Staatsanwalt keine gerichtliche Voruntersuchung beantragt hat, sondern die Sache im Wege einzelner Requisitionen vorbereitet. Hier ist das Gericht mit der Sache nicht befaßt, und wird daher weder die den Gegenstand der Verhandlungen bildende Druckschrift während derselben in Beschlag nehmen, noch wenn sie in Beschlag genommen ist, wieder freigeben können.

4. Der Beschlag dauert so lange als der Zweck, zu dessen Erreichung er angelegt ist, die Sicherstellung der Vollstreckung des künftigen Straferkenntnisses (vergl. §. 29 Nr. 1). Ist daher in dem Definitiverkenntnisse die Vernichtung der vorfindlichen Exemplare nicht ausgesprochen worden, so ist der Beschlag aufzuheben. Dies wird jedoch erst dann stattfinden können, wenn das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist. Eine analoge Anwendung des §. 157 der Verordnung vom 3. Januar 1849, der lediglich der Begünstigung der persönlichen Freiheit seinen Ursprung verdankt, ist nicht zulässig.

## Abschnitt IV.

# Von der Bestrafung der durch die Presse verübten Gesetzes-Uebertretungen.

### §. 32.

Die Strafbarkeit wegen eines durch die Presse begangenen Vergehens oder Verbrechens beginnt mit der Veröffentlichung des Preßerzeugnisses.

Vergl. zu §. 33.

### §. 33.

Die Veröffentlichung des Preßerzeugnisses ist erfolgt, sobald die Druckschrift verkauft, versendet, verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen worden ist.

Beweis der Veröffentlichung 5.
Münzfälschungen keine Preßverbrechen 1a.
Ort der Veröffentlichung. Forum delicti camm. 6.
Preßvergehen und Verbrechen 1.
Preßübertretungen ohne Veröff. strafbar 1, 4.
Uebergabe an die Post oder den Spediteur ist Veröffentlichung 7, 9.
Veröffentlichung zum Thatbestande der Preßvergehen und Verbrechen erforderlich 1.
Veröffentlichung, wann erfolgt 7, 8, 9, 10, 11.
Versuch eines Preßverbrechens ist nicht strafbar 2, 3.

1. Unter den verschiedenen Strafhandlungen, welche überhaupt durch die Presse verübt werden können, lassen sich vier verschiedene Kategorien unterscheiden:

a. Aufforderungen zu Vergehen oder Verbrechen, welche rechtlich als Theilnahme an denselben nach §. 34 Nr. 1. 35 St.-G.-B. zu beurtheilen sind, sofern sie öffentlich geschehen und von Erfolg sind. §. 36 des St.-G.-B.

b. Solche Vergehen oder Verbrechen, zu deren Thatbestand nothwendig die Oeffentlichkeit gehört. Hierunter fallen:
   aa. Oeffentliche Aufforderungen zu hochverrätherischen Unternehmungen. §. 65 St.-G.-B.
   bb. Oeffentliche Aufforderung zu Ungehorsam gegen die Gesetze oder Verordnungen oder gegen die Anordnungen der Obrigkeit. §. 87 St.-G.-B.

cc. Gefährdung des öffentlichen Friedens durch öffentliche Anreizung der Angehörigen des Staates zu Haß und Verachtung gegeneinander. §. 100 a. a. O.
dd. Anreizung zu Haß und Verachtung gegen die Einrichtungen des Staates oder die Anordnungen der Obrigkeit durch öffentliche Behauptung erdichteter oder entstellter Thatsachen oder durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen. §. 101 a. a. O.
ee. Oeffentliche Gotteslästerungen oder Verspottung einer der christlichen Kirchen rc. §. 135 a. a. O.

c. Solche Vergehen und Verbrechen, welche auch durch andere Mittel verübt werden können, sofern sich der Thäter zu deren Verübung der Presse bedient. Hierunter fallen:
aa. Verrath von Staatsgeheimnissen. §. 71 Nr. 1 a. a. O.
bb. Majestätsbeleidigung. §. 75 a. a. O.
cc. Beleidigung der Mitglieder des Königl. Hauses. §. 77.
dd. Beleidigung eines fremden Staats-Oberhauptes. §. 79 a. a. O.
ee. Beleidigung fremder Gesandten rc. §. 80 a. a. O.
ff. Verkauf, Vertheilung, Verbreitung, ingl. Anschlagen und Ausstellen unzüchtiger Schriften, Abbildungen oder Darstellungen. §. 151 vergl. §. 39 Nr. 2 §. 5 Nr. 3a.
gg. Beleidigung des Landtages, der Mitglieder desselben rc. §. 102 a. a. O.
hh. Oeffentliche Beleidigung. §. 152 a. a. O.
ii. Verleumdung. §. 156 a. a. O.

Zum Thatbestande aller dieser Verbrechen und Vergehen gehört theils nothwendig — a und b — theils sofern sie durch die Presse begangen werden sollen — c — daß die betreffende Strafhandlung an die Oeffentlichkeit getreten sein muß. Ausserdem giebt es noch:

d. Uebertretungen, welche insofern durch die Presse verübt werden, als das Preßerzeugniß den formellen Vorschriften der §§. 7, 24 des Preßgesetzes nicht entspricht. In der Natur dieser Uebertretungen liegt nichts, was die Veröffentlichung als eine nothwendige Voraussetzung ihrer Strafbarkeit erscheinen ließe.

Der Natur der sub a, b, c, aufgeführten Preßüberschreitungen entspricht es dagegen, wenn nach §. 32 die Strafbarkeit eines durch die Presse verübten Verbrechens oder Vergehens mit der Veröffentlichung beginnt.

1a. Bei dem Wortlaute der §§. 34 und 55 ließe sich die Ansicht aufstellen und vertreten, daß auch Münzfälschung durch Nachmachung von Papiergeld und der ihm im §. 124 St.-G.-B. gleichgestellten Werthpapiere, soweit sie durch die Presse und die derselben gleichgestellten mechanischen Mittel verübt wird, zu den Preßverbrechen gehören. Denn der §. 34 bezeichnet jedes durch eine Druckschrift begangene Vergehen und Verbrechen als Preßverbrechen und stellt im §. 55 den Erzeugnissen der Presse gleich: alle auf ähnlichem mechanischem Wege bewirkte und zur Verbreitung bestimmte Vervielfältigungen von Schriften bildlicher Darstellungen mit oder ohne Schrift rc. Wenn daher, könnte man sagen, zur Vervielfältigung von falschen Kassenanweisungen die Steindruckerpresse, von falschen Zinscoupons die Buchdruckerpresse angewendet wird, so liegen die Erfordernisse des §. 34 vor, das Münzverbrechen ist zum

Preßverbrechen geworden, es verjährt in 6 Monaten, einen strafbaren Versuch eines solchen Münzverbrechens giebt es nicht. Einer solchen Auffassung steht jedoch die ganze Stellung, welche die Preßverbrechen und Vergehen im Rechtssystem erhalten haben, entgegen. Nach Art. 27 der Verfassung vom 31. Januar 1850 besteht die Preßfreiheit in dem Rechte jedes Preußen, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Beschränkungen der Preßfreiheit bestimmt das Gesetz. Dies ist die Aufgabe des Preßgesetzes. Das Letztere hat es daher nur mit der Presse zu thun insofern, als sie Gedanken, Meinungen fixirt, vervielfältigt und verbreitet. Papiergeld und die ihnen gleichgestellten Werthpapiere repräsentiren aber keinen Gedanken, sondern sind einfach Werthzeichen, ihre Vervielfältigung und Verbreitung bedeutet nicht die Verbreitung eines Gedankens, sondern die Fälschung eines Werthzeichens. Man wird daher um so mehr von einer so ausdehnenden Erklärung absehen können als die Ausdrücke „Druckschrift" im §. 34 und „bildliche Darstellung" im §. 55 nicht undeutlich zu erkennen geben, daß das Erzeugniß der Presse hier nur als ein Mittel zur Vervielfältigung und Verbreitung von Gedanken und Meinungen aufgefaßt ist. Aus demselben Grunde wird man eine im §. 340 Nr. 5 vorgesehene Uebertretung, sofern sie durch die Presse oder ihr gleichgestellte mechanische Mittel verübt wird, nicht als eine Preßübertretung rechtlich auffassen können.

2. Nach allgemeinen Grundsätzen würde auch schon die Herstellung eines Preßerzeugnisses, welches nach §§. 36, 65, 71 des St.-G.-B. den Thatbestand eines Verbrechens darstellt, als Versuch auch ohne hinzukommende Veröffentlichung strafbar sein, sofern nur die Veröffentlichung durch äußere von dem Willen des Urhebers desselben unabhängige Umstände verhindert worden ist. Allein das Gesetz macht bezüglich der Preßverbrechen eine Ausnahme von diesem allgemeinen Grundsatze des §. 31 des St.-G.-B., indem nach §. 32 die Strafbarkeit erst mit der Veröffentlichung beginnt, alles also, was derselben vorangegangen ist, straflos bleibt. Einen strafbaren Versuch zu einem Preßverbrechen giebt es sonach nicht.

3. Noch viel weniger kann von dem strafbaren Versuche eines Preßvergehens die Rede sein, da die Gesetze denselben nirgends unter Strafe stellen. §. 33 St.-G.-B.

4. Der §. 32 macht nur bei Preßverbrechen und Vergehen die Veröffentlichung zur Bedingung der Strafbarkeit, nicht auch bei den zu 1. d. erwähnten Preßübertretungen. In der Natur derselben liegt auch nichts, was die Veröffentlichung als zum Thatbestande nothwendig erscheinen ließe; man wird also annehmen müssen, daß bei Preßübertretungen die Veröffentlichung zur Strafbarkeit nicht erforderlich ist. Die Kommission der ersten Kammer scheint dieser Ansicht nicht gewesen zu sein, denn ihr Bericht hebt hervor: es sei eine solche Bestimmung nur bei Preßverbrechen und Preßvergehen nöthig gewesen, nicht aber bei Preßübertretungen, weil letztere noch bis zum letzten Augenblicke redressirt werden können. Ganz das nämliche kann man aber auch von den ersteren sagen, da ja die strafbaren Stellen der Schrift bis zum letzten Augenblicke fortgeschafft oder die Publikation ganz unterlassen werden kann. Gerade die rechtliche Natur der Preßverbrechen und Preßvergehen erfordert zu deren Vollendung die Veröffentlichung, und es bedurfte daher streng genommen rücksichtlich ihrer einer solchen Bestimmung nicht. Anders ist es bei

den Preßübertretungen. Hier gerade wäre eine gleiche Bestimmung nöthig gewesen, da sie fehlt, muß angenommen werden, daß hier die Veröffentlichung nicht erforderlich sein soll. Es kann darin auch nichts ändern, wenn, nach dem Kommissionsberichte, ein Faktor der Gesetzgebung anderer Ansicht gewesen sein, etwas anderes beabsichtigt haben sollte. Nicht hierauf, sondern darauf, was in dem Gesetze selbst klar ausgedrückt ist, kommt es an.

Die vorstehende Ausführung findet ihre Bestätigung in der Bestimmung des §. 29: „Wenn eine zur Verbreitung bestimmte Druckschrift den Vorschriften der §§. 7 und 24 nicht entspricht, oder wenn sich der Inhalt einer zur Veröffentlichung gelangten Druckschrift als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so sind die Staatsanwaltschaft und deren Organe berechtigt 2c. mit Beschlag zu belegen." Hier wird streng zwischen Druckschriften strafbaren Inhaltes und solchen unterschieden, welche nur den formalen Vorschriften der §§. 7, 24 nicht entsprechen. Die ersten müssen, um in Beschlag genommen werden zu können, bereits zur Veröffentlichung gelangt sein, hinsichtlich der letzteren wird zur Beschlagnahme erfordert, daß sie zur Verbreitung bestimmt sei. Da nun die Beschlagnahme nothwendig eine mit der Druckschrift verübte strafbare Handlung voraussetzt, so wird man folgerecht annehmen müssen, daß zum Thatbestande der Preßübertretung aus §. 7, 24 die Veröffentlichung nicht erforderlich ist.

5. Bei Zeitungen und Zeitschriften, die in kürzeren als monatlichen Fristen erscheinen, soll nach §. 5 die Hinterlegung bei der Polizeibehörde erfolgen, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt. Bei Preßerzeugnissen dieser Art trifft daher, dem Gesetze zufolge, die Hinterlegung mit der Veröffentlichung zusammen. Man könnte daher sagen, daß sofern die Beschlagnahme der Nummer erweislich erst nach der Hinterlegung erfolgt ist, die Vermuthung dafür spricht, daß auch die Veröffentlichung bereits begonnen gehabt, und es daher eines diesfälligen Beweises nicht erst bedürfe, es vielmehr Sache des Angeklagten sein werde, den Gegenbeweis zu erbringen, daß der Hinterlegung ungeachtet mit der Veröffentlichung noch nicht begonnen worden, als die Beschlagnahme eingetreten. Es ist dies allerdings ein Moment, welches geeignet scheint, auf die Entscheidung der Thatfrage bestimmend einzuwirken, ob die Veröffentlichung begonnen habe oder nicht? Aber mehr ist es auch nicht. Nach §. 22 der V. vom 3. Januar 1849 hat der Richter auch diese wie jede andere Thatfrage nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der vor ihm erfolgten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. Es kommt daher lediglich auf ihn an, welchen Einfluß auf seine Ueberzeugung er diesem Momente einräumen wolle. Bei den Berliner Gerichten hat sich die feste Praxis gebildet, daß die Staatsanwaltschaft in allen auch den hier vorausgesetzten Fällen durch andere Thatsachen, als die der Hinterlegung einer erfolgten Beschlagnahme, den Beweis des Beginnes der Veröffentlichung führen muß.

6. Das Preßverbrechen oder Vergehen beginnt nach dem §. 32 in dem Zeitpunkte der Veröffentlichung mithin auch an dem Orte, wo die Veröffentlichung eintritt; es ist sonach jedes durch die Presse begangene Vergehen und Verbrechen in eben diesem Zeitpunkte und Orte vollendet, und kann an anderen Orten, wohin das Preßerzeugniß erst später gelangt, weder fortgesetzt noch

wiederholt werden, sondern nur Wirkungen, die nicht mehr zum Thatbestande des Vergehens gehören, äußern. Es folgt hieraus unter andern, daß der Ort der Herausgabe, und nicht derjenige der Beschlagnahme, wenn er von dem ersteren verschieden ist, den Gerichtsstand der Verfolgung wegen Preßvergehens, bezüglich Verbrechens bestimmt. Erk. vom 12. November 1857 G. A. VI. 97, vergl. §. 28 Nr. 2.

7. Nach der Absicht des Gesetzes soll der Inhalt einer Druckschrift erst dann bestraft werden, wenn die nach §. 35 verantwortlichen Personen solche Handlungen vorgenommen haben, welche den Eingang des Inhaltes in das Publikum und die Verallgemeinerung der damit verknüpften schädlichen Wirkungen ohne hemmendes Einschreiten zur Folge haben. Demzufolge ist durch die in dem §. 33 gebrauchten Ausdrücke verkaufen, verbreiten, ausstellen und anschlagen an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, unzweideutig zu erkennen gegeben, daß eine Veröffentlichung der Druckschrift nur dann anzunehmen ist, wenn sie dem lesenden Publikum unmittelbar zugänglich gemacht worden ist. Diese Auslegung ist auch für den außerdem gebrauchten Ausdruck versendet maßgebend. Erk. vom 14. Oktober 1853 G. A. II. 108. Wenn daher Exemplare der Zeitung der Post zur Beförderung an auswärtige Leser übergeben sind, so sind sie als versendet im Sinne des §. 33 zu betrachten, wenn sie auch noch auf der Post und vor der Expedition nach außerhalb in Beschlag genommen worden sind.

8. Wenn dagegen Exemplare der Zeitung aus der Druckerei durch einen Druckerburschen dem Buchhändler, welcher den Verlag der Zeitung übernommen hat, übersendet sind, und diese dem Ersteren, bevor er sie noch dem Buchhändler übergeben hat, von der Polizei weggenommen sind, so ist eine Versendung im Sinne des §. 33 noch nicht erfolgt. Erk. vom 14. October 1853 G.-A. II. 108.

9. Der Versendung zur Post wird es gleich stehen, wenn die Zeitung den Spediteuren übergeben ist, welche die Vertheilung derselben an das lesende Publikum am Orte der Herausgabe übernommen haben.

10. Eine Veröffentlichung im Sinne des §. 33 liegt auch dann vor, wenn eine Zeitschrift nicht die Bestimmung hat, im Publikum verbreitet und Jedermann zugänglich zu werden, sondern nur ein Verbindungsorgan bestimmter Personen oder Berufsklassen — in casu der Cigarrenarbeiter-Vereine in verschiedenen Städten Deutschlands — darstellt. Erk. vom 28. Januar 1852 Entsch. 22. S. 85.

11. Wenn ein von den Aeltesten der Korporation der Kaufmannschaft an den Handels-Minister erstatteter amtlicher Bericht in Folge eines Beschlusses der Korporation gedruckt und unter die Mitglieder der Korporation vertheilt wird, so liegt darin keine Veröffentlichung im Sinne des §. 33.

## §. 34.

Für das durch eine Druckschrift begangene Verbrechen oder Vergehen ist Jeder verantwortlich, welcher nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint.

1. Für die Frage wegen der Verantwortlichkeit für die durch eine Druckschrift begangenen Verbrechen und Vergehen sollen zunächst die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze maßgebend sein. Danach ist als Urheber der Strafhandlung der Verfasser der Druckschrift zu betrachten. Die letztere ist das Werkzeug, welches zur Verübung der strafbaren Handlung dient. Alle Diejenigen, welche bei der mechanischen Herstellung der Druckschrift mitgewirkt haben, sind daher rechtlich als solche zu betrachten, welche das Werkzeug verschafft haben, das zur That gedient hat. Durch die Veröffentlichung der Druckschrift endlich wird die Strafthat vollendet. Alle Diejenigen, welche bei dieser Veröffentlichung mitgewirkt haben, sind als solche zu erachten, welche in denjenigen Handlungen, die die That vollendet haben, dem Thäter wissentlich Hilfe geleistet haben. Alle diese Personen sind als Theilnehmer an der durch die Druckschrift begangenen Strafthat nach Maßgabe des §. 34 Nr. 2 des St.-G.-B. verantwortlich, sofern sie die ihnen zur Last fallende Beihilfe wissentlich geleistet haben. Die Staatsanwaltschaft muß daher nachweisen, daß sie den strafbaren Inhalt der Druckschrift, zu deren Herstellung und Verbreitung sie mitgewirkt, gekannt haben.

2. Nicht nur Derjenige, welcher bei der Verbreitung und Veröffentlichung der Druckschrift als solcher mitgewirkt, macht sich einer Theilnahme an dem durch dieselbe verübten Preßvergehen schuldig, sondern überhaupt Jeder, welcher auch nur ihren Inhalt verbreitet. So ist auch Derjenige, welchem die wissentliche weitere Verbreitung des Inhaltes einer verleumderischen Druckschrift durch deren Vorlesen zur Last gelegt wird, als Theilnehmer an dem durch die Schrift selbst verübten Preßvergehen zu betrachten, und kommen daher rücksichtlich der Verjährung nicht die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze, sondern §. 49 des Preßgesetzes zur Anwendung. Erk. vom 29. Juni 1854 G.-A. III. 68.

3. Kann dieser Nachweis der Wissentlichkeit nicht geführt werden, so würden nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen die bei Herstellung und Veröffentlichung eines strafbaren Preßerzeugnisses mitwirkenden Personen straffrei ausgehen. Bei der Gefahr jedoch, welche aus der Verbreitung strafbarer Preßerzeugnisse für das öffentliche Interesse entstehen kann, hat man es bei diesen allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen nicht bewenden lassen, sondern für diejenigen Personen, welche vorzugsweise bei der Herstellung und Verbreitung von Preßerzeugnissen in Betracht kommen, die Verleger, Kommissionäre, Drucker und, bei kautionspflichtigen Zeitungen, die Redakteure, in den §§. 35 bis 38 ein besonderes Straf-System aufgestellt, welches in Anwendung kommt, wenn den genannten Personen eine nach §. 34 Nr. 2 strafbare Komplizität nicht nachgewiesen werden sollte.

## §. 35.

Derjenige, welcher eine Druckschrift in Verlag oder Kommissionsverlag übernommen, unterliegt wegen des strafbaren Inhaltes derselben in allen Fällen, wo er nicht gemäß §. 34 als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint, sofern die Druckschrift ein

Preßvergehen enthält, einer Geldbuße bis zu zweihundert Thalern, insofern sie aber ein Preßverbrechen enthält, einer Geldbuße von fünfzig bis fünfhundert Thaler, wenn entweder

a. er bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung den Verfasser oder Herausgeber nicht nachweist; oder

b. der nachgewiesene Verfasser oder Herausgeber zur Zeit der Uebernahme der Druckschrift in Verlag oder Kommissionsverlag im Bereiche der Preußischen Gerichtsbarkeit keinen persönlichen Gerichtsstand hatte.



1. Verleger ist Derjenige, welcher für eigene Rechnung den Vertrieb einer Druckschrift unternimmt. Er ist es daher vorzugsweise, von dem die Veröffentlichung bewirkt wird. Ist durch die Druckschrift ein Preßverbrechen oder Vergehen begangen, so ist dasselbe durch die Veröffentlichung vollendet, der Verleger hat in diesem Falle zu den Handlungen, welche die That vollendet, zu den Verbrechen oder Vergehen Hilfe geleistet. Zu dem Thatbestande der strafbaren Theilnahme gehört daher nach §. 34 Nr. 2 des St.-G.-B., daß dies wissentlich geschehen ist, d. h. daß der Verleger van dem strafbaren Inhalte Kenntniß gehabt hat. Kann der diesfällige Nachweis erbracht werden, so ist er gemäß §. 34 nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen verantwortlich.

2. Insofern eine strafbare Theilnahme des Verlegers nicht vorliegt, treten die Bestimmungen des §. 35 ein. Das Gesetz drückt dies mit den Worten aus: „in allen Fällen, wo er nicht in Gemäßheit des §. 34 als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint.“ Die Kommission der zweiten Kammer hatte diesem Ausdrucke die Worte: strafbar befunden wird, substituirt, von dem Plenum wurde jedoch der erste Ausdruck angenommen. Es soll nämlich durch diese Fassung ausgedrückt werden, daß es, um gegen den Verleger die Strafe des §. 35 zur Anwendung bringen zu können, nicht nothwendig sei, vorher die Anklage aus §. 34 auf Urheberschaft oder Theilnahme gegen ihn zu richten und durch Erkenntniß zum Austrag zu bringen. Es soll also die Strafe des §. 35 nicht erst als eine successive für den Fall eintreten, wenn die betreffende Person von der Beschuldigung als Theilnehmer frei-

gesprochen ist, sondern sie soll als eine prinzipielle gelten, dergestalt, daß es der Staatsanwaltschaft freisteht, je nach den thatsächlichen Umständen die Anklage entweder aus §. 34 oder §. 35 zu erheben (v. Rönne a. a. O. S. 229. 221). Einer solchen successiven Verfolgung würde gegenwärtig gemäß Art. 30. 85 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Grundsatz des non bis in idem entgegenstehen.

3. Der Kommissions-Verleger, welcher im Auftrage des Verfassers oder Herausgebers für dessen Rechnung den Vertrieb bewirkt, ist dem Verleger vollkommen gleichgestellt.

4. Ist die Druckschrift strafbaren Inhaltes, so hat der Verleger die im §. 35 näher bestimmte Geldstrafe verwirkt: zunächst, wenn er bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung den Verfasser oder Herausgeber nicht nachweist. Die bloße Bezeichnung des Verfassers oder Herausgebers ist sonach nicht ausreichend, es müssen auch Beweismittel angegeben werden, durch welche die bezeichnete Person nöthigenfalls der Autorschaft überführt werden kann. Am tauglichsten würde hierzu ein schriftliches Anerkenntniß sein, der Beweis kann aber selbstverständlich auch durch alle sonstigen in den Gesetzen gestatteten Beweismittel geführt werden.

5. Der solchergestalt nachgewiesene Verfasser oder Herausgeber muß aber auch zur Zeit der Uebernahme der Druckschrift in Verlag oder Kommissions-Verlag im Bereiche der Preußischen Gerichtsbarkeit seinen persönlichen Gerichtsstand gehabt haben, d. h. er muß an einem unter Preußischer Gerichtsbarkeit stehenden Orte seinen persönlichen Wohnsitz gehabt haben (§. 9 Tit. 2 Th. 1 A. G.-O.), wenn der Verleger einer Schrift strafbaren Inhaltes straflos bleiben soll.

6. Hat daher der Verleger hinreichende Sicherheit dafür, daß er nöthigenfalls den Verfasser oder den Herausgeber vor Gericht nachweisen kann, und daß dieser zur Zeit der Verlagsübernahme im Bereiche der Preußischen Gerichtsbarkeit seinen persönlichen Wohnsitz hatte, so braucht er sich um den Inhalt der Schrift nach der Richtung hin, ob derselbe strafbar sei oder nicht? nicht zu bekümmern.

7. Man pflegt die Strafe aus §. 35 eine Fahrlässigkeitsstrafe zu nennen, allein mit Unrecht. Wäre es eine solche, so müßte die Staatsanwaltschaft in jedem konkreten Falle dem Verleger eine ihm zu imputirende Fahrlässigkeit nachweisen. Will der Verleger sich von der Strafe des §. 35 befreien, so muß er den Verfasser oder Herausgeber nachweisen, und dieser muß zur Zeit der Verlagsübernahme seinen persönlichen Gerichtsstand unter Preußischer Gerichtsbarkeit gehabt haben. Ob der Verleger die nöthige Vorsicht beobachtet hat, um dieser Verpflichtung erforderlichen Falles zu genügen, oder nicht, ob er vielleicht ungeachtet der größten Vorsicht getäuscht worden ist? auf alles das kommt es nicht an, er ist der Strafe verfallen, wenn er der Verpflichtung nicht genügt.

8. Die Strafe des §. 35 ist ihrer Natur nach eine Polizeistrafe. Um den Verfasser einer Druckschrift strafbaren Inhaltes um so sicherer treffen zu können, hat man den Verleger, abgesehen von den Fällen einer strafrechtlichen Theilnahme, für jede durch seine Verlagsthätigkeit geförderte Preßüberschreitung

ohne alle Rücksicht auf eine dabei von ihm bewiesene böse Absicht oder Fahrlässigkeit, mit einer Geldbuße verantwortlich gemacht, von welcher er sich nur dadurch befreien kann, daß er den Verfasser der Schrift dergestalt nachweist, daß derselbe von einem Preußischen Gerichtshofe belangt werden kann. Es hat daher einestheils verhütet werden sollen, daß unbekannte oder in Preußen nicht zu belangende Verfasser einen Verleger für Schriften strafbaren Inhaltes in Preußen finden, anderntheils hat aber auch dadurch gegen die Verleger strafbarer Schriften ein Zwang ausgeübt werden sollen, der Behörde bei der Erforschung und Ueberführung des Verfassers behilflich zu sein.

9. Hiernach ist denn auch die Frage zu beantworten:

> ob die Strafe des §. 35 auch in dem Falle eintreten könne, wenn zwar der Verleger den Verfasser nachweist, dieser auch zur Zeit der strafgerichtlichen Verfolgung im Bereiche der Preußischen Gerichtsbarkeit seinen persönlichen Gerichtsstand hat, diesen aber zur Zeit der Uebernahme des Verlages noch nicht gehabt, sondern erst später erworben hat?

Betrachtet man die Strafe des §. 35 als eine Fahrlässigkeitsstrafe, so wird man sie auch in diesem Falle für verwirkt erachten müssen (v. Rönne a. a. O. S. 229), denn der Verleger hat jedenfalls fahrlässig gehandelt, daß er die Schrift von einem Ausländer in Verlag genommen, und es ist ein reiner Zufall, der ihm nicht zu Statten kommen soll, wenn der Verfasser in der Zwischenzeit bis zur Verfolgung in Preußen seinen Wohnsitz genommen hat. Anders wird die Frage beantwortet werden müssen, wenn man die Strafe als Polizeistrafe auffaßt. Der Verleger hat, ohne alle Rücksicht auf dolus oder culpa, schon durch das äußerliche Faktum des Verlages einer strafbaren Schrift, die Strafe verwirkt, von welcher er sich nur dadurch befreien kann, daß er den Verfasser dergestalt nachweist, daß derselbe vor einem Preußischen Gerichte belangt werden kann. Hier fand man es nun der Billigkeit entsprechend, für den Fall, daß der Verfasser in der Zwischenzeit zwischen der Verlags-Uebernahme und der Verfolgung Preußen verlassen haben sollte, die Verantwortlichkeit des Verlegers nicht eintreten zu lassen, obwohl in diesem Falle der Verfasser vor einem Preußischen Gerichte nicht belangt werden kann.

10. Eine gleichzeitige Verfolgung des Verfassers und des Verlegers, des letzteren auf Grund des §. 35 wird nur dann eintreten können, wenn der Verleger den Verfasser nicht nachgewiesen hat, und dieser demnächst auf anderem Wege ermittelt worden ist.

11. Eine gleichzeitige Bestrafung des Verlegers auf Grund der §§. 34 und 35 ist nicht möglich. Beiderlei Strafthaten liegt die äußere Handlung des Verlegers einer Druckschrift strafbaren Inhaltes zu Grunde. Diese wird, je nach der verschiedenen Willensrichtung, welche der Thäter dabei gehabt, verschieden qualifizirt. Es würde daher, wenn der Verleger der Kenntniß von dem strafbaren Inhalte der Schrift überführt werden kann, eine nach §. 34 Nr. 2 zu beurtheilende strafbare Theilnahme an einem Preßverbrechen oder Vergehen, und eine Zuwiderhandlung gegen die Polizeivorschrift des §. 35 in idealer Konkurrenz vorliegen, und daher nach §. 55 des St.-G.-B. nur die Strafe der ersteren, als die schwerste, zur Anwendung kommen.

12. Bei der Festsetzung der Strafe innerhalb des großen dem richterlichen Ermessen gelassenen Spielraums, wird einen Anhalt die Strafe gewähren, welche der Verleger durch eine strafrechtliche Theilnahme an dem in Rede stehenden Preßexceß nach §. 34 Nr. 2 St.-G.-B. verwirkt haben würde. Diese Strafe müßte entsprechend ermäßigt werden, um als angemessene Ahndung des Polizeivergehens nach §. 35 zu gelten.

13. Das im §. 35 erwähnte Vergehen des Verlegers stellt eine selbstständige Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Preßgesetzes dar, welche nur im Untersuchungsverfahren auf Antrag der Staatsanwaltes, nicht aber als Ehrverletzung im Wege des Civilprozesses verfolgt werden kann, sollte auch der strafbare Inhalt der Druckschrift den Thatbestand einer Ehrverletzung darstellen. In Betreff des Redakteurs eines kautionspflichtigen Blattes ist dies durch das Erkenntniß vom 17. September 1857 (J.-M.-B. S. 362) anerkannt. Der Grundsatz wird bei vollständiger Gleichheit der Verhältnisse auch in Betreff des Verlegers in den Fällen, wo seine Verantwortlichkeit nach Maßgabe des §. 35 eintritt, analoge Anwendung finden müssen.

## §. 36.

Der Drucker eines strafbaren Preßerzeugnisses, welcher nicht in Gemäßheit des §. 34 als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint, soll außer der etwa nach §. 40 verwirkten Strafe, sofern die Druckschrift ein Preßvergehen enthält, mit einer Geldbuße bis Einhundert Thaler, sofern ein Preßverbrechen in ihr enthalten ist, mit einer Geldbuße von zehn bis zweihundert Thalern bestraft werden, wenn

a. die Vorschriften in den §§. 7 und 24 wegen Bezeichnung der Druckschriften nicht befolgt, oder die Bezeichnung mit seinem Wissen fälschlich angegeben ist;
b. wenn er bei seiner ersten gerichtlichen verantwortlichen Vernehmung weder den Verfasser noch den Herausgeber, noch den Verleger nachweist;
c. wenn der nachgewiesene Verfasser oder Herausgeber, oder Verleger zu der Zeit, wo der Druck erfolgt, im Bereiche der Preußischen Gerichtsbarkeit keinen persönlichen Gerichtsstand hatte; oder
d. wenn die Druckschrift sich als solche darstellt, welche zu Plakaten bestimmt ist.

Bezeichnung der Druckschrift Nr. 3.
Drucker Nr. 1.
Gerichtsabtheilung kompetent Nr. 9.
Irrthum des Druckers Nr. 6.
Nachweis des Verfassers Nr. 4. 5.

Plakate Nr. 8.
Polizeistrafe Nr. 2.
Reale Konkurrenz von §. 36 und 40 Nr. 3.
Unternehmer der Druckerei Nr. 1.
Untersuchungsverfahren Nr. 10.

1. Die Druckschrift ist das Werkzeug, mittelst dessen ein Preßvergehen oder Verbrechen verübt wird. Alle Diejenigen, welche an Herstellung der Druckschrift mitgewirkt haben, sind daher als solche zu erachten, welche dem Thäter das Werkzeug, welches zur That gedient hat, verschafft haben. Es wird sich dies nicht auf den Unternehmer der Druckerei beschränken, in welcher die Druckschrift hergestellt ist, sondern auch auf jeden Arbeiter beziehen, welcher bei Herstellung der Druckschrift behilflich gewesen ist. Jede dieser Personen, welche überführt werden kann, diese Hilfe geleistet zu haben, obwohl ihr der strafbare Inhalt der Druckschrift bekannt war, wird im Sinne des §. 34 Nr. 2 des St.-G.-B. als Theilnehmer an der Strafthat zu betrachten sein. Der §. 34 des Preßgesetzes trifft daher, soweit es sich um Herstellung der Druckschrift strafbaren Inhaltes handelt, nicht blos den Unternehmer der Druckerei, sondern jeden einzelnen bei Herstellung der Druckschrift beschäftigten Gesellen und Arbeiter.

Die Bestimmung des §. 36 geht dagegen ausschließlich gegen den Unternehmer der Druckerei.

2. Alles, was rücksichtlich der Natur der hier angedrohten Strafe zu §. 36 Nr. 7. 8. 9 bemerkt worden, gilt auch hier. Die Strafe des §. 36 ist eine Polizeistrafe, welche unter gewissen Voraussetzungen für die bloße Thatsache des Druckes der Schrift strafbaren Inhaltes, und ohne alle Rücksicht auf den dabei vorwaltenden dolus eintritt. Da nun aber es lediglich von dem Unternehmer der Druckerei abhängt, zu bestimmen, was gedruckt werden soll, so trifft auch ihn allein diese Polizeistrafe.

3. Nach §. 7 sollen

a. auf jeder Druckschrift, die nicht zu den Bedürfnissen des Gewerbes 2c. dient, der Name und Wohnort des Druckers;
b. auf Druckschriften, welche zum Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt sind, außerdem Name und Wohnort des Verlegers oder Kommissionsverlegers, oder beim Selbstvertriebe der Druckschrift, Namen des Verfassers oder Herausgebers,

und nach §. 24

c. auf kautionspflichtigen periodischen Druckschriften Name und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs angegeben sein.

Wenn eine Druckschrift strafbaren Inhaltes diese Angaben gar nicht ententhält, oder die erforderlichen Namen und Wohnorte mit Vorwissen des Druckers fälschlich angegeben sind, so trifft ihn schon deshalb die Strafe des §. 36 noch neben der wegen der wissentlich falschen Angabe der im §. 7. 24 vorgeschriebenen Vermerke an sich nach §. 40 bereits verwirkten Strafe.

4. Sind die nach §. 7. 24 erforderlichen Angaben auf der Druckschrift vorhanden, und kann dem Drucker der Nachweis nicht geführt werden, daß er diese Angabe wissentlich falsch gemacht hat, so ist er zur Vermeidung der Polizeistrafe des §. 36 verpflichtet, den Verfasser, Herausgeber oder Verleger

bei seiner ersten gerichtlichen verantwortlichen Vernehmung dergestalt nachzuweisen, daß dieselben vor einem Preußischen Gerichte verfolgt werden können. Ist die Schrift im Selbstvertriebe des Verfassers oder Herausgebers erschienen, so wird er diesen, andernfalls aber nur den Verleger nachzuweisen haben, da bei dem Vorhandensein eines Verlegers der Drucker zu dem Verfasser oder Herausgeber in keinerlei Beziehung tritt. Vergl. §. 35 Nr. 4. 5. 9.

5. Wenn der Drucker den Verfasser, Herausgeber oder Verleger zwar nachweist, derselbe kann aber vor einem Preußischen Gerichtshofe nicht verfolgt werden, weil er im Bereiche der Preußischen Gerichtsbarkeit keinen beständigen Wohnsitz hat, so bleibt Letzterer für den strafbaren Inhalt der Druckschrift nach Maßgabe des §. 36 verantwortlich, jedoch nur insofern, als der Verfasser zur Zeit, wo der Druck erfolgte, einen solchen Gerichtsstand nicht hatte. Hat der Verfasser ꝛc. erst in der Zwischenzeit zwischen dem erfolgten Drucke und der gerichtlichen Verfolgung seinen Wohnsitz in Preußen aufgegeben, so daß er aus diesem Grunde vor einem Preußischen Gerichtshofe nicht mehr belangt werden kann, so soll dies dem Drucker nicht angerechnet werden. (§. 35 Nr. 9.)

6. Da es sich hier lediglich um eine Polizeistrafe handelt, so wird es hier nicht darauf ankommen, ob, wenn der Drucker sich über Namen, Wohnort oder Gerichtsstand des Verfassers ꝛc. im Irrthum befunden hat, dieser Irrthum ein entschuldbarer gewesen ist oder nicht. Das äußere Faktum entscheidet, daß er den Druck einer Schrift strafbaren Inhalts bewirkt hat und daß er den Verfasser ꝛc. nicht nachweisen kann, oder daß, wenn der nachgewiesene Verfasser vor einem Preußischen Gerichtshofe nicht belangt werden kann, weil er im Bereiche der Preußischen Gerichtsbarkeit keinen persönlichen Gerichtsstand hat, dies schon zu der Zeit, wo der Druck erfolgte, so gewesen ist.

7. Der Zweck aller dieser Bestimmungen geht dahin, den Drucker zu vermögen, sich über die Persönlichkeit des Verfassers ꝛc., bezüglich Verlegers dergestalt Gewißheit und Beweise zu verschaffen, daß er den Letzteren dem Gerichte nachweisen kann, da er nur unter dieser Voraussetzung von der Verantwortlichkeit für den strafbaren Inhalt der Druckschrift nach Maßgabe des §. 36 frei wird. Die ganze Bestimmung hat daher wesentlich den Zweck, zu der Ermittelung des Verfassers als des eigentlichen Urhebers der Strafthat zu führen. Dieser Zweck wird aber in dem Falle verfehlt, wo die Namen des Druckers, Verlegers ꝛc. entweder gar nicht oder wissentlich falsch angegeben sind; denn in diesem Falle hat der Drucker die Strafe des §. 36 verwirkt; er mag nun hinterher den Verfasser ꝛc. nachweisen oder nicht. Es fehlt daher an jedem Compelle, das ihn zu diesem Nachweise veranlassen könnte.

8. Drucker sind endlich unbedingt für den strafbaren Inhalt solcher Druckschriften nach Maßgabe des §. 36 verantwortlich, welche zu Plakaten bestimmt sind. Nach §. 9 sind Plakate solche Druckschriften, welche die Bestimmung haben, angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt zu werden. Der Grund dieser strengen Bestimmung liegt theils in der erheblichen Gefahr, welche mit dergleichen Druckschriften in politisch aufgeregten Zeiten verbunden ist, theils in ihrer leichten äußerlichen Erkennbarkeit, theils darin, daß nach §. 9. 41 das Anschlagen ꝛc. von Anschlagezetteln und Plakaten, welche einen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder

gefundene Sachen, über Verkäufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, verboten und mit Strafe bedroht ist, und es also gewiß angemessen war, das Drucken von Plakaten strafbaren Inhaltes mit Strafe zu bedrohen. Es versteht sich übrigens, daß der Inhalt eines Plakates deshalb noch nicht strafbar ist, weil er nicht demjenigen entspricht, was nach §. 9 für Plakate gestattet ist, derselbe muß vielmehr positiv gegen Strafgesetze verstoßen, wenn die Strafe nach §. 36 Lit. d. eintreten soll.

9. Die Zuwiderhandlungen gegen die §. 35. 36. 37 sind selbstständige Vergehen und nicht etwa Theilnahme an dem durch die Druckschrift selbst verübten Preßverbrechen oder Preßvergehen. Sie gehören daher auch dann vor die Gerichtsabtheilung, wenn die inkriminirte Schrift ein Preßverbrechen enthält. Erk. vom 5. Oktober 1853 G.-A. II. 109. Dies wird jedoch nur für den Fall gelten, wo eine Verfolgung des Urhebers des Preßverbrechens nicht eingetreten ist. Ist Letzteres der Fall, so wird auch gegen diejenigen Personen, welche nur nach §. 35. 36. 37 für die Druckschrift verantwortlich gemacht werden können, wegen Konnexität gleichzeitig mit dem Hauptschuldigen vor dem Schwurgerichte verfahren werden können. Denn wenn auch hier keine derjenigen Verhältnisse vorliegen, welche nach Art. XXII des Einführungsgesetzes zum St.-G.-B. vom 14. April 1851 Konnexität begründen, so sagt doch die angezogene Stelle ausdrücklich:

Konnexität ist insbesondere vorhanden,

gestattet also Konnexität auch noch in anderen hier nicht speziell angeführten Fällen. Zu diesen hier nicht namentlich bezeichneten Fällen gehört auch der vorliegende. Denn durch ihre äußerlichen Handlungen haben die für die Druckschrift sonst noch verantwortlichen Personen dem Urheber des Preßverbrechens theils das Werkzeug zur That — die Druckschrift — geliefert, theils ihm in denjenigen Handlungen, welche die That vollendet haben, Hilfe geleistet und sie werden blos deshalb nicht als Theilnehmer verfolgt, sondern nur des selbstständigen Polizeivergehens gegen §. 35. 36. 37 angeklagt, weil ihnen nicht eine solche Willensrichtung nachgewiesen werden kann, welche sie als Theilnehmer des Verbrechens nach §. 34 Nr. 2 des St.-G.-B. qualifizirt.

10. Daraus, daß die Zuwiderhandlungen gegen §. 36 selbstständige Vergehen gegen die Bestimmungen des Preßgesetzes sind, folgt weiter, daß dieselben gegen den Drucker nur im Wege des Untersuchungsverfahrnes auf den Antrag des Staatsanwaltes, nicht aber wegen Ehrverletzung im Wege des Civilprozesses verfolgt werden kann, sollte auch der strafbare Inhalt der Druckschrift den Thatbestand einer Ehrverletzung darstellen. Vergl. §. 35 Nr. 13.

## §. 37.

Der Redakteur eines kautionspflichtigen Blattes unterliegt wegen des strafbaren Inhaltes desselben in allen Fällen, wo er nicht in Gemäßheit des §. 34 als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint, wenn in dem von ihm redigirten Blatte ein Preßvergehen begangen worden, einer Geldbuße bis fünfhundert Thaler; wenn ein Preßverbrechen begangen worden, einer Geldbuße von fünfzig bis Eintausend Thalern.

Dieser Bestimmung bleibt der Redakteur auch dann unterworfen, wenn er durch Abwesenheit oder andere Gründe an der Redaktion gehindert ist, so lange nicht ein anderer verantwortlicher Stellvertreter nach den Bestimmungen des § 22 bestellt worden. Es muß ein solcher bestellt werden, wenn und so lange der erstere eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hat.



1. Der Herausgeber einer kautionspflichtigen Zeitung heißt Redakteur. Er stellt Fremdes und Eigenes zusammen, so daß er den Gesammtverfasser des Ganzen darstellt. Er vertritt die rechtliche Persönlichkeit des Blattes dem Staate wie dem Einzelnen gegenüber, und ist deshalb für den gesammten Inhalt des von ihm redigirten Blattes verantwortlich gemacht. Vergl. §. 7 Nr. 12, §. 22 Nr. 2. 3.

2. Seine Verantwortlichkeit erstreckt sich im Allgemeinen über den ganzen Inhalt des Blattes, namentlich auch über die darin enthaltenen Inserate, eingesandten Artikel und Anzeigen. Hierüber war man bereits bei Berathung des Gesetzes einverstanden — vergl. stenogr. Ber. I. K. S. 691. 692 — und die Kammer ist von dem nämlichen Grundsatze ausgegangen. Erk. d. Ob.-Trib. vom 29. Oktober 1852, Entsch. des Crim.-Sen. d. Kammerger. S. 24 Nr. 9. Erk. v. 13. Mai 1855 J.-M.-B. S. 235.

3. Eine Ausnahme muß jedoch in dem Falle eintreten, wo der Redakteur nach §. 26 verpflichtet ist, eine ihm in der vorgeschriebenen Form zugegangene Entgegnung oder Berichtigung aufzunehmen und diese strafbaren Inhaltes ist. Denn Niemand kann für dasjenige, was er vermöge einer Zwangspflicht gethan hat, verantwortlich gemacht werden.

4. Eine weitere Ausnahme wird für denjenigen Theil der Inserate gelten müssen, welche lediglich zu den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienen, indem das Gesetz nicht nur dergleichen Anzeigen von den für die Ordnung der Presse gegebenen Vorschriften im §. 5 und 7 ausschließt, sondern auch periodische Zeitschriften, welche lediglich zur Aufnahme solcher Anzeigen bestimmt sind, von der Kautionspflichtigkeit im §. 17 ausnimmt.

5. Ausgenommen von der Verantwortlichkeit des Redakteurs sind endlich auch amtliche Bekanntmachungen.

6. In allen Fällen, wo der Redakteur sich als Urheber oder Theilnehmer einer durch das von ihm redigirte Blatt verübten strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, trifft ihn nach §. 34 die volle gesetzliche Strafe.

7. Da der Redakteur als solcher den gesammten Inhalt des Blattes zusammenzustellen und herauszugeben hat, so liegt schon in dieser seiner das ganze Blatt beherrschenden Stellung eine starke Vermuthung für die Annahme, daß ein als strafbar verfolgter Artikel mit seinem Vorwissen in das Blatt aufgenommen ist, woraus denn von selbst folgen würde, daß er zu den Handlungen, welche die That vorbereitet, erleichtert und vollendet haben, wissentlich Hilfe geleistet und sich demgemäß im Sinne des §. 34 Nr. 2 einer strafbaren Theilnahme schuldig gemacht. In diesem Verhältniß des Redakteurs allein liegt ein genügender Grund zu der Ueberzeugung, der Redakteur habe Kenntniß von dem strafbaren Artikel gehabt, daß es Sache des letzteren sein wird, den Gegenbeweis zu führen. Von dieser Seite hat auch die Kommission der zweiten Kammer die Sache aufgefaßt, wenn es in ihrem Berichte heißt: „Es liegt in der Natur des Sachverhaltes, daß der Redakteur, ohne den bündigsten Gegenbeweis, als Urheber oder mindestens als Theilnehmer gelten müsse; diesen Gegenbeweis aber dürfe man in keinem Falle ausschließen, und wo er erbracht werde, müsse es bei der Anwendung einer nach der Schwere des Vergehens abzumessenden Geldstrafe verbleiben." (v. Rönne a. a. O. S. 237.) Ungleich milder hat sich jedoch die Praxis gestaltet. Indem sie auf den Umstand, daß der Redakteur, als Herausgeber, den Inhalt der Zeitung zu dem Seinigen macht und daher von ihm, wie von jedem anderen Herausgeber von vorn herein und ohne daß der Gegenbeweis geführt wird, anzunehmen ist, daß er Kenntniß von der herausgegebenen Druckschrift gehabt habe, nicht das mindeste giebt, fordert sie von der Staatsanwaltschaft den positiven Beweis, daß der Redakteur den Artikel strafbaren Inhaltes gekannt habe. Ein solcher Nachweis eines inneren Faktums läßt sich aber nur in den allerseltensten Fällen erbringen. Aus diesem Grunde ist denn auch dem Redakteur gegenüber von Anwendung des §. 34 nicht viel die Rede, es verbleibt vielmehr regelmäßig bei Anwendung der Geldstrafen des §. 37.

8. Es ist vielfach, und auch bei der Berathung des Gesetzes in den Kammern (vergl. v. Rönne a. a. O. S. 235), die Strafe des §. 37 als eine Strafe für die fahrlässige Handhabung des Redaktionsgeschäftes, als eine Fahrlässigkeitsstrafe bezeichnet worden. Dem widerspricht jedoch der Inhalt des §. 37 auf das Entschiedenste. Es ist nicht nur nirgend das Vorhandensein einer Fahrlässigkeit gefordert, sondern es ordnet der zweite Absatz auch ausdrücklich an:

Dieser Bestimmung bleibt der Redakteur auch dann unterworfen, wenn er durch Abwesenheit oder durch andere Gründe an der Besorgung der Redaktion gehindert ist, so lange nicht ein anderer verantwortlicher Redakteur nach den Bestimmungen des §. 22 bestellt worden.

Es ist hier ausdrücklich bestimmt, daß der Redakteur, so lange nicht ein Stellvertreter bestellt ist auch dann, wenn er an der Besorgung der Redaktion verhindert ist, bei der Aufnahme des Artikels strafbaren Inhaltes also gar nicht betheiligt ist und ihm daher in dieser Beziehung weder ein dolus noch eine culpa zur Last fallen kann, doch nach §. 37 verantwortlich ist. Die Strafe des §. 37 ist daher eine Polizeistrafe, welche eine dem Redakteur nachzuweisende besondere Fahrlässigkeit nicht voraussetzt; lediglich der objektiv strafbare Inhalt des Blattes hat die im §. 37 angeordnete Geldstrafe gegen den Redakteur zur Folge, so daß zur Verhängung der Strafe weiter nichts erfordert zu werden braucht, als der Nachweis dieses strafbaren Inhaltes. Erk. vom 7. Januar 1858 G. A. VI. S. 99. Ein früheres Erk. vom 13. Mai 1855 J.-M.-B. S. 235 nahm an, daß ein thatsächlicher Irrthum des Redakteurs über die Strafbarkeit des Inserates geeignet sei, die im §. 37 bestimmte Strafe auszuschließen. Nach der Begründung des späteren Erkenntnisses vom 7. Januar 1858 ist anzunehmen, daß das Ober-Tribunal diese frühere Ansicht aufgegeben. Es ist dieser Grundsatz eine nothwendige Consequenz der dem Redakteur angewiesenen rechtlichen Stellung, vermöge welcher derselbe die rechtliche Persönlichkeit des Blattes dem Staate wie dem Einzelnen gegenüber zu vertreten hat.

9. Wenn und so lange der Redakteur eine ihm auferlegte Gefängnißstrafe zu verbüßen hat, muß ihm ein Stellvertreter bestellt werden. Daraus folgt, daß während dieser Zeit die Verantwortlichkeit des eigentlichen Redakteurs ruht. Wird ein solcher Stellvertreter nicht bestellt, so muß es so angesehen werden, als ob die Zeitung ohne vorgängige Bestellung eines verantwortlichen Redakteurs erschiene, und der Verleger ist in die Strafe des §. 42 verfallen. Der Stellvertreter muß ferner die im §. 22 erforderten Eigenschaften haben, muß unbedingt dispositionsfähig sein, sich im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte befinden und im Bereiche der Preußischen Gerichtsbarkeit seinen persönlichen Wohnsitz haben. Derjenige, welcher die Stellvertretung übernommen hat, ohne nach diesen Bestimmungen dazu befähigt zu sein, hat die Strafe des §. 42 verwirkt. Derselben Strafe wird aber auch der Verleger unterliegen, welcher die Zeitung unter einem dergestalt unfähigen stellvertretenden Redakteur erscheinen läßt. — Es muß endlich dieser Stellvertreter für sich oder durch andere Kaution stellen. Der Redakteur vertritt die rechtliche Persönlichkeit des Blattes. Die bestellte Kaution, sie mag nun von dem Redakteur oder von einem Dritten bestellt sein, haftet nicht für das Blatt, denn dieses hat keine Persönlichkeit, es können keinerlei Rechte gegen dasselbe entstehen, daher auch keine Kautionen zur Sicherstellung dieser Rechte bestellt werden — vergl. §. 16 Nr. 2. — Sie haftet für den Redakteur und dessen aus der Redaktion entstandenen Verpflichtungen. Uebernimmt der Stellvertreter die Redaktion, bevor die Kaution nach vorstehenden Bestimmungen für ihn erlegt ist, so hat er wie der Verleger des Blattes die Strafe des §. 42 verwirkt. Selbstverständlich kann diese Kaution auch in der Art bestellt werden, daß der Redakteur, oder,

sofern die Kaution von einem Dritten bestellt ist, dieser in rechtsverbindlicher Form erklärt: daß die Kaution auch für den Stellvertreter haften solle.

10. So gut wie im Falle der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe gegen den Redakteur, seine Funktionen als solcher und damit auch seine Verantwortlichkeit suspendirt werden, und dadurch die Bestellung eines Stellvertreters geboten ist, eben so gut kann die Thätigkeit des Redakteurs für das Blatt, und damit auch seine Verantwortlichkeit aus andern Gründen zeitweise suspendirt werden. Es hängt hier Alles von den Verabredungen zwischen dem Verleger und dem Redakteur ab. Auf Grund derselben kann letzterer definitiv, er kann aber auch zeitweise aus der Redaktion ausscheiden, und wird mit dem Zeitpunkte dieses Ausscheidens und bez. für die Dauer desselben seine Verantwortlichkeit für den strafbaren Inhalt des Blattes aufhören. Entscheidend für die Entstehung und das Aufhören der diesfälligen Rechtsverhältnisse ist die im §. 24 angeordnete Angabe des Namens und Wohnortes des verantwortlichen Redakteurs. Kommt zwischen dem Redakteur und dem Verleger ein solches Abkommen über das zeitweise Ausscheiden des ersteren zu Stande, so muß der Verleger bei Vermeidung der §. 42 angedrohten Strafen für die Bestellung eines qualifizirten (§. 22) Stellvertreters ingl. für die Beschaffung der Kaution für letzteren sorgen.

11. Das im §. 37 erwähnte Vergehen des Redakteurs stellt eine selbstständige Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Gesetzes dar, welche nur im Untersuchungsverfahren auf Antrag des Staatsanwaltes, nicht aber als Ehrverletzung im Wege des Injurienprozesses verfolgt werden kann, wenn auch der strafbare Inhalt des Blattes den Thatbestand einer Ehrverletzung darstellt. Erk. vom 17. September 1857. J.-M.-B. S. 362.

## §. 38.

Berichte von den öffentlichen Sitzungen beider Kammern, insofern sie wahrheitsgetreu erstattet werden, bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

1. Nach Art. 84 der Verfassung vom 31. Januar 1850 haben die Abgeordneten persönlich das Privilegium der Unverantwortlichkeit für ihre Reden. Dieses Privilegium ist durch den §. 38 auf diejenigen ausgedehnt, welche die in der Kammer gehaltenen Reden durch die Presse verbreiten.

2. Bedingung dieser Verantwortlichkeit ist selbstverständlich, daß die Berichte wahrheitsgetreu sein müssen, womit nicht nothwendig die wortgetreue Uebereinstimmung mit den gehaltenen Reden erfordert wird.

3. Ferner sind dergleichen Berichte nur insoweit von der Verantwortlichkeit befreit, als sie sich auf das Referiren beschränken. Lassen sie sich gleichzeitig auf Raisonnements ein, so tritt für diese Verantwortlichkeit ein.

## §. 39.

Eine Geldbuße bis funfzig Thaler hat der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift verwirkt, welcher den Vorschriften des

§. 5 zuwiderhandelt. Ebenso der Buchdrucker, Steindrucker oder Inhaber einer anderen, zur mechanischen Vervielfältigung von Schriften und Bildwerken bestimmten gewerblichen Anstalt, welcher den Bestimmungen des §. 5, so wie der §§. 7, 24 zuwiderhandelt.

Derselben Strafe ist der Verleger, Selbstverleger oder Kommissionär verfallen, welcher den Anforderungen des §. 5 nicht genügt.

1. Der §. 5 macht dem Verleger einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden periodischen Druckschrift die Hinterlegung eines Exemplars bei der Ortspolizeibehörde zur Pflicht. Es beruht daher wohl nur auf einem Redaktionsfehler, wenn im §. 39 der Herausgeber wegen der Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift mit Strafe bedroht ist. Da jedoch im letzten Absatz auch Verleger, Selbstverleger und Kommissionäre mit derselben Strafe bedroht sind, wenn sie den Anforderungen des §. 5 Genüge leisten, so wird sich das hieraus erwachsene Bedenken erledigen.

2. Der §. 5 und eben so §§. 7, 24 handeln ausdrücklich nur von Druckschriften, also von den durch die Buchdruckerpresse vervielfältigten Schriften. Nur in Bezug auf kautionspflichtige Zeitungen und Zeitschriften stellt §. 14 den eigentlichen Druckschriften die lithographirten oder auf irgend eine andere Art technisch vervielfältigten Schriften gleich, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen. Dagegen stellt der §. 39 dem Buchdrucker, den Steindrucker, oder Inhaber einer anderen zur mechanischen Vervielfältigung von Schriften oder Bildwerken bestimmten gewerblichen Anstalt gleich. Es ergiebt sich hieraus:

a. Daß alles, was das Gesetz für Druckschriften vorgeschrieben hat, auch von Bildwerken gelten soll, welche auf mechanischem Wege hergestellt werden, woraus dann folgen würde, daß auch das Verkaufen, Vertheilen, Verbreiten unzüchtiger Abbildungen oder Darstellungen nach §. 151 St.-G.-B. zu den Preßvergeben gehört.

b. Daß nicht blos diejenige Vervielfältigung von Schriften oder Bildwerken, welche, durch Buchdruck oder Steindruck bewirkt wird, sondern auch jede andere auf mechanischem Wege bewirkte Vervielfältigung von Schriften und Bildwerken den Bestimmungen des Preßgesetzes unterliegen soll. Welche Vervielfältigungsarten damit gemeint sind, ist von dem Gesetze nicht angegeben, auch enthalten die Materialien darüber keine Auskunft. Im §. 1 sind als Preßgewerbe, welche der polizeilichen Conzession bedürfen, nur Buch- und Steindrucker genannt. Man wird jedoch berechtigt sein, Photographie, Kupferstich, Stahlstich und Holzdruck zu den vom Gesetze gemeinten Methoden der mechanischen Vervielfältigung zu zählen, welche den Bestimmungen des Preßgesetzes unterliegen.

3. Bezüglich der zu erkennenden Geldstrafe treten die allgemeinen Bestimmungen des §. 335 des St.-G.-B. ein. Das niedrigste Maß derselben sind 10 Sgr. Kann die Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so tritt in deren Stelle Gefängnißstrafe dergestalt, daß der Betrag von zehn Silbergroschen bis zu zwei Thalern einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleichgeachtet wird.

4. Die durch §. 39 mit Strafe bedrohten Personen sind folgende:

a. Der Verleger, welcher nicht von jeder Nummer, jedem Hefte oder Stücke einer Zeitung einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Pflichtexemplar bei der Ortspolizeibehörde hinterlegt.

b. Der Verleger, wenn dieses Pflichtexemplar, sofern es eine kautionspflichtige Zeitung betrifft, nicht vom Redakteur, sondern von ihm unterschrieben ist.

c. Der Verleger, Selbstverleger oder Kommissionär, welcher eine andere als periodische Druckschrift unter 20 Bogen nicht vierundzwanzig Stunden vor ihrer Ausgabe oder Versendung bei der Ortspolizeibehörde hinterlegt.

d. Der Buchdrucker, Steindrucker oder Inhaber einer anderen zur mechanischen Vervielfältigung von Schriften oder Bildwerken bestimmten Anstalt, welcher, sofern die Ausgabe einer von ihm vervielfältigten Druckschrift oder Bildwerkes von ihm selbst bewirkt wird, nicht vierundzwanzig Stunden vor der Ausgabe ein Exemplar bei der Ortspolizeibehörde hinterlegt.

e. Der Drucker, welcher eine bei ihm erschienene Druckschrift nicht mit seinem Namen und Wohnort bezeichnet.

f. Der Drucker, welcher auf Druckschriften, welche für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt sind, nicht außerdem noch den Namen und Wohnort desjenigen, bei welchem die Druckschrift als Verlags- oder Kommissions-Artikel erscheint oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — den Namen des Verfassers oder Herausgebers angiebt.

g. Der Drucker, welcher auf kautionspflichtigen Zeitungen nicht den Namen des Redakteurs angiebt.

5. Nicht blos die ganz unterlassenen Angaben von Drucker und Verleger ꝛc. nach Maßgabe des §. 7, sondern auch die Angabe falscher Namen fällt unter die Strafbestimmung des §. 39, sofern nach den Umständen des konkreten Falles nicht für erwiesen angenommen werden sollte, daß die Angabe wissentlich falsch gemacht worden ist, und daher die schärfere Strafbestimmung des §. 40 eintreten muß. Denn Name und Wohnort des Druckers, Verlegers ꝛc. kann nicht für angegeben erachtet werden, wenn zwar an der dafür bestimmten Stelle ein Name steht, das aber ein falscher ist.

## §. 40.

Eine wissentlich falsche Angabe der in den §§. 7, 24 vorgeschriebenen Vermerke zieht gegen den Zuwiderhandelnden eine Geldbuße von Einhundert bis Dreihundert Thalern nach sich.

Diese Strafe wird im Rückfalle verdoppelt.

1. Der §. 7 setzt nicht einen legitimen Verlag voraus, auch Derjenige, welcher sich einen Verlag blos anmaßt, ist als solcher zu betrachten, bei welchem die Druckschrift als Verlags- oder Kommissions-Artikel erscheint. Absicht des Gesetzes ist, daß kein in Preußen gedrucktes, zur Verbreitung, namentlich im

Wege des Buchhandels bestimmtes Werk, der Nachweisung desjenigen, von welchem der Betrieb ausgeht, ermangeln solle. Die Bestimmung ist daher eine preßpolizeiliche, und die Strafe des §. 40 eine Polizeistrafe; es kommt nicht darauf an, ob mit der wissentlich falschen Angabe eine strafbare Absicht verbunden gewesen ist. Die Strafe des §. 40 tritt daher auch bei jedem Nachdrucke ein, derselbe mag ein gegen Nachdrucke geschütztes Werk betreffen und daher unerlaubt sein oder er mag ein Werk darstellen, welches entweder bereits wegen Ablaufes der Zeit Gemeingut geworden ist, oder da es in einem ausländischen Staate, welcher zu Preußen in keinen Reciprocitätsverhältnissen bezüglich des Nachdruckes steht, erlaubten Weise nachgedruckt werden kann. Erk. vom 27. Februar 1856. G.-A. IV. 382.

2. Ist der Drucker über den Namen des Verlegers ꝛc. in Irrthum versetzt worden, so wird die Strafe des §. 40 Denjenigen treffen, welcher den Drucker in den Irrthum versetzt hat. Den Drucker aber wird die Strafe des §. 39 treffen müssen, da zu dem Eintritt dieser Polizeistrafe die bloße Thatsache der unrichtigen Angabe des Namens des Verlegers ꝛc. genügt — vergl. §. 39 Nr. 5 — ohne daß es des Nachweises irgend eines dabei obgewalteten dolus bedarf. Auch im Falle eines entschuldbaren Irrthums ist die Strafe verwirkt.

3. Die Verdoppelung der Strafe im Rückfalle ist nicht dahin zu verstehen, daß bei dem zweiten Falle das Doppelte von demjenigen erkannt werden soll, was bei dem ersten Falle erkannt worden ist. Die Rückfallsstrafe geht vielmehr im minimum und maximum verdoppelt von 200 bis 600 Thalern und ist innerhalb dieser Grenzen die Festsetzung dem richterlichen Ermessen ohne Rücksicht auf dasjenige, was in der früheren Untersuchung erkannt worden, überlassen.

4. Die Rückfallsstrafe tritt nicht ein, wenn seit der ersten Verurtheilung fünf Jahre oder mehr verflossen sind. (§. 46.)

## §. 41.

**Wer den Vorschriften der §§. 8, 9, und 10 zuwiderhandelt, hat eine Strafe bis funfzig Thalern oder eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen verwirkt.**

Es sind durch diesen §. mit Strafe bedroht:

1. Diejenigen, welche Druckschriften verbreiten, die den Vorschriften des §. 7 nicht entsprechen. (§. 8.)
2. Diejenigen, welche Anschlagezettel und Plakate anschlagen, anheften oder in sonstiger Weise öffentlich ausstellen, welche einen andern, als den im §. 9 gestatteten Inhalt haben. (§. 9.)
3. Diejenigen, welche ohne obrigkeitliche Genehmigung auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen. (§. 10.)

## §. 42.

Wer eine Zeitung oder Zeitschrift redigirt oder verlegt, bevor die gesetzliche Kaution erlegt oder nach §. 21 rechtzeitig ergänzt ist, hat eine Strafe von zwanzig bis vierhundert Thalern, oder eine Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zu Einem Jahre verwirkt. Dieselbe Geld- oder Gefängnißstrafe trifft denjenigen, der eine Zeitschrift oder Zeitung redigirt oder herausgiebt, ohne nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§. 22) dazu befugt zu sein, sowie den Verleger der kautionspflichtigen Zeitung, welche ohne vorgängige Bestellung eines verantwortlichen Redakteurs (§§. 22 und 37) erschienen ist.

Diese Strafe wird im Rückfalle verdoppelt.

1. Die Nothwendigkeit der Bestellung einer Kaution tritt ein:
   a. Wenn eine neue kautionspflichtige Zeitung oder Zeitschrift zu erscheinen beginnt. (§. 11.)
   b. Wenn ein nach §. 17 Nr. 1 bisher kautionsfrei gewesenes Blatt wegen eines begangenen Preßvergehens oder Verbrechens verurtheilt wird; es ist für diesen Fall jedoch zur Bestellung der Kaution eine vierwöchige Frist vom Tage der rechtskräftigen Verurtheilung gestattet. (§. 19.)
   c. Wenn der Redakteur, von welchem oder für welchen die Kaution bestellt ist, verstirbt oder sonst definitiv aus der Redaktion ausscheidet, vergl. §. 16 Nr. 2.
   d. Wenn der Redakteur eine ihm auferlegte Gefängnißstrafe abbüßen muß und aus diesem Grunde gesetzlich die Nothwendigkeit der Bestellung eines Stellvertreters eintritt, oder wenn nach einem zwischen dem Redakteur und dem Verleger getroffenen freien Uebereinkommen ersterer zeitweise von der Redaktion entbunden und dieselbe einem Stellvertreter übertragen wird — vergl. §. 37 Nr. 9, 10. — In den zu c und d erwähnten Fällen wird die Kaution auch in der Weise bestellt werden können, daß der legitimirte Eigenthümer derselben sie für den neuen Redakteur (c) bez. den Stellvertreter (d) haftbar erklärt, (§. 37 Nr. 9 in fine).
   e. Wenn ein Dritter für den Redakteur nur auf bestimmte Zeit Kaution bestellt hat, nach Ablauf dieser Zeit — §. 16 Nr. 17.
   f. Wenn ein Dritter für den Redakteur zwar ohne Zeitbestimmung Kaution bestellt, dieselbe demnächst aber gekündigt und die Liberirung der Kaution gegen den Redakteur rechtskräftig erstritten, die betr. Verwaltungsstelle aber in Folge dieses Erkenntnisses sich veranlaßt gefunden hat, die Kaution freizugeben — vergl. §. 16 Nr. 8.

2. Es ist nicht gerechtfertigt, wenn aus den Worten: wer eine Zeitung redigirt o d e r verlegt, gefolgert wird, daß hier das Erscheinen eines kautionspflichtigen Blattes v o r der Bestellung der Kaution e n t w e d e r der Verleger

oder der verantwortliche Redakteur strafbar sei; jeder von ihnen ist für die volle Strafen verhaftet.

Die Behauptung, daß der Eine es übernommen habe, die nöthige Kaution zur rechten Zeit zu leisten, kann, wenn diese Leistung nicht geschehen, den andern von der Strafe nicht befreien. Erk. des Krim.-Sen. II. Abth. des K.-G. vom 13. Novbr. 1855 c. Klein II. 446/55 Entsch. des Krim.-Sen. des K.-G. S. 22 Nr. 6.

3. Die Uebertretung des §. 42 durch Herausgabe einer kautionspflichtigen Zeitung vor Bestellung der Kaution hat nicht noch außerdem Konfiskation der herausgegebenen Exemplare zur Folge, da letztere nach §. 50 nur dann eintritt, wenn in einer Schrift der Thatbestand einer strafbaren Handlung erkannt wird.

4. Aus demselben Grunde darf wegen nicht bestellter Kaution eine Beschlagnahme der Schrift nach §. 29 nicht stattfinden.

5. Was hier von demjenigen gesagt ist, der eine Zeitschrift redigirt, ohne dazu die nach §. 22 erforderten Eigenschaften zu besitzen, gilt in gleicher Weise auch für den Stellvertreter, welcher während der Vollstreckung einer Gefängnißstrafe von dem Verleger bestellt werden muß, oder auf Grund freiwilligen Uebereinkommens während eines zeitweisen Ausscheidens des Redakteurs für denselben bestellt wird.

6. Der Verleger hat durch Bestellung eines verantwortlichen Redakteurs, bezüglich Stellvertreters allein seiner Pflicht noch nicht genügt, dieser Redakteur bez. Stellvertreter muß auch die im §. 22 erforderten Eigenschaften besitzen. Besitzt er sie nicht, so ist es so gut als hätte der Verleger keinen Redakteur bezüglich Stellvertreter bestellt, und er hat die Strafe des §. 42 verwirkt, unbeschadet der Strafe, welche der unfähige Redakteur bez. Stellvertreter dafür verwirkt hat, daß er die Redaktion übernommen hat.

7. Die Rückfallsstrafe tritt in den Fällen nicht ein, wo in den letzten fünf Jahren eine Verurtheilung wegen gleichen Vergehens nicht stattgefunden hat.

## §. 43.

Wer eine Druckschrift verkauft oder verbreitet, deren Beschlagnahme verfügt worden, hat, wenn die Beschlagnahme öffentlich bekannt gemacht, oder zu seiner besonderen Kenntniß gebracht worden ist, eine Geldbuße von fünf bis Einhundert Thalern oder eine Gefängnißstrafe von Einer Woche bis zu Einem Jahre, im Rückfalle das Doppelte dieser Strafe verwirkt.

Ist unter vorstehenden Voraussetzungen die Verbreitung gewerbsmäßig erfolgt, oder hat der Gewerbtreibende die in Beschlag genommene Schrift zum Verkaufe ausgestellt, so trifft ihn eine im Rückfalle zu verdoppelnde Strafe von fünfzig bis fünfhundert Thalern, oder eine Gefängnißstrafe von Einem bis achtzehn Monate.

1. Der §. 29 ermächtigt die Staatsanwaltschaft und deren Organe Druckschriften, welche entweder den Vorschriften der §§. 7 und 24 nicht entsprechen, oder deren veröffentlichter Inhalt sich als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, wo sie solche zum Zwecke der Verbreitung vorfinden, in Beschlag zu nehmen. Da nun aber schwerlich je hierdurch sämmtliche zur Verbreitung bestimmte Exemplare getroffen werden können, so hat man die weitere Verbreitung dieser durch die Beschlagnahme nicht getroffenen Exemplare durch das Verbotsgesetz des §. 43 verhindern wollen. Es ist dabei jedoch außer Acht gelassen, daß jede Präventivmaßregel, welche gegen die Veröffentlichung und Verbreitung einer Schrift gerichtet ist, eine Maßregel der Censur und daher verfassungswidrig ist; daß das Preßgesetz statt des früheren Präventivsystems das Repressivsystem eingeführt hat, daß die im §. 50 des Preßgesetzes und §. 19 des St.-G.-B. vorgeschriebene Vernichtung einer als strafbar verurtheilten Schrift eine Repressivmaßregel ist, und daß nur insofern und insoweit, als die Beschlagnahme zur Sicherstellung der Vollstreckung dieses künftigen Erkenntnisses bestimmt ist, sie mit der Verfassung in Einklang zu bringen ist. Die im §. 43 beliebte Maßregel kann jedoch auf diesen verfassungsmäßigen Grund der Beschlagnahme nicht zurückgeführt werden, sie ist vielmehr eine reine Maßregel der Censur und somit verfassungswidrig.

2. Die Personen, welche sich der Verbreitung schuldig machen, sind unter verschiedene Strafen gestellt, je nachdem die Verbreitung gewerbsmäßig geschehen ist oder nicht. Der Ausdruck gewerbsmäßig ist nach dem gesetzlichen Sprachgebrauche nicht mit dem Betriebe eines Gewerbes gleichbedeutend, immer aber wird eine fortgesetzte auf Erzielung von Gewinn gerichtete Beschäftigung erfordert; vergl. Oppenhof zu §. 146 St.-G.-B. Nr. 4—6 zu §. 266 Nr. 4—9. Im vorliegenden Falle aber wird gewerbsmäßig in der engeren Bedeutung des Gewerbebetriebes aufzufassen sein, denn es nennt der Absatz 2 denjenigen, welcher sich einer „gewerbsmäßigen" Verbreitung schuldig gemacht hat, in dem unmittelbar darauf folgenden Satze einen „Gewerbtreibenden." Als solche sind daher nach §. 1 zu betrachten: Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Zeitungen, Flugschriften und Bildern.

3. Die Beschlagnahme der Druckschrift muß nicht blos von der Polizei vorgenommen, sondern auch von dem Gerichte beschlossen sein, wenn sie die Folge des §. 43 haben soll.

4. Das Gesetz macht keinen Unterschied, zu welchem Zwecke und unter welchen Umständen die Verbreitung erfolgt ist. Alle Mittheilungen in Beschlag genommener Druckschriften, auch da, wo sie die Natur vertraulicher Mittheilungen an einen Freund ꝛc. haben, fallen unter dasselbe. Die daraus entstehenden Härten und Unbilligkeiten, welche das Gesetz nicht beabsichtigt hat — vergl. v. Rönne a. a. O. — zu vermeiden, wird daher der Staatsanwalt nach Anleitung des Ministerial-Reskriptes vom 4. April 1854 zu I. — (J.-M.-B. S. 147) — in jedem einzelnen Falle zu erwägen haben, ob eine Verfolgung vom öffentlichen Interesse gefordert werde.

5. Strafbar ist die Verbreitung nur dann, wenn die Beschlagnahme entweder öffentlich bekannt gemacht, oder zur besonderen Kenntniß des Verbreitenden gebracht worden ist. Zu dem Behufe hat nach dem Reskripte vom 12. Novbr. 1851 der Staatsanwalt in dessen Bezirke die Beschlagnahme verfügt ist, davon nicht nur den Polizeibehörden seines Bezirkes Kenntniß zu geben, sondern auch an den ihm vorgesetzten Ober-Staatsanwalt zu berichten. Dieser theilt sie den übrigen Staatsanwaltschaften seines Bezirkes ingleichen den sämmtlichen Ober-Staatsanwalten und dem General-Prokurator zu Köln mit, von welchen letzteren wieder die entsprechende Mittheilung an die ihnen untergebenen Staatsanwalte gemacht wird. Von letzteren erhalten wieder die Polizeibehörden nach dem Reskr. vom 22. Novbr. 1852 Mittheilung. Ist die Mittheilung den Gewerbtreibenden durch besondere Verfügung gemacht, so muß sie durch einen Behändigungsschein nachgewiesen werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird in verbindender Weise nur durch das Regierungs-Amtsblatt — A.-B. vom 27. Oktbr. 1810 §. 2 G.-S. S. 1 — erfolgen können.

6. Die Verbreitung ist nicht strafbar, wenn zur Zeit der Verbreitung die Beschlagnahme bereits aufgehoben war, obwohl der Verbreitende von dieser Aufhebung keine Kenntniß hatte, da in diesem Falle doch nur von einem putativen Vergehen die Rede sein könnte. Erk. vom 30. November 1853 G.-A. VIII. 109.

7. Auch die Aufnahme von Stellen einer mit Beschlag belegten Schrift in einem Zeitungsreferate über die Gerichtsverhandlung wegen Vernichtung der Schrift fällt unter die Strafbestimmung des §. 43. Erk. vom 24. Oktbr. 1860 G.-A. VIII. 816.

7a. Wenn Gewerbtreibende durch Verbreitung einer Schrift strafbaren Inhaltes, ungeachtet der ihnen bekannt gemachten Beschlagnahme, gleichzeitig sich nach §. 34 beziehungsweise 35. 36 und nach §. 40 strafbar machen, desgleichen wenn eine Privatperson nach öffentlich bekannt gemachter Beschlagnahme zur Verbreitung und Veröffentlichung einer Druckschrift strafbaren Inhaltes in irgend einer Weise — z. B. wie in dem §. 34 Nr. 2 erwähnten Falle durch Vorlesen — wissentlich geholfen hat, so stehen die dadurch begangenen Preßvergehen im Sinne der §§. 34. 35. 36 mit dem Vergehen gegen §. 43 in idealer Konkurrenz, und es ist gemäß §. 55 des St.-G.-B. dasjenige Strafgesetz zur Anwendung zu bringen, welches die schwerste Strafe androht.

8. Unter dem „Ausstellen" im zweiten Absatz ist die übliche Ausstellung an den dem Publikum zugänglichen sogenannten Schaufenster zu verstehen. Unter dieser Voraussetzung ist auch schon das bloße Feilhalten in Beschlag

genommener Schriften strafbar. Sonst fällt nur das wirkliche Verbreiten durch Verkaufen, Versenden rc. unter das Strafgesetz. Es ist daher nicht strafbar, wenn der Gewerbetreibende dergleichen Schriften in seinem Gewerbelokale vorräthig hat, ohne solche auf ostensible Art zur Anschauung des Publikums zu bringen.

9. Die Verdoppelung der Strafe im Falle des Rückfalls tritt nicht ein, wenn seit der letzten Verurtheilung fünf Jahre verstrichen sind.

## §. 44.

Der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift, welcher den Bestimmungen der §§. 25 und 26 zuwiderhandelt, hat eine Geldbuße bis zu funfzig Thalern, oder eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen verwirkt.

Das Recht, den Zuwiderhandelnden im Wege der Exekution zur Erfüllung der ihm nach 25 und 26 obliegenden Verbindlichkeit zu zwingen, wird durch die Strafe nicht aufgehoben.

1. Der §. 25 begründet die Verpflichtung des Herausgebers einer Zeitung zur Aufnahme von Bekanntmachungen öffentlicher Behörden gegen Einrückungsgebühren, der §. 26 die Verpflichtung zur Aufnahme von Entgegnungen und Berichtigungen angegriffener Behörden, Privatpersonen oder Vorsteher von mit Korporationsrechten versehenen Gesellschaften.

2. Der Umstand, daß eine solche Entgegnung (§. 26) strafbaren Inhaltes ist, kann die verweigerte Aufnahme nicht rechtfertigen, da der Herausgeber durch dasjenige, was er in Erfüllung einer gesetzlich ihm obliegenden Pflicht thut, das Strafgesetz nicht verletzen kann.

3. Aus dem nämlichen Grunde wird eine kautionsfreie Zeitschrift nicht kautionspflichtig, weil die Entgegnung eines Inhaltes war, welcher in ein derartiges Blatt nicht Aufnahme finden darf. Der Herausgeber wird daher auch einer Entgegnung solchen Inhaltes die Aufnahme nicht versagen dürfen.

4. Nach Abs. 2 hat die Behörde ein, jeder Korporationsvorstand und Privatperson außerdem das Recht, den Zuwiderhandelnden durch Zwangsmittel zur Erfüllung der ihm durch §§. 25. 26 auferlegten Verpflichtungen anzuhalten. Im Allgemeinen besteht ein solches Recht der Behörden, ihren Verfügungen durch Exekution Nachdruck zu geben, nicht, am wenigsten da, wo das Gesetz die Nichtbefolgung durch Strafen nicht bedroht. Nur bezüglich der Polizeibehörden ist im §. 20 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (G.-S. S. 268) bestimmt: daß sie berechtigt sind, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen. Noch weniger aber haben Korporationsvorstände und Privatpersonen das Recht, die Erfüllung einer ihnen schuldigen Verbindlichkeit sofort durch Exekution zu erzwingen. Man muß daher annehmen, daß der §. 44 Abs. 2 die Bestimmung habe, ein solches exzeptionelles Exekutionsrecht zu begründen. Es ist zwar bei der Berathung des Gesetzentwurfes in der ersten Kammer zur Sprache gebracht, der Gesetzentwurf habe bei Abs. 2 nur die Bestimmung fest-

zusetzen, daß die Strafe den Zuwiderhandelnden nicht von der Verpflichtung entbindet, die ihm nach den §§. 25. 26 obliegende Verpflichtung zu erfüllen. Dies Amendement ist jedoch im Plenum abgelehnt worden (v. Rönne a. a. O. S. 259). Man muß danach annehmen, daß die erste Kammer bei Berathung des Gesetzentwurfes sich der Absicht ein solches exzeptionelles Exekutionsrecht zu begründen, vollkommen bewußt gewesen ist.

## §. 45.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des §. 23 dieses Gesetzes werden mit einer Geldbuße von zehn bis fünfhundert Thalern oder einer Gefängnißstrafe von sechs Wochen bis zu einem Jahre bestraft.

Diese Strafe wird im Rückfalle verdoppelt.

1. Es sind hier die im §. 23 verbotenen öffentlichen Aufforderungen zur Aufbringung einer wegen Preßüberschreitung erkannten Strafe unter Strafe gestellt.

2. Die Strafe des Rückfalls tritt nicht ein, wenn seit der letzten Verurtheilung wegen des nämlichen Vergehens fünf Jahre verstrichen sind (§. 46).

## §. 46.

Die Strafe des Rückfalles tritt in den Fällen der §§. 40. 42. 43. 45. 53 nicht ein, wenn seit der letzten Verurtheilung fünf Jahre verstrichen sind.

1. Es ist fraglich, ob die Rückfallsstrafe nur dann eintritt, wenn die frühere Verurtheilung wegen des nämlichen Preßvergehens, wie solche in den §§. 40. 42. 43. 45. 53 aufgeführt sind, erfolgt ist, oder ob es zur Begründer Rückfallsstrafe genügt, wenn jemand nur überhaupt wegen eines der hier aufgeführten Preßvergehen verurtheilt worden ist. Der ursprüngliche Regierungs-Entwurf lautete:

> Sind seit der letzten Verurtheilung wegen einer Preßpolizeiübertretung fünf Jahre verstrichen, ohne eine gerichtliche Verfolgung wegen einer gleichen Uebertretung, so werden die früher erkannten Strafen bei Abmessung der neuen nicht mitgezählt.

Die Kommission der ersten Kammer schlug hierzu eine Aenderung dahin vor,

> daß statt einer gleichen Uebertretung gesagt werde, einer solchen Uebertretung,

da offenbar nicht gemeint sein könne, daß das Vergehen ein ganz gleiches sein müsse. Dem trat das Plenum der ersten Kammer bei.

Die Kommission der zweiten Kammer schlug die gegenwärtige Fassung vor, indem sie nur bemerkte, daß in dem Regierungsentwurf das Wort „Preßpolizei-Uebertretung“ nur in dem allgemeinen Sinne als Uebertretung preßpolizeilicher Vorschriften, zu welchen auch die §§. 40. 42. 43. 45. 53 gehören, genommen sei.

Nach dem Regierungsentwurfe mußte sonach die Vorbestrafung wegen des gleichen Preßvergehens erfolgt sein. Die erste Kammer amendirte das dahin, daß die Vorbestrafung wegen jeden Preßvergehens die Rückfallsstrafe begründe. Der Bericht der zweiten Kammer und die schließlich angenommene Fassung läßt die Frage unentschieden. Für die Ansicht, daß die Vorbestrafung wegen des gleichen Preßvergehens erfolgt sein müsse, spricht jedoch:

a. daß es gar nicht Bestimmung des §. 46 ist, anzuordnen, in welchen Fällen die Rückfallsstrafe eintreten solle, daß vielmehr derselbe nur zu bestimmen hat, in welchen Fällen dieselbe ausgeschlossen bleibt, und daß die jedem der einzelnen §§. 40. 42. 43. 45. 53 hinzugefügten Worte: „die Strafe wird im Rückfalle verdoppelt" unzweideutig zu erkennen geben, daß nur die Vorbestrafung wegen eines gleichen Vergehens die Rückfallsstrafe begründen soll.

b. daß dies auch mit dem allgemeinen strafrechtlichen Grundsatze des §. 2. 58 des St.-G.-B. übereinstimmt, wonach sich nur derjenige im Rückfalle befindet, welcher wegen desselben Verbrechens oder Vergehens schon einmal von einem Preußischen Gerichtshofe verurtheilt worden ist. Denn die einzelnen der hier aufgezählten verschiedenen Preßvergehen haben die allerverschiedensten thatsächlichen Voraussetzungen, somit eine ganz verschiedenartige Natur, und nur das mit einander gemein, daß sie sämmtlich auf preß-polizeilichen Anordnungen beruhen, bez. Zuwiderhandlungen gegen dieselben darstellen.

2. Es muß ferner die Verurtheilung nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen (§. 58 des St.-G.-B.) rechtskräftig erfolgt sein, wenn sie wegen einer erneuerten Zuwiderhandlung gegen die nämliche preß-polizeiliche Vorschrift die Strafe des Rückfalls begründen soll. Wenn jemand im Laufe der Untersuchung und vor seiner rechtskräftigen Verurtheilung ein neues Preßvergehen gleicher Art verübt, befindet er sich nicht im Rückfalle.

3. Es muß endlich die Vorbestrafung durch einen Preußischen Gerichtshof ausgesprochen sein. Es beruht dies auf dem allgemeinen Grundsatze, daß nur preußische Gesetze für die Bestrafung eines in Preußen verübten Vergehens oder Verbrechens maßgebend sein können, und daß deshalb eine von einem fremden Richter nach einem fremden Gesetze ausgesprochene Strafe auf eine von einem preußischen Gerichtshofe und nach preußischen Gesetzen zu erkennende Strafe von keinem Einflusse sein kann. Deshalb wird der diesfällige allgemeine strafrechtliche Grundsatz des §. 58 des St.-G.-B. auch auf die Preßvergehen in Anwendung kommen müssen.

5. Die „preußischen Gerichtshöfe" des §. 58 St.G.-B. sind gleichbedeutend mit inländischem Gerichte," umfassen also auch die früheren hohenzollernschen Gerichte. Erk. vom 16. Oktbr. 1856 G.-A. IV. 832.

6. Rechtskräftig ist eine Verurtheilung, wenn das betreffende Erkenntniß nicht mehr durch ein ordentliches Rechtsmittel angefochten werden kann. Als ein solches ist im Strafverfahren auch die Nichtigkeitsbeschwerde (Kassationsrekurs) anzuerkennen. Erk. vom 24. Oktbr. 1856 J.-M.-Bl. S. 539 Entsch. 34. 306. G.-A. V. 91. Das gilt selbst dann, wenn das Rechtsmittel blos von Seiten des Staatsanwaltes eingelegt ist, da dies den Eintritt relativer Rechtskraft hindert.

7. Die fünfjährige Verjährungsfrist für die Rückfallsstrafe beginnt mit der „letzten Verurtheilung." Es ist das eine Abweichung vom dem allgemeinen strafrechtlichen Grundsatze des §. 60 des St.-G.-B., daß diese Verjährung von dem Zeitpunkte beginnt, in welchem die Freiheitsstrafe oder Geldbuße des zuletzt begangenen früheren Vergehens abgebüßt oder erlassen worden ist.

8. Die Verjährung beginnt jedoch nicht mit dem Tage wo das verurtheilende Erkenntniß ergangen, sondern mit demjenigen Tage, wo es dem Angeklagten durch Publikation oder Zustellung bekannt gemacht worden ist. Oppenhof St.-G.-B. §. 58 Nr. 15.

9. Bei Preßübertretungen ist in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen strafrechtlichen Grundsatze des §. 336 des St.-G.-B. eine Rückfallsstrafe nicht angedroht worden.

## §. 47.

Die wegen einer Preß-Polizei-Uebertretung angedrohte Strafe ist abgesehen von der durch den Inhalt der Druckschrift etwa sonst verwirkten Strafe zu erkennen.

Diese Vorschrift weicht von dem allgemeinen strafrechtlichen Grundsatze des §. 55 St.-G.-B. ab, wonach, wenn eine und dieselbe Handlung die Merkmale mehrer Verbrechen oder Vergehen in sich vereinigt, das Strafgesetz zur Anwendung kommt, welches die schwerste Strafe androht, welcher Grundsatz nach §. 338 auch auf Uebertretungen ausgedehnt ist und unbedenklich auch da Anwendung findet, wo Uebertretungen mit Vergehen oder Verbrechen in idealer Konkurrenz stehen.

## §. 48.

Die Namen der Geschworenen dürfen in Zeitungen nur bei der Mittheilung über die Bildung des Schwurgerichtes genannt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung ziehen eine Gefängnißstrafe von Einer Woche bis zu Einem Jahre nach sich.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der eine Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Kriminal-Prozesses veröffentlicht, bevor die mündliche Verhandlung stattgefunden oder der Prozeß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat.

1. Der Abs. 1 wird in dem Kommissionsberichte der ersten Kammer — v. Rönne a. a. O. S. 265 — dahin motivirt: der Staat schützt den Richter gegen Beleidigungen in seinem Amte. Der Geschworne fungirt nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 60 d. Ver. vom 3. Jan. 1849 als beisitzender Richter. Er hat daher in dieser seiner Eigenschaft denselben Anspruch auf öffentlichen Schutz wie der angestellte Richter, ja es muß der ihm zu gewährende Schutz ein noch größerer sein, da der Geschworene, so wie er seiner Geschwornenpflicht genügt hat, in die Kreise des bürgerlichen Lebens, zu seinem

bürgerlichen Berufe zurückkehrt, in diesem aber es für ihn um vieles lästiger, ja gefährlicher ist, wenn er von der Presse noch immer als eine öffentliche Person behandelt wird, als dem Richter, welcher eben in seiner richterlichen Eigenschaft fortwährend dem öffentlichen Leben angehört.

Der Geschworene soll, so wie er nach Erfüllung der Geschwornenpflicht, thatsächlich aus dem öffentlichen in das Privatleben zurückkehrt, auch aus der Oeffentlichkeit der Presse, ihrem Parteigetriebe verschwinden und sein Name nicht mehr Gegenstand öffentlicher Diskussion sein.

2. Es beruht sonach auf einem Irrthume, wenn man angenommen hat, der §. 48 verbiete nur die Namen-Veröffentlichung vor Bildung des Schwurgerichtes, damit jeder unerlaubten Einwirkung vorgebeugt werde. Jede spätere Veröffentlichung sei gestattet, die Bestimmung des §. 48 Abs. 1 ist vielmehr ganz wörtlich dahin auszulegen, daß jede außerhalb des Berichtes über die Zusammensetzung des Schwurgerichtes erfolgte Nennung des Namens der Geschwornen unter die Strafbestimmung des §. 48 fällt. Erk. vom 19. Jan. 1860 G.-A. VIII. 398.

3. Der Begriff „Zeitungen" ist dahin zu bestimmen, daß er die gesammte periodische Presse, welche Tagesnachrichten in einzelnen ausgegebenen Blättern bringt, umfaßt. Erk. vom 19. Januar 1860 G.-A. VIII. 399. vergl. §. 11 Nr. 2.

4. Der Zweck der Bestimmung des Abs. 3 geht dahin, zu verhindern, daß, bevor die öffentliche mündliche Verhandlung in einer Untersuchung stattgefunden hat, und dadurch das Ergebniß der letzteren in die Oeffentlichkeit gelangt ist, oder bevor etwa schon früher der Kriminalprozeß auf einem anderen Wege seine Endschaft erreicht hat, einzelne Theile des vor der mündlichen Verhandlung oder vor der sonstigen Beendigung des Prozesses stattgehabten Verfahrens durch die Presse veröffentlicht werden, da eine solche Veröffentlichung dazu geeignet ist, die Unbefangenheit der mündlichen Verhandlung selbst zu gefährden und auf Zeugen, Geschworne und Richter einen bedenklichen Einfluß zu üben. Erk. vom 15. Novbr. 1855 G.-A. III, 828.

5. Die im §. 48 neben der Anklageschrift gedachten „anderen Schriftstücke eines Kriminalprozesses" können nur solche Schriftstücke sein, welche Theile der der mündlichen Verhandlung oder dem Hauptverfahren voraufgegangenen Voruntersuchung bilden, indem das ganze Verfahren vor Gericht in einer Untersuchungssache, welches außer der Anklageschrift und dem unmittelbar darauf folgenden Eröffnungsbeschlusse der Hauptanwendung vorangeht, zur Voruntersuchung gehört. Der im Gesetze gebrauchte Ausdruck „Kriminal-Prozeß", kann recht eigentlich nur auf die Voruntersuchung bezogen und die letztere hauptsächlich durch denselben bezeichnet werden, wie denn überhaupt nach dem ganzen Inhalte der V. vom 3. Januar 1849 und des Ges. vom 3. Mai 1852 nicht bezweifelt werden kann, daß auch schon die gerichtliche Voruntersuchung einen Theil des Kriminal-Prozesses oder Kriminal-Verfahrens bildet. Erk. vom 15. Novbr. 1855 G.-A. III. 828.

5a. Durch die Einreichung einer Denunziation bei der Staatsanwaltschaft wird noch nicht ein Kriminal-Prozeß im Sinne des §. 48 anhängig gemacht, so lange noch nicht durch den Antrag jener das Gericht mit der

Sache befaßt ist. Die Veröffentlichung der Denunziation vor Erhebung der Strafklage durch den Staatsanwalt fällt daher nicht unter die Strafbestimmung des §. 48. Erk. vom 25. Januar 1861. O.-R. I. 226.

6. Unter „Veröffentlichung" der Anklageschrift ist nicht nur deren wörtliche Mittheilung, sondern auch schon die des wesentlichen Inhaltes derselben zu verstehen, weil sonst das Gesetz in allen Fällen sehr leicht zu umgehen sein würde. Erk. des Ob.-Trib. vom 8. März 1852 c. Thiele 503/51 Entsch. des Krim.-Sen. des K.-G. S. 21 Nr. 1 a. Erk. des Krim.-Sen. des K.-G. vom vom 16. Novbr. 1855 und des Ob.-Trib. vom 19. März 1856 c. Nohring II. 460/55. Entsch. des Krim.-Sen. des K.-G. S. 21 Nr. 1 b. Erk. des Krim.-Sen. des K. G. vom 18. Dezbr. 1855 und des Ob.-Trib. vom 10. März 1856 c. Gensch. 25/56. ebend.

7. Aus dem zu 4 über den Zweck der Bestimmung angeführten folgt, daß die Veröffentlichung der Anklageschrift nicht vor beendigtem mündlichem Verfahren stattfinden darf, und daß diejenige Ansicht, wonach schon nach dem Beginne der mündlichen Verhandlung die Veröffentlichung der Anklage gestattet sei, unrichtig ist. Erk. des Ob.-Trib. vom 8. März 1852 c. Thiele II. 503/51. Entsch. des Krim.-Sen. des K.-G. S. 20 Nr. 1 a.

8. Wenn §. 48 die Veröffentlichung von Schriftstücken eines Kriminalprozesses erst nach der Beendigung des Prozesses für stattbaft erklärt, so folgt daraus noch nicht, daß dieselbe alsdann unbedingt erlaubt ist. Eine Vertheidigungsrede, welche an sich strafbaren Inhaltes, aber als solche und nach §. 154 des St.-G.-B. nicht Gegenstand einer Verfolgung sein kann, wird strafbar, wenn ihr durch den Druck noch eine weitere Publizität gegeben wird. Erk. vom 20. Juni 1861 O.-R. I. 457.

## §. 49.

Das Recht zur Verfolgung der in diesem Gesetze vorgesehenen, durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen verjährt, in sofern das Strafgesetzbuch keine kürzere Verjährungsfrist vorschreibt, in sechs Monaten, von dem Tage abgerechnet, an welchem die Veröffentlichung stattgefunden hat (§. 32 und 33).

Die Verjährung wird unterbrochen durch jeden Antrag der Staatsanwaltschaft, jeden Beschluß oder jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung oder die Verhaftung des Schuldigen betreffen.

Die Unterbrechung der Verjährung gegen eine der verantwortlichen oder mitschuldigen Personen, gilt, als solche, auch denjenigen Verantwortlichen oder Mitschuldigen gegenüber, gegen welche der Antrag, Beschluß oder die sonstige unterbrechende Handlung nicht gerichtet war.

Von dem Tage der letzten unterbrechenden Handlung an beginnt eine neue Verjährung von sechs Monaten.

**Diese Bestimmungen berühren nicht die Klagen auf Schadenersatz von den Civilgerichten, noch die im Wege des Civilprozesses wegen Beleidigung abhängig gemachten Klagen.**



1. Die Worte: das Recht zur Verfolgung der in diesem Gesetze vorgesehenen, durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen lassen nicht klar erkennen, ob die Vorschriften über die sechsmonatliche Verjährung sich nur auf die im Preßgesetze speziell mit Strafe bedrohten, oder auch auf die im Strafgesetzbuche vorgesehenen strafbaren Handlungen, sofern sie durch die Presse verübt werden, zu beziehen sind. Die provisorische Verordnung vom 30. Juni 1849 hatte in den §§. 12 bis 19 gewisse durch die bisherigen Strafgesetze nicht vorgesehene öffentliche strafbare Aufforderungen und Anreizungen, in den §§. 20 bis 25 aber Majestätsbeleidigung, Beleidigung des Thronfolgers und anderer Mitglieder des Königl. Hauses, Beleidigungen der Kammern, politischer Körperschaften, Behörden 2c., Verletzung der Sittlichkeit und Verläumdung mit Strafe bedroht und bezüglich der Verjährung im §. 35 wörtlich bestimmt:

> das Recht zur Verfolgung wegen der in dieser Verordnung vorgesehenen öffentlich begangenen strafbaren Handlungen verjährt 2c.

Diese Bestimmungen, namentlich auch die des §. 35 sind im den von der Regierung den Kammern vorgelegten Entwurf des Preßgesetzes übergegangen, nur daß es in dem von der Verjährung handelnden §. 82 statt: „in dieser Verordnung" „in diesem Gesetze" und statt „öffentlich begangenen" „durch die Presse begangenen" heißt, weil das Preßgesetz es eben nur mit der Presse und der durch sie verübten strafbaren Handlungen zu thun hat. Es ist unzweifelhaft, daß sowohl in der Verordnung vom 30. Juni 1849, als auch in dem Regierungsentwurfe zum Preßgesetze die Bestimmungen rücksichtlich der Verjährung (§. 35 bez, 82) auf alle in der Verordnung bez. dem Regierungsentwurfe vorgesehenen Vergehen Anwendung findet. Bei der Berathung des Gesetzes in den Kammern wurde es jedoch von dem Justiz-Minister zur Sprache gebracht, daß diese materiellen Strafbestimmungen auch in dem Entwurfe zum Strafgesetzbuche Aufnahme gefunden, daß die Verhandlungen über das letztere soweit gediehen seien, um dessen Erscheinen baldigst erwarten zu lassen, und daß es sich daher als zweckmäßig empfehle, jene Bestimmungen über gemeine

Vergehen aus dem Preßgesetze wegzulassen und dem Strafgesetzbuche zu überlassen. Dies geschah, gleichwohl wurde an dem §. 82 (jetzt 49) über die Verjährung nichts geändert, obwohl die Vergehen, welche er im Auge hatte, jetzt zum Theil wenigstens im Preßgesetze nicht mehr vorgesehen waren. Andrerseits giebt es aber auch Verbrechen, z. B. Hochverrath verübt durch hochverrätherische Aufforderungen (§. 65) Landesverrath verübt durch Verrath von Staatsgeheimnissen (§. 71 Nr. 1 St.-G.-B.), welche durch die Presse verübt werden können, aber in der provisorischen Verordnung vom 30. Juni 1849 und in dem Regierungsentwurfe zum Preßgesetze keine Aufnahme gefunden hatten. Dies wurde bei der Berathung des Gesetzes in der ersten Kammer hervorgehoben, und bemerklich gemacht, daß falls nach der Weglassung der im Entwurf aufgeführten einzelnen strafbaren Handlungen, die im Strafgesetzbuche vorgesehenen Straftaten, soweit sie durch die Presse verübt unter die Bestimmung des Preßgesetzes über die Verjährung fallen sollen, ein gleiches auch rücksichtlich der übrigen im Gesetzentwurfe nicht aufgeführten Handlungen, welche aber wie z. B. Hochverrath, durch die Presse verübt worden, gelten müsse. Als hierauf weder vom Justiz-Minister noch von irgend einer anderen Seite etwas erwiedert wurde, schlug das nämliche Mitglied vor, daß dann aber auch die im Strafgesetzbuche für gewisse strafbare Handlungen bestimmten kürzeren Verjährungsfristen auch in den Fällen gelten müssen, wo diese Handlungen durch die Presse verübt worden, dies wurde nachgegeben und in Folge dessen in das Gesetz der Zusatz aufgenommen:

> insofern das Strafgesetzbuch keine kürzere Verjährungsfrist vorschreibt.

Es ergiebt sich hieraus, daß man bei Annahme des Gesetzes sich vollkommen dessen bewußt war, daß die durch das Preßgesetz vorgeschriebene sechsmonatliche Verjährungsfrist auf alle im Strafgesetzbuche vorgesehenen strafbaren Handlungen, sofern sie durch die Presse verübt worden, und soweit das Strafgesetzbuch nicht schon eine kürzere Verjährungsfrist für sie vorschreibt, Anwendung finden soll; und nach dieser unzweifelhaften Ansicht des Gesetzgebers wird der nicht ganz unzweideutige Ausdruck des Gesetzes zu interpretiren sein. — Die Gründe für und wider die eine und die andere Auslegung sind ausführlich in einer Abhdl. in G.-A. III. S. 68 auseinandergesetzt worden. In der Praxis ist der Grundsatz der Ausdehnung der sechsmonatlichen Verjährung auf alle im Strafgesetzbuche vorgesehenen strafbaren durch die Presse begangenen Handlungen durch das Erkenntniß des Ob.-Trib. vom 29. Juni 1854 Entsch. 28. 177 anerkannt und als Präj. Nr. 100 dahin eingetragen worden:

> Die im §. 49 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 ausgesprochene sechsmonatliche Verjährung der durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen bezieht sich auch auf die durch die Presse begangenen gemeinen Verbrechen und Vergehen, für welche die Strafbestimmungen im Strafgesetzbuche enthalten sind.

Die Sache kam dann wiederholt zur Sprache und es wurde im Plenum unter dem 30. Oktbr. 1854 (G.-A. III. 68) ein damit übereinstimmendes Präjudiz dahin gefaßt:

> Der §. 49 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 findet nicht blos auf die von diesem Gesetze speziell mit Strafe bedrohten, sondern auf alle durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen Anwendung.

2. Die sechsmonatliche Verjährung kommt auch demjenigen zu Statten, dem nur die wissentliche weitere Verbreitung des Inhaltes einer verleumderischen Druckschrift durch deren Vorlesen zur Last gelegt wird. Ist die Absicht der Ehrverletzung bei dem Vorlesen besonders festgestellt, so enthält die That eine selbstständige Beleidigung und unterliegt nicht der sechsmonatlichen Verjährung. Erk. vom 29. Juni 1854 Entsch. 28. 179 ....

3. Kürzere, nämlich dreimonatliche Verjährungsfrist ist im Strafgesetzbuche vorgeschrieben:

a. für alle Verbrechen oder Vergehen, deren Bestrafung nur auf Antrag einer Privatperson erfolgen kann, wobei indeß die Frist erst von dem Tage an läuft, wo der zum Antrage Berechtigte von dem gegen ihn begangenen Verbrechen oder Vergehen und von der Person des Thäters Kenntniß erhalten hat. (§. 50.)

b. für Uebertretungen (§. 339)

danach verjähren also auch die im Preßgesetze mit einer Strafe von nicht mehr als 50 Thlr. Geldbuße oder sechs Wochen Gefängniß bedrohten Uebertretungen (§§. 5. 7. 8. 9. 10. 24. 25. 26) in drei Monaten.

3a. Die Verjährung läuft von dem Augenblicke an, wo die Veröffentlichung des strafbaren Preßerzeugnisses erfolgt, dasselbe also verkauft, versendet, verbreitet oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen worden ist (§. 33). Diese Bestimmung ist vollkommen regelmäßig, sofern es sich von den durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen handelt, denn bei diesen beginnt nach §. 32 die Strafbarkeit mit deren Veröffentlichung, sofern es sich überhaupt von einem Verbrechen oder Vergehen handelt, welches durch den strafbaren Inhalt einer Druckschrift verübt wird. Es giebt aber verschiedene Bestimmungen des Preßgesetzes, welche es mit einer Druckschrift unmittelbar gar nicht, sondern mit gewissen Handlungen oder Unterlassungen zu thun haben, die in Beziehung zu einer Druckschrift vorgekommen und unter Strafe gestellt sind. So bedroht §. 43 denjenigen, welcher eine Druckschrift verkauft oder verbreitet, die mit Beschlag belegt worden ist. Die Beschlagnahme der Druckschrift muß hier nothwendig (§. 29) schon vor deren Veröffentlichung stattgefunden haben. Die Verjährung wird also in diesem Falle nicht von dem Tage der Veröffentlichung der Druckschrift, sondern von dem Tage, wo der Angeschuldigte die bereits veröffentlichte Druckschrift verkauft oder verbreitet hat, laufen. Der §. 23 verbietet öffentliche Aufforderungen zur Aufbringung der wegen eines Preßvergehens oder Verbrechens verwirkten Strafe. Hier kann von einer Veröffentlichung nur insofern die Rede sein, als die öffentliche Aufforderung durch die Presse erfolgt ist.

4. Von den Preßpolizeiübertretungen haben es die in den §§. 8. 9. 10. 25 und 26 vorgesehenen mit Handlungen oder Unterlassungen zu thun, welche zu Preßerzeugnissen in einer gewissen Beziehung stehen, ohne daß man doch behaupten kann, daß ihre Strafbarkeit von der Veröffentlichung des Preßerzeugnisses abhängig wäre. In Betreff ihrer sind daher die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze über den Beginn der Verjährung maßgebend. Die Zuwiderhandlung gegen die im §. 5 vorgeschriebene Hinterlegung eines Pflichtexemplars bei der Ortspolizeibehörde wird dadurch verübt, daß mit der Veröffentlichung

des Preßerzeugnisses vorgegangen wird, ohne daß dieser Verpflichtung mit dem Beginn der Veröffentlichung bez. vier und zwanzig Stunden vorher genügt ist. Die Verjährung wird daher hier in Uebereinstimmung mit den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen nach §. 49 vom Tage der Veröffentlichung laufen. Die Zuwiderhandlungen wider die in den §§. 7, 24 vorgeschriebene Angabe des Namens und Wohnortes des Druckers, bez. Verlegers, Kommissionärs, Verfassers, Herausgebers und Redakteurs sind vollendet, sobald die formwidrige Druckschrift bis zur Veröffentlichung hergestellt ist, und die Verjährung würde daher nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen von diesem Zeitpunkte ab laufen — vergl. §§. 32, 33 Nr. 4. — Allein der §. 49 bestimmt bezüglich aller in diesem Gesetze vorgesehenen, durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen, daß der Lauf der Verjährung mit dem Tage der Veröffentlichung beginnt, und dieser Grundsatz wird daher auch bei den in Rede stehenden Uebertretungen gelten müssen, wenngleich der Nachweis geführt werden sollte, daß die Druckschrift bereits vor der Veröffentlichung längere oder kürzere Zeit hergestellt gewesen ist und zur Vertheilung bereit gelegen hat.

5. Die §§. 48, 339 St.-G.-B. bestimmen bezüglich der Unterbrechung der Verjährung übereinstimmend für Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, daß jeder Antrag, und jede sonstige Handlung der Staatsanwaltschaft, welche die Eröffnung 2c. der Untersuchung betrifft, die Verjährung unterbricht. Der §. 35 der provisorischen Verordnung vom 30. Juni 1849 spricht nur von einem Antrage des Staatsanwaltes, welcher die Verjährung unterbricht, ohne sonstiger Handlungen desselben zu gedenken. Diese Bestimmung hat das Obertribunal in einem Erkenntniß vom 11. April 1850 — Grundsätze des Ob.-Trib. I. Forts. S. 42 Nr. 214 — dahin ausgelegt, daß, da die Verjährung durch jeden Antrag des Staatsanwaltes unterbrochen wird, es nicht darauf ankomme, daß der Antrag auf Eröffnung der Untersuchung gegen eine bestimmte Person gerichtet werde, sondern daß dazu schon Anträge genügen, welche die zur Einleitung der Untersuchung erforderlichen vorbereitenden Maßregeln, namentlich die Ermittelung des Verbrechers betreffen. Die Bestimmung des §. 35 der V. vom 30. Juni 1849 ist unverändert in das Preßgesetz übergegangen, und es ist daher dieser Grundsatz auch für das letztere maßgebend. Sic: Erk. vom 13. Oktbr. 1853 G.-A. II. 109.

6. Dagegen können Kommunikationen zwischen den verschiedenen Organen der Staatsanwaltschaft als solche zur Unterbrechung der Verjährung geeignete Anträge der Staatsanwaltschaft nicht erachtet werden. Erk. vom 30. Oktbr. 1854 Entsch. 29 S. 277. Erk. vom 22. Febr. 1854 G.-A. II. 424.

7. Daß zu den die Verjährung unterbrechenden Handlungen des Staatsanwaltes auch dessen schriftliche Anträge gehören, sofern sie die Eröffnung 2c. der Untersuchung betreffen, ist unzweifelhaft und unbestritten. Bestritten dagegen ist: ob die Frage wegen der Unterbrechung der Verjährung durch denselben, durch das Datum des Antrages, oder das Datum, wann die Schrift abgesandt worden, oder endlich, wann sie bei dem Gerichte präsentirt worden, entschieden wird. Das Ober-Tribunal hat in einem bei Oppenhof zum St.-G.-B. §. 48 Nr. 4 allegirten Beschlusse vom 26. Novbr. 1857 es anerkannt, daß die Unterbrechung nicht erst in dem Augenblicke eintrete, wo jener Antrag an das

Gericht gelangt, gleichwohl aber zur Hervorbringung der betr. Wirkung eine nach außen in die Erscheinung tretende Handlung des Staatsanwaltes erheischt, und deshalb nicht die Abfassung jenes Antrages, und des darunter befindlichen Datums, sondern nur seine Absendung als maßgebend erachtet. Oppenhof a. a. O. ist der Ansicht, daß der schriftliche Antrag für sich selbst schon nach außen hin in die Erscheinung trete, und will deshalb jenem beschränkenden Zusatze nicht beipflichten. Dem muß aber entgegengesetzt werden, daß der Antrag erst dadurch Realität erlangt, daß er zum Abgange befördert wird; so lange das nicht geschehen, so lange er unabgefertigt in den Akten des Staatsanwaltes steckt, ist er ein unausgesprochener Gedanke. Die Unterbrechung der Verjährung durch einen Antrag des Staatsanwaltes setzt also unter allen Umständen einen innerhalb der Verjährungsfrist zum Abgange beförderten Antrag des Staatsanwaltes voraus. Wäre dem nicht so, so könnte die Verjährung noch nach Jahren durch einen Antrag des Staatsanwaltes unterbrochen worden, sofern er aus seinen Bureauakten nachwiese, daß er einen solchen Antrag innerhalb der Verjährungsfrist angegeben habe, derselbe dann aber durch ein Versehen seiner Bureaubeamten liegen geblieben und unabgefertigt gelassen sei. Es kann sich daher nur noch darum fragen: ob das Datum des Einganges oder desjenigen des Abganges entscheidet? Bei Berechnung der präklusivischen Prozeßfristen hat die Praxis des Ober-Tribunals sich ganz entschieden für die erste Alternative erklärt — vergl. Oppenhof Strafverfahren Abschn. IV. Nr. 51 bis 55 — und es ist in der That nicht abzusehen, weshalb die hier angenommenen Grundsätze keine analoge Anwendung auf die Berechnung der Verjährungsfristen finden sollen? Es würde in der That dem der Verjährung zu Grunde liegenden Gedanken wenig entsprechen, wenn eine Untersuchung vielleicht Jahre nach abgelaufener Verjährungsfrist blos um deshalb wieder aufgenommen werden könnte, weil sich ergeben hat, daß ein innerhalb der Verjährungsfrist gestellter Antrag des Staatsanwaltes noch rechtzeitig zum Abgange befördert, aber aus irgend einem Zufalle nicht an seine Adresse gelangt ist.

8. Nach §. 9 der Verordnung vom 3. Januar 1849 darf der Staatsanwalt Vergehen, deren Bestrafung die Gesetze von dem Antrage einer Privatperson abhängig machen, nur dann vor Gericht verfolgen, wenn hierauf von jener Person angetragen wird. Soll daher bei solchen Vergehen die Verjährung durch einen Antrag des Staatsanwaltes unterbrochen werden, so muß diesem Antrage ein Antrag der Privatperson bei dem Staatsanwalte vorangegangen sein.

9. Auch die Anträge des inkompetenten Staatsanwaltes und die Handlungen des inkompetenten Gerichtes sind zur Unterbrechung der Verjährung geeignet. Erk. vom 24. Jan. 1855 G.-A. III. 259.

10. Der auf Herbeischaffung von Exemplaren einer Schrift strafbaren Inhaltes vom Staatsanwalte an den Magistrat einer Stadt gerichtete Antrag ist, weil ganz außerhalb des Untersuchungsverfahrens liegend, wenn auch die Eröffnung der Untersuchung bezweckend, zur Unterbrechung der Verjährung nicht geeignet.

11. Fehlt es bei einer Schrift strafbaren Inhaltes an einer verantwortlichen Person im Bereiche der richterlichen Gewalt, so ist das Gericht, in dessen Bezirke die Beschlagnahme erfolgt ist, zur Einleitung des Kontumazialverfahrens wegen Vernichtung der Schrift zuständig. Es kommt vor, daß eine und die-

selbe Schrift an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten in Beschlag genommen wird. Wenn nur diejenigen Personen, welche an den verschiedenen Orten die Verbreitung der Schrift selbstständig bewirkt haben, in Gemäßheit des §. 34 des Preßgesetzes zur Untersuchung gezogen werden, so besteht zwischen ihnen sämmtlich eine objektive Komplizität insofern, als sie alle zur Verbreitung eines und desselben Objektes — der Schrift strafbaren Inhaltes — mitgewirkt haben. Dagegen wird eine subjektive Komplizität überall da in Abrede gestellt werden müssen, wo diese Verbreiter jeder für sich und unabhängig von einander gehandelt haben. Ein Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 28. Juni 1854 G.-A. III. 75 hat nun entschieden, daß der Grundsatz des Abs. 3, wonach die Unterbrechung der Verjährung gegen eine der verantwortlichen oder mitschuldigen Personen auch denjenigen Verantwortlichen oder Mitschuldigen gegenüber gilt, gegen welche der Antrag ꝛc. nicht gerichtet war, nur da zur Anwendung kommt, wo eine subjektive Konnexität vorhanden ist, wogegen im Falle blos objektiver Konnexität die Verfolgung des einen der selbstständigen Verbreiter die Verjährung gegen die übrigen nicht zu unterbrechen geeignet ist.

12. Die Vorschrift des Abs. 4, wonach von dem Tage der letzten unterbrechenden Handlung an eine neue Verjährung von 6 Monaten beginnt, entspricht dem allgemeinen strafrechtlichen Grundsatze des §. 47 des St.-G.-B. Der Abs. 2 des letzteren, wonach diese neue Verjährung demjenigen nicht zu Statten kommt, welcher sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen hat, wird auch hier zur Anwendung kommen müssen.

## §. 50.

Wird in einer Schrift der Thatbestand einer strafbaren Handlung erkannt, so ist durch das Strafurtheil die Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare und der dazu bestimmten Platten und Formen auszusprechen. Die Vernichtung ist auch dann in dem Urtel auszusprechen, wenn zwar der Angeklagte freigesprochen, in der Schrift jedoch der Thatbestand einer strafbaren Handlung von dem Richter erkannt worden ist. Ist die Schrift, Abbildung oder Darstellung ihrem Hauptinhalte nach eine erlaubte, so wird nur auf Vernichtung der gesetzwidrigen Stellen und desjenigen Theiles der Platten und Formen erkannt, auf welchen sich diese Stellen befinden.

Diese Vernichtung bezieht sich auf alle, noch im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers befindlichen, oder an öffentlichen Orten ausgelegten Exemplare.

Hat wegen einer Schrift, welche den Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, eine gerichtliche Verfolgung, weil es an einer verantwortlichen Person im Bereiche der richterlichen Gewalt fehlt, nicht eingeleitet werden können, so hat das im Bezirke der

Beschlagnahme nach §. 27 und 28 für das Kontumazialverfahren zuständige Gericht die Vernichtung zu erkennen.

Diejenigen Personen, bei welchen die Beschlagnahme erfolgt ist, müssen zur Sitzung vorgeladen, und auf ihr Verlangen gehört werden.

Anwendung auf die gegen §§. 7, 24 verstoßenden Druckschr. 5.
Antrag 15.
Beschlags-Interessenten 17.
Beschlags-Befugniß zu Rechtsmitteln 20.
Beschlag, persönliches Erscheinen 19.
Beschlags-Zweck ihrer Zuziebung 18.
Begründung des Antrages 11.
Gesetze 21.
Kompetenz 13.
Platten und Formen 4.
Richter entscheiden über die Strafbarkeit des Inhaltes 7, 14.
Rechtliche Begründung der Vorschr. 1.
Rückwirkende Kraft 8, 10.
Verjährung steht nicht entgegen 3.
Verschiedene Fälle 2.
Veröffentlichung als Bedingung zur Vernichtung 12.
Typen sind auseinander zu nehmen 4.

1. Die Druckschrift ist das Werkzeug, durch welches die strafbare Handlung verübt wird, welche der Inhalt der Schrift darstellt. Schon nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen (§. 19 St.-G.-B.) müßte daher die Confiskation dieses Werkzeuges erfolgen. Diese Vorschrift kann aber bei Druckschriften nicht eintreten, da dieselben um ein der Konfiskation unterworfenes Vermögensobjekt darzustellen, verkauft werden müssen, ein solcher Verkauf einer Schrift strafbaren Inhaltes aber rechtlich unmöglich ist. Daher tritt hier, schon nach der Bestimmung des §. 19 cit. an die Stelle der Confiskation die Vernichtung. Der §. 50 ist eine weitere Ausbildung des bereits durch §. 19 Abs. 2 gegebenen Grundsatzes.

2. Die Vernichtung der Schrift durch richterlichen Ausspruch tritt hiernach in drei Fällen ein:

a. Wenn der Angeklagte verurtheilt wird.
b. Wenn in dem Strafurtel der Inhalt der Schrift als ein strafbarer zwar anerkannt wird, der Angeklagte aber gleichwohl freigesprochen wird, sei es, daß sein Verhältniß zu der Schrift, durch welches er für dieselbe verantwortlich erscheint, nicht erwiesen ist, sei es, daß die persönliche Verfolgung gegen ihn bereits verjährt ist, sei es, daß andere Gründe seiner Verantwortlichkeit für dieselbe entgegenstehen.
c. Wenn die Schrift strafbaren Inhaltes ist, keine für dieselbe verantwortlichen Personen sich aber im Bereiche der richterlichen Gewalt befindet.

In den Fällen zu a und b ist jederzeit in dem Hauptverfahren gegen die verantwortlichen Personen zugleich über die Vernichtung der Schrift zu

erkennen. Zu dem Falle zu c muß wegen dieser Vernichtung ein besonderes Verfahren eingeleitet werden.

3. Der Vernichtung einer Schrift steht die Verjährung nicht entgegen, da diese nur die Strafe und persönliche Strafbarkeit aufhebt, in anderen Beziehungen aber die Verjährung der Strafe nicht geltend gemacht werden kann. Erk. vom 8. Dezbr. 1851. Entsch. 22 S. 88 Bd. 24 S. 177. Erk. vom 30. Dezbr. 1854. Entsch. 29. 265.

4. Die auszusprechende Vernichtung der Platten und Formen bezieht sich nur auf die zur Anfertigung einer Druckschrift gebrauchten beweglichen Typen. Es genügt die Auseinandernehmung der letzteren. Erk. des Krim.-Sen. des Kamm.-Ger. II. Abth. vom 12. März 1852 c. Trowitzsch. II. 216/52. Erk. desselben vom 7. März 1854 c. Märtens. I. 73/54. Entsch. des Crim.-Sen. des Kammergerichtes S. 25 Nr. 13. Analog wird man auch annehmen können, daß es nicht der Vernichtung des zu einem Steindruck strafbaren Inhaltes verwendeten Steines bedarf, daß vielmehr die Abschleifung des Steines ausreicht.

5. Der §. 29 bestimmt, daß die zur Verbreitung bestimmten Druckschriften, welche den §§. 7 und 24 nicht entsprechen, in Beschlag genommen werden sollen und das Strafurtel wird sich daher auch wegen Vernichtung einer solchen Schrift aussprechen müssen, zumal da die doch nur immer provisorische Maßregel der Beschlagnahme nur durch das Strafurtel in ein Definitivum verwandelt werden kann. Auf Vernichtung der Schrift wird jedoch, sofern in ihrem Inhalte nichts strafbares gefunden wird, nicht erkannt werden können, da sie nicht nur ihrem Hauptinhalte, sondern ihrem ganzen Inhalte nach eine erlaubte ist, und nur auf dem Titelblatte gewisse von dem Gesetze geforderte Angaben fehlen. Die Praxis hat sich auf verschiedene Weise geholfen, indem sie bald auf Vernichtung des Titelblattes, bald auf Freigebung der Schrift erkannt und es dem Drucker überlassen hat, die entsprechenden Angaben selbst nachzuholen.

6. Es soll auf Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare erkannt werden. Diese Bestimmung erhält jedoch ihre nähere Begrenzung in dem Abs. 2, wonach die Vernichtung sich nur auf die noch im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers, oder an öffentlichen Orten befindlichen, oder, mit anderen Worten, auf die noch zur Verbreitung bestimmten Exemplare beziehen soll. Soweit sie in Privatbesitz übergangen sind, sind sie dem Urtel auf Vernichtung nicht unterworfen. Die Polizei ist daher nicht berechtigt, anderen als den im Abs. 2 bezeichneten Personen die verurtheilte Druckschrift wegzunehmen. Gleichwohl kann, wenn die Polizei solches dennoch gethan hat, nicht auf Rückgabe der Schrift, sondern nur auf Entschädigung im Rechtswege geklagt werden. Erk. des Competenz-Gerichtshofes vom 23. Juni 1858. J.-M.-B. S. 389, vergl. §. 29 Nr. 11. Es liegt in dieser Ausdehnung der Vernichtung auf alle vorfindlichen nicht im Privatbesitze befindlichen Exemplare eine Erweiterung des allgemeinen strafrechtlichen Grundsatzes des §. 19 St.-G.-B., indem nach diesem dergleichen Verbrechenskörper nur insoweit konfiscirt werden dürfen, als sie dem Thäter oder einem Theilnehmer der That gehören. Der Grund dieser Abweichung von dem allgemeinen strafrechtlichen Grundsatze, so wie der weiteren durch Abs. 3 gegebenen Abnormität, daß eine Verfolgung gegen ein bloßes Objekt

eingeleitet, und dessen Verurtheilung unabhängig gemacht wird von irgend einem Thäter, liegt darin, daß das Preßerzeugniß blos durch seine vermöge seines Inhaltes strafbare Existenz, geeignet ist, fortwährend und selbstständig, ohne Hinzuthun verantwortlicher Personen, diejenigen rechtswidrigen Erfolge hervorzurufen, deren Unterdrückung durch Strafandrohung das Preßgesetz eben bezweckt. Das Motiv des Gesetzes liegt also in dem dringenden Interesse ein solches corpus delicti gänzlich zu beseitigen, um es auf diese Weise unschädlich zu machen.

7. Die Vernichtung der Schrift strafbaren Inhaltes soll auch dann, wenn der Angeklagte freigesprochen wird, von dem Richter erkannt werden. Insoweit es sich um Preßverbrechen handelt und deshalb nach dem jetzt an die Stelle des §. 27 getretenen Gesetze vom 6. März 1854 die Kompetenz des Schwurgerichts eintritt, ergiebt sich hier die Anomalie, daß über die Thatfrage der Strafbarkeit des Inhaltes der incriminirten Druckschrift ein doppelter Wahrspruch von verschiedenen Richtern gefällt wird. Insoweit die Strafbarkeit der angeklagten Personen davon abhängt, fällt ihn das Geschwornengericht, insoweit es sich um Vernichtung der Schrift handelt, der Schwurgerichtshof. Es kann daher wohl vorkommen, daß die Geschwornen „nichtschuldig" sprechen, weil sie den Inhalt der Schrift nicht als strafbar anerkennen, während der Schwurgerichtshof auf Vernichtung der Schrift aus dem entgegengesetzten Grunde erkennt.

8. Die Vorschrift, nach welcher die Vernichtung der Schrift auch dann im Urtel auszusprechen ist, wenn zwar der Angeklagte freigesprochen, in der Schrift jedoch von dem Richter, d. h. auch bei Schwurgerichtssachen von dem Gerichtshofe der Thatbestand einer strafbaren Handlung erkannt wird, bildet keinen Theil der Strafe, ist vielmehr unabhängig davon, ob eine bestimmte Person und welche der Strafe unterliegt, als eine selbstständige Maßregel zur Beseitigung der schädlichen Wirkungen der Schrift anzusehen. Diese Vorschrift hat die Natur eines Prozeßgesetzes, und muß deshalb auf die vor Publikation des Gesetzes vom 12. Mai 1851 entnommenen Druckschriften dieser Art um so mehr angewendet werden, da die Fortexistenz solcher Schriften als Gegenstände des Verkehrs die Schädlichkeit, welche beseitigt werden soll, fortdauernd erneuert, und eine Freigebung der Schrift im Falle des ferneren Debits, deren sofortige anderweite Beschlagnahme wegen des strafbaren Inhalts nicht ausschließen würde. Erk. vom 2. Januar 1852. Entsch. 22 S. 87. Erk. vom 8. Dezember 1851. Entsch. 24. S. 179. Erk. vom 30. Mai 1856. G.-A. IV. 547.

9. Die Vorschrift des Abs. 3 ist insofern eine anormale, als sie die Verfolgung gegen ein Objekt und dessen Verurheilung gestattet, ohne daß eine Person, wegen eines durch die Presse begangenen Vergehens oder Verbrechens verurtheilt werden soll. Deshalb hat das Gesetz dieses Verfahren auf diejenigen Fälle beschränkt, wo es an einer verantwortlichen Person im Bereiche der richterlichen Gewalt fehlt: vergl. Nr. 16 über die Motive.

10. Die Praxis hat sie jedoch auch da angewendet, wo vor Erlaß des Preßgesetzes die verantwortliche Person freigesprochen ist, indem sie dessenungeachtet nach Erlaß des Gesetzes eine nochmalige Verfolgung der Druckschrift, welche den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthält, aus §. 50 zugelassen hat. Erk. vom 30. Mai 1856. G.-A. IV. 547.

11. Das Vorhandensein dieser Bedingung, daß eine verantwortliche Person im Bereiche der richterlichen Gewalt nicht ermittelt worden, wird daher vor Einleitung des Vernichtungsverfahrens jeder Zeit von der Staatsanwaltschaft dem Richter nachgewiesen werden müssen.

12. Dagegen ist die Ansicht, daß in denjenigen Fällen, wo noch keine Strafbarkeit der verantwortlichen Personen eingetreten ist, weil eine Veröffentlichung der Druckschrift noch nicht stattgefunden hat (§. 32), doch das Vernichtungsverfahren gegen die Schrift eintreten könne, unrichtig. Denn dasselbe ist nur dann zulässig, wenn in der Schrift der Thatbestand einer strafbaren Handlung erkannt wird. Zu diesem Thatbestande ist aber zweierlei erforderlich: ein strafbarer Inhalt und die hinzugekommene Veröffentlichung. So gut wie eine Schrift strafbaren Inhaltes nur insofern in Beschlag genommen werden kann, als sie zur Veröffentlichung gelangt ist — §. 29 Nr. 3 ff. — eben so kann nur unter der nämlichen Voraussetzung auf ihre Vernichtung erkannt werden. Contra v. Rönne a. a. O. S. 203 Nr. III.

13. Für das Vernichtungsverfahren gegen den Verbrechenskörper ist dasjenige Gericht kompetent, welches in dem Bezirke der Beschlagnahme nach dem jetzt in die Stelle des §. 27 getretenen Gesetze vom 6. März 1854 und §. 28 für das Kontumazialverfahren zuständig sein würde. Es kommt öfter vor, daß eine und dieselbe Schrift gleichzeitig an mehreren Orten in Beschlag genommen wird. Dies hat den Nachtheil zur Folge, daß über das nämliche Objekt die verschiedensten Entscheidungen ergehen, wie solches namentlich bei Gelegenheit des Harkortschen Wahlkalenders im Jahre 1852 recht grell zu Tage trat. Abhilfe gegen diesen Nachtheil gewährt der Art. V. des Zusatzgesetzes vom 26. April 1851. G.-S. S. 183, indem danach überall, wo die Nothwendigkeit dazu eintritt, eine Sache von einem Gerichte an das andere durch das Appellationsgericht bez. das Ober-Tribunal verwiesen werden kann. Dies wird auch in dem hier vorausgesetzten Falle geschehen können, da die Staatsanwaltschaft von sämmtlichen in der ganzen Monarchie erfolgten Beschlagnahmen in Kenntniß gesetzt wird, und daher immer in der Lage ist, wegen Bestellung eines Gerichtes für sämmtliche vorgekommene Fälle der Beschlagnahme die geeigneten Anträge zu machen.

14. Es ist schon vorhin sub Nr. 7 bemerkt worden, daß wenn im ersten Absatze bestimmt ist, daß, wenn auch über die Schuld der eines Preßverbrechens angeklagten Personen die Geschworenen zu erkennen haben, doch über die Frage, ob der Inhalt der Schrift strafbar sei, Behufs deren Vernichtung, nicht der Richter der That, die Geschwornen, sondern der Schwurgerichtshof zu entscheiden habe. Dies findet hier seine Bestätigung, indem bestimmt ist, daß das im Bezirke der Beschlagnahme f ü r  d a s  K o n t u m a z i a l v e r f a h r e n zuständige Gericht über die Vernichtung zu erkennen hat.

15. Wird in dem Inhalte einer Schrift der Thatbestand einer strafbaren Handlung gefunden, wegen welcher die Bestrafung nur auf den Antrag des Verletzten statthaft wäre, so bedarf es dieses Antrages auch zu dem Vernichtungsverfahren. Beschl. vom 17. März 1855. Hahn, Strafverfahren. S. 16 Nr. 2.

16. Diejenigen Personen, bei welchen die Beschlagnahme erfolgt ist, müssen zur Sitzung vorgeladen und auf ihr Verlangen gehört werden. Es findet dies in allen Preßprozessen statt, in welchen eine Beschlagnahme erfolgt

ist, auch in denjenigen, von denen Abs. 1 handelt, in welchen die Anklage gegen für das Preßerzeugniß verantwortliche Personen gerichtet ist. Wenn daher nach der Praxis die Zuziehung der sogenannten Beschlagnahme-Interessenten nur in denjenigen Fällen zu erfolgen pflegte, wo es sich lediglich um Vernichtung der Schrift nach Abs. 3 handelt, so ist das nicht richtig. Denn einestheils findet sich diese Vorschrift in einem besonderen Absatz, womit genügend angedeutet ist, daß dieselbe als Zusatz der ganzen Vorschrift des §. 50 beigefügt sein soll. Sodann haben die Beschlagnahme-Interessenten bei dem Verfahren ganz das nämliche, denkbarer Weise sehr erhebliche Interesse, dasselbe mag nun gegen verantwortliche Personen oder ausschließlich gegen die Schrift gerichtet sein — vergl. Abhandl. G.-A. VIII. 369 ff.

17. Da alle zur Verbreitung bestimmten vorfindlichen Exemplare der strafbaren Schrift vernichtet werden sollen, gleichviel ob für dieselbe verantwortliche Personen im Bereiche der richterlichen Gewalt sind oder nicht, und ersteren Falls ob sie Eigenthümer der zu vernichtenden Exemplare sind oder nicht, so kann es sich bei dieser Zuziehung der Beschlagnahme-Interessenten nicht darum handeln, in wie weit dieselben ihr Eigenthum oder ihre sonstigen Rechte an der Schrift nachzuweisen vermögen; ihre Zuziehung kann nur den einzigen Zweck haben, über die Strafbarkeit der Schrift gehört zu werden, um die aus dieser gesetzlich folgende Vernichtung derselben abzuwenden.

18. Da der Beschlagnahme-Interessent nicht als Angeklagter auftritt, so ist sein persönliches Erscheinen in keinem Falle nothwendig, er wird jederzeit auch durch einen gehörig qualifizirten und mit Vollmacht versehenen Vertreter auftreten können. Die Vorschrift des Art. 23 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 findet auf ihn keine Anwendung.

19. Ueber die Frage, ob die Beschlags-Interessenten gegen die ergehenden Entscheidungen die gesetzlichen Rechtsmittel haben? hat die Judikatur des Ober-Tribunals geschwankt. In dem Beschlusse vom 24. Juni 1859. G.-A. VII. 698 ist sie verneint worden. In dem Plenar-Erkenntniß vom 11. Juni 1860 G.-A. VIII. 369 ist die Frage dagegen bejaht worden, indem angenommen wurde, daß bei einem solchen Verfahren bedeutende Civil-Interessen betheiligt seien, und daß dieser Umstand es hat nothwendig erscheinen lassen, denjenigen Personen, bei welchen die Beschlagnahme erfolgt sei, das Recht einzuräumen vor dem erkennenden Richter ihr Interesse geltend zu machen; es muß ihnen daher nicht nur das Recht zustehen, alles, was sie gegen die die Vernichtung der Schrift bedingende Strafbarkeit derselben anzubringen haben, geltend zu machen, sondern es muß ihnen auch die Befugniß gewährt werden, geeigneten Falls den höheren Richter anzugehen. Den Beschlags-Interessenten, trotz des ihnen verstatteten Gehörs und Vertheidigungsrechtes den Gebrauch der Rechtsmittel zu versagen, würde eine Anomalie darstellen, die nur dann statuirt werden könnte, wenn der Wortlaut des Gesetzes oder die Eigenthümlichkeit der hier in Rede stehenden Prozedur dazu zwänge.

20. In Betreff der Frage, nach welchen Gesetzen die Strafbarkeit der im Auslande erschienenen Druckschriften, soweit es sich nur um ein Vernichtungsverfahren handelt, zu beurtheilen sind? fehlt es an bestimmten Vorschriften — vergl. §. 4 St.-G.-B. Es wird daher die für die Verfolgung ausländischer

Zeitungen und Zeitschriften im §. 52 gegebenen Vorschrift, daß hierbei die inländischen Strafgesetze in Anwendung kommen müssen, analog auf alle ausländischen Druckschriften überhaupt anzuwenden sein — vergl. §. 52 Nr. 2.

## §. 51.

Die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen finden keine Anwendung auf die im §. 38 gedachten Berichte von den Sitzungen beider Kammern.

Nach §. 38 konnte keine der für ein Preßerzeugniß verantwortlichen Personen wegen Berichte von den öffentlichen Sitzungen beider Kammern, insofern sie wahrheitsgetreu erstattet waren, verfolgt werden. Eine Vernichtung bei gleichzeitiger Verfolgung der verantwortlichen Personen, konnte daher schon aus diesem Grunde gegen Druckschriften dieser Art nicht erkannt werden, und bedurfte es in dieser Beziehung keiner Bestimmung. Dagegen war eine derartige Bestimmung Behufs Nichtanwendung des Abs. 3 des §. 50 nothwendig, und bezieht sich dieselbe daher auch nur auf den letzteren.

## §. 52.

Ist gegen eine Nummer, ein Stück oder Heft einer ausländischen Zeitung oder Zeitschrift auf dem Wege des im §. 50 bezeichneten Verfahrens und auf Grund der hierbei zur Anwendung kommenden inländischen Strafgesetze die Vernichtung erkannt worden, so kann das Ministerium des Inneren gleichzeitig das Verbot der ferneren Verbreitung der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift aussprechen.

1. Nach Art. 27 der Verfassung vom 31. Januar 1850 hat jeder Preuße das Recht durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Hierin besteht die verfassungsmäßige Preßfreiheit, welche durch Censur nicht beschränkt werden darf. Hieraus folgt, daß das Recht, ausländische Schriften in Preußen zu verbreiten, nicht zu den durch die Verfassung gewährleisteten Grundrechten des preußischen Volkes gehört. Dies ist in dem Kommissions-Berichte der ersten Kammer ausdrücklich hervorgehoben worden (v. Rönne a. a. O. S. 281). Die Bestimmung des §. 52 konnte daher unbeschadet der Verfassung getroffen werden. Sie gewährt dem Minister des Innern das Recht die Verbreitung einer auswärtigen Zeitung oder Zeitschrift, gegen welche bereits einmal auf Vernichtung nach §. 50 gerichtlich erkannt worden ist, in Preußen zu untersagen.

2. Es konnte zweifelhaft sein, nach welchen Gesetzen die Strafbarkeit einer solchen ausländischen Zeitung zu beurtheilen ist. Nach dem allgemeinen Grundsatze, daß die Strafbarkeit eines durch die Presse begangenen Verbrechens oder Vergehens mit dem Augenblicke der Veröffentlichung beginnt, würde ein durch eine ausländische Druckschrift verübtes Verbrechen oder Vergehen als ein im Auslande begangenes zu erachten sein. Handelte es sich um die Verfolgung

einer dafür verantwortlichen Person, so kämen im Falle des §. 4 Nr. 1 St.-G.-B. bei hochverrätherischen Handlungen, im Falle des §. 4 Nr. 2 bei hochverrätherischen Handlungen, bei Majestätsbeleidigung und Münzfälschung, die preußischen Gesetze unbedingt, im Falle des §. 4 Nr. 3 bei allen übrigen Verbrechen oder Vergehen aber nur insoweit in Anwendung, als die Handlung auch durch die Gesetze des Ortes, wo sie begangen worden, mit Strafe bedroht ist. Für den hier vorliegenden exceptionellen Fall, wo keine bestimmte Person, sondern ein Verbrechenskörper, wegen einer im Auslande durch ihn verübten strafbaren Handlung verfolgt wird, enthält das St. G.-B. keine Bestimmung, und es hat daher zur Ergänzung dieser Lücke bestimmt werden müssen, daß bei Beurtheilung der Strafbarkeit des Inhaltes der Schrift die inländischen Strafgesetze in Anwendung kommen müssen. Diese Bestimmung wird auch analog zur Anwendung kommen müssen, wo im Auslande erschienene Druckschriften, die nicht Zeitungen oder Zeitschriften sind, gemäß §. 50 Nr. 3 verfolgt werden — vergl. §. 50 Nr. 21.

## §. 53.

Wer einen solchen öffentlich oder ihm besonders bekannt gemachten Verbote entgegen, eine Druckschrift verkauft, ausstellt, oder sonst gewerbsmäßig vertheilt oder verbreitet, wird mit Geldbuße von zehn bis einhundert Thalern oder mit Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu Einem Jahre bestraft.

Die Anwendung der durch die Verbreitung von Schriften strafbaren Inhaltes etwa sonst verwirkten Strafen wird durch die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht ausgeschlossen.

1. Es entspricht dieser Paragraph dem §. 43, welcher den Verkauf oder die sonstige Verbreitung von Druckschriften, deren Beschlagnahme verfügt worden ist, unter Strafe stellt. Er ist jedoch in doppelter Beziehung milder als der §. 43, indem er nur diejenigen bedroht, welche die Verbreitung gewerbsmäßig treiben, und die Strafen erheblicher niedriger bestimmt, als sie für letztere im §. 43 normirt sind.

2. Die Staats-Anwaltschaft wird zur Begründung der Anklage zu erweisen haben, daß das Verbot des Ministers in gesetzlicher Weise erlassen sei, daß namentlich demselben eine gerichtliche Verurtheilung nach §§. 50, 52 vorangegangen sei.

3. Wegen der Bekanntmachung des Verbotes ist zu vergleichen §. 43 Nr. 5.

4. Der Ausdruck „gewerbsmäßig" erfordert eine fortgesetzte auf Erzielung von Gewinn gerichtete Beschäftigung — vergl. §. 43 Nr. 2 — daß der Verbreiter in diesem Falle ein Gewerbetreibender im Sinne des §. 1 sei, ist nicht, wie im §. 43 Abs. 2, gesagt und hat auch nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen. Denn der Regierungs-Entwurf enthielt noch in einem dritten Absatze die Bestimmung: „Ist die strafbare Verbreitung durch einen der in diesem Gesetze erwähnten Gewerbetreibenden erfolgt, so soll bei einer wiederholten Verurtheilung auf Verlust des Gewerbetriebes erkannt werden."

Dieser Absatz wurde jedoch auf den Antrag der Kommission der II. Kammer gestrichen, weil es erforderlich sei, sämmtliche auf die Frage wegen Entziehung des Gewerbebetriebes bezügliche Bestimmungen im Zusammenhange in Berathung zu ziehen, und ihnen demnächst einen Paragraphen zu widmen. v. Rönne a. a. O. 286. 288. 247.

5. Die Vorschrift des zweiten Absatzes enthält eine Abweichung von dem allgemeinen strafrechtlichen Grundsatze des §. 55 des St.-G.-B., wonach bei dem Zusammentreffen der Merkmale mehrer Vergehen oder Verbrechen in einer und derselben Handlung nur dasjenige Strafgesetz zur Anwendung kommt, welches die schwerste Strafe androht.

## §. 54.

Gegen die im §. 1 dieses Gesetzes genannten Gewerbetreibenden kann von dem zuständigen Richter auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe erkannt werden, wenn:

1. die zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen wird,
2. wegen eines mittelst der Presse begangenen Verbrechens zum ersten Male — oder wegen eines solchen Vergehens innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren zum zweiten Male eine Verurtheilung erfolgt;

es muß dagegen auf den Verlust zum Gewerbetriebe erkannt werden, wenn

1. der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen wird,
2. innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren wegen eines mittelst der Presse begangenen Verbrechens zum zweiten Male — oder wegen eines solchen Vergehens oder Verbrechens zum dritten Male eine Verurtheilung erfolgt.

1. Die geschichtliche Entwickelung der Gewerbesetzgebung bezüglich des Erwerbes und Verlustes der Befugniß zum Betriebe der Preßgewerbe ist die nachfolgende: Das Gewerbepolizei-Edikt vom 7. September 1811 machte in den §§. 126, 128, 129 die Ertheilung der Befugniß zum Gewerbebetriebe als Buch- und Kunsthändler, Buchdrucker, Leihbibliothekar und Antiquar, und ebenso den Verlust dieser Befugniß lediglich von dem Ermessen der Verwaltungsbehörden abhängig.

Die V. vom 23. Febr. 1843 über die Organisation der Censurbehörden (G.-S. S. 31) bestimmte im §. 11 Nr. 5, daß die Entscheidung über den Verlust des Rechtes zum Gewerbe des Buchhandels oder der Buchdruckerei in denjenigen Fällen, in welchen dieses Gesetz durch Uebertretung der Censur-Gesetze bewirkt werde, zur Kompetenz des Ober-Censur-Gerichtes gehören solle.

Die Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 bestimmte im §. 48, daß die hier in Rede stehenden Preßgewerbe jederzeit einer Konzession der Regierung

bedürfen sollen. Bezüglich des Verlustes des Rechtes zum Gewerbebetriebe unterschied die Gewerbeordnung zwischen den Fällen

wo er zur Strafe eintreten solle

und

wo er aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen Unrichtigkeit der geführten Nachweise verhängt werden solle.

Als Strafe sollte er in den Fällen der §§. 172, 173, 174 und gemäß §. 189 nur von dem Richter erkannt werden dürfen.

Ueber den von der Verwaltungsbehörde in Fällen der zweiten Art zu verhängenden Verlust des Rechtes zum Gewerbebetriebe bestimmt der §. 71: „Die in den §§. 42—52 und 55 erwähnten Konzessionen, Approbationen und Bestallungen können von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen und bei Ertheilung der Konzessionen ꝛc. vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellet.“

Da nun §. 71 speziell auf 48 Bezug nimmt, so folgt, daß der §. 71 den Regierungen auch bezüglich der im §. 48 erwähnten Preßgewerbetreibenden diese Befugniß hat beilegen sollen.

Durch die oktroyirte Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 wurde im Artikel 24 die Preßfreiheit gewährleistet und mit Bezug hierauf bestimmt: „Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch Censur, noch durch Konzessionen und Sicherheitsbestellungen, weder durch Staatsauflagen, noch durch Beschränkungen der Buchdruckerei und des Buchhandels ꝛc. beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden. Hiemit waren die Vorschriften der §§. 48, 71 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 über Erwerb und Verlust des Rechtes zum Betriebe der Preßgewerbe vollständig beseitigt.

Durch die Verfassung vom 31. Januar 1850 Art. 27 wird dies dahin modifizirt, daß die Censur verboten blieb, jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung eingeführt werden durfte. Der letztere Versuch wurde gemacht.

In der provisorischen Verordnung vom 5. Juni 1850. G.-S. S. 319 §. 2 wurden die Bestimmungen der Gewerbeordnung wegen Ertheilung und Zurücknahme der Erlaubniß zum Betriebe der in Rede stehenden Gewerbe als nicht aufgehoben erklärt. In dem Berichte an des Königs Majestät vom 4. Juni 1850 wird dies dadurch motivirt, daß einestheils dies durch die Gewerbeordnung vorgeschriebene Erforderniß der Genehmigung der Regierung zum Betriebe der Preßgewerbe in keinem Widerspruche mit der oktroyirten Verfassung stehe, anderntheils die Verfassungsbestimmungen die Kraft unmittelbar in Wirksamkeit tretender Gesetze nur insofern haben, als sie den gesetzgebenden Gewalten die Pflicht auferlegen, die Spezialgesetzgebung mit den Bestimmungen der Verfassung in Einklang zu bringen.“ v. Rönne a. a. O. S. 27.

Diese oktroyirte Deklaration hat jedoch nicht die Beistimmung der beiden anderen Faktoren der Gesetzgebung erhalten und ist somit beseitigt.

Aus diesem allgemeinen Gange der Gesetzgebung folgt schon, daß der §. 71 der Gewerbeordnung, das Recht der Verwaltung zur Entziehung der Gewerbeberechtigung begründend, mit Wiederherstellung der Pflicht, zum Beginn

des Betriebes eines Preßgewerbes die Genehmigung der Regierung einzuholen, nicht hat wiederhergestellt werden sollen.

Könnte hierüber ein Zweifel übrig bleiben, so wird dieser durch die Entstehungsgeschichte und die Motive dieses Paragraphen beseitigt.

Der Regierungs-Entwurf lautete (§. 5): „Ist einer der in diesen Paragraphen gedachten Gewerbetreibenden eines mittelst der Presse begangenen Verbrechens oder Vergehens schuldig erkannt worden, so ist die Bezirks-Regierung berechtigt, ihm die fernere Betreibung seines Gewerbes zu untersagen.

Der Kommissions-Bericht der ersten Kammer beschränkte sich auf die Bemerkung, daß der Entwurf gegen die frühere Gewerbegesetzgebung der Freiheit entschieden günstiger sei, weil der Richter zum Herrn der Frage über die Fortdauer oder Entziehung des Gewerbebetriebes gemacht sei. Die Abänderungs-Vorschläge der Kommission gingen daher auch nur auf einige Fassungs-Verbesserungen.

Die Kommission der zweiten Kammer motivirte den Antrag auf gänzliche Streichung des §. 5 des Regierungs-Entwurfes nachstehend:

Die Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 hat die Entziehung der Befugniß zum Gewerbebetriebe als Strafe dem richterlichen Erkenntniß vorbehalten, jedoch mit der Einschränkung auf die schwersten entweder mit Zuchthausstrafe oder Zwangsarbeit bedrohten oder von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechen. Hinsichtlich der durch die Gewerbeordnung (§. 71) allerdings nicht ausgeschlossenen Befugniß der Verwaltungsbehörde zur Untersagung des Gewerbebetriebes sei zu bemerken, daß die Anwendung dieses §. auf die Preßgewerbe deshalb zu bestreiten sei, weil hinsichtlich derselben die Befugniß zur Untersagung des Gewerbetriebes zur Zeit des Erscheinens der Gewerbeordnung durch das Spezial-Gesetz vom 23. Februar 1843 dem Ober-Censur-Gerichte übertragen gewesen sei, und nicht behauptet werden könne, daß dieses ausdrücklich zum Schutze der Presse erlassene Gesetz in seinen betreffenden Bestimmungen durch die Gewerbeordnung habe aufgehoben werden sollen, wie denn auch thatsächlich nach wie vor dem Erlasse der Gewerbeordnung die Verwaltungsbehörde sich nicht in dem Besitze jener Befugniß befunden hat.

Die einschränkenden Bestimmungen der Gewerbeordnung entsprechen der Schwere der fraglichen Strafe. Die Untersagung des Gewerbebetriebes ist eine der schwersten Strafen, ähnlich der Vermögens-Konfiskation, eine Strafe, die, insofern sie nicht umgangen wird, den bürgerlichen Untergang für den Bestraften, wie für dessen Familie zur Folge haben muß; aus diesem Gesichtspunkte ist schon allein die Unzulässigkeit des §. 5, der die Anwendung einer so schweren Strafe den Regierungs-Collegien überlassen will, zu ermessen.

Während nach der Gewerbeordnung die richterliche Befugniß auf die Fälle der schwersten Verbrechen beschränkt war, ist die Jurisdiktion der Regierungs-Collegien auf alle vermittelst der Presse begangenen Gesetzes-Uebertretungen ausgedehnt, die mit einer höheren Strafe als einer Geldbuße von 50 Thalern bedroht sind, wohin beispielsweise die Fälle §§. 45, 47, 48, 50, 53, 58 — des Regierungs-Entwurfes — gehören, Uebertretungen von Vorschriften, die sämmtlich einen polizeilichen Charakter haben, von denen manche auf einem bloßen Versehen beruhen können, andere z. B. hinsichtlich der Kautionsbestellung, ohne alle Absicht der Gesetzes-Uebertretung unter Umständen

deshalb nicht vermieden werden können, weil bei zweifelhafter Auslegung des Gesetzes die Provokation der richterlichen Entscheidung nicht verschränkt werden darf.

Gegen die von einer Seite gemachte Erinnerung, daß die Befugniß der Bezirks-Regierung an die Bedingung einer vorgängigen Berathung und Beschlußnahme im Plenum geknüpft sei, wurde erinnert, daß die Bezirks-Regierungen immerhin Verwaltungsbehörden und nicht Richter-Collegien seien und der Charakter der Abhängigkeit insbesondere auch darin hervortrete, daß ihr Chef ad nutum auf Wartegeld gesetzt werden könne. Nachdem das Gesetz vom 3. Januar 1849 den Verwaltungsbehörden das Strafrecht auch in geringfügigen Dingen genommen, werde es denselben durch §. 5 des Entwurfs in einer Materie der höchsten politischen Bedeutung zurückgegeben; welcher Gebrauch aber Seitens der Behörden davon zu erwarten, sei aus den Vorgängen der jüngsten Vergangenheit zu entnehmen; auf den Grund der sehr bestreitbaren Ermächtigung durch §. 71 schreite die Polizeibehörde mit Drohungen der Konzessionsentziehung gegen jeden Gewerbtreibenden von mißliebiger Thätigkeit vor.

Aus dem Verhältniß, welches zwischen dem Erkenntniß des Richters und der Entscheidung der Verwaltungsbehörde sich bilde, sei die Unangemessenheit des §. 5 noch ganz besonders zu erkennen. Nicht blos, daß dieselbe Handlung vor ein doppeltes Strafgericht gezogen werde, so könne auch, nachdem der ordentliche Richter wegen einer Ordnungswidrigkeit eine Strafe von zehn Thalern erkannt, das Regierungs-Kollegium hinterher wegen derselben Handlung noch den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe, also eine hundertfach härtere Strafe, als der Richter, aussprechen. Es sei unstatthaft, dem erkennenden Richter eine gewissenhafte Arbitrirung der Strafe von 10 bis 500 Thalern zur Pflicht zu machen, während er bei dieser Arbitrirung außer Stande sei, die vielleicht an anderer Stelle auszusprechende härtere Strafe den Verlust des Gewerbtriebes in Anschlag zu bringen. Auch noch in anderer Beziehung erscheine dies Verhältniß in eigenthümlichem Lichte, insofern nämlich in den §§. 45, 48 und 58 — des Entwurfes — die Befugniß des Richters auf den Rückfall beschränkt sei, während die Bezirks-Regierung zur Entziehung der Konzession den Rückfall nicht abzuwarten brauche.

Erwäge man dieses alles, so sei in dem Gesetzentwurfe den Preßgewerben eine Behandlung zugedacht, wovon ein Beispiel vielleicht in der Geschichte irgend eines Landes von geordneten Rechtsverhältnissen nicht aufzufinden; der Entwurf scheine übersehen zu haben, daß gerade in der deutschen Kulturgeschichte der Buchhandel vermöge einer allen andern Völkern fremden Organisation die eigenthümlichste und ehrenvollste Stellung einnehme. Wolle man diese Gewerbe nach dem hergebrachten Ausdrucke als „gefährliche" betrachten, so sei die vorgeschlagene Behandlungsweise nicht geeignet, die Gefahr zu vermindern.

Dem Antrage in diesem Berichte entsprechend wurde der §. 5 abgelehnt. Während die erste Kammer es als einen Fortschritt zu einer größeren Freiheit betrachtete, daß in dem §. 5 der Richter zum Herren über die ganze Frage gemacht sei, indem erst in Folge einer gerichtlichen Verurtheilung die Entziehung der Konzession durch die Verwaltungsbehörde stattfinden dürfe, verwarf die zweite Kammer den ganzen Paragraph, weil er überhaupt eine solche Entziehung im Verwaltungswege gestatte. Die Regierung selbst hat im Laufe der Kammer-

verhandlungen es anerkannt, daß mit der Streichung des §. 5 über die Unzulässigkeit der administrativen Konzessionsentziehung entschieden sei. Durch die im §. 5 hervorgehobene Beschränkung der vorausgegangenen gerichtlichen Verurtheilung, wolle, wie der Regierungs-Kommissar hervorhob — vergl. stenogr. Ber. I. K. S. 483, II. K. S. 1307 — die Regierung sich selbst eine Schranke ziehen, die früher — im §. 71 der Gewerbeordnung — nicht bestanden. Es wurde ferner von dem Regierungs-Kommissar, wie von dem Minister des Innern mit Recht — S. 1312 a. a. O. — behauptet, daß in dem §. 5 des Entwurfes und im §. 54 des Preßgesetzes ganz verschiedene Prinzipien und Vorschriften enthalten seien, die nebeneinander bestehen könnten, und es wurde von den Vertretern der Staats-Regierung ausdrücklich erklärt, wie sie eben deshalb einen Werth darauf legten, daß getrennt abgestimmt werde über die Frage, ob der §. 5 des Entw. angenommen werde, und über den §. 54 des Gesetzes, denn, wenn der §. 54 angenommen werde, so schließe dies nicht aus, daß auch die Verwaltungsbehörde im Interesse des öffentlichen Wohls eine Konzession entziehen könne, und da die Regierung dieser im §. 5 begehrten Befugniß einen großen Werth beilege, so müsse sie wünschen über beide Fragen die Meinung der Kammer zu erfahren. Der §. 5 wurde demnächst abgelehnt und es folgt, daß auch nach derjenigen Auslegung, welche damals die Regierung dem Gesetze gab, damit die von der Regierung in Anspruch genommene Befugniß zur Konzessionsentziehung im Administrativwege gefallen war.

Ungeachtet solchergestalt sämmtliche Faktoren der Gesetzgebung nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes darüber einverstanden waren, daß der Regierung nach Verwerfung des §. 5 des Entwurfes das Recht der Konzessions-Entziehung im Administrativwege nicht mehr zustehe, so wurde doch auch nach Publikation des Gesetzes mit dergleichen Konzessionsentziehungen vorgegangen. Durch einen Beschluß einer Regierung vom 16. Juli 1851 wurde bei dem Plenum derselben Regierung die Einleitung des Konzessionsentziehungsverfahrens gegen einen Buchdruckereibesitzer auf Grund des §. 71 der Gewerbeordnung beantragt und gleichzeitig die sofortige Suspension des Gewerbebetriebes (§. 74) verfügt, und auf die deshalb von dem Buchdruckereibesitzer gegen die Regierung darauf erhobene Klage, die Regierung für nicht befugt zu erklären, den Kläger in seinem Gewerbebetriebe auf irgend eine Art zu stören, auch dieselbe in den durch diese Störung entstandenen Schaden zu verurtheilen, erkannte der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte — J.-M.-B. pro 1852 S. 237 — daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzuläßig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten; indem er diese Entscheidung auf das Gesetz vom 11. Mai 1842 stützte, wonach Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art vor die vorgesetzte Dienstbehörde gehören, und keiner der Ausnahmsfälle vorliege, wo bei behaupteter Verletzung eines zum Privateigenthum gehörigen Rechts der Rechtsweg ausnahmsweise zuläßig sei.

Der Geist, in welchem diese Befugniß ausgeübt wurde, ergiebt sich aus einem bezüglich der Leihbibliothekare erlassenen Rescr. des Ministers des Inneren vom 2. Mai 1852 — Min.-Bl. d. i. V. S. 122 — „Wenn übrigens der §. 1 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 jedem „Unbescholtenen" das Recht zur Erwerbung der Konzession als Leihbibliothekar gewährt, so ist andrerseits nicht außer Acht zu lassen, daß der §. 71 der Gewerbeordnung vom

17. Januar 1845 den Regierungen die Befugniß einräumt, Allen denen, bei welchen jene Eigenschaft als nicht mehr vorhanden angenommen werden muß, die ertheilte Konzession wieder zu entziehen. Dieser Fall tritt aber offenbar da ein, wo ein Leihbibliothekar sein Gewerbe dazu mißbracht, mittelst der von ihm verbreiteten Schriften die Prinzipien der Religion und der Sittlichkeit, sowie die Grundlagen des Staates und der Gesellschaft zu untergraben. Den Verwaltungsbehörden erwächst hieraus von selbst die Pflicht, die Leihbibliothekare mit besonderer Sorgfalt zu überwachen, um gegebenen Falls die Anwendung der vorbezogenen gesetzlichen Bestimmung herbeiführen zu können."

Hiermit war der Grundsatz aufgestellt, daß die Verbreitung der Regierung mißliebiger Schriften den betreffenden Gewerbetreibenden als „bescholten" kennzeichne.

Erst das Gesetz vom 21. April 1860, betreffend die Deklaration des §. 54 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851. G.-S. S. 185:

> Die Vorschriften der §§. 71 und 74 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 finden auf die im §. 1 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 genannten Gewerbetreibenden keine Anwendung. Gegen diese Gewerbetreibenden ist nur von dem zuständigen Richter und nur in Gemäßheit des §. 54 des letztgenannten Gesetzes auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe zu erkennen

hat dieser Auslegung bez. Anwendung des Gesetzes grundsätzlich ein Ende gemacht, nachdem schon seit Eintritt des neuen Ministeriums im Jahre 1858 von dem beanspruchten Rechte der Verwaltung thatsächlich kein Gebrauch mehr gemacht worden war.

2. Der Verlust des Rechtes zum Gewerbebetriebe ist eine Rückfallsstrafe, auf welche erkannt werden muß:

> wenn innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren wegen eines mittelst der Presse begangenen Verbrechens zum zweiten Male, oder wegen eines solchen Vergehens oder Verbrechens zum dritten Male eine Verurtheilung erfolgt,

erkannt werden kann

> wenn wegen eines solchen Vergehens innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren zum zweiten Male eine Verurtheilung erfolgt.

3. Wenn schon bei der zweiten Verurtheilung wegen Verbrechens der Verlust des Gewerbebetriebes erkannt werden muß, so kann der Fall nicht wohl einreten, wo Jemand wegen Verbrechen zum dritten Male verurtheilt wird, obwohl die Worte des letzten Satzes: „oder wegen eines solchen Vergehens oder Verbrechens zum dritten Male eine Verurtheilung erfolgt" darauf hinzudeuten scheinen. Es ist hier jedoch der Fall gemeint, wo die vorangegangenen beiden Verurtheilungen die eine ein Vergehen, die andere ein Verbrechen bestrafen.

4. Als mittelst der Presse begangene Vergehen und Verbrechen im Sinne des Gesetzes sind nicht nur die im §. 34 erwähnten gemeinen Vergehen oder Verbrechen, sofern sie durch die Presse begangen werden, sondern auch die in diesem Gesetze speziell als Vergehen vorgesehenen und mit Strafe

bedrohten Handlungen, also die Zuwiderhandlungen gegen die §§. 23, 35, 36, 37, 40, 42, 43, 45 und 48 zu betrachten. Wegen Preßübertretungen kann dagegen niemals auf Verlust des Rechtes zum Gewerbebetriebe erkannt werden.

5. Die Rückfallsstrafe soll oder kann eintreten, wenn die zwei beziehungsweise drei Verurtheilungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren erfolgt sind. Es ist dies in doppelter Beziehung eine Abweichung von dem allgemeinen strafrechtlichen Grundsatze des §. 60 St.-G.-B., indem nach letzterem die Rückfallsstrafe erst in zehn Jahren verjährt ist, dieser Zeitraum auch erst von dem Tage, wo die früher erkannte Strafe abgebüßt oder erlassen ist, gerechnet wird.

6. Es kann ferner, abgesehen von dem Rückfalle, auf Verlust des Rechtes zum Gewerbebetriebe erkannt werden, wenn der Gewerbetreibende zum ersten Male wegen eines mittelst der Presse verübten Verbrechens verurtheilt, oder auf zeitigen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt ist.

7. Es muß endlich auf diesen Verlust erkannt werden, wenn der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen wird. Dieser Fall braucht auch jetzt, wo der §. 27 aufgehoben und durch die Competenzbestimmung des Gesetzes vom 6. März 1854 ersetzt ist, nicht nothwendig mit demjenigen zusammenzutreffen, wo wegen eines Verbrechens verurtheilt ist, da im Falle des §. 65 des St.-G.-B. die Annahme mildernder Umstände gestattet ist, wo an Stelle der Zuchthausstrafe Einschließung mit Hinwegfall der Ehrenstrafen tritt.

8. Insofern auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt ist, kommt es nicht darauf an, ob diese Strafe wegen eines mittelst der Presse verübten oder wegen eines andern Vergehens oder Verbrechens erkannt ist. Verlust des Rechtes zum Gewerbebetriebe steht daher bei gänzlicher Aberkennung der Ehrenrechte den im §. 12 des St.-G.-B. aufgezählten übrigen Rechten gleich, welche als der Inhalt der bürgerlichen Ehrenrechte zu betrachten sind. Der Verlust des Rechtes auf den Gewerbebetrieb tritt jedoch nicht ipso jure ein, sondern es muß darauf erkannt werden. Ist dies aus einem Versehen unterblieben und das diesfällige Erkenntniß der Staats-Anwaltschaft gegenüber rechtskräftig geworden, so verbleibt es dabei.

Wird nur auf zeitweise Aberkennung der Ehrenrechte erkannt, so hängt es von dem Richter ab, ob er den Verlust des Rechtes zum Gewerbebetriebe daran knüpfen will oder nicht.

## §. 55.

Den Erzeugnissen der Presse im Sinne dieses Gesetzes stehen gleich: alle auf ähnlichem mechanischem Wege bewirkte und zur Verbreitung bestimmte Vervielfältigungen von Schriften, bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, Musikalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen.

## §. 56.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Dies Gesetz tritt insbesondere an die Stelle der Ver-

ordnung vom 5. Juni 1850 betreffend die Ergänzung der Verordnung vom 30. Juni 1849 (Gesetzsammlung S. 329—332), sowie der Verordnung vom 30. Juni 1849, betreffend die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften und verschiedene durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche und andere Darstellung begangene strafbare Handlungen (Gesetzsammlung S. 226—236). Die §§. 13—29, 31, 34—36 und 39 der letzteren Verordnung kommen jedoch, insoweit sie diesem Gesetze nicht entgegenstehen, bis zum Eintritt der Gesetzeskraft des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten (Gesetzsammlung 1851 S. 93 ff.) auch ferner zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 12. Mai 1851.

**Friedrich Wilhelm.**

**v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.**
**v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.**

# Sachregister.

---

## A.

## B.

Nr. 11. S. 79. Den Betheiligten ist der Grund der Beschlagnahme bezüglich der beanstandete Artikel bei der Beschlagnahme von der Polizeibehörde bekannt zu machen Nr. 12 S. 79. Entscheidung des Staatsanwaltes über die vorläufige Beschlagnahme der Polizei Nr. 13 S. 80. Beschwerde der Polizei über die diesfällige Verfügung des Staatsanwaltes und Suspensivwirkung derselben Nr. 14, 15 S. 80, 81. Entscheidung des Gerichtes über die Fortdauer oder Aufhebung des Beschlages Nr. 16 S. 83. Inwiefern die Beschwerde des Staats-Anwaltes über die Aufhebung Suspensiv-Effekt hat Nr. 16 S. 83. Zulässigkeit der Beschwerde über den die Beschlagnahme aufrecht erhaltenden Beschluß des Gerichtes Nr. 17 S. 84. Findet auf Druckschriften, welche von den Kammern oder Kgl. Behörden ausgehen, keine Anwendung §. 30 S. 86. Der Untersuchungsrichter ist verpflichtet über die Fortdauer oder Aufhebung der Beschlagnahme an die Rathskammer zu berichten §. 31 S. 86. Ein selbstständiges Einschreiten des Gerichtes ist zulässig bei Anlegung des Beschlages nach §. 5 der Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 31 Nr. 1 S. 87. Im Laufe der ganzen Voruntersuchung kann es den Beschlag wieder aufheben §. 31 Nr. 2 S. 87. Es kann im Laufe der ganzen Voruntersuchung die Beschlagnahme verfügen §. 31 Nr. 3 S. 87. Es hebt den Beschlag von Amtswegen auf, wenn das Definitiv-Erkenntniß nicht auf ganze oder theilweise Vernichtung der Druckschrift lautet §. 31 Nr. 4 S. 87. Beschlagnahme einer vor Bestellung der Kaution herausgegebenen Zeitung ist nicht zulässig §. 42 Nr. 4 S. 109.

**Beschlags-Interessenten,** siehe Vernichtung.

**Beschwerden,** der Polizei über Wieder-Aufhebung des Beschlages durch die Staatsanwaltschaft haben keine Suspensiv-Wirkung §. 29 Nr. 14 S. 80. Abweichende Praxis Nr. 15 S. 81.

**Beschluß** des Gerichtes über Fortdauer oder Aufhebung des Beschlages muß in acht Tagen erfolgen §. 29 S. 75.

**Beschwerde** über die die Beschlagnahme aufhebende Verfügung des Gerichtes §. 29 Nr. 16. S. 83.

**Beschwerde** über den die Beschlagnahme aufrechthaltenden Beschluß des Gerichtes §. 29 Nr. 17 S. 84.

**Betheiligte** sind von dem Grunde der Beschlagnahme bez. dem beanstandeten Artikel in Kenntniß zu setzen §. 29 Nr. 12 S. 79.

**Bezeichnung** der Druckschriften mit dem Namen des Druckers, Verlegers, Kommissionärs, Verfassers §. 7 S. 45. Des Redakteurs §. 24 S. 71. Mangelnde oder falsche Bezeichnung als Bedingung für die Strafbarkeit nach §. 36 S. 97. In realer Konkurrenz mit §. 40 §. 36 Nr. 3 S. 98.

**Bibliothek,** Königliche erhält ein Exemplar jedes Verlagsartikels §. 6 S. 43. Reglement vom 25. Februar 1840 Nr. 2 S. 43.

**Bildliche** Darstellungen mit oder ohne Schrift sind den Erzeugnissen der Presse gleich gestellt §. 55 S. 137.

**Buchbinder,** welchen die Qualifikation der Buchhändler fehlt, aber unbescholten und zuverlässig sind, können von den Regierungen die Erlaubniß zum Verkauf gebundener Schul-, Gebet-, Erbauungs- nnd Gesangbücher erhalten §. 1 Nr. 6 S. 28.

**Buchhändler** bedürfen der Konzession der Regierung, welche von der Unbescholtenheit und dem Nachweis der Befähigung zu dem Gewerbe abhängig ist. §. 1 S. 25.

**Buchdrucker** wie Buchhändler.

## C.

**Christkatholische Gemeinden**, deren Vorstand ist keine Behörde §. 17 Nr. 8 S. 62. Angriffe auf dieselben und deren Glauben gehören nicht in ein kautionsfreies Blatt §. 17 Nr. 9 S. 62.

## D.

**Drucker** im Sinne des §. 7 ist nur der Inhaber der Druckerei §. 7 Nr. 11 S. 47. Nothwendigkeit der Bezeichnung der nicht zur Verbreitung bestimmten Druckschriften mit Namen und Wohnung des Druckers §. 7 Nr. 2 S. 46. Ausgenommen sind nur die zu den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs des häuslichen und geselligen Lebens §. 7 Nr. 4 S. 46. Die Strafe der Zuwiderhandlung ist durch §. 39 angedroht S. 104. Drucker ist, insofern es sich um eine Verantwortlichkeit nach §. 34 handelt, jeder, der beim Drucken behülflich ist §. 34 Nr. 1 S. 93. Sofern es sich dagegen um eine Verantwortlichkeit nach §. 36 handelt, der Unternehmer der Druckerei §. 36 Nr. 1 S. 98. Die denselben nach §. 36 treffende Strafe ist eine Polizeistrafe Nr. 2 S. 98. Steht, wenn damit die mangelnde oder falsche Angabe nach §§. 7, 24 zusammentrifft, mit der Strafe der §§. 39, 40 in realer Konkurrenz Nr. 3 S. 98. Nachweis des Verfassers, Herausgebers oder Verlegers als Bedingung der Straflosigkeit Nr. 4 S. 98. Inwieweit er ungeachtet des Nachweises verantwortlich bleiben kann, wenn der nachgewiesene Verfasser rc. im Bereiche der Preuß. Gerichtsbarkeit seinen persönlichen Gerichtsstand nicht hat Nr. 5 S. 99. Ist unbedingt für den strafbaren Inhalt von Plakaten nach §. 36 verantwortlich Nr. 8 S. 99. Vergehen wider §. 36 können nur im Wege des Untersuchungsverfahrens gerügt werden Nr. 10 S. 100. Dasselbe ressortirt unter allen Umständen vor die Gerichtsabtheilung, auch wenn es sich um ein Preßverbrechen handelt Nr. 9 S. 100.

## E.

**Eingesandte** Artikel muß der Redakteur vertreten §. 37 Nr. 2 S. 101.

**Entgegnungen** zur Berichtigung von Thatsachen muß der Herausgeber jeder in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinender Zeitung oder Zeitschrift, sofern sie ihm von einer öffentlichen Behörde der angegriffenen Privatperson oder den Vorstehern einer mit Korporationsrechten versehenen Gesellschaft zugehen, in einer der beiden, nach Eingang der Entgegnung erscheinenden Nummern aufnehmen §. 26 S. 71. Für den etwaigen strafbaren Inhalt der Entgegnung ist der Redakteur nicht verantwortlich §. 37 Nr. 3 S. 101. Strafe der verweigerten Einrückung §. 44 S. 112. Die verweigerte Einrückung wird durch den strafbaren Inhalt der Entgegnung nicht entschuldigt §. 44 Nr. 2 S. 112. Neben der Strafe kann der Herausgeber auch noch durch Exekution zur Aufnahme der Entgegnung angehalten werden §. 44 Nr. 4 S. 112.

## F.



## G.



## H.

## J.



## K.

## O.



## P.

# R.

**Redakteur** heißt der Herausgeber einer kautionspflichtigen Zeitung §. 22 S. 66 (siehe auch „Herausgeber“). Er gilt als der geistige Urheber der von ihm herausgegebenen Zeitung und vertritt deren ganze Persönlichkeit, so weit es sich um Uebernahme von Verbindlichkeiten handelt §. 22 Nr. 3 S. 67. Er muß die Kaution bestellen §. 11 S. 50. §. 22 Nr. 4 S. 67. Umfang der Verantwortlichkeit des Redakteurs §. 22 Nr. 7 S. 68. Eigenschaften des Redakteurs: a, Physische Persönlichkeit §. 22 Nr. 8 S. 68. b, Unbedingte Dispositionsfähigkeit §. 22 Nr. 9 S. 68. c, Vollbesitz der bürgerlichen Rechte §. 22 Nr. 10 S. 69. d, Persönlicher Gerichtsstand im Bereiche der preußischen Gerichtsbarkeit §. 22 Nr. 11 S. 69. Eine Genehmigung der Polizeibehörde zur Uebernahme der Redaktion oder auch nur eine vorherige Anzeige bei derselben ist nicht erforderlich §. 22 Nr. 12, 13 S. 69. Inwieweit Militairpersonen und Staatsbeamte Redakteure sein dürfen §. 22 Nr. 15, 16 S. 69, 70. Folgen der Redaktion durch eine nicht qualifizirte Person §. 22 Nr. 17 S. 70. Jede Nummer einer kautionspflichtigen Zeitung oder Zeitschrift muß mit dem Namen und der Wohnung des Redakteurs bezeichnet sein §. 24 S. 71. Seine Verantwortlichkeit erstreckt sich über den ganzen Inhalt des Blattes einschließlich der Inserate und eingesandten Artikel §. 37 Nr. 2 S. 100. Ausgenommen sind Entgegnungen, welche auf Grund des §. 26 aufgenommen werden müssen §. 37 Nr. 3 S. 100. Ingleichen Inserate zu den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs §. 37 Nr. 4 S. 102. Ingleichen amtliche Bekanntmachungen §. 37 Nr. 5 S. 102. Ist als Urheber oder Theilnehmer verantwortlich, wenn er der Kenntniß des strafbaren Artikels überführt werden kann §. 37 Nr. 6 S. 102. Beweis dafür §. 37 Nr. 7 S. 102. Die Strafe aus §. 37 ist ihrer Natur nach eine Polizeistrafe und keine Fahrlässigkeitsstrafe §. 37 Nr. 8 S. 102. Auch ein thatsächlicher Irrthum kann ihn von der Strafe nicht befreien §. 37 Nr. 8 S. 102. Wenn der Redakteur eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, muß ihm ein Stellvertreter bestellt werden §. 37 Nr. 9 S. 103. Eigenschaften desselben ibid. Kautionsbestellungen desselben ibid. Die Stellvertretung kann auch auf einem freiwilligen Abkommen zwischen dem Verleger und Redakteur beruhen §. 37 Nr. 10 S. 104. Die nach §. 37 verwirkte Strafe kann nur im Wege des Untersuchungsverfahrens verhängt werden §. 37 Nr. 11 S. 104. Redakteur und Verleger sind bei der Herausgabe einer kautionspflichtigen Zeitung vor bestellter Kaution beide für die volle dadurch verwirkte Strafe verhaftet §. 42 Nr. 2 S. 108.

**Rein wissenschaftlicher** Inhalt in Bezug auf die Zulässigkeit in einer kautionsfreien Zeitung ist an der Form der Behandlung erkennbar §. 17 Nr. 6 S. 62.

**Rückfallsstrafe** tritt nur bei Wiederholung einer Preßausschreibung der gleichen Art ein §. 46 Nr. 1 S. 113. Die vorangegangene Verurtheilung muß rechtskräftig sein §. 46 Nr. 2 S. 114. Die Vorbestrafung muß durch einen preußischen Gerichtshof ausgesprochen sein §. 46 Nr. 3, 5 S. 114. Rechtskräftig ist ein Erkenntniß, wenn es durch ordentliches Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden kann, als welches auch die Nichtigkeitsbeschwerde gilt §. 46 Nr. 6 S. 114. Die fünfjährige Verjährungsfrist beginnt mit der letzten

## S.



## U.



## V.

## W.



## Z.

# Anhang.

---

## Gesetz wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern. Vom 29. Juni 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen, für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß des Jadegebietes, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Einer Stempelsteuer sollen unterliegen:

A. von den im Inlande periodisch in regelmäßigen oder unregelmäßigen Fristen erscheinenden Blättern:
   1) alle Zeitungen und Zeitschriften, welche öfter als zweimal wöchentlich erscheinen;
   2) diejenigen Zeitungen und Zeitschriften, welche nur zweimal wöchentlich oder seltener, jedoch öfter als einmal monatlich erscheinen und in der Regel politische Nachrichten bringen oder behandeln;
   3) Anzeigeblätter aller Art, welche Anzeigen gegen Insertionsgebühren aufnehmen, es mögen diese Blätter in Verbindung mit anderen steuerpflichtigen oder nicht steuerpflichtigen Blättern erscheinen, oder ausschließlich zur Aufnahme von Anzeigen bestimmt sein;

B. diejenigen Blätter der unter A. bezeichneten Art, welche in Deutscher Sprache außerhalb des Preußischen Staats erscheinen und in demselben gehalten werden.

§. 2.

Periodische Blätter, welche von Unseren Behörden oder den Häusern des Landtages herausgegeben werden, sind steuerfrei. Ein nach der Bestimmung des §. 1 der Steuer nicht unterliegendes Blatt wird nicht steuerpflichtig, wenn in dasselbe einzelne literarische Anzeigen, deren Raum in einem Vierteljahr den Umfang von vierhundert Quadratzoll nicht überschreitet, gegen Insertionsgebühren aufgenommen werden.

§. 3.

Die vierteljährlich zu entrichtende Steuer von den im Inlande erscheinenden steuerpflichtigen Blättern beträgt Einen Pfennig (1/360 Thaler) von jedem Bogen (des Hauptblatts und der Beilagen) jedes Exemplars, wobei der Bogen zu vierhundert Quadratzollen angenommen und andere Formate nach diesem Normalmaaße zu berechnen sind. Jedoch soll die Jahressteuer nicht unter vier Silbergroschen und nicht mehr als zwei und einen halben Thaler für jedes Exemplar betragen.

Will der Verleger eines im Inlande erscheinenden steuerpflichtigen Blattes von einer Nummer desselben für den Einzelverkauf mehr Exemplare, als die steuerpflichtige Auflage desselben Quartals beträgt, drucken lassen, so ist dazu gestempeltes Papier zu verwenden und der Stempelbetrag nach dem Satze von zwei Pfennigen für den Normalbogen zu berechnen.

Die Steuer von den für das Ausland bestimmten, nach §. 1 steuerpflichtigen inländischen Blättern wird, sofern den in dieser Beziehung von Unserem Finanzminister zu ertheilenden Vorschriften genügt wird, nicht erhoben, oder wenn sie bereits erlegt ist, erstattet.

§. 4.

Für die ausländischen, nach §. 1. B. steuerpflichtigen Blätter beträgt die Steuer ein Drittheil des am Orte ihres Erscheinens geltenden Abonnementspreises, jedoch höchstens zwei Thaler funfzehn Silbergroschen von jedem Jahrgange eines Exemplars.

§. 5.

Bei Berechnung der für die Beförderung durch die Postanstalten zu erhebenden Gebühr (Postprovision) ist von dem Abonnementspreise der steuerpflichtigen Blätter der Betrag der Steuer in Abzug zu bringen.

§. 6.

Am 1. Januar 1862 tritt das Gesetz wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern vom 2. Juni 1852 (Gesetz-Sammlung S. 301.) außer Kraft und an dessen Stelle das gegenwärtige Gesetz. In Beziehung auf die Erhebung der Steuer nach diesem Gesetz, sowie in Betreff der Bestrafung des unterlassenen Stempelverbrauchs, bewendet es bei dem Gesetze wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 und den dasselbe ergänzenden, abändernden und erläuternden Bestimmungen.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 in den §§. 55 und 88 bis 93 (Gesetz-Sammlung S. 102.), sowie der Deklaration des §. 93 vom 20. Januar 1820 (Gesetz-Sammlung S. 33) zur Anwendung.

§. 7.

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat die zu dem Zwecke erforderlichen Kontrole-Vorschriften und Instruktionen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 29. Juni 1861.

(L. S.) **Wilhelm.**

**v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.**

## Cirkular=Verfügung vom 10. Januar 1862 — betreffend die Besteuerung von Zeitungen und Zeitschriften.

Gesetz vom 29. Juni 1861 (Staats=Anzeiger Nr. 180, S. 1445.)

Nach dem §. 4 des Gesetzes vom 29. Juni 1861 (Gesetz=Sammlung Seite 689) beträgt die Steuer für auswärtige, in Preußen steuerpflichtige Blätter ein Drittheil des am Orte ihres Erscheinens geltenden Abonnementspreises, jedoch höchstens 2 Thlr. 15 Sgr. von jedem Jahrgange eines Exemplars. In Folge dieser Bestimmung sind von den im Preis-Courant des Königlichen Zeitungs=Komtoirs Abtheilung A. aufgeführten, in den deutschen Nachbarländern erscheinenden 202 Blättern, nach einer für das Jahr 1861 angelegten Berechnung, 175 Blätter in der Steuer (theilweise um das Doppelte und selbst Dreifache) erleichtert, während bei 14 Blättern die Steuer unverändert geblieben und nur für 13 eine Erhöhung derselben eingetreten ist. Hinsichtlich der letzteren, welche fast lediglich in Wochenschriften bestehen, war bei der Vorlage des Entwurfes zu dem nunmehrigen Gesetze vom 29. Juni 1861 von der Voraussetzung ausgegangen, daß dieselben in Folge dieses Gesetzes als Unterhaltungsblätter, welche sich nur ausnahmsweise mit der Politik beschäftigen, von der Steuer ganz frei bleiben würden. Da diese Voraussetzung nach der Versicherung mehrerer, in den großen deutschen Buchhandel=Plätzen angesessener Verleger periodischer Blätter nicht zutrifft, die Absicht des mehrgedachten Gesetzes aber überhaupt nicht auf eine Steuer=Erhöhung und noch weniger auf eine Begünstigung der inländischen von den ausländischen Blättern gerichtet gewesen ist; so soll für alle in deutscher Sprache im Auslande erscheinende, in Preußen steuerpflichtige Blätter die Versteuerung vom 1. Januar d. J. ab, nach den für inländische Blätter durch den §. 3 des gedachten Gesetzes vorgeschriebenen Steuersatze gestattet werden, sofern dies von deren Verlegern bei dem „Haupt=Steuer=Amte für inländische Gegenstände zu Berlin“ beantragt wird, und sofern die nachstehend vorgeschriebenen Bedingungen befolgt werden.

1) Dem Antrage an das vorgedachte Haupt-Amt muß von dem betreffenden Blatte ein vollständiges Exemplar, welches sämmtliche Nummern des verflossenen Kalender-Vierteljahrs (zur Zeit also ein das vierte Quartal 1861 umfassendes Exemplar) enthält, beigefügt werden. Nach Maßgabe des Umfangs dieses Exemplars wird der für das laufende und nächstfolgende Vierteljahr zu erlegende Steuersatz — in Silbergroschen abgerundet — festgestellt, und es wird dieser Satz durch den Preis-Courant des Zeitungs-Komtoirs bekannt gemacht, auch dem Verleger mitgetheilt.

2) Der Verleger hat auch künftig am Schlusse jedes Kalender-Vierteljahres dem Haupt-Steuer-Amte für inländische Gegenstände zu Berlin ein vollständiges Exemplar, welches alle in dem letzten Vierteljahr ausgegebene Nummern (Ende Mäz 1862 also ein das erste Vierteljahr 1862 umfassendes Exemplar) enthält, einzureichen. Nach dem Umfange desselben, wenn solcher von dem Umfange des Blattes in früheren Quartalen abweicht, wird der Steuersatz für das nächstfolgende Vierteljahr (also z. B. für das 3. Quartal 1862 auf Grund des Umfanges im 1sten Quartal 1862) anderweit festgestellt und sowohl im Preis-Courant des Königlichen Zeitungs-Komtoirs als dem Verleger unter Angabe des Termines, von welchem ab der neue Satz Platz greifen wird, mitgetheilt.

3) Ist der Umfang des Blattes im abgelaufenen Quartale größer gewesen, als in demjenigen, nach welchem die Steuer festgestellt ist, so findet doch eine Steuernachforderung nicht Statt; ebensowenig wird eine Steuererstattung gewährt, wenn der Umfang des Blattes im abgelaufenen Vierteljahr geringer gewesen ist, als in dem vorgedachten früheren.

4) In Bezug auf die Person des zur Steuerzahlung Verpflichteten wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert.

Die Steuer von ausländischen Blättern wird nach wie vor entweder durch die Postbehörde, oder, so weit die Blätter nicht bei der Postbehörde bestellt, sondern auf buchhändlerischem oder

sonstigem Wege bezogen werden, auf die Anmeldung des Inländers, welcher dieselben bezieht, von der Steuerbehörde erhoben.

Für einmal wöchentlich oder seltener erscheinende ausländische Blätter kann die Steuer mit jährlich 15 Sgr. und für zwei oder dreimal wöchentlich erscheinende ausländische Blätter mit jährlich Einem Thaler für jedes in Preußen gehaltene Exemplar erhoben werden, wenn die Verleger dies der Erlegung der Steuer nach Maßgabe des für inländische Blätter vorgeschriebenen Satzes vorziehen und in dieser Hinsicht vor Beginn des Vierteljahrs (für das laufende Vierteljahr aber alsbald) ihre Erklärung gegen das Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände in Berlin abgeben, welches demnächst die vorgeschriebene Bekanntmachung des Steuersatzes vermitteln wird.

Wird für ausländische Blätter, welche erst seit dem 1. Januar d. J. erscheinen, die Besteuerung nach deren Umfange nachgesucht, so sind diesem Antrage die bisher erschienenen Nummern desselben beizufügen und ist dieser Antrag zu meiner Entscheidung vorzulegen.

Berlin, den 10. Januar 1862.

Der Finanz-Minister.
von Patow.

An
das Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände hier.

Abschrift nachrichtlich.

Berlin, den 10. Januar 1862.

Der Finanz-Minister.
von Patow.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren, die Königlichen Regierungen zu Frankfurt a. O., Potsdam und Sigmaringen und Herrn ꝛc. W. zu Erfurt.

## Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. O., die Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern betreffend, vom 7. November 1861.

Anliegend (a) erhalten Ew. rc. das auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 29. Juni d. J. (Ges.-Samml. S. 689) wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern heute erlassene Regulativ für die Erhebung dieser Steuer mit der Anweisung, solches durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Mit Bezug auf das Gesetz und das Regulativ bemerke ich noch Folgendes.

Während nach dem Gesetze vom 2. Juni 1852 (Ges.-Samml. S. 301) die Stempelpflichtigkeit der Zeitungen und Zeitschriften sich im Wesentlichen nach deren Kautionspflichtigkeit bestimmt, hat das Gesetz vom 29. Juni d. J. unter Beseitigung dieses Zusammenhanges mit dem Preßgesetz vom 12. Mai 1851 den Begriff der stempelpflichtigen Blätter ohne Rücksicht auf die Kautionspflichtigkeit hingestellt.

Unbedingt stempelpflichtig sind nach §. 1 des Gesetzes vom 29. Juni d. J. alle Zeitungen und Zeitschriften, welche öfter als zweimal erscheinen, unbedingt stempelfrei Zeitungen und Zeitschriften, welche nur einmal monatlich oder noch seltener erscheinen

Die nur zweimal wöchentlich oder seltener, jedoch öfter als einmal monatlich erscheinenden Blätter sind nur dann stempelpflichtig, wenn sie in der Regel politische Nachrichten bringen oder behandeln, dagegen steuerfrei, wenn sie zur Unterhaltung, Belehrung und sittlichen oder religiösen Bildung dienen, sei es auch, daß dieselben, unter Festhaltung ihres rein belletristischen, belehrenden oder wissenschaftlichen Charakters, ein oder das andere Mal politische Fragen besprechen, politische Nachrichten bringen oder behandeln.

Daß es hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit der Anzeigeblätter bei den bisherigen Bestimmungen bewendet, ergiebt der §. 1 des Gesetzes vom 29. Juni d. J. unter A. 3, während aus der Vorschrift unter B. daselbst erhellt, daß künftig die in fremden Sprachen außerhalb des Preußischen Staates erscheinenden Blätter stempelfrei sind.

Da nach §. 3 desselben Gesetzes und nach §. 8 des Regulativs die Steuer von den nach dem Auslande durch die Post versandten Exemplaren unerhoben bleibt, so werden die Steuer-Aufsichtsbeamten ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten haben, daß nicht, namentlich an Grenzorten, dergleichen Blätter von Inländern gehalten werden. Das Regulativ bezieht sich auf die Erhebung der Stempelsteuer sowohl von inländischen, als von ausländischen Blättern. Bei Anwendung desselben sind die Cirkular-Verfügungen vom 10. Juni 1852 und 21. Juni 1852 (Minist.-Bl. S. 143 und 145) nach wie vor zu beachten, jedoch die erstere mit der Maaßgabe, daß die Ermittelung, ob die früher geltenden Steuerstufen eingehalten worden sind, wegfällt, und die Verfügung vom 21. Juni 1852 mit der Maaßgabe, daß zu den Quittungen über Bezahlung der Stempelsteuer von ausländischen Zeitungen verschiedene Formulare nicht ferner zu verwenden sind. Die vorhandenen Formulare können aufgebraucht werden; später wird das Haupt-Stempelmagazin ein Formular liefern.

Den Verlegern von Blättern, welche nach dem Gesetze vom 29. Juni d J. nicht ohne Weiteres steuerpflichtig sind, sondern erst steuerpflichtig werden, wenn sie in der Regel politische Nachrichten bringen oder behandeln (§. 1. A. 2.) oder in einem Vierteljahre einen Raum von mehr als vierhundert Quadratzoll zur Aufnahme von literarischen Anzeigen gegen Insertionsgebühren benutzen (§. 2), ist im §. 5 nicht die Verpflichtung zur Zustellung der erscheinenden Nummern an die Steuerbehörde auferlegt. Die Steuerbehörden haben aber ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß ihnen der Eintrit der Steuerpflichtigkeit nicht entgehe und im Falle derselben das Gesetzliche zu veranlassen.

In Betreff der Erhebung des Zeitungsstempels durch die Postanstalten wird eine etwanige Abänderung der Cirkular-Verfügung vom 22. Juni 1852 zu Ew. ꝛc. Kenntniß gebracht, auch wird angeordnet werden, daß die Postverwaltung von der Anzahl der vierteljährlich nach dem Auslande abgesetzten Exemplare den Steuerbehörden rechtzeitig Mittheilung mache.

Sonstige hinsichtlich der Erhebung und Kontrolirung des Zeitungsstempels erlassenen Verfügungen bleiben in Kraft, soweit sie nicht mit dem Gesetz vom 29. Juni d. J. und dem oben mitgetheilten Regulativ in Widerspruch stehen.

Berlin, den 7. November 1861.

Der Finanz-Minister.
v. Patow.

## a.

### Regulativ für die Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 29. Juni d. J. (Ges.-Saml. S. 689), wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern wird auf Grund des §. 7 dieses Gesetzes Nachstehendes angeordnet.

### A. Stempelsteuer von inländischen Blättern.

§. 1.

Wer ein nach den bisherigen Bestimmungen, wie nach dem Gesetze v. 29. Juni d. J. steuerpflichtiges Blatt ohne das Format des Papiers, welches bis dahin zu dem Blatte verwendet worden ist, zu verändern, oder die Zahl der Nummern, in welchen dasselbe bis dahin wöchentlich erschienen ist, zu vermehren, vom 1. Januar 1862 ab ferner herausgiebt, ist verpflichtet, vor dem 21. Januar 1862 und weiterhin vor dem 21. Tage eines jeden ersten Monats im Kalender-Vierteljahr bei dem Steueramte des Orts, in welchem das Blatt erscheint, oder wenn am Orte der Herausgabe ein Steueramt nicht besteht, bei dem Steueramte, an welches der bezeichnete Ort in Beziehung auf die Erhebung der indirekten Steuern gewiesen ist, eine schriftliche Anzeige in Betreff der Anzahl der

Exemplare des Blatts abzugeben, welche in dem Vierteljahre gedruckt oder sonst vervielfältigt werden.

Vor dem 24. des ersten Monats im Kalender-Vierteljahr ist die Stempelsteuer für die angemeldete Anzahl Exemplare zu entrichten, und zwar für das erste Vierteljahr des Jahres 1862 nach demselben Exemplar-Steuersatze, welcher in dem vierten Quartale des Jahres 1861 gezahlt worden ist und weiterhin nach demjenigen Steuersatze, welcher für das jedesmal vorhergegangene Vierteljahr für ein Exemplar des Blatts, nach der unten im §. 6 ertheilten Bestimmung, schließlich festgesetzt worden ist.

Am 24. des ersten Monats im Kalender-Vierteljahr oder, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, so wie wenn nach der Einrichtung des betreffenden Blatts keine Nummer desselben am 24. des gedachten Monats erscheint, am nächsten Werktage, an welchem das Blatt ausgegeben wird, dürfen, mit Ausnahme der für das Ausland bestimmten Exemplare (§. 8), nur gestempelte Exemplare des Hauptblatts ausgegeben werden. Der Verleger hat daher das erforderliche Papier bedruckt oder unbedruckt der Steuerstelle so zeitig vorzulegen, daß die Abstemplung vor der Ausgabe erfolgen kann.

Auch die für etwanige Nachbestellungen inländischer Abonnenten gedruckten Exemplare sind zur Stempelung vorzulegen.

## §. 2.

Soll das Format des Papiers, welches zu einem, nach den bisherigen Bestimmungen wie nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J. steuerpflichtigen Blatte verwendet worden ist, verändert oder die Zahl der Nummern, in welchen solches bisher wöchentlich erschienen ist, vermehrt werden; so muß dies, und zwar bei Veränderung des Papierformats unter Ueberreichung eines Bogens Papier von dem Format, welches künftig zu dem Blatt verwendet werden soll, drei Tage vor dem Beginn der Veränderung dem Steueramte (§. 1) schriftlich angemeldet werden.

Wegen der Anzeige der Zahl der zu druckenden Exemplare, der Steuerzahlung und Stempelung kommen die Bestimmungen des §. 1 mit der Maaßgabe in Anwendung, daß die Steuer für das Exemplar nach Vorschrift des §. 3 dieses Regulativs von dem Steueramte festzustellen ist.

§. 3.

Wer ein nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J. steuerpflichtiges Blatt, welches bisher noch nicht erschienen oder nach den bisherigen Bestimmungen steuerfrei war, nach dem Eintritte der Wirksamkeit des vorgedachten Gesetzes im Inlande herauszugeben beabsichtigt, hat dies drei Tage vor dem Beginn des Kalender-Vierteljahrs, in welchem das Blatt erscheinen soll, oder, wenn solches erst im Laufe eines Kalender-Vierteljahrs herausgegeben wird, drei Tage vor der Ausgabe der ersten Nummer dem Steueramte (§. 1), unter Beifügung eines Bogens Papier von dem Formate, welches zu dem Blatt verwendet werden soll, sowie unter Angabe der Zahl und Nummern, welche wöchentlich erscheinen sollen, schriftlich anzuzeigen. Nach den in der Anzeige erhaltenen Angaben stellt das Steueramt die von jedem Exemplare vorläufig zu zahlende Steuer fest und giebt davon dem Verleger Kenntniß, welcher hinsichtlich der Anmeldung der in dem Vierteljahre herauszugebenden Zahl der Exemplare, der Einzahlung der festgesetzten Steuer und der Stempelung die Bestimmung des §. 1 zu befolgen hat.

Erscheint eine Zeitung erst im Laufe eines Kalender-Vierteljahrs, so hat das Steueramt den Tag festzusetzen, an welchem die Stempelzahlung und die Abstempelung der Exemplare geschehen soll.

§. 4.

Wird für eine nach den bisherigen Bestimmungen steuerpflichtige Zeitung oder Zeitschrift künftig die Steuerfreiheit in Anspruch genommen, so ist dies, unter Angabe der Gründe dafür, spätestens fünf Wochen vor dem Beginn des nächsten Kalender-Vierteljahrs dem Steueramte (§. 1) anzuzeigen.

§. 5.

Der Verleger eines steuerpflichtigen Blattes ist verpflichtet, jede Nummer desselben mit den vollständigen Beilagen am Tage ihres Erscheinens, oder an dem sonst vom Steueramte (§. 1) bestimmten Tage diesem unentgeltlich zuzustellen. Nur diejenigen Verleger sind hiervon entbunden, welche gegen das Steueramt (§. 1) vor dem Beginn des Kalender-Vierteljahrs die schriftliche, sie verpflichtende Erklärung abgeben, daß sie für das von ihnen

herausgegebene Blatt die Steuer zum Jahressatze von Zwei und einem halben Thaler für das Exemplar entrichten werden.

§. 6.

Sofort nach Ablauf des Kalender-Vierteljahrs wird für jedes, einem geringeren Steuersatze, als dem Jahressatze von Zwei und einem halben Thaler unterliegende Blatt die nach dem §. 3 des Gesetzes vom 29 Juni d. J. für ein Exemplar zu zahlende Steuer schließlich festgestellt und der Betrag dem Verleger mitgetheilt. Ist der festgestellte Betrag höher oder geringer, als der beim Beginn des Vierteljahrs im Voraus gezahlte Steuerbetrag, so hat der Verleger den Unterschied zwischen den beiden Beträgen nachzuzahlen, beziehungsweise in Empfang zu nehmen.

Bei Berechnung der Steuer nach der Bogenzahl eines Exemplars werden je 40 Quadratzoll eines nicht vollen Normalbogens zu 1/10 Pfennig angesetzt. Der dann etwa übrig bleibende Raum bleibt steuerfrei.

§. 7.

Will der Verleger eines inländischen steuerpflichtigen Blattes von einer Nummer desselben, — zum Einzelverkauf, oder zu sonstiger besonderer Verwendung, — mehr Exemplare, als die angemeldete Auflage desselben Vierteljahrs beträgt, drucken lassen, so ist das zu jenen Exemplaren bestimmte Papier vor dem Drucke dem Steueramte (§. 1) zur Abstempelung vorzulegen, und die Stempelsteuer mit zwei Pfennigen für den Bogen sofort zu entrichten.

Es steht jedem Verleger frei, von dem auf solche Weise bestempelten Papier einen Vorrath zu halten und zu dem Ende von Zeit zu Zeit das Papier, im einzelnen Falle jedoch nicht unter 30 Normalbogen, zur Stempelung vorzulegen.

§. 8.

Die Seuer von den für das Ausland bestimmten steuerpflichtigen Blättern bleibt bei Beobachtung der nachstehenden Bedingungen unerhoben. 1) Die Steuerfreiheit tritt in der Regel nur für die vermittelst der Post versandten Blätter ein. Eine Ausnahme kann nur vom Finanz-Ministerium nachgegeben werden. Das Gesuch um eine solche ist an das Steueramt (§. 1) zu richten. 2) Die Zahl der für das Ausland bestimmten Exemplare (mit Einschluß der für etwanige Nachbestellungen ausländischer Abonnenten zu druckenden) ist, gemäß der Bestimmung im §. 1, vor

dem 21. des ersten Monats im Kalender-Vierteljahre, getrennt von der Zahl der steuerpflichtigen Exemplare dem Steueramte (§. 1) anzumelden. Zu diesem Zwecke wird das betreffende Postamt dem Verleger vor dem 20. des vorgedachten Monats mittheilen, welcher Theil der bei demselben bestellten Exemplare für das Ausland bestimmt ist. Die für das Ausland bestimmten Exemplare werden nicht abgestempelt (§. 1).

§. 9.

Für ganz unabgesetzt gebliebene und für solche Exemplare, welche an öffentliche Behörden ohne Entgelt oder Ersatz des ausgelegten Zeitungsstempels geliefert werden, wird die berichtigte Steuer erstattet, wenn der Anspruch darauf spätestens acht Tage nach dem Ablauf des Kalender-Vierteljahrs, für welches die Steuer erhoben worden ist, bei dem Steueramte (§. 1) geltend gemacht und vollständig begründet wird.

## B. Stempelsteuer von ausländischen in deutscher Sprache erscheinenden Blättern.

§. 10.

Ausländische Blätter, welche nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J. der Stempelsteuer unterliegen, können:

a) durch Bestellung bei der Post,
b) unter Kreuzband,
c) in Postpaketen oder durch besondere Boten,

aus dem Auslande bezogen werden.

§. 11.

Erfolgt die Bestellung bei der Postbehörde (§. 10a.), so berechnet und erhebt diese, soweit ihr die Steuerpflichtigkeit des Blattes bekannt ist, mit dem Abonnements-Preise zugleich die Stempelsteuer. Die darüber jedesmal zu ertheilende Quittung dient zum Ausweise über die Berichtigung der Steuer.

§. 12.

Wer ein ausländisches steuerpflichtiges Blatt unter Kreuzband (§. 10b.) oder in Postpacketen oder durch einen besonderen Boten (§. 10c.) zu beziehen beabsichtigt, ist, sofern nicht nach §. 13 eine Ausnahme eintritt, verpflichtet, vor dem Bezuge der ersten Nummer im Kalender-Vierteljahr bei dem Steueramte (§. 1) das Blatt anzumelden, und die Vierteljahrssteuer im Voraus gegen Quittung

zu erlegen. Nur gegen Vorzeigung dieser Quittung, sofern nicht nach §. 13 eine Ausnahme eintritt, werden die unter Kreuzband eingehenden, der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten Blättern von dieser verabfolgt. Ausnahmeweise wird die Steuer in Monatsbeträgen erlegt, wenn das ausländische steuerpflichtige Blatt erst nach Ablauf des ersten Monats im Kalender-Vierteljahr bezogen wird.

§. 13.

Die im §. 12 vorgeschriebene Anmeldung und Versteuerung eines unter Kreuzband eingehenden Blatts ist dann nicht erforderlich, wenn die Postbehörde vor der Aushändigung jeder einzelnen unter Kreuzband eingegangenen Nummer „für diese drei Pfennige“ an Steuer erhebt. Dies wird bei allen, der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten ausländischen Blättern ohne Ertheilung einer Quittung geschehen.

## C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 14.

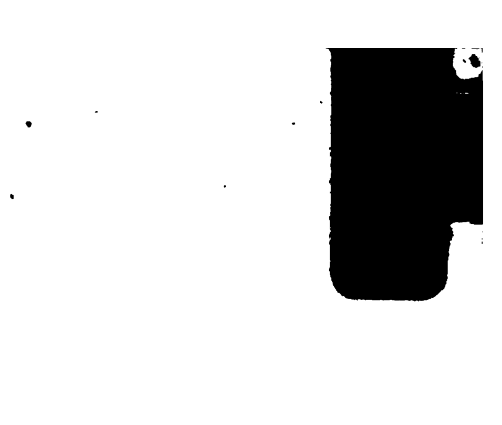
Die Verabfolgung eines steuerpflichtigen Blattes Seitens der Postbehörde vor der Zahlung der gesetzlichen Steuer, befreit überhaupt nicht, namentlich auch nicht in den §§. 11 und 13 bezeichneten Fällen, von der Verpflichtung zur Entrichtung des gesetzlichen Betrages.

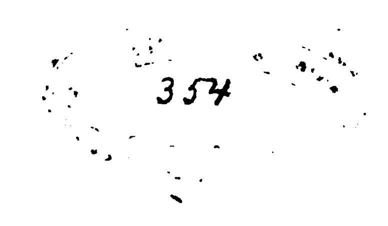
§. 15.

In Gemäßheit des §. 6 des Gesetzes vom 29. Juni d. J. wird die Hinterziehung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822, insbesondere nach §. 29 dieses Gesetzes (Ges.-Samml. 1822 S. 68) und die Nichtbefolgung oder Verletzung einer Kontrolvorschrift nach dem §. 90 der Steuerverordnung vom 8. Februar 1819 (Ges.-Samml. S. 116) geahndet.

Berlin, den 7. November 1861.

Der Finanz-Minister.
v. Patow.




354

